DIE EINFÜHRUNG DES KONSTITUTIONELLEN SYSTEMS IM GROSSHERZOGTUM HESSEN

Hans Andres

Digitized by Google

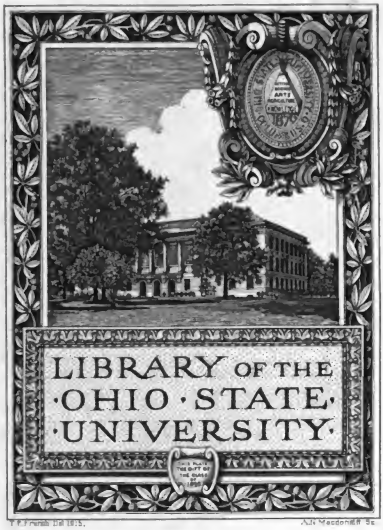
LIBRARY OF THE
·OHIO·STATE·
·UNIVERSITY·

Digitized by Google

Digitized by Google

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT LXIV

DIE EINFÜHRUNG DES KONSTITUTIONELLEN SYSTEMS IM GROSSHERZOGTUM HESSEN VON DR. HANS ANDRES.

BERLIN 1908

15+277

Digitized by Google

Die Einführung
des
konstitutionellen Systems
im
Grossherzogtum Hessen

Von

Dr. Hans Andres

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1908

Digitized by Google

Digitized by Google

Herrn Professor Dr. van Calker

in Giessen

in Dankbarkeit und Verehrung gewidmet.

489983

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung:

§ 1. Begriff und Wesen des konstitutionellen Systems . . 1

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des konstitutionellen Systems 9

Verfassungsbewegung in Deutschland.

§ 3. Die Zeit der Freiheitskriege 21

§ 4. Der Wiener Kongress 28

Verfassungsbewegung in Hessen.

§ 5. Die Vorbereitung Hessens zum konstitutionellen System 39

§ 6. Uebersicht der Verfassungsbewegung in Deutschland nach dem Wiener Kongress und die Bittschrift der hessischen Standesherrn 65

§ 7. Die Reaktion 91

§ 8. Die hessische Verfassungsbewegung bis zum Edikt vom 18. März 1820 119

§ 9. Das Edikt vom 18. März 1820 und die Eröffnung des Landtags 150

§ 10. Die Entstehung der Verfassungsurkunde v. 17. Dez. 1820 179

§ 11. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 . . 234

Schlussbemerkung.

§ 12. 254

Anhang:

Die ständischen Desiderien nach dem Protokoll vom 5. November 1820 256

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.

Aegidi, Ludwig Karl, „Aus dem Jahre 1819". Hamburg, 2. Aufl. 1861.

— Die Schlussakte der Wiener Ministerial-Conferenzen etc. Berlin 1860.

Akten des ständischen Archivs, ein von dem Praesidenten Eigenbrodt angelegtes Fascikel, das bis jetzt noch nicht veröffentlicht wurde.

Allgemeine Deutsche Biographie, hgg. durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1881, insbesondere Bd. 13 S. 733 (Jaup), Bd. 7 (Leipzig 1878) S. 148/49 (Die beiden Follen).

Allgemeine politische Annalen, hgg. v. F. Murhard, Stuttgart und Tübingen 1821. Bd. 1 S. 257—392, „Einführung der stellvertretenden Verfassung im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt", sowie Bd. 11.

Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv, Zeitschrift für Theorie und Praxis gemässigter Regierungsformen, Weimar 1816 ff., insbesondere Bd. 1 S. 221 ff. „Note der bevollmächtigten Abgeordneten neun und zwanzig Teutscher souverainer Fürsten und Städte" usw. Bd. 2 S. 123 ff., „Regungen im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, ständische Verfassung betreffend."

„Allgemeine Zeitung", Jahrgänge 1818, 1819 und 1820. Tübingen.

Anschütz, Gerh., Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt. 2. Auflage. Tübingen 1901.

— Deutsches Staatsrecht in Fr. v. Holtzendorffs „Handbuch der Rechtswissenschaft" hgg. v. J. Kohler. Bd. 2 S. 451 ff. Berlin, Leipzig 1904.

— s. auch Gg. Meyer.

Digitized by Google

Archiv der Grossherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen. Unter Leitung der Ministerien herausgegeben. Bd. 1—7, nebst Register und Nachtrag, Darmstadt 1834—1839.

Archiv für landständische Angelegenheiten (für Baden) Bd. 1 u. 2. Karlsruhe 1819/20.

Baur, Alphabet. Repertorium über die Verhandlungen der 10 ersten Ständeversammlungen des Grossh. Hessen von den Jahren 1820—1847. Darmstadt 1848.

Beck, Das Hessische Staats-Recht, 2 Bände. Darmstadt und Leipzig 1831/32 (anonym erschienen).

Beiträge zur Statistik sämmtlicher Ständeversammlungen des Grossh. Hessen 1820—1868. I—XIX. Landtag. Darmstadt 1868.

Bemerkungen über das Edikt die landständische Verfassung des Grossherzogthums Hessen betreffend; in Vergleichung mit den früher in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Verfassungsurkunden. Frankfurt a. M. 1820.

Der Beobachter in Hessen bei Rhein, Ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Grossh. Hessen, 1. Jahrg. 1832, 2. (und letzter, unvollendeter) Jahrgang, Darmstadt 1833.

Binding, K., Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft VIII, 2. Die Verfassung des Grossherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820. Leipzig 1906.

Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, 5. Aufl. Stuttgart 1875.

Bopp, Phil., Beiträge zum öffentlichen Recht des Grossherzogthums Hessen, Bd. 1. Geschichte des ständischen Wesens im Grossherzogthum Hessen von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis zum Verfassungswerk am Schlusse des Jahres 1820. Darmstadt 1833.

Bornhak, Konr., „Die Entwickelung der konstitutionellen Theorie" in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 51 S. 597 ff., Tübingen 1895.

Buchner, K. Fr. Aug., Gallerie sämtlicher Abgeordneten in Darmstadt oder kurze Biographieen und Charakteristiken derselben. Hanau 1834.

van Calker, W., Hessische Verfassungsgesetze mit Einführung und Erläuterungen. Giessen 1906.

van Calker, W., Entstehung, rechtliche Natur und Um-

Digitized by Google

fang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht. Tübingen 1908.
Cosack, Konr., Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen, Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.
Crome, Handbuch der Statistik des Grossherzogthums Hessen. Darmstadt 1822.
Deutsches Staats-Wörterbuch, hgg. v. Bluntschli und Brater, Stuttgart und Leipzig, insbesondere Bd. 5 S. 136 ff. „Das Grossherzogthum Hessen."
Dieffenbach, Phil., Geschichte von Hessen mit besonderer Berücksichtigung des Grossherzogthums. Darmstadt 1831.
Du Thil, Karl du Bos, Frhr., „Ueber Besteuerung im Grossherzogthum Hessen." 1814 (Anonym erschienen).
Eigenbrodt, Karl Christ., Handbuch der Grossh. Hessischen Verordnungen vom Jahr 1803 an. Darmstadt 1816/18.
Esselborn, K., „Die Ministerverantwortlichkeit im Grossherzogtum Hessen." (Dissertation.) Leipzig 1902 und Nachtrag dazu in den „Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft," begründet von Gg. Hirth und M. v. Seydel. Jahrgang 1906 No. 7.
— Karl Ludwig Wilhelm von Grolman in Giessen; in den „Beiträgen zur Geschichte der Universitäten Mainz und Giessen," hgg. v. J. R. Dieterich und K. Bader. Darmstadt 1907, S. 406 ff. und Nachtrag dazu in den „Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen". Neue Folge 1907, Bd. 4 No. 6 u. 7 S. 166—169.
Floret, P. J., Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Stände-Versammlung des Grossherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821. Giessen 1822.
— Erörterungen über Landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Grossherzogthum Hessen. 1820. Heidelberg. (Anonym erschienen.)
v. Gagern, Hans, „Mein Anteil an der Politik" oder „Die Briefe des Freiherrn vom Stein an den Freiherrn v. Gagern von 1813—1831." Mit Erläuterungen. Bd 4. Stuttgart und Tübingen 1833.
Gneist, R., Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht. 3 Teile, Berlin 1871/84.

Digitized by Google

Gneist, R., Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrh. im Allg. Verein für deutsche Literatur. Bd. 53. Berlin 1886.
Goldmann, Wilh., Die Gesetzgebung des Grossherzogt. Hessen in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigentums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831.
Göz, Karl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in „Das öffentliche Recht der Gegenwart" hgg. von Jellinek, Laband und Piloty. Bd. 2. Tübingen 1908.
Haupt, Hermann, Karl Follen und die Giessener Schwarzen. Giessen 1907.
Hessen-Darmstädtische Aktenstücke, Die Einführung einer ächten landständischen Verfassung betr. Darmstadt 1819.
v. Hofmann, Aug. Konr., Frhr., Beiträge zur näheren Kenntnis der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogt. Hessen. Giessen 1832.
Jaup, Heinr. Karl, „Der Staatsbote". Darmstadt 1826 und 1827.
Jellinek, Gg., Allgemeine Staatslehre, in „Das Recht des modernen Staates", Bd. 1. Berlin 1900.
Ilse, Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in d. J. 1817 und 1820. Frankfurt a. M. 1860.
Klüber, Joh. Ludw., Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1816.
— Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815. 2 Bde. Erlangen 1815.
— Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt 1822.
Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4 Bde. Tübingen und Leipzig 1901.
Loening, Edg., Rektoratsrede: „Die Repräsentativverfassung im 19. Jahrhundert". Halle 1899.
Luden, H., Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte. Jahrgänge 1814—1818.
„Mainzer Zeitung", Jahrgänge 1816—1820.
v. Marquardsen, H., Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, hgg. v. M. v. Seydel und R. Piloty.

Digitized by Google

Freiburg 1899. Einleitungsband 2. Abtl. (Allgemeine Staatslehre von Rehm), Bd. 2, Abtl. 4 (Das Staatsrecht des Königreichs Bayern v. M. v. Seydel), Bd. 3 erster Halbband 3. Abtl. (Das Staatsrecht, des Grossh. Baden von Fr. Wielandt) u. Bd. 3, zweiter Halbband, 2. Abtl. (Das Staatsrecht des Grossh. Sachsen-Weimar).

v. Messeritz, Ludw. Ferdin., Unpartheiische Beleuchtung der Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von den Standesherrn im Grossherzogthum Hessen im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung und ihrer Anlage, die Darstellung der Lage des Landes enthaltend. 1816. (Anonym erschienen.)

Meyer, Gg., Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. Leipzig 1905.

v. Meyer, Guido, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung. Bd. 1. Frankfurt 1822.

Montesquieu, Esprit des lois, Paris 1858.

Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts. Bd. 3 des Jahres 1816. Jena. S. 161—176 ein Aufsatz: Einige Bemerkungen über das Schreiben der Hessen-Darmstädtischen Standesherrn (vom März 1816 nebst Beilage) an ihren Landesherrn und Souverain, Se. Königl. Hoheit, den Grossherzog von Hessen-Darmstadt.

Neuer Rheinischer Merkur. 1816 u. 1817. Offenbach.

Noellner, „Die Geschichte der Entstehung der Verfassung im Grossherzogthum Hessen" in Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1 S. 119—148. Berlin 1867.

— „Die Garantien der deutschen Ständekammern für die Unabhängigkeit ihrer Wirksamkeit" in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" 1865. Stuttgart. Bd. 3.

Oppositions-Blatt oder Weimarische Zeitung, Jahrgänge 1817 bis 1820.

Poelitz, K. H. L., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1 a u. b, 2 u. 3. Leipzig 1832/33.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Jahrg. 1820. Frankfurt a. M. 1820. Bd. 10.

Rieger, Bernh., Die Hessen-Darmstädtischen Landstände und der Absolutismus. Dissertation, Darmstadt 1894.

Digitized by Google

v. Sarwey, O., Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.
Schmidt, Richard, Allgemeine Staatslehre im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 3 Abtlg. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1901/03.
Schmidt, W. A., Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses, hgg. v. A. Stern. Stuttgart 1890.
Schreiben und Bitte der Standesherren im Grossh. Hessen an S. k. H. den Grossherzog, um Zusammenberufung einer Ständeversammlung. März 1816.
Schubert, Fr. W., Die Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens etc. Bd. 1. Königsberg 1848.
„Schwäbischer Merkur", Jahrgänge 1816—1821. Stuttgart.
Scriba, Heinr. Ed., Biographisch-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Grossh. Hessen im ersten Viertel des 19. Jahrh. Darmstadt 1831.
Siegfrieden, Die Landstände des Grossherzogthums Hessen seit dem 14. Oktober. Was wir hoffen! Wiesbaden 1820. (Anonym erschienen.)
Staats-Lexikon, hrgg. v. K. v. Rotteck und K. Welcker, insbesondere Bd. 7 S. 704ff., Bd. 8 S. 538ff., Bd. 1 S. 462ff., Bd. 3 S. 402ff., Bd. 13 (Art. Pressfreiheit).
„Der Staatsmann", Zeitschrift für Politik und Tagesgeschichte, Bd. 1 u. 2. Offenbach 1822.
Stahl, F. J., Die Philosophie des Rechts. Bd. 2. Abteilung 2. Heidelberg 1856.
Steiner, Ludwig I., Grossherzog von Hessen und bei Rhein, nach seinem Leben und Wirken. Offenbach 1842.
„Das suspensive Veto der hessischen Landstände." Mainz 1874. (Anonym erschienen.)
v. Treitschke, Heinr., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5 Bde Leipzig 1886—1899.
— Politik, 2 Bde. 1897/98.
Treue Darstellung der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände des Grossherzogthums Hessens vorangiengen. Von einem Deputierten. Mainz 1820.
Ueber landständische Repräsentation im Grossherzogthum Hessen. 1. u. 2. Heft. Stuttgart 1820.

Digitized by Google

Venturini, Karl, Chronik des 19. Jahrhunderts., Bd. 13ff. Altona 1819ff.

Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Grossh. Hessen im Jahre 1820/21, von ihr selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1824.

Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände des Grossh. Hessen im Jahre 1820 u. 1821. Von ihr selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1820/21.

v. Weech, Friedr., Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834. Leipzig 1865.

— Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868.

Weiske, Jul., Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, insb. Bd. 5 S. 281ff. (Artikel von Bopp) „Hessen-Darmstadt" und Bd. 15 „Württemberg".

Weiss, K. E., System des öffentlichen Rechts des Grossherzogthums Hessen. Darmstadt 1837.

— „Die Verfassungsgesetze des Grossherzogthums Hessen, historisch-kritisch beleuchtet"; im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, hgg. v. Müller, Alexander. 3. Bd. S. 167—266. Mainz 1832.

— Bemerkungen über den Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde des Grossherzogthums Hessen, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Grossherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M., hgg. von Böhmer, Bopp und Jaeger. Bd. 1. Darmstadt 1832. Heft 2 u. 3, S. 123—154.

v. Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Darmstadt 1828.

„Die Zeitgenossen", Biographieen und Charakteristiken. Neue Reihe, Bd. 3, Leipzig 1823, S. 3ff.: „Karl Ludwig Wilhelm v. Grolman, Gr. Hess. Staatsminister für das Departement des Innern und der Justiz und Präsident der vereinigten Staatsministerien".

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 8. Kassel 1860. S. 247—269.

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1.

Begriff und Wesen des konstitutionellen Systems.

Die grosse französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Welt aus den Angeln gehoben, die Schranken des mittelalterlichen Ständestaats waren gefallen, und mächtig war das Selbstbewusstsein des dritten Standes, des Bürgerstandes, gewachsen. Diese gewaltige Umwälzung konnte nicht ohne Einfluss auf die Nachbarländer vor sich gehen, und so erzeugte sie auch in Deutschland ein heisses Sehnen des gebildeten Bürgertums nach Freiheit. Man hörte von Freiheit und Gleichheit der Menschen und berauschte sich an Rousseaus Ideen vom Gesellschaftsvertrag und der Volkssouveränetät, Montesquieus „esprit des lois" las man wie eine Botschaft aus dem Märchenlande. Um so drückender empfand man die Schmach und die Knechtschaft, die der französische Despot über Deutschland brachte, und Kampf auf Leben und Tod galt als Bürgerpflicht. Man opferte Gut und Blut und hoffte als Siegespreis das zu erhalten, was Frankreich durch die Revolution erstrebt hatte, Freiheit, jene undefinierbare, wie sie die damalige tief religiöse Zeit so grossartig und rein empfand, wie sie die Geisteshelden der Nation, die die Menschen nur in gute und schlechte, nicht aber in reiche und arme einteilten, in immer neuen Variationen verherrlichten. Niemals in der Geschichte Deutschlands beherrschte die Jugend mit ihrem radikalen Idealismus so sehr das politische Leben wie damals. Immer allgemeiner wurde

Digitized by Google

das Verlangen nach Verfassungen, nach gesetzlich geregelten und gesicherten Verhältnissen, so dass die meisten deutschen Fürsten, besonders die Herrscher kleinerer Territorien — darunter auch Hessen — dem Gebote der Zeit folgend ihren Ländern Verfassungen gaben. Für Preussen und Oesterreich bedurfte es freilich noch eines besonderen Monitoriums, der Revolution des Jahres 1848, um dem Volk den schuldigen Dank für die übergrossen Opfer der Freiheitskriege und die so oft erprobte Treue abzustatten. Das Resultat jener politischen Bewegung zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ist für Hessen die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820, die den Absolutismus beseitigte und das konstitutionelle System einführte.

Bei der konstitutionellen Monarchie ist der Monarch, der selbst nur gemäss der Staatsordnung im staatlichen Interesse staatliche Funktionen ausübt, in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen bei der Bildung des Staatswillens an die Zustimmung eines kollegialisch zusammengesetzten Staatsorgans, der Volksvertretung, gebunden, die das Interesse sämtlicher Staatsangehöriger wahrzunehmen hat. Wenn auch diese Definition nur eine Seite des konstitutionellen Systems, das Bestehen eines den Monarchen beschränkenden Parlaments, hervorhebt, und zum Wesen des Repräsentativsystems gehörig allgemein auch Ministerverantwortlichkeit und unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte angesehen werden, so genügt es doch, den Nachdruck auf das Vorhandensein einer Volksvertretung zu legen, da hierdurch eine ausreichende Unterscheidung gegenüber ähnlichen Staatsformen gegeben ist. Ein konstitutioneller Staat ist regelmässig eine Monarchie, und zwar eine solche, in der, wie schon das Wort selbst sagt, der Monarch eine ihm durch die Verfassung angewiesene Stellung einnimmt, er also erst durch die Konstitution Recht und Grund für seine Stellung erhält.[1] Man

1. cf. Jellinck S. 618.

Digitized by Google

pflegt diese Staatsform auch repräsentative Monarchie zu nennen, und zwar nicht etwa deshalb, weil der Monarch als Repräsentant des Volks erschiene (Cäsarismus), sondern weil in jenem Staat an Stelle des ursprünglich berechtigten Volkes die „Volksvertretung" bei der Bildung des Staatswillens mitwirkt. —

Das Wesen des konstitutionellen Staats liegt in der Nachbildung der Theorie von der Teilung der Gewalten, die Locke und Montesquieu in der englischen Verfassung verwirklicht glaubten. Gesetzgebendes Organ ist das Parlament allein oder in Gemeinschaft mit dem Monarchen, das ausschliessliche Tätigkeitsgebiet des letzteren ist die Exekutive, die richterliche Gewalt wird durch von der Krone unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt.[2] Diese Lehre von der Gewaltenteilung ist zwar im Laufe der Zeit von der Wissenschaft in ihrer doktrinellen Schärfe überwunden worden, aber den richtigen Kern hat die Praxis beibehalten und die Theorie hat ihn in ein neues, dem modernen Einheitsstaat entsprechendes Gewand gekleidet.

Der konstitutionelle Staat ist aus dem mittelalterlichen Ständestaat hervorgegangen, wenn er auch zu diesem in scharfem Gegensatz steht. Bei der Schaffung der neuen Volksvertretungen erinnerte man sich lebhaft der alten Stände, die in vielen deutschen Territorien noch bis in das 19. Jahrhundert hinein mit mehr oder weniger grossem Einfluss existierten, und nahm sie zum Muster; man änderte zunächst die staatsrechtliche Stellung der Volksvertreter, behielt aber in mehrfachen Richtungen die ständische Zusammensetzung des Parlaments bei, und erst in der allerneusten Zeit beginnt man durch Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts die letzten Ueberreste der dem Feudalsystem entsprungenen mittelalterlichen ständischen Vertretung hinwegzuräumen.

2. cf. unten S. 12 u. 15.

Digitized by Google

Die altständische Monarchie wird durch jenen eigenartigen Dualismus charakterisiert, der in der feudalen Auffassung des Mittelalters wurzelt und den Staat in sorgfältig abgegrenzte Tätigkeitsgebiete zwischen Volk und Fürst zerlegt: Der Landesherr und das in Stände gegliederte und nach Ständen repräsentierte Volk stehen sich als selbständige, gleichmässig ursprüngliche Rechtssubjekte gegenüber; ihr Recht beruht auf dem Eigentum. Jedes hat seine besondere Sphäre, die, um Interessenkollisionen zu vermeiden, vertraglich abgegrenzt ist. Das Volk ist streng nach Ständen gegliedert, es setzt sich nicht aus der Summe der einzelnen Individuen zusammen, sondern aus einer Menge von Verbänden, aus herrschaftlichen mit je einem Grundherrn an der Spitze, aus der Geistlichkeit mit ihren eignen Leuten und aus Gemeindeverbänden; bei letzteren ist wieder, wie dort im Grossen, so hier im Kleinen, die Stadtgemeinde gegliedert in die Nobilität, in den Bürger- und in den Bauernstand, der gewerbliche Bürgerstand wieder in die verschiedenen Zünfte. Von den kleinsten Verbänden also bis zu denjenigen der drei grossen Stände: Adel, Geistlichkeit und Bürgertum, zieht sich eine lange Kette hin, die durch das gemeinsame Interesse, das auch eine gemeinsame Repräsentation dem Fürsten gegenüber ermöglicht, zusammengehalten wird. So kommt es, dass die mittelalterlichen Stände Interessen-Vertretungen des korporativ gegliederten Volkes gegenüber dem Fürsten mit seinem Staat darstellen. Diese, den krassen Egoismus zum Ausdruck bringende ständische Volksvertretung bildet naturgemäss den Ausgangspunkt zu der idealen Repräsentation des Volkes in seiner Gesamtheit. Wie der einzelne Mensch auf niederer Kulturstufe ganz und gar nur seine Interessen kennt und berücksichtigt und erst durch eine geistige Durchbildung sich zu der Auffassung erhebt, seine Interessen nur insoweit zu verfolgen, als sie nicht mit denjenigen seiner Mitmenschen kollidieren oder gar seine Interessen hinter die berechtigten Interessen

Digitized by Google

seiner Mitmenschen zurückzustellen, so macht auch das Volk als Ganzes eine geistige Entwickelung von der streng egoistischen Auffassung zur Ueberwindung des Egoismus durch. Und wie schwer dies wird, zeigen ja grade wieder die modernen Parlamente, die leider nur zu oft in jene primitiven Klassenvertretungen ausarten, während zur Zeit eines geistigen Aufschwungs die Volksvertretungen sich mehr auf ihre hohe Aufgabe besinnen, nur das Gemeinwohl im Auge zu haben. Es ist kein Zufall, dass die Umgestaltung der ständischen Vertretungen in repräsentative sich zur Zeit einer grossartigen geistigen Erhebung vollzieht, die zwar das Recht des Einzelnen stärker betont, aber auch das Recht des Andren besser respektiert.

Aus dem mittelalterlichen Ständestaat wird aber fast überall in Deutschland, so auch in Hessen, nicht sofort ein konstitutioneller, sondern eine kurze absolutistische Periode, die befruchtend auf das Repräsentativsystem wirkt, bildet die Brücke. Der Absolutismus räumt endgültig mit der dualistischen Auffassung des Mittelalters auf, schafft eine einheitliche Staatsgewalt und vindiziert ihr mit Hilfe der naturrechtlichen Lehren alle jene Rechte, die zur Erreichung des Staatszwecks, der über den Privatinteressen der einzelnen Individuen steht, wünschenswert erscheinen. Unter dem Vorwand der Staatsfürsorge mischt sich der Träger der übermächtigen Staatsgewalt in alle Angelegenheiten der Untertanen und negiert jeglichen Individualismus, bis diese Bevormundung dem Volke unerträglich wird: Es kommt zu jenem Kompromiss, das wir konstitutionelles System nennen. In keinem der deutschen Territorien büsste hierbei die Krone ihre dominierende Stellung gegenüber dem neu geschaffenen Parlament ein, da sie alle an den konservativen Grossmächten, Preussen und Oesterreich, den nötigen Rückhalt hatten, der heranflutenden Freiheitsbewegung zu begegnen. So kommt es, dass allenthalben in Deutschland sich aus der absolutistischen Zeit eine lebensfähige, einheitliche

Digitized by Google

Staatsgewalt herübergerettet hat, die sich durch die Konzentration in der Hand des Monarchen als doppelt stark erweist. Die Stellung des Monarchen wird aber nun staatsrechtlich erfasst und verfassungsmässig geregelt: der Landesherr erscheint nicht mehr als der Eigentümer des Staats, sondern als Organ, durch das der ein besonderes Rechtssubjekt bildende Staat handelt; erst jetzt kann von einem „konstitutionellen" System gesprochen werden. Die Umbildung der patrimonialen Auffassung zu der konstitutionellen geschieht allmählich und ist mitunter bei den ersten deutschen Verfassungen schwer festzustellen. (cf. Edikt vom 18. März und Verf. Urk. vom 17. Dezbr. 1820.) Ebenso lässt sich auch bei den Volksvertretungen nicht an äusseren Erkennungsmerkmalen mit apodiktischer Bestimmtheit sagen, ob sie ihrer verfassungsmässigen Stellung nach in ihrem Verhältnis zum Monarchen noch dualistisch oder, wie dieser selbst, schon Staatsorgane sind, ob sie Interessenvertretungen oder Repräsentationen des Volkes in seiner Gesamtheit darstellen. Der Eid der Volksvertreter bildet ja ein wichtiges Mittel für diese Feststellungen, aber kein unbedingt sicheres: Nur aus dem ganzen Geiste der Verfassung lässt sich der Charakter des Landtags und des Monarchen bestimmen.

Eine durch politische Verhältnisse modifizierte konstitutionelle Monarchie ist die parlamentarische. Ihr Wesen besteht darin, dass der Monarch infolge der Uebermacht des Parlaments über die Krone gezwungen ist, seine Minister aus der jeweiligen Parlamentsmajorität zu entnehmen: le roi règne et ne gouverne pas. In parlamentarischen Monarchien ist aber durchweg dieses tatsächliche Uebergewicht des Parlaments nicht verfassungsrechtlich anerkannt, so dass es sich nur um ein politisch verunstaltetes Repräsentativsystem handelt. Wenn freilich auf Grund der Verfassung, die allerdings nicht immer geschrieben sein muss, sondern auch gewohnheitsrechtlich ergänzt sein kann, der Monarch verpflichtet ist, seine Minister aus der

Digitized by Google

Parlamentsmajorität zu entnehmen, so handelt es sich überhaupt nicht mehr um eine Monarchie; denn hier führt das Parlament durch einen Ausschuss auch die Verwaltung, der König, der nicht ohne Minister regieren kann, ist auf keinem Gebiete mehr oberster Ausüber der Staatsgewalt, sondern nur noch Organ des Parlaments.

Die Tendenz, die Verfassung des Staates in einer Urkunde zu fixieren, ist neueren Datums. Solange noch der Herrscher mit dem Staate selbst identifiziert wird, kann füglich von einem Staatsgrundgesetz nicht gesprochen werden, denn in diesem Fall erscheinen die von dem Herrscher aufgestellten Rechtssätze als Ausfluss des dominium oder der patria potestas.[3] Dem Begriff der Verfassung liegt also notwendig der Gedanke zu Grunde, dass der Staat ein besonderes Subjekt sei, dem der Fürst ebenso wie jeder andre Staatsbürger untergeordnet ist, und erst wo in der geschichtlichen Entwicklung der Länder dieser Grundgedanke zum Durchbruch gekommen ist, kann man von einem Staatsgrundgesetz sprechen. Deshalb sind auch die so oft als Verfassungsgesetze bezeichneten mittelalterlichen Charten keine Staatsgrundgesetze, sondern Freibriefe, d. h. einseitige oder zweiseitige Rechtsgeschäfte, durch die das Verhältnis des Fürstenstaats zu dem Ständestaat geregelt wird.[4] Die Idee, das die Tätigkeit des Staats regelnde Fundamentalgesetz schriftlich niederzulegen, taucht in England auf.[5] Dort suchte Cromwell 1653 das „Instrument of Government" als Staatsgrundgesetz für England einzuführen, was ihm aber nicht gelang, und so war die erste Verfassungsurkunde Englands zugleich auch die letzte. Das Heimatland der geschriebenen Verfassungen ist die nordamerikanische Union.[6] Die Kolonieen Connecticut und Rhode Island erhielten von Karl II. Grundgesetze, die als wahre Verfassungsurkunden angesehen werden können. Beim Ausbruch der amerikanischen Revolution hatten alle 13 Kolonien solche Verfassungsurkunden. Diese waren zwar ursprünglich auch nur Freibriefe, die der König von England den Kolonieen als Eigentümer derselben gewährte, aber die Charten haben sich allmählich zu Staatsgrundgesetzen ausgewachsen.

Der Gedanke, das Verfassungsrecht schriftlich zu fixieren, wird durch die Franzosen, die Schulter an Schulter mit den Amerikanern für

---

3. cf. Jellinek S. 463.
4. Jellinek S. 463.
5. Jellinek S. 467/68.
6. cf. Jellinek S. 471.

Digitized by Google

die Freiheit gefochten hatten, auf den Kontinent verpflanzt und von Frankreich, dem Lande der Verfassungsexperimente, findet er Eingang in den übrigen Ländern.

Eine Begriffsbestimmung des Verfassungsgesetzes zu finden, ist der Wissenschaft nicht gelungen und ist wohl auch unmöglich infolge des von der Praxis erzeugten Wirrwarrs. Einen dahingehenden Versuch der hessischen Regierung in dem Gesetzentwurf über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen hielt schon damals die zweite Kammer für gescheitert.[7] Ein oberflächlicher Ueberblick über die modernen Verfassungen genügt schon, um zu erkennen, dass in dem einen Land unter den Schutz der Verfassung gestellt ist, was in einem andren der einfachen Gesetzgebung vorbehalten ist. Man muss also den Versuch, ein dem Wesen nach unterscheidendes Merkmal zwischen Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen herauszufinden, aufgeben und sich damit begnügen, Verfassungsgesetze nach rein äusserlichen Gesichtspunkten, vornehmlich mit Rücksicht auf besonders erschwerende Formen für deren Entstehung und Abänderung, zu differenzieren. Meistens ist bei den Verfassungsgesetzen auch ausdrücklich hervorgehoben, dass sie als solche gelten und den Schutz der Verfassung geniessen sollen. Daraus ergibt sich auch, dass ein praktischer Unterschied zwischen Verfassungsgesetz und einfachem Gesetz in den Staaten, die eine solche erhöhte formelle Gesetzeskraft nicht kennen, nicht besteht.[8] Im Allgemeinen wird man aber sagen können, dass die Verfassung den Träger der Staatsgewalt, den oder die obersten Ausüber derselben, die Art der Entstehung der obersten Staatsorgane, deren Tätigkeitsgebiet und gegenseitiges Verhältnis zueinander bezeichnen und das Verhältnis der Untertanen zur Staatsgewalt und den Staatsorganen festsetzen.

7. L. V. II. Kammer Heft 5. S. 159.
8. cf. z. B. Charte, hess. Edikt vom 18. März 1820.

Digitized by Google

§ 2.

Die geschichtliche Entwickelung des konstitutionellen Systems.

Das konstitutionelle System wurde zuerst in England eingeführt, und zwar früher, als es wissenschaftlich erkannt und gefordert war, freilich wurde es bald durch das Uebergewicht der Volksvertretung zum parlamentarischen System umgestaltet. Wie auf dem Kontinent so strebte auch in England in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Königtum nach unumschränkter Machtvollkommenheit. Karl II. und Jakob II., denen man nach der Willkürherrschaft Cromwells mit viel Zutrauen und Hoffnungen bei ihrer Rückkehr aus der Verbannung entgegenkam, stellten die Geduld des Volkes auf eine harte Probe durch die fast unglaublichen Experimente, die sie in dem freiheitlichen England wagten. Spurlos war an ihnen das tragische Geschick ihres Vaters vorübergegangen, dem sein Unterfangen, England ohne das seit Jahrhunderten bestehende Parlament zu regieren, das Leben gekostet hatte. Die Wissenschaft unterstützte die absolutistischen Neigungen der Stuarts. Thomas Hobbes, der den Stuarts in die Verbannung gefolgt war, verfocht in seinem im Jahre 1642 erschienenen Werke „de cive" die Sache der absoluten Monarchie, und ebenso suchte Sir Robert Filmer diese als allein dem göttlichen Willen entsprechend nachzuweisen. Die Ereignisse waren aber mächtiger als die Theorien. Karl II. hatte noch rechtzeitig eingelenkt und die gährenden Gemüter durch Gewährung der Habeascorpusakte beruhigt, die die persönliche Freiheit der Bürger gegen Willkürmassregeln der Regierung sicherstellte.[1] Aber Jakob II. fehlte die erforderliche politische Intelligenz, seine absolutistischen und fanatisch-religiösen Neigungen in den nötigen Schranken zu halten, so dass die Häupter der

1. cf. Schubert S. 90 ff.

Digitized by Google

beiden herrschenden politischen Parteien, der radikalen „Whigs“ und der konservativen „Tories“ sich gemeinsam an Wilhelm III. von Oranien wandten, der mit Jakobs ältester Tochter aus erster Ehe, der protestantischen Maria vermählt und selbst von mütterlicher Seite ein Enkel Karls I. war, und ihn aufforderten, die „kirchliche und bürgerliche Freiheit Englands zu retten.“ Wilhelm III. landete im Spätherbst 1688 an der englischen Küste und vertrieb den Stuart, der in letzter Stunde durch Zugeständnisse seine Krone zu retten suchte. Ein Konventionsparlament erklärte den Thron für erledigt und übertrug die englische Krone gemeinsam dem König Wilhelm III. und seiner Gemahlin Maria. Beide mussten sich vorher eidlich verpflichten, die in der „declaration of rights“ zusammengestellten verfassungsmässigen Rechte des englischen Volkes anzuerkennen. Diese Declaration wurde 1689 durch Beschluss eines vom König berufenen Parlaments und durch königliche Bestätigung zur „bill of rights“ erhoben.

Die bill of rights war keineswegs eine umfassende Verfassungsurkunde des neuen englischen Staatsrechts, sondern in erster Linie nur eine Zusammenstellung von Rechtssätzen, die unmittelbar durch die im Eingang des Gesetzes aufgeführten Uebergriffe der letzten Stuarts veranlasst war.[2] Da besonders die Rechte des Parlaments angetastet worden waren, bezweckten die 13 Rechtssätze des Verfassungsgesetzes vornehmlich, die Stellung des Parlaments zu präzisieren und unerschütterlich für alle Zeiten festzulegen; individuelle Rechte der Staatsbürger wurden nur vereinzelt aufgenommen. Wenn auch diese bill of rights nicht sehr umfangreich war, so war sie doch von um so einschneidenderer Wirkung für die Gestaltung der politischen Verhältnisse, die sich im Anschluss an sie herausbildeten.[3] Ein

2. Schubert S. 112.

3. cf Rich. Schmidt a. a. O. 2. Bd. (2. Teil) S. 735 u. Schubert S. 108 ff.

Digitized by Google

König, den das Parlament auf den Thron erhoben, musste notwendig in Abhängigkeit von jenem kommen, zumal man ihm seine Herrscherrechte durch die bill of rights, deren Annahme Bedingung für die Erlangung der Krone war, in weitgehendstem Masse beschnitten hatte. Die Idee der Volkssouveränetät war der Praxis zu Grunde gelegt worden und wurde naturgemäss Gemeingut des englischen Volkes. Der König, der seine Herrscherstellung vom Parlament erhalten hatte, konnte füglich nicht von sich sagen, dass er „Grund und Quelle alles Staatsrechts" sei. Die Gesetzgebung als oberste Staatstätigkeit verblieb natürlich dem Parlamente, der König wurde auf ein blosses Vetorecht beschränkt, das mit der immer grösser werdenden Abhängigkeit der Krone vom Parlament illusorisch wurde. Auf dem Gebiete der Verwaltung begnügte sich das Parlament in der Folgezeit nicht mit einem einfachen Kontrollrecht, sondern machte auch hier den König zum Exekutor des Parlamentswillens. Ein besonderes Auge hatte man auf das Finanzwesen, das lediglich Parlamentssache wurde. Alle wichtigen Fragen des Handels und der allgemeinen Landesverwaltung wurden in die Form des Gesetzes gekleidet und so dem Parlamente die massgebende Entscheidung auch auf dem Gebiete der Verwaltung gesichert. Vor allem aber wurde dem Monarchen die wichtigste Stütze, ein zuverlässiges Heer, genommen und jedes Jahr in der „Meutereibill" festgestellt, dass das stehende Heer „verfassungswidrig" sei, dass der Oberbefehl dem König nur auf Widerruf übertragen werde. Das Heer selbst war gefügiges Organ des Parlaments, da die Offiziersstellen und unteren Militärämter mit Parlamentsmitgliedern besetzt wurden. Mit der Leitung des Heeres verband sich von selbst die auswärtige Verwaltung und die Entscheidung über Krieg und Frieden. Da schon im Jahre 1693 der König sich genötigt sah, seine Minister aus der herrschenden Partei der „Whigs" zu nehmen, war das parlamentarische System fertig.

Digitized by Google

Es galt nun, diese Neuregelung der politischen Verhältnisse auch wissenschaftlich zu rechtfertigen. Diese Aufgabe löste der Philosoph John Locke, der im zweiten Buche seines 1690 erschienenen Werkes „Two treatises of government" mit Hilfe naturrechtlicher Sätze einen Vernunftstaat konstruierte, welcher in dem neuen englichen Staatswesen verwirklicht schien.[4] Mit Hilfe der schon früher vertretenen, von ihm aber neu entwickelten Lehre von der Teilung der Gewalten, die zugleich auch verbundene Gewalten (joint powers) kennt,[5] stellt er den konstitutionellen, den wohlgeordneten Staat[6] dar.

Die Staatsgewalt (political power) zerlegt er zunächst in zwei Teile: in die Legislative und in die Exekutive; letztere zerfällt wieder in die Exekutive Power im engeren Sinn, die Verwaltung und Justiz, und in die Federativ Power, die äussere Verwaltung. Um disorder and ruine zu vermeiden, müssen die beiden Zweige der Exekutive in einer Hand vereinigt sein. Alle staatliche Gewalt geht — nach den Grundsätzen des Naturrechts — von den einzelnen Individuen aus, die höchste Gewalt ruht beim Volk; durch Gründung des Staates, bei der die obersten Organe geschaffen wurden, hat das Volk sich seiner Rechte und höchsten Gewalt nicht entäussert. Alle andren Gewalten sind fiduciary power. Unter diesen rangiert an erster Stelle die gesetzgebende Gewalt, die anderen anvertrauten Gewalten müssen ihr untergeordnet sein. Sie ist aber nicht unbeschränkt, sondern begrenzt durch den vernünftigen Staatszweck, zu dem vor allem Schutz des Lebens und des Vermögens der Staatsbürger gehört. Die Legislative darf im wohlgeordneten Staat nicht einem Einzelnen, sondern nur einer Versammlung, der Nobility, zustehen. Auch kann die Legislative eine joint power sein, dergestalt, dass mehrere Teile daran partizipieren. Die vom Volk gewählten Abgeordneten und der oberste Exekutor, dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Exekutive seinen „part in the legislative" nicht ausschliesst. Die Exekutive steht zweckmässig einer einzelnen Person zu, die dem Gesetzgeber untergeordnet ist; wo aber die Legislative eine joint power ist, ist der Exekutor, weil er „a part in the legislative" hat, dem anderen Teil der Legislative, der Nobility,

4. cf. Bornhack a. a. O.
5. cf. Rehm a. a. O. S. 226|27.
6. Rich. Schmidt I. 65.

Digitized by Google

nicht untergeordnet: Hier besteht weder Trennung noch Unterordnung der Gewalten. Aufgabe der Exekutive ist es auch, den Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen durch Anordnung der Wahlen und Berufung des Parlaments. Ebenso steht dem Inhaber der Exekutive das Recht zu, das Parlament zu schliessen, was aber keine Obergewalt über die Legislative begründet.

Dieser wohlgeordnete Staat ist durch die nach der Revolution von 1688 begründete englische Verfassung realisiert.

Wenn man von der Unklarheit über die Gewaltenteilung absieht,[7] welche die spätere Wissenschaft durch die Einteilung der Staatsgewalt in eine subjektive, teilbare, und in eine objektive, unteilbare, beseitigte, ohne an der tatsächlichen Verteilung der staatlichen Funktionen auf verschiedene Organe etwas zu ändern, so wird man zugeben müssen, dass der Aufbau des Locke'schen Vernunftstaats konsequent und klar durchgeführt ist, also der wissenschaftlichen Kritik getrost entgegensehen konnte. Das Verdienst, Lockes geistreiche Ideen auf dem Kontinent eingeführt und populär gemacht zu haben, gebührt Montesquieu, der den wissenschaftlichen Ausbau des konstitutionellen Staates vollendete. Nicht ist es die englische Verfassung, welche damals schon eine parlamentarische war, der Montesquieu das Wort redete, sondern eine Verfassung, die er fälschlich in England verwirklicht glaubte und die er selbständig philosophisch und politisch motivierte.[8] Er sagt auch selbst ausdrücklich: „Ce n' est point à moi à examiner si les Anglais jouissent actuellement de cette liberté, ou non. Il me suffit de dire qu'elle est établie par leurs lois, et je n'en cherche pas davantage." Lockes Gedanken fanden allerdings auf dem Kontinent nicht gleich fruchtbaren Boden,[9] da die absolute Monarchie noch wissenschaftlich und politisch in Ansehen stand, zumal sie ihre Berechtigung in kriegerischen

---

7. cf. Rehm a. a. O.
8. cf Holtzendorffs Enzyklopädie II. S. 488.
9. cf. Rehm S. 229.

Digitized by Google

Erfolgen nachweisen konnte. In Frankreich vermochten zwar bald die Männer der Aufklärung dem konstitutionellen Staat die Wege zu ebnen, in Deutschland war dies aber unmöglich, da der bedeutendste Repräsentant des Absolutismus, Friedrich der Grosse, der selbst ein hervorragender Vertreter der Aufklärung war, dieser naturgemäss ihre gegen die unbeschränkte Monarchie gerichtete Schärfe nehmen musste. Die deutsche Wissenschaft des 18. Jahrhunderts sah den Monarchen noch als Obereigentümer des Staates an; Friedrich der Grosse dagegen gliedert ihn in den Staat, der ihm als besonderes Subjekt erscheint, ein (le prince est à la société, qu'il gouverne, ce que la tête est au corps) und legt ihm eine seiner hohen Stellung entsprechende Verantwortung dem Staate gegenüber auf: il se trouve que le souverain, bien loin d'être le maître absolu des peuples, qui sont sous sa domination, n'est lui-même que le premier domestique et qu'il doit être l'instrument de leur félicité, comme ses peuples sont de sa gloire." Der konstitutionelle Staat mit seiner Gewaltenteilung konnte gegenüber dem von Friedrich dem Grossen repräsentierten und neuzeitlich motivierten Einheitsstaat nicht die Probe bestehen. Eine deutsche Verfassungsfrage konnte es erst geben, als die Regierungsmaximen Friedrichs des Grossen vergessen waren, und den Absolutismus sein Kriegsglück im Stich liess. Für Frankreich, das keinen solch aufgeklärten Herrscher hatte, musste naturgemäss der Zeitpunkt des Verfassungsstaats früher kommen. Montesquieu war es, der in seinem „esprit des lois," besonders im 6. Kapitel des 11. Buches, im Anschluss an die englische Verfassung und die Staatsschriften Lockes das konstitutionelle System derartig populär machte, dass seine Fundamentalsätze fast wörtlich in die Verfassung vom 3. September 1791 aufgenommen wurden. Von Frankreich hielten Montesquieus Ideen ihren Siegeszug über ganz Europa; der esprit des lois wurde der konstitutionelle Kodex der damaligen Zeit. Das englische Unterhaus soll

Digitized by Google

beständig ein Exemplar bei seinen Beratungen vor sich gehabt haben. Katharina II. gab dieses Werk einer zum Zwecke der Abfassung eines Gesetzbuchs niedergesetzten Kommission an die Hand. In Deutschland, wo das Französische in den gebildeten Kreisen die zweite Muttersprache war, wurde Montesquieus Buch ausserordentlich viel gelesen und zum Ueberfluss noch ins Deutsche übersetzt. Zur Zeit der Verfassungsbewegung gab es in Hessen kaum einen Gebildeten, der den esprit des lois nicht kannte; die Abgeordneten des ersten Landtags verehren alle in Montesquieu den Vater des konstitutionellen Systems. Montesquieu gibt keine juristische Konstruktion seines Idealstaates, ihm genügt es, seiner Abhandlung den englischen konstitutionellen Staat zugrunde zu legen: „Pour découvrir la liberté politique dans la constitution, il ne faut pas tant de peine. Si on peut la voir où elle est, si on l'a trouvée, pourquoi la chercher?" Locke hatte einen Vernunftstaat, der mit dem englischen identisch schien, logisch und konsequent konstruiert, Montesquieu sah seine Aufgabe darin, diesen Staat aus Gründen der Vernunft und der Opportunität zu motivieren.[10] Er unterscheidet mit Locke: „la puissance législative, la puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens, et la puissance exécutrice de celles qui dépendent du droit civil." Die letztere identifiziert er mit der „puissance de juger", die andere nennt er schlechthin die „puissance exécutrice de l'Etat." Diesen drei Gewalten steht er in gleicher Weise unbefangen gegenüber und untersucht bei jeder, worin ihre Gefahr liegt und wie den Auswüchsen einer jeden Gewalt am wirksamsten begegnet werden kann. Dieses geschieht dadurch, dass eine Macht die andere im Schach hält: Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir."[11] Dieser Gedanke ist

10. Bornhack a. a. O. u. Rehm S. 282ff.
11. Cap. IV.

Digitized by Google

für ihn ausschlaggebend für alle Institutionen des Vernunftstaats und zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Untersuchung durch. Das Im-Schach-halten wird nicht so sehr durch eine reine Teilung der Gewalten erreicht als durch eine Mischung mit heterogenen Elementen. Sein ganzes System zusammengefasst gipfelt in dem Satz: „Le corps législatif y étant composé de deux parties, l'une enchainera l'autre par sa faculté mutuelle d'empêcher. Toutes les deux seront liées par la puissance exécutrice, qui le sera elle-même par la législative." Die grössten Kautelen müssen für die gesetzgebende Gewalt geschaffen werden, denn sie hat dadurch, dass sie alles vor ihr Forum ziehen kann, die Macht, die andren Gewalten illusorisch zu machen. Deshalb muss dem besonders hierdurch in Mitleidenschaft gezogenen Inhaber der Exekutive eine Einwirkung auf die Legislative gesichert werden: er ist unverletzlich, er hat das Recht, die gesetzgebende Versammlung zu berufen und zu schliessen und vor allem muss er die faculté d'empêcher haben, nicht aber die faculté de statuer, sein Recht bei der Gesetzgebung ist ein blosses Vetorecht; er hat einen Anteil an der Gesetzgebung, zum Gesetzgebungsorgan aber gehört er nicht. Dieses besteht vielmehr zweckmässig aus zwei sich im Schachhaltenden, sozial verschiedenen Gruppen, dem Adel und der Volksvertretung. An der Legislative muss vor allem das Volk beteiligt sein; zweckmässigerweise lässt es seine Rechte von Abgeordneten ausüben. Ausgeschlossen von dem politischen Wahlrecht sollen alle diejenigen sein, die sich in so niedriger Stellung befinden, dass man von ihnen annehmen kann, sie hätten keinen eigenen Willen. Diesen Volksvertretern wird vorteilhaft eine Adelskammer gegenübergestellt, die sich aus durch Geburt, Reichtum oder Ehrenstellung hervorragenden Leuten zusammensetzt. Denn wenn diese nicht bei der Legislative vertreten wären, hätten sie kein Interesse daran, die Volksfreiheit gegenüber der Exekutive zu verteidigen, da das übrige Volk sie überstimmen

Digitized by Google

würde, und andrerseits können ihre Vorzüge im Staatsleben nicht ohne Schaden entbehrt werden. Der adelige Körper muss erblich sein. In Steuersachen muss er aber nur ein Vetorecht, kein positives Beschlussrecht haben, da er als Vertreter besonderer Interessen das Gemeinwohl ausser Acht lassen könnte. Beide Kammern haben das Recht und die Pflicht, sich gegenseitig im Schach zu halten und als Ganzes haben sie der Exekutive gegenüber die faculté mutuelle d'empêcher. Die Exekutive ist der Legislative unterstellt, und deshalb sind für sie nicht so weitgehende Kautelen erforderlich wie für jene; denn sie hat ja nur Gesetze auszuführen und keine zu schaffen. Es genügt im Allgemeinen, wenn die Exekutive in der Ausführung der Gesetze von der Legislative kontrolliert wird und dieser gegenüber Rechenschaft ablegen muss. „Mais si, dans un Etat libre, la puissance législative ne doit pas avoir le droit d'arrêter la puissance exécutrice, elle a droit, et doit avoir la faculté d'examiner de quelle manière les lois qu'elle a faites ont été exécutées.“ Die Ratgeber des Inhabers der Exekutive sind für den richtigen Vollzug der Gesetze verantwortlich und können im Falle einer Pflichtverletzung vor das Forum der Adelskammer gezogen werden. Ebenso bedürfen die Machtmittel, die man der Exekutive in die Hand gegeben hat, besonderer Aufmerksamkeit seitens der Legislative. Das Erheben von öffentlichen Abgaben sowie das Bestehen eines stehenden Heeres dürfen nur für je ein Jahr beschlossen werden; denn das stehende Heer ist eine Gefahr für die Volksfreiheit. Deshalb dürfen die Soldaten entweder nur vermögende, durch ihren Besitz für gutes Betragen haftende Staatsbürger sein und nur ein Jahr dienen, oder, wenn sie Berufssoldaten sind, mithin sich aus dem schlechtesten Teil des Volks rekrutieren, müssen sie in Bürgerquartieren, nicht in Kasernen untergebracht werden. Die Exekutive steht zweckmässig einer Einzelperson zu, die Legislative einer Mehrheit: „la puissance exécutrice doit être entre les mains

Digitized by Google

d'un monarque, parce que cette partie du gouvernement, qui a presque toujours besoin d'une action momentanée, est mieux administrée par un que par plusieurs; au lieu que ce qui dépend de la puissance législative est souvent mieux ordonné par plusieurs que par un seul. Ueberhaupt keiner Schranken bedarf die richterliche Gewalt, da diese ja an die Gesetze gebunden ist. —

Direkt wohltuend wirken diese nüchternen, mit allen möglichen, nun einmal in der Welt vorhandenen politischen Faktoren rechnenden Ideen gegenüber den radikalen Uebertreibungen eines Rousseau. Montesquieu verlangt keineswegs die absolute Gleichheit aller, die Freiheit des einzelnen ist für ihn ein genau begrenzter Begriff, das Prinzip der Volkssouveränetät verschweigt er wohl geflissentlich, obwohl es seinem Vernunftstaat zugrunde liegt, ein allgemeines Wahlrecht verwirft er und fordert Erblichkeit der Adelskammer, den Adel ignoriert er nicht, sondern gliedert ihn als einen historischen Faktor zwischen Volk und König in sein System ein.

Wie gesagt wurden Montesquieus Gedanken in weitgehendstem Masse realisiert durch die französische Verfassungsurkunde vom 3. September 1791, wenn diese auch zugleich die Verfassung des republikanischen Amerika imitierte, aber der konstitutionelle Staat wurde bald durch die nachfolgenden Ereignisse abgelöst.

In ein neues Stadium der Entwicklung trat das Repräsentativsystem bei der Rückkehr der Bourbonen nach Frankreich. Unter Mitwirkung des Kaisers Alexander von Russland hatte das provisorische Gouvernement einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der vom Senat genehmigt wurde.[12] Diesem Entwurf diente die Verfassung von 1791 als Vorbild. Aber sowohl der Lieutenant Général du Royaume Graf von Artois, der Bruder Ludwigs XVIII., wie dieser selbst ver-

12. cf. insb. Staats-Lexikon v. Rotteck-Welcker III S. 402 ff., insb. S. 418 ff.

Digitized by Google

wahrten sich gegen die Annahme dieser Verfassungsurkunde, da sie „das Gepräge der Eile“ an sich trage. Dagegen versprach der König eine neue Verfassungsurkunde verkünden zu wollen, die den Untertanen ähnliche Rechte geben werde wie jener Entwurf. Einen Monat später, am 4. Juni 1814, löste der König sein Wort ein und verlieh aus eigener Machtvollkommenheit seinem Volke die in der Verfassungsbewegung epochemachende Charte constitutionelle. Es wurde absichtlich das Wort „Charte“ gewählt, um sie als dem freien königlichen Willen entsprungen — ähnlich den mittelalterlichen Freiheitsbriefen — und als Selbstbeschränkung des unbeschränkten Monarchen zu charakterisieren; denn: „quand la violence arrache des concessions à la faiblesse du Gouvernement, la liberté publique n'est pas moins en danger que le trône même.“ Diese Charte trägt ein ganz neues Gepräge: Die starke Betonung der königlichen Machtvollkommenheit. Man nennt dieses Prinzip, im Gegensatz zu dem auf dem Grundsatz der Volkssouveränetät beruhenden, in allen früheren konstitutionellen Verfassungen zum Ausdruck kommenden „demokratischen Prinzip“, das „monarchische“. Die Charte bricht mit dem seither als notwendigen Bestandteil des konstitutionellen Systems betrachteten Grundsatz der Gewaltenteilung. Die gesamte Staatsgewalt steht dem König zu und nur in ihrer Ausübung kann er durch Mitwirkung des Volkes beschränkt werden: „Nous avons considéré que, bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice, suivant la différence des temps.“ Die Charte zeigt offensichtlich Nachahmungen des englischen Rechts, was um so natürlicher ist, da Ludwig XVIII. während seines Aufenthalts in England Gelegenheit fand, die besonderen Vorzüge des englischen Verfassungsrechts kennen zu lernen. Die Charte ist das Vorbild für alle im Anfang des 19. Jahrhunderts erlassenen Verfassungsurkunden geworden, insbesondere für

Digitized by Google

die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden. Für Hessen wurde sie nur indirekt vorbildlich, da die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 in erster Linie die drei süddeutschen Verfassungen zum Muster nahm, zumal mittlerweile das monarchische Prinzip eine schärfere Pointierung in Karlsbad und Wien erfahren hatte. Vorzugsweise die Freiheitsrechte der Untertanen, das Zweikammersystem, die Gesetzesinitiative des Monarchen und die Ministerverantwortlichkeit sind von den süddeutschen Verfassungen und der hessischen aus der Charte übernommen. Das beschränkte Wahlrecht der Charte wurde dagegen nicht vorbildlich für die süddeutschen Staaten.

Digitized by Google

A. Verfassungsbewegung in Deutschland.

§ 3.

Die Zeit der Freiheitskriege.

Bereits oben wurde erwähnt, dass die konstitutionelle Idee zur Zeit Lockes und Montesquieus in Deutschland keinen nahrhaften Boden fand. Erst als man am westlichen Horizont die Flammen der französischen Revolution alles vernichten sah, was Jahrhunderte und Jahrtausende geschaffen, fragte man sich, wer denn diesen Brand entfacht hatte. Voll Entzücken las man die Schriften Rousseaus, jenes radikalen Freiheitsapostels, dessen ceterum censeo, das Recht des Menschen auf unbeschränkte Freiheit, auf absolute Selbstbestimmung in immer neuen Bildern wiederkehrte und dem Gemüt des deutschen Schwärmers so sehr zusagte. Was jeder empfand, war hier so geistvoll ausgesprochen und motiviert. Die von den Franzosen aufgestellten Menschenrechte wurden das Evangelium der deutschen Nation. Schiller, Klopstock, Kant und Fichte sehen von den französischen Revolutionären ihre eignen Ideen verfochten. Erst als die Freiheitsgöttin die Maske abnahm und ihr gemeines Verbrechergesicht zeigte, merkte der treuherzige Deutsche, dass er seine Ideale einem Höllengeist anvertraut hatte. Er wurde nüchterner und holte wieder Montesquieus esprit des lois hervor, der bei aller Freiheit eine weise Mässigung predigte und das historisch Gewordene nicht umstürzen, sondern nur vernunftgemäss umbauen wollte, was jetzt den enttäuschten Deutschen wohltuender berührte als die aus

Digitized by Google

dem „contrat social“ geborenen Zerrbilder der Pariser Blutherrschaft. Es wäre aber verfehlt, wenn man annehmen wollte, die französische Revolution habe keinen starken Einfluss auf die soziale, wirtschaftliche, politische und geistige Entwicklung Deutschlands ausgeübt, nein, sie hat im Grunde genommen genau wie in Frankreich das Fundament gelegt für die Fortbildung des Staates und der Gesellschaft; sie hat den einzelnen Menschen darauf aufmerksam gemacht, dass eine gigantische Jugendkraft in ihm steckte, dem Staatsleben das Gepräge seines persönlichen Empfindens und Wollens zu geben, dass er nicht bloss da sei, die Kassen der fürstlichen und grundherrlichen Schlemmer zu füllen, sondern dass er Mensch sei wie diese auch und ebenso gut ein Recht auf menschenwürdiges Dasein und menschenwürdige Behandlung habe wie jene, die das Glück schon bei ihrer Geburt zu seinen Lieblingen erkor. Das einmal erlangte Bewusstsein von dem Recht der Selbstbestimmung des Menschen konnten auch die Pariser Schreckenstage nicht verwischen, der ernüchterte Deutsche lernte nur daraus, dass er seine wohltätige Feuerskraft bezähmen und bewachen müsse, damit er Herr über sie blieb, und sie ihn nicht in den Abgrund der Roheit und des Lasters ziehe. Man erwartete von seinen Fürsten, sie verständen die Stimme der Nation. Kant verwarf trotz der starken Betonung des Ichs unbedingt das Recht des Widerstandes und sein noch radikalerer Schüler Fichte lehrte die deutsche Jugend: „Würdigkeit zur Freiheit kann nur von unten herauf kommen, die Befreiung kann ohne Unordnung nur von oben herunter kommen.“

Dazu kamen jene epochemachenden Ereignisse, die der Zeit ein neues Gepräge gaben. Das alte römische Reich deutscher Nation wurde zu Grabe getragen, die Säkularisation und Mediatisierung von grösseren und kleineren Fürsten, die Aufrichtung jenes gewaltigen Reiches durch Napoleon, der mit dem mittelalterlichen Zopf so gründlich

Digitized by Google

aufräumte, der Zusammenbruch Preussens und seiner patrimonialen Regierungsmaxime verkündeten den Anbruch einer neuen Zeit. Das Verlangen nach Selbstbestimmung, welches die französische Revolution so sehr genährt hatte, erzeugte jene gewaltige Erhebung des deutschen Volkes, die dem französischen Eroberer den Thron kostete. Die geburtsständische Gesellschaftsordnung des Mittelalters wurde abgelöst durch die bürgerliche, die die Negierung der Ständevorrechte und die Gleichheit aller vor dem Gesetze bedeutete. Freiheit der Person und des Eigentums war die Devise des neuen Jahrhunderts, die man in märchenhafter Vollkommenheit in dem konstitutionellen System verwirklicht glaubte. Das Wort „Verfassung" ward das Zauberwort, mit dem man alle Geister des Feudalsystems zu bannen suchte. Dazu kam das Verlangen nach einem mächtigen und geachteten deutschen Vaterland, das der Kraft entsprach, welche jeder in sich selbst verspürte. Landstände und ein kraftvolles deutsches Reich mit einem Kaiser und einem deutschen Parlament waren die heissesten Wünsche der deutschen Patrioten. Ein modern, d. h. im Einklang mit der neuen bürgerlichen Gesellschaftsordnung zusammengesetztes und mit massgebendem Einfluss ausgestattetes deutsches Parlament wurde schon während der französischen Revolution von der Publizistik, die damals stark in republikanischem Fahrwasser schwamm, gefordert, wie z. B. in dem im Jahre 1789 erschienenen „Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde, wie sie in Teutschland taugen möchte." Wesentlich bescheidener waren die geistigen Führer des deutschen Volkes zur Zeit der Freiheitskriege, wo die Verfassungsfrage bei der Neugestaltung Deutschlands die wichtigste wurde. Von der idealen Idee des deutschen Einheitsstaates der Ottonen und Staufer war man bald abgekommen und hätte sich mit einem dualistischen Staatsgebilde, schliesslich wieder sogar mit der Reichsverfassung nach 1648 begnügt, wenn nur einige Aussicht auf Durchführbarkeit vor-

Digitized by Google

handen gewesen wäre. Von den damals ausgearbeiteten Denkschriften der massgebenden Persönlichkeiten kam diejenige Arndts aus dem Winter 1813/14 den Volkswünschen am nächsten.[1]

Er verlangt vor allem — wie früher schon der Freiherr v. Vinke für Preussen in seiner Denkschrift vom 20. September 1808 — einen modernen Reichstag, der sich nur aus gewählten Volksvertretern („Landboten") zusammensetzen soll, die „von den Ständen der einzelnen Landschaften und Staaten des Reichs gewählt werden." Dieser Reichstag wird „je alle fünf oder sechs Jahre neu gewählt" und hält „wenigstens die Hälfte des Jahres Sitzungen". Er hat über die „allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlands zu ratschlagen", so auch über die „Gesetze, welche für das ganze Reich gelten, wobei man so sehr wie möglich die alten deutschen Rechte und Satzungen und die Eigenheiten und Bedürfnisse des Volkes und Landes im Auge haben" müsse. „Die Verhandlungen des Reichstags sind die öffentlichsten, weil er das Palladium des Glücks und der Freiheit sein soll." Erforderlich ist ferner „die unbeschränkteste Pressfreiheit, ohne welche auch die bürgerliche Freiheit nicht bestehen kann; bei ihr liegen Gift und Gegengift des menschlichen Geistes immer nebeneinander"; schliesslich „einerlei Münze, Mass und Gewicht, Abschaffung der Abzugs-, Durchzugs- und Geleitgelder, der inneren Land- und Stromzölle und anderer Plackereien." Die Fürsten sind also bei diesem Reichstag nicht vertreten, sie können nur an das Reichsoberhaupt („Kaiser oder König") ihre „besonderen Anliegen durch besonders ernannte Gesandte besorgen, deren Anwesenheit aber nur für den einzelnen Auftrag und nicht für immer ist." Für die Einzellandtage der Territorien wünscht er wieder eine Vertretung der drei Stände wie früher: des Grossgrundbesitzes, des kleinen Grundbesitzes und der Industrie, „des Adels, des Bauern- und des Bürgerstandes". Denn das Staatsleben braucht etwas, das „die wilden Triebe zügeln und die flatterhaften Geister fesseln könnte. . . . Unser Staat darf nicht so ganz ohne Ballast auf gut Glück durch die Lüfte segeln und den Stürmen überlassen werden". Die Einrichtungen des Mittelalters, Innungen, Zünfte und Gilden, „welche echt germanischen Stammes sind," müssen wiederhergestellt werden, nur „müssen wir alles Nichtige und Tote wegräumen, das für unsere Zeit nicht passt." So muss nicht bloss bei dem industriellen Bürgerstand, sondern auch bei dem grundbesitzenden Adel verfahren werden. „Nur solche Familien, die, von 15000 Reichsthalern jährlicher Einkünfte aufsteigend, Majorate

1. cf. insb. W. Schmidt S. 122—128.

Digitized by Google

besitzen, werden als wirkliche adlige Familien angesehen und stellen durch die Familienhäupter als eigenen Landstand den Adel dar. Die jüngeren Söhne dieser Familien werden nicht als Adel betrachtet, sondern nur zum Volke gerechnet. Aller andere Adel, ausser diesem auf Grundbesitz ruhenden Majoratsadel, reich oder arm, alten Geschlechts oder in den letzten Jahrhunderten gestempelt, fällt dem Volke zu und wird nach seinem Besitz oder Gewerbe entweder zum Bauer- oder Bürgerstande gezählt." Dieser Majoratsadel kann die „Rolle eines Vermittlers zwischen dem Fürsten und dem Oberhaupte des Reichs" übernehmen. Diese neu belebten Stände des Mittelalters bilden die Landtage der Einzelterritorien. Sie „haben in allen Geschäften (von Wichtigkeit) und Bedürfnissen des Landes die ratschlagende und mitregierende Macht". Die „Räte und Minister" der Landesfürsten sind „verantwortlich". „Geschieht Ungesetzliches und Frevelhaftes in Verordnungen und Ausführungen, so werden sie von den Ständen zur Rechenschaft gezogen und, wenn sie schuldig sind, bestraft." Dem Monarchen steht „die ausführende Gewalt in den Grenzen zu, welche durch die allgemeinen Gesetze Deutschlands bestimmt sind." Die Person des Fürsten ist „heilig und unverletzlich".

Nicht entfernt so weit gehen die eigentlich leitenden Staatsmänner der damaligen Zeit — natürlich ganz abgesehen von Metternich — Hardenberg, Humboldt und vor allem auch nicht der Freiherr vom Stein. In der Prager Denkschrift vom August 1813, die er dem Zaren Alexander, dem Kaiser Franz und dem König Wilhelm übergab, sind seine Verfassungsideen niedergelegt.[2]

Der Reichstag besteht wieder wie in früherer Zeit aus drei Kollegien. „Der Kaiser und der Reichstag üben die gesetzgebende Gewalt aus, ihm wird von dem kaiserlichen Prinzipal-Kommissär die Nachweisung über den Zustand der verschiedenen Verwaltungszweige vorgelegt — zur Einsicht und Beurteilung.

Auf dem Reichstage gilt die Stimmenmehrheit. Das ius eundi in partes und alle auf die Religionsverschiedenheiten Bezug habende Einrichtungen z. B. corpus catholicorum, Paritäten in den Deputationen usw., werden aufgehoben, die Gleichheit der Ansprüche und Rechte der drei Religionsparteien bestätigt und schlechterdings gar kein Unterschied zugelassen.

Die Reichstagsmitglieder sind Repräsentanten, keine Gesandten — es werden der Städtischen Bank noch Abgeordnete aus der Reichsritterschaft

2. cf. W. Schmidt S. 59 ff.

Digitized by Google

aus den Territorien nach der Stände-Wahl beigeordnet, wegen der verminderten Zahl der Reichsstädte ... Münz- und Zollwesen gehört für den Reichstag. Alle Territorial-Zoll-Einrichtungen werden aufgehoben und Grenz-, Land- und Seezölle für Rechnung des Reichs errichtet. Die Gegenstände der Landeshoheit bleiben: innere Landes-Polizei, Rechtspflege, Erziehung, Kultus, Militär und Finanzen.

Der Unterhalt der Fürsten wird auf die Domänen angewiesen, die vom Lande verwilligten Abgaben werden zu den Reichsbedürfnissen verwandt. In denjenigen Territorien, die Landstände besitzen, werden sie beibehalten, die aufgehobenen wiederhergestellt und zweckmässig organisiert, in den Ländern, wo sie nicht vorhanden waren, von neuem gebildet und ihnen eine Konkurrenz bei der Provinzial-Gesetzgebung, bei der Abgabenbewilligung eingeräumt — sie wählen Reichstagsgesandte auf die dritte Bank."

Also der Reichstag wie die Einzellandtage sollten ganz und gar im Anschluss an die alte Reichsverfassung gebildet und ausgerüstet werden. Neben den beiden anderen Kollegien des Reichstags, dem kurfürstlichen und dem fürstlichen, erscheint dasjenige der Reichsstädte durchaus benachteiligt. Denn auch dieses eine Kollegium, das als Repräsentation des deutschen Volkes angesehen werden sollte, war noch geschwächt durch „Abgeordnete aus der Reichsritterschaft" und vor allem waren die landständischen Abgeordneten aus der Wahl der feudal zusammengesetzten einzelstaatlichen Landtage hervorgegangen.

Da der Kaiser Franz sich entschieden weigerte, die Kaiserkrone wieder anzunehmen, und somit die Kaiseridee fallen gelassen wurde, arbeitete Stein eine neue Denkschrift vom 10. März 1814 aus,[3] in der er einem einheitlichen, aus Abgeordneten der Fürsten und Landtage gemischten Bundestag das Wort redete; allerdings werden hier auch einige für alle Deutsche geltende Freiheitsrechte aufgezählt.

Im Juli liess schliesslich Stein, beeinflusst von Hardenberg und dem Grafen Solms-Laubach, auch diese Idee der Vertretung des Volkes in dem Bundestag als aussichtslos fallen und bekannte sich zu dem an massgebender Stelle längst herrschend gewordenen Gedanken, den Bundestag allein aus Fürsten oder höchstens unter Zuziehung der Mediatisierten und des früheren Reichsadels zu bilden.

---

3. cf. W. Schmidt, S. 129 ff.

Digitized by Google

So stand denn schon zu der Zeit, als die Vertreter der vier verbündeten Mächte in Wien zur Neuregelung der staatlichen Verhältnisse nach der Entthronung Napoleons sich zusammenfanden, fest, dass das deutsche Volk nicht beim Bunde vertreten sein werde. Um so mehr konnte der Deutsche erwarten, der Bund werde ihn wenigstens bei den einzelstaatlichen Landtagen schadlos halten und die Kontrolle dafür übernehmen, dass diesem „Recht auf Repräsentation", wie es ja Stein selbst genannt hatte, von den Einzelregierungen entsprochen werde. Leider sah man sich auch hier wieder getäuscht; aus den schönen Anfängen ward ein einziger, nichtssagender Artikel, der ebenso gut hätte wegbleiben können.

Digitized by Google

§ 4.

Der Wiener Kongress.

Einem Vorschlage Steins entsprechend wurde von den vier verbündeten Mächten: Oesterreich, Preussen, Russland und England auf dem Wiener Kongress beschlossen, die deutsche Verfassungsfrage einem besonderen, „dem deutschen Komitee", bestehend aus den fünf Königreichen Oesterreich, Preussen, Hannover, Bayern und Württemberg zu überweisen, um wenigstens äusserlich den Schein einer Einmischung des Auslandes in rein deutsche Angelegenheiten zu vermeiden. Preussen, das in dankbarer Erinnerung dessen, was seine Söhne auf den Schlachtfeldern der Befreiungskriege geleistet hatten, sich zum Anwalt der Sache des Volkes berufen glaubte, hatte zur Fixierung seines Standpunktes einen, von Hardenberg verfassten „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung" in 41 Artikeln ausgearbeitet,[1] den es als Basis für die Verhandlungen zu benutzen hoffte, aber Metternich sorgte dafür, dass aus diesen 41 Artikeln bald nur 10 wurden. Der Art. 6 des Hardenbergischen Entwurfs statuiert, dass „jedem Bundesuntertanen durch die Bundesakte näher zu bestimmende deutsche Bürgerrechte" gesichert werden sollten und führt sechs der wichtigsten namentlich auf. Dieser Artikel bezweckte vorzugsweise den während der Rheinbundszeit so übel mitgenommenen Untertanen der Rheinbundsfürsten eine grössere Sicherheit vor Willkür der „rheinischen Sultane",

1. cf. W. Schmidt S. 173 ff. und Klüber, Akten Bd. 1 H. 1 S. 45 ff.

Digitized by Google

wie sie Stein zu nennen pflegte, zu gewähren, da man preussischerseits schlecht auf diese zu sprechen war.

Sogar Metternich hielt die Fixierung der „Rechte der deutschen Untertanen" für erforderlich, da „in den letzten Zeiten in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten seien, wider welche die Untertanen in der Zukunft notwendig gesichert werden" müssten. Der Art. 7 des Entwurfs verhiess eine ständische Verfassung für jeden Einzelstaat; die Landstände sollen bestehen aus den „Familienhäuptern der mediatisierten vormaligen Reichsstände des sonst unmittelbaren und übrigen Adels als erblichen und auserwählten Ständen." Ein Minimum der Rechte sollte von Bundeswegen festgesetzt werden. Vor allem sollte den Ständen zustehen „ein näher zu bestimmender Anteil an der Gesetzgebung (wozu Stein bemerkte: Wichtige, das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze können ohne den Rat und die Zustimmung der Landstände nicht eingeführt werden), Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde." Ein solch garantiertes Minimum von ständischen Rechten bedeutete wohl das meiste, was man von dem Bund erhoffen konnte. Metternich wusste zwar äusserlich seinen Unwillen über jene Bestimmungen des Hardenbergischen Entwurfs sowohl jetzt, als auch später zu verbergen, er drang aber beharrlich auf eine kürzere Fassung, d. h. eine allgemeinere, die den nicht verpflichtete, der nicht verpflichtet sein wollte. Aus den 41 Artikeln Hardenbergs werden in den Sitzungen vom 7. bis 14. Oktober zuerst 10,[2] dann 12, die Artikel 6 und 7 werden „mit der Forderung kürzester Fassung an das Ende verwiesen." Nach dem Art. 11 dieses preussisch-österreichischen Entwurfs soll die „Notwendigkeit" einer ständischen Verfassung durch den Bundesvertrag und ein

2. cf. W. Schmidt S. 203.

Digitized by Google

Minimum der ständischen Rechte festgesetzt werden. Den einzelnen Staaten soll es überlassen bleiben, „ihren Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.“[3] Hier wird also abweichend vom Hardenbergischen Entwurf auch etwas über die Zusammensetzung der Stände gesagt, und die Frage, ob die Landstände ständisch oder durch Volkswahl gebildet werden sollen, wird offen gelassen und den Einzelstaaten anheimgegeben. Dass die Aufzählung des Minimums der ständischen Rechte unterblieb und der Zukunft überlassen wurde, von der Metternich noch viel erhoffte, bedeutete, so unscheinbar es aussah, die erste Stufe zu jenem nichtssagenden Artikel 13 der Bundesakte. Immerhin aber war eine Einigung zwischen den beiden massgebenden Staaten zustande gekommen, und es bestand auf Grund der letzten Fassung vom 14. Oktober die Hoffnung, der Bund werde den auf ihn gesetzten Erwartungen entsprechen, zumal auch Hannover, das ebenfalls an den seitherigen Beratungen teilgenommen hatte, mit der neuen Redaktion einverstanden war. Die Opposition und das Odium brauchte dieses Mal Oesterreich nicht zu übernehmen, dies besorgten Bayern und vor allem Württemberg, das sich in der neuen Rolle einer europäischen Grossmacht so gut gefiel.[4] Am 14. Oktober hatte das Fünferkomitee seine Sitzungen eröffnet und am 16. d. M. wurde ihm der preussisch-österreichische Entwurf vorgelegt. Bayern und Württemberg widersprachen der Statuierung von Rechten der deutschen Untertanen, wie sie der Art. 12 des Entwurfs vorsah. Gegen Artikel 11 erklärte Bayern, der König habe schon früher beschlossen, seinen Staaten eine Verfassung zu geben, er halte es deshalb „nicht für zweckmässig, über das Maximum oder Minimum der

3. cf. Klüber, Akten Bd. 1 H. 1 S. 61 und W. Schmidt S. 209 ff.
4. cf. Klüber, Uebersicht S. 201.

Digitized by Google

einem oder dem anderen Stande zu erteilenden Rechte den künftigen Bundesrat aussprechen zu lassen";[5] ebenso sträubte sich Württemberg gegen die Bestimmung eines Minimums „als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend."[6]

Um Bayern und Württemberg zum Nachgeben zu zwingen, veranlasste Stein, der empört über diese Aufgeblasenheit war, die Intervention Russlands, und vor allem suchte er die Missstimmung unter den Kleinstaaten, die von den Verhandlungen ausgeschlossen waren und auf dem Standpunkt des preussisch-österreichischen Entwurfs standen, für seine Zwecke zu verwerten. Schon in der ersten Konferenz des Fünferkomitees vom 14. Oktober war darüber verhandelt worden, welche Stellung man den übrigen, zu den Verhandlungen nicht zugelassenen Staaten gegenüber einnehmen wolle.[7] Einig war man darüber, dass sie ausgeschlossen werden sollten, da „eine grössere Zahl zur Beförderung des Geschäfts nicht ratsam" sei, unschlüssig war man sich, ob man wenigstens eine Deklaration an die übrigen Staaten richten solle oder nicht. Ursprünglich wurde beschlossen, diesen von der geschehenen Konstituierung des Komitees Eröffnung zu machen und ihnen „die Versicherung zu erteilen, dass man die von dem Komitee festzustellenden Grundsätze der künftigen Verfassung nicht eher zur Vollziehung bringen würde, bis sie ihnen mitgeteilt worden" seien. Diese Deklaration wurde aber schliesslich aufgegeben.[8] Stein hoffte nun mit Recht, dass die so schlecht behandelten Kleinstaaten sich bereit finden würden, durch eine Note ihre liberale Gesinnung und Opferfreudigkeit zum Ausdruck zu bringen, zumal ihnen dies das Wohlwollen der Grossmächte Oesterreich und Preussen sowie die Gunst

5. cf. Klüber, Uebersicht S. 208.
6. Klüber a. a. O. S. 209.
7. cf. W. Schmidt S. 222.
8. cf. W. Schmidt S. 223/24.

Digitized by Google

des deutschen Volkes, das in Bayern und Württemberg dann den reaktionären Störenfried sehen würde, einbringen musste. Anfang November hatte deshalb Stein mit dem nassauischen Minister von Marschall eine Unterredung, worin die beabsichtigte Aktion der Kleinstaaten im einzelnen verabredet wurde.[9] Der hessische Vertreter, Freiherr von Türkheim war schon am 5. November gewonnen und einer der eifrigsten Verfechter von Steins Sache. Für die Festsetzung der landständischen Rechte wurde das Votum des hannöverschen Gesandten, des Grafen Münster, vom 21. Oktober 1814 zugrunde gelegt.[10] Stein hatte ausdrücklich mit Marschall vereinbart, dass der andere nassauische Minister, Freiherr von Gagern (der spätere hessische Landtagsabgeordnete) nicht in das Geheimnis gezogen werden sollte, da dieser immer noch nicht die längst über Bord geworfene Kaiseridee preisgeben wollte. Bald aber erfuhr Gagern von der Tätigkeit Marschalls und lud nun seinerseits die Vertreter der Kleinstaaten zur Besprechung der Sache am 8. November zu sich ein. Diese Sitzung verlief indessen erfolglos; erst diejenige vom 15. November brachte die Einigung zwischen beiden Parteien. Gagern und seine Anhänger verlangten vor allem die Aufnahme der Kaiseridee in die Note und eines scharfen Protestes gegen die Ausschliessung; Marschalls Partei, darunter auch vor allem Türkheim, waren hiergegen, gaben sich aber schliesslich doch zufrieden, da ja das, worauf sie den entscheidenden Wert legten, die Verheissung von landständischen Verfassungen, ebenfalls mit in die Note aufgenommen werden sollte. So kam denn die „Note der bevollmächtigten Abgeordneten neunundzwanzig Teutscher souverainer Fürsten und Städte“ vom 16. November 1814 zustande, an die in der späteren hessischen Verfassungsbewegung beinahe alle an den Grossherzog gerichteten Bitt-

9. cf. W. Schmidt S. 263 ff.
10. cf. Klüber, Akten Bd. 1 H. 1 S. 68.

Digitized by Google

schriften anknüpften.[11] In dieser Erklärung heisst es: „Namentlich sind sie (die Unterzeichneten) damit einverstanden, dass aller und jeder Willkür, wie im ganzen durch die Bundesverfassung, so im einzelnen in allen teutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1. Das Recht der Verwilligung und Regulierung sämtlicher zur Staatsverwaltung notwendiger Abgaben.

2. Das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.

3. Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken.

4. Das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Missbräuchen jeder Art.

Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung nach dem Charakter der Einwohner, den Lokalitäten und dem Herkommen überlassen bleibt.“

Die Note trägt offensichtlich Gagernsches Gepräge, was sich einmal aus dem scharfen Protest gegen die Ausschliessung von den Konferenzverhandlungen ergibt, den die Marschall-Türkheimsche Partei nicht billigte, und dann aus der Aufnahme der Kaiseridee, an die von den Unterzeichnern niemand mehr ernstlich glaubte ausser Gagern. In der neuen Note der nunmehrigen 32 deutschen Fürsten und Städte vom 2. Februar 1815[12] wurde denn auch das Verlangen nach einem deutschen Kaiser weggelassen, im übrigen abermals die Zuziehung zu der Neuregelung der deutschen Verhältnisse gefordert und dieselben landständischen Rechte wie

11. cf. Klüber, Akten Bd. 1 H. 1 S. 72 ff. und Allgem. Staatsverfassungsarchiv Bd. 1 S. 224 ff. cf. Auch Allg. pol. Annalen von Murhard I S. 257 ff.

12. cf. Klüber, Akten Bd. 1 H. 3 S. 127 ff. und W. Schmidt S. 400.

Digitized by Google

früher verheissen sowie die Bereitwilligkeit zur Gewährung alles dessen erklärt „was in dem Bunde deutscher Staaten Einheit, Selbständigkeit und deutsche Freiheit begründen kann.“[13]

Diese Note wirkt wie das retardierende Moment in einem Drama: Alles scheint jetzt gut zu gehen und man ahnt nicht, dass man vor der Katastrophe steht. Die Rückkehr Napoleons von Elba brachte die deutsche Verfassungsfrage zu einem schnellen und jämmerlichen Abschluss. Jenes unerwartete Ereignis rief allgemeine Bestürzung in Wien hervor. Nur wer seine Schuldigkeit in der Kaiserstadt getan hatte, wie Hardenberg, Humboldt und Stein, konnte auf den Gedanken kommen, das Verfassungswerk bis nach dem Kriege mit Napoleon zu vertagen oder wenigstens jetzt nur allgemeine Grundsätze der Verfassung aufzustellen und der enttäuschten Nation bekannt zu geben, die nähere Ausbildung der Verfassung aber der künftigen Bundesversammlung zu überlassen. Humboldt, der eifrigste Patriot, blieb aber bei diesem Standpunkt nicht stehen und hoffte aus der Verlegenheit der anderen Bevollmächtigten, namentlich der Oesterreicher, Vorteile für seine Sache zu ziehen und unter dem Druck der Ereignisse schnell ein freiheitliches Verfassungswerk zustande zu bringen. Den meisten Diplomaten schlug indessen das Gewissen bei der Erinnerung an das deutsche Volk, von dem jetzt wieder nach der Erschöpfung der letzten Jahre so gewaltige Opfer gefordert wurden, das aber im Strudel der Wiener Tanzvergnügen, Gesellschaften und Maskeraden ganz vergessen worden war. Vor allem Gentz, den wir bei den Ereignissen des Jahres 1819 näher kennen lernen werden, warnte vor der Erbitterung der Nation. Da nunmehr auch Hardenberg und Stein sich zu der Humboldtschen Idee bekannten, waren bald alle Vertreter der deutschen Staaten aus ganz verschiedenen Beweggründen

13. Klüber, Akten a. a. O. S. 129.

Digitized by Google

darin einig, dass das deutsche Verfassungswerk so schnell wie möglich unter Dach und Fach gebracht werden müsse. Humboldt, der schon früher die Hauptarbeit geleistet hatte, fertigte wieder einen neuen Entwurf mit Rücksicht auf die stattgehabten Verhandlungen und Aussichten an. Schon in den im Dezember vorigen Jahres ausgearbeiteten, am 10. Februar 1815 Oesterreich vorgelegten Entwürfen hatte er unter dem Drucke Oesterreichs das Stimmrecht der Landstände bei dem Erlass von Gesetzen zu einem blossen Beratungsrecht abgeschwächt, was er naturgemäss auch in dem jetzigen Entwurf wieder tun musste. Einen mit diesem Humboldtschen nahezu gleichlautenden Entwurf vom Anfang April legte Preussen zur Beratung vor, an der nunmehr auch die kleineren Staaten teilnahmen. Dieser Entwurf enthält, abgesehen von dem blossen Beratungsrecht bei Gesetzen, im wesentlichen noch die früher den Landständen zugesprochenen Rechte. Im übrigen verheisst er die Garantie des Bundes und statuiert eine Anzahl Rechte „aller Einwohner zum deutschen Bunde gehöriger Provinzen“ (unbeschränktes Recht der Auswanderung und des Universitätsbesuchs, ungekränkte Religionsfreiheit und Pressfreiheit).[14] Preussen legte zwei weitere Entwürfe vom 22. und 30. April vor, die aber immer noch an der Festsetzung des obengenannten Minimums ständischer Rechte und an den allgemeinen Rechten jedes Deutschen festhielten, ja sogar über die Zusammensetzung der Landstände einen Passus einschalteten: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende Verfassung erhalten oder eine neue dergestalt zu organisierende, dass alle Klassen der Staatsbürger daran teilnehmen, eingeführt.“[15] Aber Metternich war weit entfernt, solche weitgehenden Rechte einzuräumen; vielleicht hoffte er gar jene neuerungssüchtigen, schwärmerischen Preussen mit

14. cf. W. Schmidt S. 446|47.
15. cf. W. Schmidt S. 448|49.

Digitized by Google

ihren eigenen Forderungen zu knebeln. Er legte jetzt selbst einen Entwurf vom 7. Mai 1815 in 19 Artikeln vor, der die Metternichsche Politik so trefflich charakterisiert. Die Bestimmung über die Landstände (Art. 14 des Entwurfs) lautet:[16] „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Freiheit aufrecht erhalten oder, wo sie dermalen nicht vorhanden ist, jetzt eingeführt und unter Schutz und Garantie des Bundes gestellt." Mit dieser Bestimmung, die von Bundes wegen garantiert werden sollte, liess sich der ganzen Verfassungsbewegung der Lebensfaden abschneiden. In den folgenden Verhandlungen suchten die preussischen Vertreter an ihren früheren Entwürfen festzuhalten und vor allem das obengenannte Minimum der ständischen Rechte mitaufzunehmen. „Auch über die Zusammensetzung der Stände liesse sich etwas hinzufügen", schrieb der treuherzige Humboldt in seiner Kritik des oesterreichischen Entwurfs[17] und wollte nicht glauben, dass die alten Landstände in ganz Deutschland wieder eingeführt werden sollten. Am 14. Mai fiel die Entscheidung. Preussen und Hannover wurden noch rechtzeitig auf die Falle aufmerksam, die ihnen die Oesterreicher gestellt hatten, und hielten es deshalb für vorteilhafter, die österreichischen Zusatzbestimmungen zu streichen und in der Bundesakte schlechthin nur zu verheissen: „In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen."[18] Aber auch dies war noch zu viel: das gebietende „Soll . . . bestehen" musste zu dem nichtssagenden Versprechen „wird . . . stattfinden" abgeschwächt werden. Ob unter der landständischen Verfassung die altständische oder die konstitutionelle zu verstehen sei, hatte man unentschieden gelassen, da eine Einigung nicht zustande gekommen war; Oesterreich wollte die alten Stände wieder eingeführt haben,

16. cf. Klüber Bd. 2 S. 311.
17. cf. W. Schmidt S. 462.
18. cf. Klüber, Akten Bd. 2 S. 318 u, 358.

Digitized by Google

Preussen dagegen eine Vertretung, bei der das Volk in seiner Gesamtheit repräsentiert werden sollte. Es wurde deshalb wohl absichtlich der indifferente Ausdruck „landständische" Verfassung genommen, um jeder Regierung bei der Art der Zusammensetzung und der staatsrechtlichen Stellung des Landtags freie Hand zu lassen. Auf jeden Fall aber wurde im Artikel 13 nicht schlechthin die Wiedereinführung der alten Stände gefordert, wie Gentz später behauptete; dies geht deutlich daraus hervor, dass die Bestimmungen Oesterreichs, welche darauf gerichtet waren, von Preussen gestrichen wurden. — Ueber die Leere des Artikels 13 konnten auch nicht die wenigen Rechte hinweghelfen, die von Bundes wegen den deutschen Untertanen — nach der Verfassung des deutschen Bundes freilich nur indirekt — garantiert wurden: Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen, das Recht jedes Deutschen, in allen deutschen Staaten Grundeigentum zu erwerben, und Freizügigkeit in Deutschland. „Mit gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" sollte die Bundesversammlung „gleich bei ihrer ersten Zusammenkunft" sich ebenso befassen wie mit der Aufstellung einheitlicher Normen „wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schiffahrt", aber zur Pressfreiheit kam der Bundestag trotz langjähriger Tagung noch nicht, während die Zensur über Nacht in Karlsbad beschlossen wurde, und die Beseitigung der Zollschranken blieb dem preussischen Zollverein, dem Vorboten des neuen lebenskräftigen Deutschen Reichs, vorbehalten.

Der Artikel 13 ist also das Ende dessen, was der Bund bei seinem Entstehen für das deutsche Volk getan hat; er konnte unmöglich beanspruchen, populär zu werden. Mit dem Ergebnis der Verhandlungen in Wien war auch die Politik des Bundes für die Zukunft bestimmt: Wenn lange genug geredet worden war, liess man es beim Alten. Dies

Digitized by Google

musste jedem Deutschen jetzt klar werden: von dem Bund war nichts zu erwarten, man hing ganz und gar von der Güte des eignen Landesherrn ab. Preussen stellte durch die Verordnung vom 22. Mai in Aussicht, dass die Provinzialstände wiederhergestellt oder, wo sie nicht beständen, neu eingeführt würden, und dass aus ihnen durch Wahl die allgemeine Landesrepräsentation hervorgehen sollte. In Oesterreich blieben die alten, gänzlich einflusslosen Landstände bestehen, die so gut wie gar nicht einberufen wurden. Die süddeutschen Regierungen hatten die Verfassungsarbeiten schon während des Wiener Kongresses in Angriff genommen, um vor der Nation die Hände in Unschuld waschen zu können. Hessen konnte noch gar nichts tun in der Verfassungsfrage, es genügte, dass das Volk von der ehrlichen Absicht des Grossherzogs überzeugt war.

———

Digitized by Google

B. Verfassungsbewegung in Hessen.

§ 5.

Die Vorbereitung Hessens zum konstitutionellen System.

Aehnlich wie Preussen hat auch Hessen im Anfang des vorigen Jahrhunderts einen gewaltigen wirtschaftlichen und geistigen Aufschwung erfahren, nur in ganz anderer Art und aus ganz anderen Gründen. Die Aufgabe des Preussenkönigs war, sein Volk, das sich während des unglücklichen Kriegs von 1806/07 so teilnahmlos gezeigt hatte, zu politischer Arbeit heranzuziehen, um in ihm auf diese Weise das politische Interesse wachzurufen, welches für die geplante Nationalerhebung zur Abschüttelung des französischen Joches unbedingt erforderlich war. Hessen kat keine derartige Demütigung wie Preussen erfahren, es konnte also auch nicht zu einem Freiheitskampf vorbereitet werden. Aber Ludwig I., ein tüchtiger, aufgeklärter und wohlwollender Regent, wollte alles für sein Land verwerten, was „Aufklärung und Zeitverhältnisse"[1] gebracht hatten; sein Streben war, alle freiheitlichen Institutionen Rheinhessens, die es durch die Fremdherrschaft erworben hatte, allmählich auf die rechtsrheinischen Provinzen zu übertragen. So erlebte auch Hessen, da es aller Vorteile jener an Fortschritten so reichen Zeit teilhaftig wurde, einen grossartigen Aufschwung wie nie zuvor seit Philipps des Grossmütigen Zeiten.

Einen Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Hessens zu werfen, ist um deswillen erforderlich, weil diese einmal — wie wir später sehen werden — die Veranlassung zur

1. cf. Patent v. 8. Juli 1816; cf. Verordnungen Bd. 2 S. 248.

Digitized by Google

hessischen Verfassungsbewegung gegeben haben, und da ferner eine Verfassung notwendig der kulturellen Höhe und der Individualität eines Volkes entsprechen muss. Wie schon die einzelnen Familien ihre eignen, ihrem Charakter entsprechenden Anschauungen, Neigungen, Lebensauffassungen und Traditionen haben, so ist auch im Leben der Völker noch lange nicht das Glück des einen das erstrebenswerte Ziel des anderen. Vor allem das historisch Gewordene, was die gehenden und kommenden Generationen miteinander verbindet und den melodischen Akkord der „Vater-landsliebe" in dem Herzen jedes einzelnen widerklingen lässt — wofür ja gerade der Deutsche so viel Empfindnug und Gemüt hat —, darf bei der Abfassung der Urkunde, welche die Lebensbedingungen eines Volkes regelt, nicht vernachlässigt werden, wenn nicht der erste beste Sturm das von Fremden geschaffene Kunstwerk hinwegfegen soll. Welch gewaltigen Einfluss grade das historische Empfinden des Volkes auf die Verfassung hat, lehrt die Geschichte Württembergs. Als König Wilhelm im Frühjahr des Jahres 1817 seinen Ständen einen Verfassungsentwurf vorlegte, der allen Anforderungen der Neuzeit entsprach und bei objektiver Betrachtung entschieden der späteren Verfassungsurkunde vorzuziehen war, so hielten ihn die Stände und auch das Volk, dessen Entscheidung der König ebenfalls anrief, doch für unannehmbar, weil ihm die Hauptsache mangelte, die Anknüpfung an das Althergebrachte. Darüber konnte alle Aufklärung und aller Fortschritt nicht hinwegtäuschen, der königliche Verfassungsentwurf wäre trotz seiner Vorzüge ein Unglück für Württemberg gewesen, weil das Volk, das sich in seinem Gefühl verletzt fand, nicht das Gute der Verfassung sehen wollte; Uhland sang in einfachen und doch so gefühlvollen Worten:

„Du Land des Korns und Weines
Du segenreich Geschlecht,
Was fehlt Dir? All und Eines:
Das alte gute Recht!"

Digitized by Google

So musste denn auch die hessische Regierung die weitesten Rücksichten auf die Bildungsstufe, den Charakter und das Gefühl des Volkes nehmen, wenn sie in ihrem Verfassungswerk nicht ein Fiasko erleben wollte. Dies ist das grösste Verdienst Ludwigs I., dass er auf die Stimme seines Volkes, welche, wie es in der Zwingenberger Bittschrift vom 14. Februar 1819 so eindringlich heisst, das Sprichwort Gottes Stimme nennt, in so weitgehendem Masse hörte, die in allen Variationen die „vertragsweise" Einführung einer landständischen Verfassung verlangte. Es ist richtig, dass staatsrechtlich zwischen der vereinbarten und der oktroyierten Verfassung ein Unterschied nicht besteht, was schon zur Zeit der Verfassungsbewegung von den führenden Geistern der Staatsrechtswissenschaft erkannt wurde, aber für den praktischen Wert und den Kredit der Urkunde war die Zuziehung der Volksvertretung bei der Abfassung von ungeheurem Nutzen. Ja, die hessische Regierung ging schliesslich, da die zweite Kammer so ausserordentlich massvoll im Fordern war, sogar noch weiter und beschränkte sich darauf, lediglich die von den Ständen aufgestellten Desiderien systematisch zu einem Staatsgrundgesetz zu ordnen, so dass von vornherein der Verfassungsurkunde die Popularität gesichert war.

Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember knüpft in augenfälliger Weise an die alte ständische Verfassung an und putzte diese nur modern heraus.[2] Es ist deshalb zweckdienlich, einen Blick auf den alten Ständestaat zu werfen.

Landstände lassen sich in Hessen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen, als Heinrich I., das Kind, von Brabant, der Stammvater des noch jetzt herrschenden Fürstenhauses, zur Herrschaft über das nunmehr von Thüringen getrennte Hessen berufen wurde. Hier interessieren nur die letzten Jahre des Bestehens der Landstände, also

2. cf. auch Noellner, Geschichte der Entstehung der Verfassung etc. a. a. O. und die Garantien der deutschen Ständekammern etc. a. a. O.

Digitized by Google

die Zeiten Ludwigs IX. und X.[3] Nur in Althessen und der Grafschaft Katzenellenbogen, nicht aber in Hanau-Lichtenberg bestanden Landstände. Sie setzten sich — wie auch sonst in Deutschland — zusammen aus den Vertretern des Adels, der Geistlichkeit und der Städte. 42 Familien der Ritterschaft waren repräsentiert, die nach ihrer Ansässigkeit im Gebiete der vier „Ströme" Lahn, Ohm, Lumbda und Schwalm eingeteilt waren. Die Geistlichkeit, die Prälaten, vertraten:

1. Die deutsche Ordens-Ballei Schiffenberg.
2. Der Obervorsteher der adeligen Stifte.
3. Die Landesuniversität Giesen, durch ihren Kanzler mit einem Professor. Von den Städten, den „Landschaften", hatten 21 des Oberfürstentums Hessen und 4 der Obergrafschaft Katzenellenbogen ein Repräsentationsrecht. Der Bauernstand wurde nicht repräsentiert. Die Hauptrolle spielte der Adel, welcher steuerfrei war. Prälaten und Ritterschaften tagten gemeinsam, getrennt von ihnen die Landschaften. Das „Direktorium" führte der Erbmarschall, welches der Senior der Familie v. Riedesel war. Die Prälaten und die Ritterschaft berieten zuerst über die einzelnen Anträge und gaben diese dann weiter an die Landschaften, welche nun ihrerseits die Beschlüsse schriftlich oder durch Deputationen dem Direktorium mitteilten. Wenn die Beratungsgegenstände nicht speziell einen Stand angingen, war Uebereinstimmung der drei Stände erforderlich. Es wurden weitere und engere Landtage unterschieden, je nachdem alle Repräsentationsberechtigten oder nur ein Ausschuss derselben berufen wurde. Die Stände konnten sich nur versammeln, wenn der Landgraf einen Landtag ausschrieb. Die Verhandlungen waren geheim. Die Stände besassen das volle Steuerbewilligungsrecht. Bei den Steuern unterschied man solche, deren Erhebung dem Regenten von Reichswegen gestattet oder befohlen war (Reichs- und Kreissteuern) und solche, die für besondere Landeszwecke erforderlich waren (Kriegskontribution, dons gratuits). Bei ersteren war das Steuerbewilligungsrecht der Stände lediglich Formsache und beschränkte sich auf die Verteilung und Erhebung. Letztere dagegen hingen ausschliesslich von der Bewilligung der Stände ab, da die Kosten der Landesverwaltung grundsätzlich aus dem fürstlichen Vermögen zu bestreiten waren. In Notfällen konnte allerdings der Regent unter der Verpflichtung, die Stände bald zu berufen, provisorisch Steuern erheben lassen. Bei der Eintreibung der Steuern wirkten die Stände durch die ritterschaftlichen und landschaftlichen Steuerobereinnehmer mit, und auf den sogenannten Rechnungstagen fand vor einer landesherrlichen und

---

3. cf. Dissertation v. B. Rieger und Bopp, Geschichte des ständischen Wesens etc. a. a. O.

Digitized by Google

einer ständischen Kommission Rechnungslegung statt. Zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung waren die Landstände nicht berechtigt, höchstens indirekt mit Hilfe des Steuerbewilligungsrechts. Kraft ihres Petitionsrechts konnten sie Beschwerden und Desiderien vor den Landgrafen bringen. Die hessischen Stände bildeten ja eine Macht im Staate gegenüber derjenigen des Landgrafen, aber zu einer Bedeutung wie in Württemberg, wo sie noch während der französischen Revolution eine eigene, der landesfürstlichen entgegengesetzte Politik trieben und ihre Gesandten nach Rastatt, Wien und Paris schickten, um die Pläne des Königs zu durchkreuzen, konnten sie es in Hessen nicht bringen.

Wenn auch Ludwig IX. eifrig bemüht war, die ständische Tätigkeit lahm zu legen und auf das absonderliche Mittel verfiel, die Repräsentationsberechtigten auf ihren einzelnen Gehöften zu hören, um selbst einen engeren Landtag zu vermeiden, so blieb ihm schliesslich doch kein anderes Mittel, sich aus der furchtbaren Finanznot zu retten, da eine Sequestration des Landes von Reichs wegen drohte, als die Appellation an den Patriotismus der Stände. Als diese nun eine ganze Anzahl Desiderien aufstellten (von denen in der späteren Verfassungsbewegung sehr viele wiederkehren) und erklärten, vor deren Erledigung keine Steuern zu bewilligen, drohte der Landgraf mit der Aufhebung. So wäre schon beinahe im Jahre 1776 den Landständen ein jähes Ende bereitet worden, wenn sie nicht nachgegeben hätten. Am 6. April 1790 starb Ludwig IX. und ihm folgte sein Sohn Ludwig X. Er traf eine gewaltige Schuldenlast bei seinem Regierungsantritt vor, und dazu überfluteten bald freundliche und feindliche Heere sein Land, das lange den Kriegsschauplatz bildete. Als Custine Mainz eingenommen hatte, zog sich der Landgraf mit seinem Hofe und seinen Truppen nach Giessen zurück, sein Land wurde, obwohl er sich neutral verhielt, von den Franzosen besetzt. In dieser Notlage wurden von einigen angesehenen Leuten in Giessen 100 000 fl. aufgebracht, deren Erhebung die Stände auf dem nächsten Konvent im Jahre 1792 auch bewilligten. Der letzte Landtag fand vom 11. November 1805 bis 20. Januar 1806 statt, wo abermals 1 200 000 fl. gefordert wurden. Als die Stände

Digitized by Google

diesem Verlangen nicht in vollem Umfange entsprachen, wurden sie mit einer geradezu drohenden Ansprache entlassen. 1806 trat der Landgraf dem Rheinbund bei und erhielt hierfür die Grossherzogliche Würde, die volle Souveränetät und einen gewaltigen Länderzuwachs durch die Mediatisierung der Standesherren. Dass in den neu erworbenen Gebieten keine landständische Verfassung bestand, war ein weiterer Grund, sie auch in den alten aufzuheben, zumal dies ja jetzt keine Schwierigkeit mehr bot, da eine Appellation der Landstände an die Reichsgewalt durch die Abdankung des Kaisers Franz ausgeschlossen war. So schrieb denn der Grossherzog auf ein Referat, das sich für die Aufhebung der Landstände aussprach: „Da es schon lange mein Vorsatz war, die Landstände aufzuheben, so finde ich den jetzigen Augenblick für den geeigneten hierzu und aus diesem Grunde wird dieser Antrag durchaus genehmigt." Demgemäss wurden nach dem Vorbilde Württembergs durch Patent vom 1. Oktober 1806 die Landstände aufgehoben, und die von denselben behandelten Geschäfte an die Landeskollegien verwiesen, „denen nach den ihnen auferlegten Pflichten das Beste des Landes nicht minder heilig ist als den Ständen."[4]

Zugleich mit der althessischen ständischen Verfassung wurde diejenige des im Herbst 1802 in Besitz genommenen Herzogtums Westphalen aufgehoben.

Man mag über die Aufhebung der alten Landstände denken wie man will, jedenfalls muss man zugeben, dass sie durchaus nutzbringend war für die wirtschaftliche Fortentwicklung Hessens. Zweifellos wäre die von dem aufgeklärten Grossherzog so grossartig durchgeführte Befreiung des Bauernvolkes von den Beschränkungen der Person und des Eigentums unter Mitwirkung der Stände niemals so schnell und gründlich erfolgt. Da durch eine Verordnung

4. cf. Verordnungen Bd. 1 S. 19/20.

Digitized by Google

vom gleichen Tage[5] die Aufhebung der Steuerfreiheit ausgesprochen wurde, empfand das Volk mehr die Wohltat der Aufhebung der nur ihre eigenen Interessen vertretenden Landstände als die Nachteile, so dass Hofmann in seinen „Beiträgen zur näheren Kenntnis der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogtums Hessen“ die Patente vom 1. Oktober 1806 „die erste Grundlage der bürgerlichen Freiheit“ nennen konnte. Verwerflich wäre wohl die Aufhebung der Landstände nur gewesen, wenn nichts Besseres an deren Stelle gesetzt worden wäre; aber der Grossherzog hat sein Volk mit sicherer Hand durch alle die Tage der Not und Gefahr hindurchgeführt, wie es bei einer Mitwirkung der egoistischen Landstände unmöglich gewesen wäre — ganz abgesehen davon, dass zu der Einfügung der verschiedenartigen neuerworbenen Gebietsteile in das alte Stammland eine straffe, einheitliche Zentralgewalt erforderlich war.

Man hört so viel von dem Unglück des preussischen Volkes nach der Schlacht von Jena und Auerstädt, aber was ist dieses im Vergleich zu dem namenlosen Elend, mit dem das erbarmungslose Geschick Hessen heimsuchte. Weil das kleine Hessenländchen nachher nicht so gewaltige Erfolge aufweisen konnte wie das grosse Preussen, gerieten die Opfer — soweit man sie überhaupt in der geräuschvollen Zeit beachtete — in Vergessenheit, die das kleine, treue Volk seinem Vaterland und seinem Regenten brachte. Es entwickelt sich in jener Zeit ein Zusammengehörigkeitsgefühl, wie es eben nur in einem patriarchalen Kleinstaat möglich ist. Dreimal musste Ludwig I. fliehen und wie jubelte ihm das Volk entgegen, als er wieder in sein Land zurückkehrte! Der gefühlvolle Herr, der ein Herz für das Gemüt seines Volkes hatte, behielt diese Tage des Unglücks sein Leben lang in dankbarer Erinnerung.

---

5. cf. Verordnungen Bd. 1 S. 21.

Digitized by Google

Die Opfer, die die harte Notwendigkeit von dem Volk forderte, gingen über dessen Kraft.[6] 2 Korps von 3000 und 2400 Mann fochten unter den Generalen v. Düring und Schmalkalder am Ober-, Mittel- und Niederrhein, wenn zum Teil auch unglücklich. In der Schlacht von Boxtel unterlagen sie dem zwanzigmal stärkeren Feind; die Niederlande musste den Franzosen überlassen werden; um die Schmach nicht zu überleben, erschoss sich der tapfere Düring. Vier Jahre lang musste das Regiment „Gross- und Erbprinz" unter den furchtbarsten Schwierigkeiten in Spanien kämpfen, das sich keinen französischen Prinzen zum König aufzwingen lassen wollte. Auch zur Teilnahme an dem Krieg gegen Preussen 1806 und gegen Oesterreich 1809 war der Grossherzog gezwungen. Bei dem grossen Gottesgericht in Russland verloren unzählige Hessensöhne ihr junges Leben. Schon verlangte aber Napoleon wieder neue Truppen, die in der Schlacht bei Leipzig zum Teil aufgerieben, zum Teil mit ihrem Führer, dem Prinzen Emil von Hessen, dem Sohne des Grossherzogs, gefangen genommen wurden. Als Ludwig I. merkte, dass Napoleons Stern im Sinken war, wagte er endlich den entscheidenden Schritt und kündigte dem Korsen das Bündnis auf. Mit geballter Faust und den grimmigen Worten: „Du sollst mir's bezahlen, mein Fürst" verliess Napoleons Gesandter Vendeuil den Darmstädter Hof.[7] Die Beteiligung an den Freiheitskriegen verlangte neue Opfer. Fünf Regimenter unter dem Prinzen Emil und ein freiwilliges Schützenbataillon von 800 Mann, darunter nahezu alle Studenten, rückten unter Lynkers Befehl mit selbstgewählten Offizieren ins Feld; leider hatten sie nur einmal Gelegenheit, ihre Tapferkeit zu beweisen, und auch nach der Rückkehr Napoleons von Elba standen sie nur einmal im Gefecht.

Von der Entschädigungssumme, die Frankreich zu zahlen hatte, kamen an Hessen fünf Millionen Franken und eine Aversionalsumme von 3 965 000 Franken für diejenigen Bewohner des Grossherzogtums, welche noch Reklamationen an Frankreich zu machen hatten. Aber was war dieses Geld im Vergleich zu den gewaltigen Schulden. Wir haben schon gesehen,[8] dass Ludwig I. von seinem Vater eine ungeheure Schuldenlast ererbte. Während des ersten Koalitionskrieges bildete Hessen wiederholt den Kriegsschauplatz und auch am Ende des Jahres 1813 konzentrierten sich die Truppen der

6. cf. insb. Dieffenbach, Geschichte v. Hessen.
7. cf. Treitschke I S. 518 19.
8. cf. oben S. 43.

Digitized by Google

Verbündeten im Darmstädtischen, was den Staat in wenigen Wochen 7—8 Millionen fl. kostete. Die Mobilmachung der Truppen erforderte neue Summen. Der Staatskredit war stark erschüttert, der Kurs der Staatspapiere sank um ca. 40 Prozent. Da keine neuen Anleihen mehr aufgebracht werden konnten, musste zu dem härteren Mittel gegriffen und das erforderliche Geld von dem Volk aufgebracht werden. Zweimal wurde eine allgemeine Vermögenssteuer zu einem halben und zu drei Viertel Prozent und zweimal eine ausserordentliche Kriegssteuer zu je einhalb Prozent erhoben. Und wie sollte das verarmte Volk diese Summen bezahlen? Die erwerbsfähige Jugend hatte Schwert oder Krankheit hinweggerafft. Das Feld war in den Kriegszeiten kärglich mit seinen Gaben. Auch die Natur, von der man noch vollständig abhängig war, schien dem armen Volk zu grollen. Das Jahr 1816 brachte eine vollständige Missernte und eine entsetzliche Hungersnot.[9] Es regnete Monatelang, die ganze Ernte verfaulte, selbst in den Sandgegenden. Da für einen ordentlichen Dammbau am Rhein noch nicht gesorgt war, suchten innerhalb eines Jahres drei Ueberschwemmungen das Ried heim. Das Wenige, was die widerspenstige Natur wachsen liess, zerschlug der Hagel. Das verarmte Landvolk fiel jüdischen und christlichen Wucherern in die Hände. Diese hatten das wenige Getreide aufgekauft und provozierten noch künstlich eine gewaltige Hausse. Nach dem Vorbilde Oesterreichs sperrte daraufhin die Regierung wie die süddeutschen Staaten die Grenzen; sie erliess ein Ausfuhrverbot für jede Frucht- und Mehlgattung, Kartoffeln und sonstige alltägliche Nahrungsmittel bei Strafe der Konfiskation, um so die Spekulanten zu zwingen, das Getreide auf den inländischen Markt zu bringen. Ausserdem wurde der Verkauf von Getreide auf dem Halme verboten. Für Hessen wirkte diese

---

9. cf. vor allem die „Mainzer Zeitung", die Nummern zu Beginn des Jahres 1817, dann auch No. 47, 48, 49.

Digitized by Google

Getreidesperre, zumal sie nur kurze Zeit bestand, zweifellos sehr günstig, da immerhin so viel Nahrungsmittel vorhanden waren, um das Volk notdürftig zu versorgen. Es galt nur das Wenige auch auf den Markt zu bringen und für das Inland zu erhalten. Aber die übrigen deutschen Nachbarstaaten, nach denen in früheren Jahren das ackerbautreibende Hessen Getreide ausgeführt hatte, litten empfindlich unter dem Ausfuhrverbote. Württemberg beantragte in Frankfurt am 19. Mai 1817 alsbaldige Aufhebung der Getreidesperre in den süddeutschen Staaten. Der Bundestag kam wie gewöhnlich zu keiner Entscheidung, aber die gütige Natur half ihm aus der Verlegenheit: Als eine günstige Ernte für das Jahr 1817 in Aussicht stand, fiel anfangs Juli der Getreidepreis ganz von selbst plötzlich sehr stark. Um einer ähnlichen Brotnot vorzubeugen, ordnete eine Grossherzogliche Verfügung vom 25. Oktober die Errichtung von Getreidemagazinen an, in welchen der überschüssige Vorrat aufgespeichert werden sollte. Da das Geld teuer war, trat bald das entgegengesetzte Extrem ein. Die Landesprodukte und alles mit der Hände Arbeit Geschaffene wurde enorm billig, fast wertlos, zumal England, nachdem die Kontinentalsperre mit dem Sturze Napoleons gefallen war, ganz Europa mit seinen aufgespeicherten Waren überschüttete und sie unter den Herstellungskosten auf dem deutschen Markte feilbot. Viele Hessen gaben die Heimat auf und wanderten nach Amerika aus, dem Lande des Glücks.[10] Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn die Zwingenberger Bittschrift vom 14. Februar 1819, die sich erbietet, „jedes gebrauchte Wort mit Tatsachen zu belegen", sagt, es sei „in ganzen Aemtern kaum ein schuldenfreies Eigentum" zu finden. Dazu kam, dass das Steuersystem, das während des ganzen 18. Jahrhunderts schon bestand und nach Aufhebung der Steuerfreiheit nur

10. cf. „Mainzer Zeitung" 1817 No. 47.

Digitized by Google

entsprechend modifiziert wurde, ein primitives war und fast ausschliesslich am Grund und Boden haftete, was offensichtliche Ungerechtigkeiten zur Folge hatte, worüber auch der von der Regierung aufgestellte Grundsatz der Beitragspflicht sämtlicher Staatsangehörigen zu den Staatslasten nicht hinwegtäuschen konnte. Der Wille zum Guten war bei der Regierung vorhanden, aber es fehlte an der Fähigkeit zum durchführen.[11] Die Besteuerung war vorzugsweise eine direkte, immerhin aber bestanden einige indirekte Abgaben, die dermassen unbeholfen ausgewählt und erhoben wurden, dass sie immer an den geldverschlingenden Staat erinnerten. So musste z. B. der Bauer, einerlei ob er es brauchte oder nicht, für jedes Stück Rindvieh drei Pfund, für jedes Schwein drei Pfund, für jedes Schaf und jede Ziege eineinhalb Pfund, für einen Menschen über acht Jahre 14 Pfund und unter acht Jahren acht Pfund Salz jährlich konsumieren, was um so drückender war, als jetzt bei dem staatlichen Monopol das doppelte gegen früher bei dem freien Wettbewerbe bezahlt werden musste. Grundsätzlich sollte jeder Erwerb und alles, was einen Kaufwert hatte, sämtliche „hervorbringende Kräfte" besteuert werden, die direkte Besteuerung sollte eine allgemeine Vermögensbesteuerung im weitesten Sinne des Wortes sein. Aber dieser Grundsatz wurde nicht in die Praxis umgesetzt. Denn von der Besteuerung waren „wegen Unmöglichkeit der Kontrolle" ausgenommen:

1. Die Besoldung der Beamten.
2. Die bewegliche Habe mit Inbegriff des baren Geldes.
3. Ausgeliehene Gelder.

Der arme Bauer, dessen sämtliche Grundstücke über und über verhypotheciert waren, musste sie wie schuldenfreies Eigentum versteuern, während der reiche Kapitalist, der die Hypothekengelder schoss, steuerfrei blieb. Durch die bereits oben genannte Verordnung vom 1. Oktober 1806 war aller-

11. cf. Du Thil, Ueber Besteuerung im Grossh. Hessen.

Digitized by Google

dings die Steuerfreiheit, welche bisher besonders der Adel, die Geistlichkeit, öffentliche Stiftungen und Anstalten genossen hatten, aufgehoben worden. Ebenso wurden auch die Domänen und Chatullgüter des Grossherzogs in die Steuerkataster aufgenommen, um diejenigen Gemarkungen, in welchen Domänen lagen, mit denjenigen gleichzustellen, welche keine hatten. Das Volk, welches an dem Steuersystem nur die Härten sah, liess sich indessen auch nicht durch die im Jahre 1814 erschienene, von dem nachmaligen Staatsminister Freiherrn du Thil verfasste Schrift „Ueber Besteuerung im Grossherzogtum Hessen" in seinem Urteil beeinflussen. Aber man hätte wohl das Unrecht des Systems noch übersehen, wenn nur der Theorie eine bessere Praxis entsprochen hätte. Die direkte Steuer betrug einen bestimmten Teil des Reinertrags; diesen Reinertrag zu ermitteln war ausserordentlich schwer und die Regierung erlitt hierbei ein gänzliches Fiasko.[12] Im Jahre 1809 wurde mit der Abschätzung der Grundstücke und deren Ertragsfähigkeit begonnen. Unglücklicherweise hatte es die Regierung versäumt, Lokalkundige zu den Taxationskommissionen hinzuzuziehen.[13] Die Leute mochten recht viel wissen, aber hier mutete man ihnen Unmögliches zu. Wie konnten sie denn die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens im ganzen Grossherzogtum so genau kennen um eine solch wichtige Arbeit wie die Taxation, auf der die Steuerausschlagung beruhen sollte, in gerechter Weise vorzunehmen! Die Kommissionen gerieten bald in Verruf, besonders „ein Zehentverwalter aus der Gegend von Darmstadt, dessen Urkunde in dem Fache fast jede von ihm gelieferte Arbeit an den Tag legte." Die Taxationen waren überall bei weitem zu hoch gegriffen, die Leute mussten das 5—10fache ihrer früheren

---

12. cf. Die unten genannten Bittschriften der Standesherren und der Zwingenberger Versammlungen.

13. cf. auch Venturini XIII S. 361 ff.

Digitized by Google

Steuern bezahlen. Die Reklamationen über zu hohe Steueransätze stiegen ins Endlose; wenigstens denjenigen Gemeinden, bei denen die Fehlgriffe der Kommissionen zu augenscheinlich waren, musste ein Teil ihrer Steuern erlassen werden. Niemand wollte Grund und Boden erwerben, so dass dessen Wert auf die Hälfte des früheren sank. Im Jahre 1813 wurde dann eine neue Taxation vorgenommen, die einen wesentlich besseren Erfolg hatte wie die frühere. Immerhin hörten die Klagen noch nicht ganz auf, so dass sich der erste Landtag wiederholt mit der fehlgeschlagenen Katastrierung und Besteuerung befasste. — Zu dem Allem kamen noch die Ungesetzlichkeiten bei der Eintreibung der Steuern. Ueberall wurden Klagen laut über die Härte und Skrupellosigkeit der kleinen Despoten, der Amtmänner und der Subalternbeamten. Wenn trotz dieser Schonungslosigkeit der Steuererheber zur Zeit des ersten Landtags die Domanial- und Steuerrückstände in Oberhessen und Starkenburg — Rheinhessen hatte keine Rückstände mehr — noch etwa 2 Millionen fl. betrugen, die wohl alle uneinbringlich waren, so lässt sich daraus ersehen, wie gross das Elend und die Armut des Volkes gewesen sein muss. In den Jahren 1790 bis 1821 verkaufte der Staat für 4 154 883 fl. Domänen,[14] und auch den Gemeinden der Provinzen Starkenburg und Hessen wurde durch Verordnung vom 30. Januar 1815[15] gestattet, unter gewissen Bedingungen zur Tilgung der Kriegsschulden einen Teil ihres Gemeindevermögens zu veräussern, was eine wesentliche Erleichterung für das Volk bedeutete. Mitunter wurden Steuern sogar erlassen; so der Stadt Mainz, welche sehr unter der österreichischen und preussischen Einquartierung litt, die Hälfte aller für das Jahr 1817 schuldigen Grund- und Fenstersteuern.[16] Am

14. cf. Crome, Statistik S. 18.

15. Verordnungen Bd. 2 S. 136 ff.

16. cf. auch „Rheinische Blätter" 1817 No. 83 und Entgegnung in der Mainzer Zeitung.

Digitized by Google

grössten waren die Schulden von Oberhessen, die 5 Mill. fl. betrugen. Durch Verordnung vom 25. Juni 1818[17] wurde den Gemeinden dieser Provinz die Verwaltung ihrer Schulden entzogen und dem Hofkammerdirektor von Münch übertragen, der auch einen neuen Schuldentilgungsplan aufstellte. Dies brachte zum Ausbruch, was schon längst im Volke gährte. Da man die übergrosse Bevormundung der Gemeinden entwürdigend fand, setzte eine allgemeine Bewegung zur Beseitigung des Münchschen Schuldentilgungsplanes ein. Es wurde eine Deputation von Gemeindevertretern zu dem Grossherzog entsandt, der sie zwar nicht empfing, aber am Ende des Jahres 1818 auf eine wiederholte Vorstellung hin den Schuldentilgungsplan in seinen wesentlichen Punkten aufhob; die obervormundschaftliche Aufsicht über die Gemeinden wurde jedoch bestätigt und die Aufstellung genauer Uebersichten über das Gemeindevermögen und die Schulden angeordnet, die von dem Ortsvorstand unter Zuziehung von drei Gemeindeabgeordneten zu erfolgen hatte. Erst die Aufstellung des Budgets während des ersten Landtags führte zur vollständigen Gesundung des Staatskredits. Als man erfuhr, dass die Schulden nur noch $13^1/_3$ Millionen betrugen und hinlänglich durch die Domänen im Werte von mehr als 20 Millionen gedeckt waren, stiegen die Staatspapiere wieder auf 98 Prozent und darüber. Crome sagt deshalb in seinem „Handbuch der Statistik des Grossherzogtums Hessen" zutreffend: „Diese Entschleierung des Staatsschuldenwesens ist allein schon für den Kredit des Staats weit mehr wert, als der ganze Landtag kostete."[18]

Da die Bevölkerung Hessens bei weitem zum grössten Teil aus Bauern und zwar Kleinbauern bestand, so war es klar, dass die Regierung der Agrargesetzgebung ein besonderes Interesse widmete. Wie viele aus dem Mittelalter

---

17. Verordnungen Bd. 2 S. 614 ff.
18. cf. daselbst S. 20 21.

Digitized by Google

herübergerettete, Jahrhunderte lang fortgeschleppte Ungerechtigkeiten galt es hier zu beseitigen! Vor allem kam es darauf an, einen freien, unabhängigen Bauernstand zu schaffen, der die solide Grundlage des Volkes abgeben sollte. Durch Gesetz vom 25. Mai 1811[19] wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, da sie „weder dem Geiste der Zeit noch der Würde angemessen" sei, die der Grossherzog in seinen „Untertanen als Staatsbürgern erkannt haben" wollte. Mit dem 1. Juli 1813 sollten die alten Leibeigenschaftsverhältnisse aufhören und neue nicht mehr begründet werden können. Die Entschädigungssumme der Leibeigenen war sehr gering und wurde in den Domanialländern teilweise sogar nachgelassen. Um jede Härte in den standesherrlichen Gebieten zu vermeiden, übernahm der Staat die Ablösungssumme und wurde auf diese Weise selbst Gläubiger der Leibeigenen, wodurch allen Uebergriffen des hohen Adels, der keineswegs allgemein von diesem Schritt der Regierung erbaut war, vorgebeugt wurde. Gleichzeitig wurde in dem Gesetz vom 25. Mai 1811 die Ablösung der aus der Leibeigenschaft sich ergebenden Frohnden angeordnet und durch Gesetz vom 25. Oktober 1815[20] ein Modus hierfür geschaffen. Durch Gesetz vom 8. April 1819[21] wurde die ganze Ablösung der Frohnden zusammengestellt und schlechthin alle Staatsfrohnden aufgehoben, so dass nur noch die gutsherrlichen Frohnden fortbestanden. Der Grossherzog war der erste aller deutschen Fürsten, welcher für die Beseitigung der Zehnten eintrat. Die Umwandlung der Zehnten in Grundrenten war allerdings bis zur Einführung der Verfassung noch nicht abgeschlossen, aber in grossem Umfang projektiert. Einstweilen wurde „bis zu einer demnächstigen allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand" durch Gesetz vom

19. cf. Verordnungen Bd. 1 S. 631 ff.
20. cf. Verordnungen Bd. 2 S. 211 ff.
21. cf. Verordnungen Bd. 2 S. 775 ff.

Digitized by Google

15. August 1816[22] wenigstens die Umwandlung der staatlichen Zehnten in Grundrenten gestattet. Wenn in einer Gemarkung mehr als die Hälfte der Besitzer von dem Staate zehntpflichtigen Grundstücken für die Umwandlung der Naturalbezehntung in eine Grundrente war, so mussten auch die übrigen Zehntpflichtigen in die Umwandlung einwilligen. Wenn Privatzehntberechtigte die Umwandlung der Zehnten gestatten wollten, so sollte dies wie bei den staatlichen Zehnten geschehen können. Da die Umwandlung der Privatzehnten nicht vorwärts gehen wollte, musste durch Gesetz vom 13. März 1824 nachgeholfen werden. Der Novalzehnte wurde ebenfalls erst unter ständischer Mitwirkung aufgehoben, aber schon in dem Edikte über die Rechtsverhältnisse der Standesherren hatte der Grossherzog bestimmt: „Die innerhalb der Standesherrschaften von Unsrem Fiskus bisher bezogenen Novalzehnten sollen künftighin zum Vorteil der Zehntpflichtigen nicht mehr bezogen werden.“[23] Auch liess es die Regierung an Anregung zur Aufhebung der Dreifelderwirtschaft, die damals noch allgemein bestand, nicht fehlen. In dem Gesetz vom 9. Oktober 1808[24] forderte sie zur jährlichen Bebauung des gesamten Landes auf und bezeichnet es als einen Missbrauch, „dass der dritte Teil der Gemarkungen als Brachfeld, wenn er auch den fruchtbarsten Boden hat, unangebaut gelassen werde und nur zur Beweidung der Schaf- und anderer Viehherden diene, welche selbst wenig Nahrung darauf finden.“ Es wurde deshalb wenigstens angeordnet, dass nur noch höchstens ein Sechstel brach liegen bleiben dürfe, während das andere Sechstel des Brachfeldes mit „allen Sorten Futterkräuter“ angepflanzt werden solle; aber auch das Beweiden des unbebauten Sechstels wurde nur unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen zugelassen. Ferner wurde durch Gesetz

22. cf. Verordnungen Bd. 2 S. 253 ff.
23. Verordnungen Bd. 3 S. 128.
24. Verordnungen Bd. 1 S. 319 ff.

Digitized by Google

vom 7. September 1814[25] den Besitzern von Grundstücken, auf denen Weideberechtigungen lasteten, gestattet, durch Abtretung eines Teiles des Grundstückes das Weiderecht an dem übrigen Teil abzulösen, und ebenso konnten fiskalische Weideberechtigungen gegen eine ständische Grundrente auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1817 aufgehoben werden. Da der Ackerbau der hauptsächlichste Erwerb des Volkes war, musste es der Regierung darauf ankommen, möglichst viele am Grund und Boden partizipieren zu lassen. Es wurde deshalb im grossen Stile eine Aufteilung grösserer Bauerngüter in kleinere „Agrikultur-Etablissements" gesetzlich zugelassen und erleichtert, was damals um so mehr Berechtigung hatte, als der Grossgrundbesitz nicht ausgiebig genug bewirtschaftet werden konnte. Aber man ging hier schliesslich zu weit, so dass zuletzt viele Bauernwirtschaften ihren Mann nicht ernährten. Durch dieselben Gesetze (vom 9. Juli 1808 und 7. September 1814) wurden eine ganze Anzahl gemeinschaftlicher, mittelalterlicher Berechtigungen und Verpflichtungen aus der Welt geschafft. Es ist überflüssig, noch mehr Agrargesetze zu nennen, sie gipfeln alle in der einen Tendenz, einen leistungsfähigen Kleinbauernstand zu schaffen und ihn frei zu machen von den drückenden Lasten der Person und des Eigentums, die das Mittelalter in so reichem Masse angesammelt und Jahrhunderte hindurch so sorgfältig und nachdrücklich erhalten hatte. Zweifellos haben hier die fortschrittlichen Ideen Napoleons den Grossherzog beeinflusst, wie schon aus der beabsichtigten Einführung des code civil hervorgeht, und dann gab die Erwerbung Rheinhessens, in dem die französische Revolution so gründlich allen Ballast über Bord geworfen hatte, neue Anregung zur Vollendung des freiheitlichen Gesetzgebungswerks; in grossen Umrissen fertiggestellt wurde dieses erst in Gemeinschaft mit dem ersten Landtag.

25. Verordnungen Bd. 2 S. 80 ff.

Digitized by Google

Nicht in demselben Masse wie auf den wirtschaftlichen Fortschritt war die Regierung auf die wissenschaftliche Ausbildung des Volkes bedacht; dies trifft indessen weniger zu für das wohlhabendere Bürgertum, als für den soeben erst freigewordenen Bauernstand. Das auf Grund der Verordnungen von 1774 und 1790 bestehende Verbot des Studierens für Bürger- und Bauernsöhne wurde 1819 aufgehoben.[26] Es gab fünf Gymnasien, zwei Progymnasien und drei lateinische Vorbereitungsschulen, dazu noch eine ganze Anzahl Privatlehranstalten, die unter staatlicher Kontrolle standen. Die Universität Giessen genoss durch Leute wie Grolman, Heinr. Karl Jaup und Gottl. Welcker einen hervorragenden Ruf. Eine Mittelstufe zwischen der höheren und der Elementarbildung wurde geschaffen durch die im Jahre 1821 in Darmstadt errichtete Realschule; sie diente hauptsächlich der Bildung des Kaufmannstandes. Vernachlässigt wurde dagegen das Volksschulwesen, so dass auch gleich während des ersten Landtags eine Besserung von der zweiten Kammer angestrebt wurde. Die Regierung beschränkte sich darauf, einigermassen brauchbare Lehrer zu haben. Es wurde deshalb ein katholisches Schullehrerseminar in Bensheim und ein evangelisches in Friedberg errichtet,[27] wo den angehenden Lehrern die primitivsten Kenntnisse beigebracht wurden. Die Schullehrer waren finanziell noch sehr schlecht gestellt, viele erhielten nur 40 fl. Gehalt jährlich, so dass sich nicht die tüchtigsten Leute um diese Stellen bewarben. Immerhin wurde für die Witwen und Waisen der Schullehrer durch Gründung einer Unterstützungsanstalt gesorgt. Kontrolliert wurde der Schullehrer von dem Pfarrer und dem Schulvorstand, welcher aus dem Bürgermeister und zwei Gemeindemitgliedern bestand. — Vor allem aber hatte Hessen den übrigen deutschen Staaten gegenüber eine unein-

26. cf. auch Crome, Statistik S. 49.
27. Crome, Statistik S. 58—60.

Digitized by Google

geschränkte Pressfreiheit voraus, die selbst zur Zeit der napoleonischen Herrschaft in weitgehendstem Masse aufrecht erhalten wurde und erst durch den berüchtigten Bundesbeschluss von 1819 verloren ging.

Am wenigsten kümmerte sich die Regierung — zum Glück — um den Handel, sei es, dass sie ihn nicht gleichwertig mit der Landwirtschaft erachtete, sei es, dass sie der neuen Devise des laisser faire, laisser passer huldigen wollte. Sie ebnete dem Handel den Weg, indem sie dem alten Zunftwesen zu Leibe ging, im übrigen überliess sie ihn sich selbst. Mit dem neuen Mass- und Gewichtsystem erlebte die Regierung freilich ein Fiasko, so dass der erste Landtag sich eingehend mit der Sache befasste, nachdem vorher das Volk wiederholt in Bittschriften an den Grossherzog die Wiedereinführung des alten Mass- und Gewichtssystems verlangt hatte.

Die grossartige Reformgesetzgebung hoffte der Grossherzog am wirksamsten durch eine intensive Bevormundung der Untertanen und Gemeinden durchführen zu können. Es war ja schon ein Vorbild der gemeindlichen Selbstverwaltung vorhanden in der preussischen Städteordnung vom 19. November 1808, aber diese entsprach nicht der patriarchalen Auffassung des Grossherzogs. Alles, was nur irgendwie die Vermögensverhältnisse der Gemeinden berührte, besorgte die Regierung. Hieran änderte auch nichts die Beschwerdeführung der oben genannten Deputation anlässlich des Münchschen Schuldentilgungsplans über die Bevormundung der Gemeinden, wobei eine Reform des Gemeindewesens, freie Wahl der Magistrate durch die Gemeinden und Abschaffung jeder Art von Patriziat begehrt wurde. Der Schuldentilgungsplan wurde aufgehoben und auch eine Aenderung der Gemeindeverfassung verheissen, aber die obervormundschaftliche Aufsicht über die Gemeinden nachdrücklichst bestätigt. Dies hätte sich freilich noch ertragen lassen, wenn sich der Staat nur nicht auch um die internsten

Digitized by Google

persönlichen Angelegenheiten gekümmert hätte. Es ist beängstigend, was dem Pfarrer, der auch als Verwaltungsbeamter benutzt wurde, nicht alles auf die Seele gebunden war. Die Kirchensenioren (in der katholischen Kirche die Sendschöffen), welche den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen hatten, sollten[28] „zur Beförderung der Legalität, der äusseren Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit in und ausser der Kirche kräftig mitwirken, zu dem Ende auf alles, wodurch der Zweck der Sonn-, Fest- und Busstagsfeier vereitelt, der öffentliche Gottesdienst gestört, das zeitliche Wohl der Menschen gefährdet wird, als das Plaudern in der Kirche, das Drängen und Stossen auf den Emporbühnen, das Handeltreiben, Verkaufen und Kaufen, das Spielen und Zechen in den Bier-, Wein- und Branntweinhäusern, das Arbeiten, besonders geräuschmachender Handwerker während des Gottesdienstes, — ferner auf die Versäumnisse der sonntäglichen Katechisationen von seiten der konfirmierten Jugend, ingleichen auf das Ausstossen gotteslästerlicher Reden, das Fluchen, das Beisammenwohnen unverheirateter Manns- und Weibspersonen, die verzögerte Vollziehung der versprochenen Ehe, Fornikationsfälle, Ehebruch, Eheuneinigkeiten, Eheleute, die sich eigenmächtig trennen, Eheleute, welche ihre Kinder schlecht erziehen, in Unwissenheit und Müssiggang heranwachsen und verwildern lassen, Hausväter, die sich dem Saufen oder dem Spiele hingeben, — genau Acht haben, und alles dieses und ähnliches, je nach den Umständen, sogleich dem Ortspfarrer oder dem Kirchenkonvent an den monatlichen Bettagen zur geeigneten Verfügung nach der Wahrheit ohne Menschenfurcht anzeigen.“ Die Gemeinden wurden von staatlich angestellten Regierungsbeamten verwaltet. Die Verwaltung der Provinzen wurde von Regierungskollegien geführt. Man hatte hier die kollegiale Organisation der bureaumässigen trotz des schleppenden Geschäftsgangs vor-

28. cf. Eigenbrodt, Handbuch, B. 1 S. 150.

Digitized by Google

gezogen, um Willkürlichkeiten zu vermeiden. Die Provinzen waren in Aemter eingeteilt, welchen ein Amtmann vorstand. Dieser ist der typische Verwaltungsbeamte des absolutistischen Staates; er war ein kleiner Despot in seinem Bezirk. Wer wollte sich gegen ihn beschweren, da er die Macht in der Hand hatte, seinen Widersacher zugrunde zu richten? Denn er war alles, nicht bloss Verwaltungsbeamter — was in dem Polizeistaat schon ungeheuer viel bedeutete — sondern auch Richter, vor allem Untersuchungs- und Strafrichter. Die Trennung von Verwaltung und Justiz in der untersten Instanz wurde erst durch Edikt vom 1. Dezember 1817 in Aussicht gestellt und durch die Verordnung vom 14. Juli 1821 durchgeführt; in der zweiten und dritten Instanz bestand sie schon seit 1803. Die Justiz war dringend reformbedürftig (z. B. in Gross-Zimmern galt nach Gassen und Hausnummern verschiedenes Recht) und fand die besondere Beachtung des Grossherzogs. Durch Edikt vom 1. August 1808 sollte — mehr der Not gehorchend als dem eignen Triebe — der code Napoléon mit Modifikationen eingeführt werden, aber die Erwägung der Modifikationen dauerte so lange, dass er nicht eingeführt wurde. 1816 wurde zur Abfassung einheitlicher Gesetzbücher eine Kommission niedergesetzt, die aus den angesehensten Juristen bestand: dem Universitätskanzler von Grolman, dem Oberforstrat Eigenbrodt, der Jurisprudenz studiert hatte und sich mit den tüchtigsten Juristen messen konnte, dem Oberappellationsgerichtsrat Floret, dem Geheimen Rat von Gruben und dem Kreisgerichtspräsidenten Wernher. Die am 1. Dezember 1817 veröffentlichten, von dieser Kommission aufgestellten Grundsätze, welche den neuen Gesetzen zugrunde liegen sollten, fanden durchweg eine günstige Aufnahme, da sie in allen wichtigen Punkten die populären Institutionen des rheinhessischen Rechts nachahmten.

Man bewunderte alles an diesem Recht, weil man Napoleon bewunderte, der es geschaffen hatte, wie sehr auch

Digitized by Google

der gemütvolle, schwerfällige Althesse sich von dem lebensfrohen, gesprächigen Rheinhessen unterschied. Man hielt diesen, der schon stark französisches Wesen angenommen hatte, für den Liebling des Glücks, und er tat sich auch nicht wenig zu gut darauf, es zu scheinen. Dabei war die Not ebenso einheimisch bei ihm geworden, wie bei den übrigen Hessen,[29] er hatte nur das beneidenswerte Temperament, in einer frohen Stunde seine leeren Taschen zu vergessen und sich als der glücklichste Mensch auf der Welt zu gerieren. Die ununterbrochenen Kriege und die Missernte des Jahres 1816 hatten ihm zwar ebensolche Wunden geschlagen, wie dem rechtsrheinischen Hessen; aber bei der grösseren Fruchtbarkeit seines Bodens und seinem freieren Recht kam er schneller wieder auf die Beine als jener; wir haben schon oben[30] erwähnt, dass Rheinhessen zur Zeit des ersten Landtags keine Steuerrückstände mehr hatte. Es ist klar, dass die Rheinhessen, welche die freiheitliche französische Luft genossen hatten, nur mit Widerwillen sich an den Gedanken gewöhnten, dem Hessenländchen einverleibt zu werden und all den mittelalterlichen Plunder wieder kosten zu müssen, auf dessen Beseitigung man sich so viel zu gut getan hatte. Aber mit einem glücklichen Schachzug hat der Grossherzog die Widerspenstigen gewonnen. Jetzt finden die Rheinhessen nicht Worte genug, die Güte, das Wohlwollen, die Herzlichkeit, den fortschrittlichen und aufgeklärten Geist des Grossherzogs zu preisen. Der Ruhm, diese glückliche Politik veranlasst zu haben, gebührt Jaup, dem geheimen Referendär im Staatsministerium. Dieser war bis 1815 Professor der Rechte in Giessen und las als ein Bewunderer der antifeudalistischen napoleonischen Gesetzgebung französisches Recht. Infolge seiner geistreichen literarischen Tätigkeit und seiner freiheitlichen und neuzeitlichen Ideen

---

29. cf. Mainzer Zeitung 1817 Nr. 48.
30. S. 51.

Digitized by Google

fand er die Beachtung und das Interesse des Grossherzogs, der ihn deshalb in das Staatsministerium berief. Es gereicht Jaup zur Ehre, dass er seiner freiheitlichen Ueberzeugung auch im Ministerium treu blieb, obwohl ihm dies unter dem reaktionären Ludwig II. Amt und Würde kostete. Auf Ludwig I., der selbst ein hochgebildeter und aufgeklärter Fürst war und liberalen Grundsätzen huldigte, übte er zweifellos einen grossen Einfluss aus. Für die Bearbeitung der rheinhessischen Abteilung im Ministerium war er, der französische Rechtslehrer, der geeignete Mann. In der Tat entledigte er sich bei der Anfertigung des Besitznahmepatentes seiner Aufgabe mit wunderbarem Geschick: Rheinhessen wird nicht bloss zufriedengestellt, sondern für die Regierung sogar zum Bundesgenossen während der späteren Verfassungsbewegung gewonnen. Das Besitznahmepatent vom 8. Juli 1816 ist wohl das Freiheitlichste, was der Grossherzog je zu seinem Volk geredet hat.

Es heisst darin: „Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten werden Uns zu Aenderungen bestehender (rheinhessischer) und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen; die Reste des Feudalsystems, die Zehnten und Frohnden, sind und bleiben in diesen Landen unterdrückt; das wahrhafte Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, wird ferner bestehen; die Wunden aber, welche die verhängnisvolle Zeit geschlagen, die Unvollkommenheiten, welche sie mit sich gebracht, werden Wir, zur Freude Unseres Herzens, zu heilen und zu entfernen Uns eifrig bestreben. Der in Unserem Grossherzogtum seit Jahren bereits ausgesprochene Grundsatz von gleicher Verteilung aller Staatslasten soll auch in dem neuen Bestandteil desselben pünktlich beobachtet werden; eine sichere Justizverwaltung, die Unverletzlichkeit jedes erworbenen Eigentums, die Wohltaten eines gut eingerichteten öffentlichen Unterrichts, die Freiheit des Glaubens und die Pressfreiheit, haben sich Unseres besonderen Schutzes, Unserer vorzüglichen Pflege zu erfreuen."

Die Rheinhessen waren überglücklich; überall fanden Festlichkeiten, Freudenfeuer und Illuminationen bei der Enthüllung des hessischen Wappens statt. Sie waren dem Grossherzog zu grossem Dank verpflichtet und warteten nur auf

Digitized by Google

eine Gelegenheit, diesen Dank abstatten zu können. Die Verfassungsbewegung, wobei die Regierung zum erstenmal von dem Volke angegriffen wurde, kam ihnen deshalb sehr gelegen, ihre loyale Gesinnung, Anhänglichkeit und Dankbarkeit zu beweisen. Sie verschmähten es, sich an der Verfassungsbewegung des übrigen Volkes zu beteiligen oder diese nur zu billigen und verweigerten ihre Unterschriften bei den Bittschriften an den Bundestag und den Grossherzog, zumal man einer Verfassungsurkunde mehr pessimistisch als optimistisch gegenüberstand, die wohl ein einheitliches Recht für ganz Hessen bringen würde, von dem man annahm, dass es mehr althessisch wie rheinhessisch werden würde.

Am trefflichsten gibt die Stimmung und die Aufgeblasenheit der Rheinhessen ein Artikel der „Rheinischen Blätter" wieder, den auch die „Mainzer Zeitung" als ihrer eigenen Ansicht entsprechend abdruckt.[31] Der Artikel setzt auseinander, warum in Rheinhessen fast niemand die Bittschrift an den Bundestag unterschrieben hat, und fährt dann fort: „Wir Rheinhessen wünschen den übrigen deutschen Völkern Glück, wenn eine Konstitution nach 50 Jahren sie auf die Höhe stellt, wo wir uns gegenwärtig schon befinden . . . . Unser Rheinhessen wird von keinem jener politischen Uebel gedrückt, gegen die man jenseits an vielen Orten laute Klagen führt. Vom Adel und seinen Vorzugsrechten lesen wir noch zuweilen in Zeitungen, auch sehen wir manchmal in der Stadt privilegirte Röcke und Knopflöcher, ohne Neid und ohne Lachen. Unsere junge Generation erinnert sich nicht mehr der Zeit, wo der Zehnte den Fleiss des Ackerbauers bestrafte. Herrschaftliche Frohnden sind ein veraltetes Wort. Die bürgerlichen Lasten sind von der blossen Existenz der Menschen weggenommen. Kein Steuerzwang schreitet über die heilige Grenze der Lebensnotdurft. Die Auflagen sind gleich verteilt, ihre Hebung ist einfach und nicht kostspielig. Betrug und Schikanen sind unmöglich. Es darf nicht übersehen werden, dass es sogar noch dieselben Steuern sind, die wir ehemals als Teile eines grossen Reichs uns selbst durch das Organ der von uns gewählten Mitglieder des Gesetzgebungskörpers, des Departements- und Distriktsrates aufgelegt und unter uns verteilt haben. Wir betrachten uns als die politisch älteren und erstgeborenen Söhne des Grossherzogtums Hessen, und segnen mit einer durch keine Eifersucht ge-

31. cf. Mainzer Zeitung 1817, No. 150.

Digitized by Google

trübten Freude die Massregeln, die S. K. H. nimmt, unsere jüngeren Brüder uns nach und nach gleichzustellen . . . Von einer Konstitution für das ganze Hessen erwarten wir disseitige Bewohner keinen Zusatz zu dem, was wir besitzen. Durch die Trennung von einem konstitutionellen Reiche hat unsere magna charta keinen Riss erhalten, sie steht freilich nicht in toten Schriftzeichen aufbewahrt; aber die Verbriefung unserer Rechte durch eine geschriebene Urkunde gäbe ja doch keine Gewährschaft auf die Dauer, wenn unser Freiheitssinn und unsere politische Tugend nicht aus lebendigen Grundsätzen eine Wache um unser Besitztum stellte." Als aber die Gewährung der Verfassung gesichert war, da verzichteten die Rheinhessen nicht auf die „toten Schriftzeichen" und waren eifrig bei der Hand, Sonderbestimmungen in der Verfassung zu erhalten, die den Bestand des rheinhessischen Rechts garantierten.

So war denn Althessen auf sich selbst angewiesen. So niedergedrückt das Volk durch seine Armut, Not und Entbehrung war, überliess es sich doch der väterlichen Fürsorge seines Regenten und erhoffte von dessen Einsicht eine Besserung der Lage; noch war das Vertrauen des Volkes zu seinem weisen und gerechten Landesvater nicht erschüttert, so dass die Aufforderung der Standesherrn zur Beteiligung an der Verfassungsbewegung keinen Widerhall fand. Die Regierung liess in nervöser Rührigkeit Gesetz auf Gesetz folgen und flickte hier einen Riss und dort ein Loch. Dem Volk, dem das Geld fehlte, seine mittelalterlichen Lasten abzulösen, hielt das grossartige Reformwerk für wertlos, ja verfehlt. Man wurde missmutig und unzufrieden und glaubte, die Regierung tue nichts für das Elend des Volkes. Da von jeher der Hausfreund des Bauern der Advokat war — denn alle Bittschriften an die Behörden und den Regenten mussten nach dem Gesetz von diesen verfasst werden —, trug er ihm auch jetzt wieder vor, was ihm das Leben so wenig lebenswert mache, dass er „oft mehrere Tage lang weder Brod noch Brennöhl im Hause habe" und „seine Kinder nackt und die alten Eltern verschmachten sehen", dass er zugrunde gehen und „seine Zuflucht zu Bettel, Raub und Diebstahl nehmen" müsse. Der dienstfertige Advokat sagt

Digitized by Google

ihm, hierfür gäbe es nur ein einziges, unbedingt und sofort wirkendes Heilmittel, welches Montesquieu erfunden habe, das Repräsentativsystem. Denn dies sei doch offensichtlich, dass es dem Volk nur so schlecht gehe, weil man das Volk nicht frage und dessen Not nicht kenne an leitender Stelle. Der Bauer stellt sich unter dem konstitutionellen System etwas vor, was ihm seine Schulden abnimmt, ihn glücklich macht und ihm seine behagliche Ruhe wieder bringt, die Volksvertretung wird der Schutzengel, der ihn vom Ertrinken errettet. Das Zustandebringen einer Verfassung wird für ihn zur Lebensaufgabe, der sonst so ruhige Hesse läuft von Tür zu Tür, von Ort zu Ort und sammelt Unterschriften für Adressen, ihm fängt das Blut an zu sieden, er wird selbst Revolutionär.

So lagen die Verhältnisse in Hessen. Dem tüchtig geschulten und gebildeten Beamtenheere stand ein schwaches Bürgertum in den wenigen Städten und die grosse Masse der Landbevölkerung gegenüber, die man eben erst aus dem langen Winterschlaf erweckt und dem sonnigen Morgen der Freiheit entgegengeführt hatte. Das Volk, verarmt und schmachtend unter dem Steuerdruck, verfolgte gespannt die Experimente seines Landesherrn, der sich immer noch nicht entschliessen konnte, das seinen patriarchalen Neigungen entsprechende System der Bevormundung aufzugeben. Noch empfindet das Volk nicht das Entwürdigende dieser Regierungsmaxime, da es, selbst in Ketten geboren, daran gewöhnt war, sich seine Geschäfte von den vielen Herren besorgen zu lassen, die sich alle bis zum Thron hinauf darum kümmerten. Es bedurfte erst einer nachhaltigen agitatorischen Tätigkeit der Gebildeten, das Volk in seiner duldenden Stagnation aufzurütteln und den angesammelten Zündstoff zu entfachen.

Digitized by Google

§ 6.

Uebersicht der Verfassungsbewegung in Deutschland nach dem Wiener Kongress und die Bittschrift der hessischen Standesherrn.

Im Folgenden ist vor allem daran festzuhalten, dass der jeweilige Stand der Verfassungsfrage sich eng an die massgebende Bundespolitik, d. h. diejenige Preussens und Oesterreichs anschliesst. Erst ganz zum Schluss, am 14. Oktober 1820, beginnt die Regierung eine selbständige Politik in der Verfassungsangelegenheit zu wagen, so dass Hessen schliesslich am 17. Dezember 1820 trotz der reaktionären Bundespolitik eine liberale Verfassung wie die übrigen süddeutschen Staaten erhält. Nur wenn man sich diese grundsätzliche Stellung der hessischen Regierung vor Augen hält, wird man sich die Frage beantworten können, wie auf die liberalen Verheissungen in Wien vom 16. November 1814 ein solch nichtssagendes Edikt vom 18. März 1820 folgen konnte.

Hessen unterschied sich hierin von seinen süddeutschen Nachbarn. Diese waren schon während des Wiener Kongresses mit den Verfassungsarbeiten beschäftigt, aber nicht aus Liebe zur Sache, sondern um das zur Zeit der Freiheitskriege im Volk so mächtig erstarkte Nationalbewusstsein, das der eben erst gewonnenen und ängstlich gehüteten Souveränetät der Einzelstaaten gefährlich werden musste, zu ersticken.

Ganz und gar aus diesen partikularistischen Gesichtspunkten handelte der Despot Friedrich I. von Württem-

Digitized by Google

berg, der durch seine Gewaltakte während der Rheinbundszeit sich die Sympathie seines Volkes verscherzt hatte. Aus Furcht, der Wiener Kongress könnte ihn zur Einführung einer Verfassung in seinem Lande zwingen, setzte er alles daran, die Einmischung des Bundes in die Verfassungsfrage zu vereiteln. Er liess deshalb alsbald die Verfassungsarbeiten aufnehmen und legte bereits am 15. März 1815 den zu diesem Zweck versammelten Ständen einen Verfassungsentwurf vor, der zwar noch verbesserungsbedürftig, immerhin aber nicht schlecht war und wohl geeignet gewesen wäre, die Grundlage für eine mit den Ständen zu vereinbarende Verfassung abzugeben, zumal das — wenn auch nicht unbeschränkte, da nur die zurzeit bestehenden Steuern ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht werden sollten — Steuerbewilligungsrecht und ein massgebendes Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung von der Regierung bewilligt wurde.[1] Aber die während der absolutistischen Zeit so arg misshandelten Stände konnten das ihnen zugefügte Unrecht nicht vergessen; sie verweigerten die Annahme des Entwurfs und verlangten die grundsätzliche Anerkennung der im Jahre 1805 mit Gewalt beseitigten erbländischen Verfassung, die Teilnahme an der Verwaltung der Steuergelder, die Wiederherstellung einer ständischen Kasse und der ständischen Ausschüsse, sowie die Revision aller seit 1806 erlassenen Gesetze. Besonders dem hohen Adel war dies eine willkommene Gelegenheit, seinem Groll über die schnöde Behandlung während der napoleonischen Zeit Luft zu machen; er verliess mit Protest den Landtag, unter dem Vorbehalt, seine Rechte auf dem Wiener Kongress geltend zu machen, was für König Friedrich eine doppelte Kränkung war. Das württembergische Volk und die öffentliche Meinung in ganz Deutschland ergriffen offen Partei für den Landtag.

---

1. cf. Göz, Das Staatsr. d. Königr. Württemb. S. 8|9 u. Treitschke II S. 308.

Digitized by Google

Nach längerem Hin und Her wurde der Landtag am 26. Juni 1815 vertagt; trotzig und unversöhnlich verliessen die Ständemitglieder Stuttgart, da der König auch die Forderung, die Wahrnehmung der ständischen Rechte wenigstens einem Ausschusse zu gestatten, zurückgewiesen hatte. Am 16. Oktober 1815 wurde der Landtag abermals einberufen. Als die Stände sofort wieder in einer 20 Bogen langen Adresse ihre früheren Forderungen präzisierten und nicht zu der geringsten Nachgabe bereit waren, blieb der Krone nichts anderes übrig, als sich zu Konzessionen herbeizulassen. Dem tüchtigen Minister Wangenheim gelang es, den König zur Genehmigung all der ständischen Forderungen zu bewegen, die sich nur irgendwie mit der neuen Zeit vereinen liessen. In 14 Artikeln gewährte die Regierung den Ständen vor allem die gemeinsame Durchsicht sämtlicher seit 1806 erlassenen Gesetze, dann das unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht und die Verantwortlichkeit aller Staatsdiener. Wenn auch jetzt das übrige gebildete Deutschland Partei für den König ergriff und die Stände zur Nachgiebigkeit mahnten, so verharrten doch diese sowohl wie das ganze übrige württembergische Volk starrköpfig auf den längst veralteten früheren Forderungen, vornehmlich des dauernden Ständeausschusses und der Steuerkasse. Endlich aber gelang es, einen von den Ständen und den königlichen Regierungskommissären gemeinschaftlich festgestellten Verfassungsentwurf zustande zu bringen, der im wesentlichen auf der altständischen Verfassung basierte. Da kam ein neues Hindernis und brachte das schon fertig geglaubte Verfassungswerk zum Scheitern. Seither war man sich wenigstens einig gewesen über das in Württemberg früher bestandene Einkammersystem, nun aber verlangte die Regierung eine Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern. Aus denselben Motiven, die die Regierung zu ihrer Forderung bestimmten, waren die Stände dagegen: beide misstrauten dem Adel; Wangenheim wollte ihn in einer besonderen Kammer unschädlich machen,

Digitized by Google

die Vertreter des Volkes hofften ihn am besten bei dem erprobten Einkammersystem in der Gewalt zu haben. Man konnte sich nicht einigen, das Hadern nahm kein Ende; Regierung und Volk standen in offener Feindschaft, jedes witterte Misstrauen und war misstrauisch. Da starb am 30. Oktober 1816 der König.

Dem neuen König Wilhelm kam das Volk mit ungeheuchelter Freude entgegen, da er unter der despotischen Natur seines Vaters ebensoviel zu leiden hatte wie jenes.[2] Auch der Ehrgeiz nötigte den König, eine Verständigung mit den Ständen zu suchen. Der Natur nach ebenso hart, rücksichtslos und herrisch wie sein Vater hoffte er doch von einer Begünstigung des Liberalismus ein ungewisses Glück für sich. Seine Phantasie verstieg sich zu den hochfliegendsten Plänen, deren Gelingen ihm mit Hilfe der liberalen Partei in Deutschland möglich schien. Anfangs Dezember 1816 wurde der Landtag vertagt, sofort ein neuer Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der zu Beginn des März 1817 den Ständen vorgelegt wurde. Der Entwurf war ausserordentlich freiheitlich gehalten und hatte entschiedene Vorzüge vor der späteren Verfassungsurkunde. Aber die Stände, die sich in den Gedanken an die Wiederbelebung ihres alten guten Rechts verrannt hatten, nahmen ihn nicht an. Die alten Forderungen: Einkammersystem, stehende Ausschüsse und Steuerkasse wurden mit derselben Zähigkeit wie früher aufrecht erhalten. Der Landtag wurde aufgelöst und der König versuchte nunmehr durch eine Volksabstimmung sein Verfassungswerk zu retten, dergestalt, dass er, wenn die Mehrzahl des Volkes durch die Amtsversammlungen und Magistrate sich für die Annahme der Regierungsvorschläge aussprechen sollte, den Verfassungsvertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen wollte. Aber auch dieses Mittel schlug fehl. Um gute Miene zum bösen Spiel zu

---

2. cf. Treitschke II S. 318.

Digitized by Google

machen und seine unwandelbare freiheitliche Gesinnung der Welt zu zeigen, publizierte der König wenigstens einstweilen elf freiheitliche Edikte. Die Verfassungsarbeit blieb nun aber liegen, bis die Karlsbader Beschlüsse in Aussicht standen, von denen König Wilhelm fürchtete, sie könnten ihm die Hände binden.

Diese Vorgänge in Württemberg wirkten natürlich lähmend auf den Fortgang der Verfassungsbewegung in Deutschland. Hier zeigte sich ja deutlich, wozu die Zuziehung des Volkes zur Entwerfung der Verfassungsurkunde führte, wie radikal, unbotmässig und jugendlich ungezogen sich die Volksvertreter gebärdeten, mit denen nun dauernd paktiert werden sollte; das Volk war offensichtlich noch nicht reif, um erspriesslich an den Regierungsgeschäften mitzuarbeiten. Wenn von Verfassungen gesprochen wurde, sahen die deutschen Staatsmänner das Zerrbild der württembergischen Stände. Das Schauspiel in Schwaben wirkte abschreckend auf alle die Fürsten, die in Wien eine Verfassung versprochen hatten. Bayern und Baden vertagten den Erlass einer Verfassungsurkunde auf unbestimmte Zeit. Die anderen Fürsten waren froh, dass sie noch nichts angefangen hatten, was das Volk zu Forderungen berechtigen könnte.

Da ein schlimmes Erlebnis die Erinnerung an alles Gute vernichtet, so konnte auch die glückliche und grossartige Erledigung der Verfassungsfrage in Sachsen-Weimar den ungünstigen Eindruck nicht verwischen. Karl August verkündigte am 15. November 1815 und 24. Januar 1816, dass er „unverweilt Abgeordnete aus seinen alten und neuen Ländern zusammenberufen wolle, um gemeinschaftlich eine beratende Versammlung bilden zu helfen, zur Abfassung einer Verfassungsurkunde, die als Grundgesetz seines Grossherzogtums und als Landesgrundvertrag zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen gelten könne". Am 7. April 1816 wurde der Landtag eröffnet, bereis am 5. Mai hatte der gute Wille der Regierung und des Volkes die Verfassungsurkunde fertiggestellt.[3] Vor Sachsen-Weimar hatte Nassau

3. cf. Marquardsens Handb. 3. Bd. 2. Halbb. 2. Abt. S. 6 u. Treitschke II, S. 405 ff.

Digitized by Google

durch Patent vom 1. September 1814 bereits als erster deutscher Staat eine Verfassung erhalten, aber die Einberufung des Landtags liess noch immer auf sich warten.

In Bayern wurde wie in Württemberg das Verfassungswerk aus dem Grunde in Angriff genommen, um einem etwaigen Zwang durch den Bund zuvorzukommen.[4] Ebenso sehr wie man in Wien in der Verfassungsangelegenheit opponierte, förderte man dieselbe daheim. Durch königliche Entschliessung vom 17. September 1814 wurde eine Kommission aus höheren Staatsbeamten, die durchweg dem absolutistisch gesinnten Minister Montgelas ergeben waren, und aus reaktionären Edelleuten zur Anfertigung eines Verfassungsentwurfs gebildet. Bei einer solchen Zusammensetzung durfte man sich keinen Illusionen hingeben. Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf acceptiert das Zweikammersystem; alle Abgeordneten werden von dem König ernannt, dergestalt, dass ihm durch indirekte Wahl je drei Kandidaten präsentiert werden. Der Bauernstand hat überhaupt keine Vertretung im Landtag. Auch das Steuerbewilligungsrecht dieser „Volksvertretung" war kein unbeschränktes, zumal die Regierung ohne ständische Einwilligung über die Domänen verfügen konnte. Zum Glück vermochte der Kronprinz Ludwig, der Montgelas aus tiefstem Herzen hasste und in dem Verfassungsentwurf dessen Werk sah, den König zu bestimmen, seine Genehmigung zu versagen. Die Kommission wurde aufgelöst. Montgelas, der diese ganze Tätigkeit mit scheelen Augen angesehen hatte, vertagte die Verfassungsangelegenheit bis auf weiteres, zumal die Vorgänge in Württemberg diese Handlungsweise rechtfertigten.

Auch in Baden[5] war unter dem Einflusse Steins und des Zaren Alexander aus den gleichen Motiven wie in Württemberg und Bayern die Verfassungsarbeit schon während des Wiener Kongresses in Angriff genommen worden, hatte aber bei der Unschlüssigkeit des Grossherzogs Karl zu keinem ersprieslichen Resultat geführt. Durch Reskript vom 29. Juli 1816 wurde die Verfassungsfrage vertagt, da der Bundestag erst die leitenden Grundsätze für die deutschen Landesverfassungen aufstellen müsse; und doch wusste man ganz genau von dem Wiener Kongress her, dass der Bund niemals allgemein verbindliche Grundsätze statuieren werde: die württembergischen Vorgänge begruben auch hier die früheren guten Vorsätze.

In Preussen wurden durch die Verordnung vom 22. Mai

---

4. cf. Marquardsens Handb. Bd. 2 Abt. 4 S. 9—11 u. Treitschke II S. 341 ff.

5. Marquardsens Handb. 3. Bd. 1. Halbb. 3. Abt. S. 3, Teitschke II S. 362 ff. u. v. Weech, Gesch. der bad. Verf.

Digitized by Google

1815 die Provinzialstände wieder eingeführt bezw. neu geschaffen, aus denen „die Versammlung der Repräsentantenkammer“ gewählt werden sollte. Durch Wiederbelebung der Provinzialstände sollte das Volk erst zur politischen Reife für das Repräsentativsystem erzogen werden. Deshalb beschränkte man sich auch zunächst auf die Wiedereinführung der Provinzialstände. Die Regierung war fest entschlossen, aus eigener Initiative eine von ihr selbst verfasste und fertiggestellte Verfassungsurkunde dem Volke zu geben. Deshalb wurden alsbald die nötigen Vorarbeiten in Angriff genommen, um die bestehenden landständischen Verfassungen der einzelnen Territorien, der alten sowohl wie der neu erworbenen, kennen zu lernen. In den altpreussischen Ländern bestand ja noch formell die ständische Verfassung, aber kein Mensch wusste zu sagen, was Rechtens war. Weitaus schlimmer stand es in den neu erworbenen Gebieten. Hier gab es so viele Ansichten, als sich Leute mit der Sache befassten. Es war nicht leicht, in diesem Wirrwarr von Rechten und Privilegien sich zurechtzufinden, geschweige denn eine Verfassung für das ganze Land zu schaffen, die den Ansprüchen aller Untertanen gerecht wurde. Nur ein gründliches Studium des historisch gewordenen Rechtszustandes und der liebgewonnenen Verhältnisse konnte die Regierung vor einem Fehlgriff bewahren. Es wurden deshalb drei Kommissäre aus dem Ministerium in die einzelnen Provinzen geschickt[6] um die alten Verfassungen an Ort und Stelle zu studieren; erst an der Hand des von den drei Ministern gesammelten amtlichen Materials sollte die Verfassungsarbeit fortgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit wurde bei der Bereisung der Provinzen auch der Frage zugewendet, inwieweit der erst jüngst freigewordene Bauernstand an der neuen Verfassung partizipieren solle. Merkwürdig und zugleich bezeichnend für die Motive, die die

6. cf. Treitschke II S. 288.

Digitized by Google

preussische Regierung zur Gewährung einer Verfassung bestimmten, ist, dass von Fall zu Fall festgestellt wurde, inwieweit der Bauernstand in den Zeiten der Not und der Freiheitskriege sich zuverlässig und königstreu gezeigt hatte, dass dementsprechend seine politische Reife präsumiert und ihm Vertretung in den Provinziallandtagen zugedacht wurde.

Wohltuend wirkt diese besonnene, wenn auch etwas zaghafte Haltung der preussischen Regierung gegenüber dem bureaukratischen Pessimismus in Oesterreich. Hier waren die alten Landstände, die von jeher anstandslos alles bewilligten, was nicht aus ihrem Geldbeutel ging, nach dem Wiener Kongress formell wiederhergestellt worden, tatsächlich aber wurden sie bis zum Tode des Kaisers Franz nicht einberufen. Metternich glaubte mit Recht, sich dieses Schauspiel schenken zu dürfen. Diesem sowohl wie seinem kaiserlichen Herrn, die beide jeden Fortschritt mit misstrauischen Augen ansahen, war niemals der Gedanke an die Einführung des Repräsentativsystems, geschweige denn an Verfassungsarbeiten gekommen. So viel neue Fragen während der langen Regierungszeit des Kaisers Franz auftauchen mochten, er kam niemals in Verlegenheit, wie er zu entscheiden hatte: für ihn stand es fest, dass alles beim Alten blieb. Jede geistige Regung, selbst die Vaterlandsliebe seiner Untertanen, das erwachende Nationalgefühl in Deutschland und die gewaltige Begeisterung der Freiheitskriege waren ihm verhasst und ein Vorbote der drohenden Revolution. Den Gesinnungen eines solchen Herrn entsprach die Politik seines treuen Dieners Metternich. In schwulstigen Reden führte er immer und immer wieder den Vertretern der deutschen Höfe seine Verdienste um das Zustandekommen des grossartigen deutschen Bundes zu Gemüte, dessen Erhaltung er als seine Lebensaufgabe betrachtete. Das erwachende Selbstbewusstsein und die denkwürdige Erhebung des deutschen Volkes, die jugendlich un-

Digitized by Google

gezogene Sprache der Presse nach den Freiheitskriegen, das „fanatisierte" preussische Heer, der Freimut der deutschen Professoren, das lärmende Treiben der Studenten liessen ihn an Leib und Seele erbeben. Sollte er zusehen, wie man mit frevelhafter Hand ihm sein Heiligtum schändete? Man durfte unmöglich dem Volk das zweischneidige Schwert des Repräsentativsystems in die Hand geben, um seine Fürsten damit zu erwürgen. Die Welt wurde Jahrhunderte lang ohne Parlamente regiert und war gut dabei gefahren, warum auf einmal dem Volk eine Waffe geben, die es nicht zu führen verstand? Darum muss alles beim Alten bleiben. Das Schlimme an dieser absurden Politik der Stabilität war, dass Metternich sie seinem Lieblingskind, dem deutschen Bunde, der das Temperament seines Schöpfers teilte, einzuimpfen wusste. Es ist furchtbar zu sehen, wie empfindungslos und frivol der deutsche Bundestag all den heissen Wünschen und Hoffnungen entgegenkam, auf die die deutsche Nation sich in den Tagen der Demütigung und der Freiheitskriege durch die Anhänglichkeit an die angestammten Herrscherhäuser ein Recht erworben zu haben glaubte. Wenn sie auch von dem Wiener Kongress nichts gehört hatte, als dass grossartig diniert und viel getanzt wurde und eine Einigung über 20 jammervolle Artikel zustande gekommen sei, gab es die Hoffnung immer noch nicht ganz auf, da es die nichtssagende Bundesakte nur für das Gerippe der neuen Bundesverfassung hielt, deren Fertigstellung infolge der Rückkehr Napoleons von Elba seinerzeit unterbleiben und dem Bundestag vorbehalten werden musste. Noch ahnte niemand, dass in Wien längst der Würfel gefallen und für den Bund die Verfassungsfrage der Einzelstaaten erledigt war, nachdem sich diese zu nichts verpflichtende Lösung in der Fassung des Artikels 13 gefunden hatte; die Bundesakte wurde jetzt wiederholt für heilig und unverletzlich erklärt. Fünfviertel Jahre lang drückten sich die Bundestagsgesandten zum Gespötte der Frankfurter in der alten Kaiserstadt untätig herum,

Digitized by Google

bis am 5. November 1816 die feierliche Eröffnung stattfand. Die Verhandlungen der Bundesversammlung standen unter denselben Auspizien wie die Eröffnung. Wichtigere Fragen kamen niemals vor das Forum des arbeitsscheuen Bundestags, ihm überliess man das für ihn geziemende lächerliche Zeremoniell der formellen, endgültigen Abstimmung. Das Volk merkte aber bald, wess Geistes Kind der Bund war, und wandte sich mit Ingrimm und Abscheu von dem ab, der so schnöde seine Erwartungen getäuscht hatte.

Wie wirkte nun diese Politik des Bundes und der Einzelstaaten auf die hessische Verfassungsbewegung nach dem Wiener Kongress? Aus der Württembergischen Misere hatte die Regierung gelernt, dass die Verfassungsfrage ausserordentlich vorsichtig vorbereitet werden müsse und beobachtete deshalb dieselbe abwartende Haltung wie Preussen. Diese Grundsätze waren in der Tat sehr gesund und den Verhältnissen entsprechend. Wie hatte sich unter der Regierung des jetzigen Grossherzogs das Ländchen verändert, das in Mitteldeutschland zwischen so viele Staaten eingepfercht war und von dessen Gebiet alle Nachbarn ein Stückchen zur Abrundung ihres Besitzes gebrauchen konnten! Durch den Frieden von Lüneville im Jahre 1801 verlor Deutschland das linke Rheinufer an Frankreich und somit auch Hessen die durch Heirat erworbene Grafschaft Hanau-Lichtenberg, ferner einige Aemter an Baden und Nassau, im ganzen etwa 40 Quadratmeilen mit 100 000 Einwohnern. Hessen wurde auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 hauptsächlich mit säkularisiertem Gebiet und früheren Reichsstädten entschädigt. Es erhielt vor allem das Herzogtum Westphalen, dann Teile der Rheinpfalz und des Bistums Worms sowie des Kurfürstentums Mainz und schliesslich die alte Reichsstadt Friedberg. Der Länderzuwachs betrug 100 Quadratmeilen mit 220 000 Einwohnern, so dass Hessen, obwohl es noch eine Geldentschädigung zu bezahlen hatte, im Vorteil war. Es galt vor allem, die neuerworbenen Länder,

Digitized by Google

die dem Staate ganz unbekannte Untertanen brachten, kennen zu lernen, um ein für neue wie alte Gebietsteile in gleicher Weise vorteilhaftes Verwaltungssystem zu schaffen. Dies geschah durch die beiden Organisationsedikte vom 12. Oktober 1803. Das ganze Land wurde in drei Provinzen eingeteilt. An der Spitze der Verwaltung stand das Ministerium, das in drei Departements zerfiel, aber bureaumässig organisiert war. Für jede Provinz wurde ein Provinzialkolleg geschaffen, in zweiter und dritter Instanz die Trennung von Verwaltung und Justiz ausgesprochen und deshalb ein Oberappellationsgericht in Darmstadt sowie je ein Hofgericht für die drei Provinzen errichtet. Durch die Mediatisierung der Standesherrn erhielt Hessen abermals einen beträchtlichen Länderzuwachs. Nach den Freiheitskriegen erfuhr der mühsam organisierte Staat auf dem Wiener Kongress abermals eine grundlegende Veränderung. Vor allem kam Westphalen mit einigen anderen kleineren Gebietsteilen an Preussen, ferner erhielten Bayern und Kurhessen kleinere Besitzungen. Hessen wurde entschädigt durch die Provinz Rheinhessen; Mainz wurde aber zur Bundesfestung erklärt und als solche von Preussen und Oesterreich besetzt. Hessen hatte im ganzen jetzt etwa 600 000 Einwohner. Erst Mitte Juni 1816 waren die Austauschungen der Länder definitiv zu Ende, Rheinhessen wurde durch das bereits obengenannte Patent vom 8. Juli 1816 in Besitz genommen. Nun hatte man gar eine französische Bevölkerung mit französischen Gesetzen und Einrichtungen erworben. Da die hessische Regierung den neuen Untertanen sich so ausserordentlich entgegenkommend zeigte und den gesamten Rechtszustand sowie die französische Verwaltungsorganisation aufrecht erhielt, wurde die Ausgleichung der Gegensätze zwischen den alten und neuen Gebietsteilen doppelt erschwert. Die Regierung hatte also noch alle Hände voll zu tun, um sich in diesem Chaos von Institutionen zurecht zu finden. Wie konnte sie jetzt an die Gewährung einer Verfassungsurkunde denken, wo sie mehr

Digitized by Google

denn je einer unbeschränkten Machtvollkommenheit bedurfte! Die übrigen süddeutschen Staaten konnten bereits während des Wiener Kongresses an die Verfassungsarbeit herantreten, da sie schon 10 Jahre lang einen abgeschlossenen Besitz und hinlänglich Zeit hatten, eine einheitliche Verwaltung und einheitliches Recht in dem ganzen Lande durchzuführen, Hessen wurde dagegen noch im Sommer 1816 ein vollständig neuer Staat mit ganz verschiedenartigen Untertanen.

Jedem verständigen Menschen war dies klar, nur nicht den missmutigen und gereizten Standesherrn. Wer wollte es ihnen auch verargen, dass sie nicht mehr hell sahen und ungerecht urteilten, sie, welche die Despotenfaust Napoleons am stärksten gefühlt und auch bei dem sonst alles restaurierenden Wiener Kongress kein Gehör gefunden hatten? Wenigstens einige Kuriatstimmen für den Bundestag hofften sie in Wien noch zu retten, aber auch hier sahen sie sich getäuscht. Der Art. 6 der Bundesakte hatte zwar ihre Forderung an den Bundestag verwiesen, aber dieser hat niemals ernstlich mehr an deren Gewährung gedacht. Der Artikel 14 der Bundesakte verhiess ihnen eine Anzahl Rechte, die die Mediatisierten nicht befriedigten und die das Volk ärgerten. Preussen hatte sich leidlich mit ihnen zurecht gefunden, in Baden, Württemberg, Kurhessen und Hessen-Darmstadt wollte sich kein erspriessliches Verhältnis zwischen ihnen und den Regierungen anbahnen, da jene sich nicht daran gewöhnen wollten, in den früheren „Herrn Vettern" den Souverän zu achten. Die hessischen Standesherrn traten besonders mit den württembergischen und badischen in Verbindung, um sich gegenseitig in der Opposition gegen ihre Regierungen zu unterstützen, wie umgekehrt auch die süddeutschen Regierungen gemeinsame Massnahmen zur Unterdrückung des „Aristokratenaufruhrs" unternahmen.

Schon vor der eigentlichen Eröffnung des Bundestags hatten die Standesherrn bei diesem eine Eingabe eingereicht, worin sie von der Bundesversammlung eine endgültige Ent-

Digitized by Google

scheidung darüber verlangten, wie in den Einzelstaaten sich ihre Rechtsverhältnisse gestalten sollten. Wie opferfreudig waren sie doch geworden, seitdem sie wussten, dass ihre Unabhängigkeit der Vergangenheit angehörte: Sie erklärten sich bereit, alle „die Opfer zu bringen, die das Wohl Deutschlands von ihnen verlange!“ Für ihre Sache hätten sie sich aber einen anderen Anwalt aussuchen müssen, wie den schläfrigen Bundestag; ihre Eingabe wurde ad acta registriert. zu Beginn des Jahres 1818 wurde zwar von den einzelnen Bundestagsgesandten noch einmal über die Ausführung des Artikels 14 der Bundesakte in Frankfurt Bericht erstattet und daraufhin eine Kommission eingesetzt, aber damit war auch die Sache erledigt: Die Standesherren wurden an ihre Einzelregierungen verwiesen.

Es ist klar, dass die Einwohner der standesherrlichen Gebiete, die durch die Mediatisierung aus ihrem patriarchalen Idyll herausgerissen wurden, dem neuen hessischen Regiment mit Misstrauen entgegenkamen, zumal ihnen die Einverleibung mit Hessen zunächst nichts anderes brachte, als eine wesentliche Erhöhung der Steuern. Eine Not in dem Umfange wie die Einwohner der althessischen Gebietsteile kannten die der standesherrlichen nicht, da weder die französischen Heerführer während der Revolutionskriege noch Napoleon den kleinen Landesherrn irgendwelche Beachtung schenkten. Als nun die standesherrlichen Untertanen — die ja ein Sechstel der gesamten hessischen Bevölkerung ausmachten — unter hessische Souveränetät kamen, die grossen Kriegskosten bezahlen und die 3, 4, 5 mitunter sogar 10fachen Steuern wie früher entrichten mussten, sehnten sie sich natürlich wieder zu den Fleischtöpfen Aegyptens zurück. Die Bewohner der althessischen Lande hofften voll Vertrauen von ihrem Grossherzog, den sie als einen gerechten und mitfühlenden Landesvater aus schweren Tagen her kannten, dass er wieder Mittel und Wege zur Linderung ihrer Not finden werde, aber die neuen standesherrlichen Untertanen

Digitized by Google

hatten ihn von dieser Seite noch nicht kennen gelernt, es ist also verständlich, dass grade sie es waren, die zuerst ihre Unzufriedenheit mit den Verhältnissen öffentlich zum Ausdruck brachten. Dazu kam, dass auch nach der Mediatisierung die Standesherren die eigentlichen Herren in ihrem früheren Land blieben, den Grossherzog kannte man nur aus dem Steuerzettel. In jedem Dorf sass zwar zur Wahrung der Souveränetätsrechte neben den eigentlichen, vom Standesherrn abhängigen Gemeindebeamten ein Hoheitsschultheiss, aber dieser hatte mehr repräsentative wie praktische Bedeutung. Da den Standesherren sowohl die niedere Verwaltung als auch die Justiz in erster, mitunter auch in zweiter Instanz zustand, so dass die ganze Tätigkeit, die in den alten Landen der Amtmann ausübte, hier in den standesherrlichen Gebieten von Beamten der Mediatisierten besorgt wurde, blieb der Standesherr vor wie nach der eigentliche Herr für die Landbevölkerung, zumal diese ihm noch ein eidliches Gelübde der Treue zu leisten hatte neben dem dem Grossherzog zu leistenden Huldigungseid. Die Standesherrn waren unzufrieden mit den neuen Verhältnissen, die Eingesessenen wünschten ebenfalls die gute alte Zeit wieder herbei, es ist klar, dass sie sich zur gemeinsamen Opposition gegen den neuen Herrn zusammenfanden. Der Reichsadel hatte immer seine Eingesessenen repräsentiert, er musste mithin auch jetzt wieder die Sache bei der Regierung vertreten, zumal er auf eine besonders respektvolle Behandlung als zum hohen Adel gehörig rechnen durfte. Wie geschäftig die Standesherren waren, um ja nichts zu versäumen: nicht bloss auf direktem Wege sollte der hessischen Regierung ihre Pflicht energisch zu Gemüt geführt werden, sondern auch zugleich auf dem Umwege über den Bundestag. Die Zeit war offenbar günstig für den Plan der Mediatisierten; das Volk, das mit den jetzigen Verhältnissen so unzufrieden war, würde sicher offen Partei für sie ergreifen und sie in ihrem löblichen Kampf um einen

Digitized by Google

verfassungsmässigen Zustand unterstützen. Sie hofften also die Regierung nicht bloss zur Wiedereinführung der landständischen Verfassung zu zwingen und sich bei den zukünftigen Mitständen in vorteilhafter Weise einzuführen, sondern zugleich den Ruhm zu ernten, von dem Volk als die Verfechter der Freiheit gepriesen zu werden — was sie freilich nicht im geringsten waren. Voll Siegesgewissheit fanden sich deshalb 13 Standesherrn im März 1816 zusammen, um eine geharnischte Vorstellung bei dem Grossherzog um Einberufung der Ständeversammlung einzureichen.[7] Dieses Schreiben ist offensichtlich unter dem Einflusse des Grafen Friedrich zu Solms-Laubach zustande gekommen, des preussischen Oberpräsidenten, der in Wien sich als tüchtiger Diplomat gezeigt hatte und in grossem Ansehen in Deutschland stand. Er teilte die Auffassung Steins über die süddeutschen Despoten und die Kraftausdrücke Blüchers über die Rheinbundsfürsten klangen ihm noch in den Ohren. Immer und immer wieder wird in dem Schreiben auf den Bundesvertrag vom 12. Juli 1806 hingewiesen, der die Quelle all des Elends ist, was jetzt Hessen heimsucht. Denn einmal sei im Anschluss an den Beitritt zu dem Rheinbund die altständische Verfassung aufgehoben und die Steuern „willkührlich von den Untertanen erpresst" worden, und dann sei eine Unsumme von vereinnahmten Geldern verschleudert worden, „um die in dem Rheinischen Bundesvertrag gegen den erhabenen Protektor der Conföderation übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen." Wie vorteilhaft unterscheiden sich doch da die Nachbarstaaten von Hessen, die, „obwohl sie, in den der guten Sache gebrachten Opfern nicht zurückblieben, einer bedeutenden Herabsetzung der Abgaben und jener herrlichen Folgen einer wohltätigen Regierung, die sich im Steigen des Grundwerts und des allgemeinen Wohlstandes ausspricht, schon seit längerer Zeit

7. cf. im Folg. insb. Allg. Staatsverf. Arch. II S. 123–208.

Digitized by Google

erfreuen können!“ Niemals wird der einfache Ausdruck „standesherrliche Gebiete“ gewählt, sondern immer die bissige Umschreibung: „Die durch die erfolgte Auflösung der ehrwürdigen Reichsverfassung unter Grossherzoglich Hessische Souveränetät gekommenen Landesteile.“ Ein einziges Mal — abgesehen von der captatio benevolentiae am Schluss — wird auch der Grossherzog ein „gerechter Fürst“ genannt, aber in einem Zusammenhang, der an das „ehrenwerte Männer“ in der Leichenrede des Antonius im „Julius Cäsar“ erinnert. In geschickter Weise wissen die Standesherrn die Not des Landes für ihre Zwecke zu verwerten: sie ist die Frucht des verfassungslosen Zustandes, der Aufhebung der altständischen Verfassung. Wie ein Blutegel saugt die Regierung an dem mageren Körper des armen Volkes, bis er zusammenbricht. Durch ihre Beamten haben die Bittsteller „genaue Erkundigungen über den Zustand der Untertanen“ anstellen lassen und erklären sich bereit, jede der angeführten Tatsachen „mit den von den Aemtern und anderen Behörden auf Pflichten erstatteten Berichten und mit den ausführlichen Verzeichnissen der Steuererheber auf Verlangen zu belegen.“ Als diejenigen Abgaben, „welche die Untertanen in den angeführten Landen entweder vormals gar nicht oder wenigstens nicht in dem Umfang kannten, als solche nachmals ihnen aufgebürdet wurden, und die vornehmlich als unmittelbare Ursachen der allgemeinen Zerrüttung des Wohlstandes betrachtet werden können“ werden aufgezählt:

„1. Die über alle Massen erhöhte Besteuerung des Gemeindevermögens.

2. Die zu verschiedenen Malen erhobenen Vermögenssteuern.

3. Die teils neuen, teils sehr erhöhten indirekten Abgaben, als Tranksteuer, Akzise und dergleichen.

4. Die Lokal-Extrasteuern, das sind diejenigen Ausschläge in einzelnen Gemeinden und Aemtern, wovon Aus-

Digitized by Google

gaben bestritten werden, die vormals den Landkassen oblagen.

5. Die Steuerausschläge zur Unterhaltung der Zucht- und Korrektionshäuser, zu den peinlichen Gerichtskosten usw.

6. Das Salzmonopol.

7. Die so sehr erhöhte Stempelpapiertaxe.

8. Die Chausseebau-Frohnden.

9. Die kostspielige Montierung und Bewaffnung des Landsturms aus alleinigen Mitteln der Einzelnen. Endlich

10. Eine Menge Abgaben von geringerer Bedeutung, als: Dicasterial-Frohnden, Service für die Landschützen, Quartiergeld für die Landdragoner, Diäten und Transportkosten bei den Kirchenvisitationen, dem Konskriptionsgeschäft usw., welche einzeln nicht von Bedeutung zu sein scheinen, insgesamt aber empfindlich zur Vermehrung des Druckes beitragen."

Dies waren alle hessische Steuern, es ist unerfindlich, welche die standesherrlichen Untertanen denn bezahlen wollten, und wovon der Staat seine Ausgaben bestreiten sollte. Natürlich wird über das neue Steuersystem hergefallen, bei dem allein „Handwerker, Taglöhner und vorzüglich Juden" zu Wohlstand gekommen seien. Mit einer Breitspurigkeit, wie sie nur bei der Schilderung der ungesetzlich — während der Kriegsjahre — viermal — die Standesherrn machen daraus fünfmal — erhobenen allgemeinen Vermögenssteuer wiederholt wird, behandeln sie die missglückte Taxation der Grundstücke und das schonungslose Beitreiben der Steuern durch die grossherzoglichen Beamten. Sie nehmen sich die Mühe, zahlenmässig nachzuweisen, dass die Eingesessenen in den standesherrlichen Gebieten alle wenigstens den 3, die meisten den 4, 5, 6 bis 10fachen Steuerbetrag zahlen müssen wie vor 1806 — übrigens ein ungerechter Vergleich, wie schon oben[8] dargelegt wurde. Die

8. S. 77.

Digitized by Google

Mücke an der Wand ärgert sie: sie finden die Epauletts an den Offiziersuniformen zu kostspielig.

Richtig an der Beschwerdeschrift war die Darstellung der Not des Landes, falsch dagegen, die Not auf das Konto der Regierung zu setzen und der Auflösung der altständischen Verfassung zuzuschreiben; denn die Steuern bestanden grösstenteils schon zur Zeit der altständischen Verfassung, und die meisten Beschwerden finden sich schon unter den Desiderien der alten Stände. Das Schreiben ist einseitig und gehässig, nirgends wird mit einem Wort das redliche Bestreben der Regierung anerkannt, den unglücklichen Leuten zu helfen. Zweifellos waren bei der Taxation der Grundstücke Missgriffe vorgekommen und hie und da wohl auch Brutalitäten bei der Beitreibung der Steuern, aber selbst die Standesherrn können nicht leugnen, dass die Regierung sofort, als sie die Fehler erfuhr und erkannte, helfend und bessernd eingriff. Es soll auch nicht in Abrede gestellt werden, dass Ludwig I. kein Finanzkünstler war und nicht sparsam und haushälterisch mit dem Gelde umzugehen wusste; er war eben eine grosszügige und ideal veranlagte Natur, die auch die Schwäche grosser Männer teilte. Wie wären übrigens die Standesherrn über ihn hergefallen, wenn er sparsam gewesen wäre?

„Allgemein ist die Ueberzeugung," so sagen die Standesherrn, „dass diesem Zustand nur auf einem Wege gründlich abgeholfen werden könne, nämlich durch die Zusammenberufung einer Ständeversammlung." Weit entfernt davon, eine moderne Repräsentation des Volkes zu wollen, wünschen sie nur eine Wiederherstellung der aufgehobenen altständischen Verfassung. Dabei sind sie aber so vorsichtig, sich niemals über die Einrichtung der zukünftigen Volksvertretung oder überhaupt der Verfassung auszusprechen, sondern lassen das Volk, welches allein schon durch das bitten, dazu habe sie „der mündlich und schriftlich ausgedrückte Wunsch" der Eingesessenen der standesherrlichen

Digitized by Google

Besitzungen, ja selbst alter Untertanen des Grossherzogs verherzog um alsbaldige Einberufung der Ständeversammlung zu anlasst. „Wir können ohne Verletzung angeborener Pflichten die Erfüllung dieses Wunsches nicht verweigern, und obgleich wir in der deutschen Bundesakte, soviel unsere staatsrechtlichen Verhältnisse betrifft, eine Herstellung des Rechtszustandes nicht erkennen können, und deswegen da-Wort „Landstände" bezaubert wird, in dem Wahn, es handele sich um eine moderne Volksrepräsentation. Den Grossgegen eine Verwahrung eingelegt haben, welche wir bei dem bevorstehenden Bundestage weiter zu verfolgen gesonnen sind, so werden wir doch den Anteil an der Volksvertretung bei versammelten Ständen in Anspruch nehmen, zu welchen uns die deutsche Bundesakte und der Umfang unserer Besitzungen berechtigt."

Zugleich mit diesem Schreiben forderten die Standesherren die „sämtlichen ehemaligen hessischen Landstände" auf, „sich gleichfalls an Se. Königliche Hoheit den Grossherzog zu wenden und um Einberufung einer Ständeversammlung zu bitten." Sie hofften, das Volk werde ihnen zujubeln und mit dessen Hilfe liesse sich die Wiedereinführung der altständischen Verfassung der Regierung abtrotzen. In diesen Erwartungen sahen sie sich aber gründlich getäuscht. Die Aufforderung der Standesherrn fand nur offene Ohren bei den oberhessischen Städten, die früher Landstandschaft hatten, vornehmlich Giessen und auch Butzbach, wo sich einst der Landtag versammelte. Vor allem bemühte sich Giessen, das stark unter dem Einfluss der Studenten stand, die oberhessischen Städte zu gewinnen. Am 23. März beschloss der Stadtrat, gemeinschaftlich mit den übrigen Städten der Provinz Hessen „nach dem rühmlichen Vorgehen der Herren Grafen" den Grossherzog ebenfalls um Wiedereinberufung der Landstände zu bitten. Sie waren sich gar nicht im Unklaren darüber, dass von den Standesherrn „die Wiedereinsetzung der Landstände" begehrt werde, und dass sie nur diese

Digitized by Google

unterstützten. Ein „Mitglied der altadeligen Familie von Schenk“ warb eifrig für die Sache, die Geistlichkeit des Konvents Nidda unterstützte sie und auch die „Bauern einiger Aemter“ waren entschlossen, dem Gesuch der Städte beizutreten. Zwar erklärte sich der grösste Teil der oberhessischen Städte auf die Aufforderung Giessens hin für die Bittschrift, aber gleichwohl unterblieb dieselbe, weil „keine Annäherung von seiten der Ritterschaft erfolgte, und da die drei Städte der Provinz Starkenburg „der guten Sache gerade zuwider“ waren. Die Stadt Darmstadt hatte sogar in einem Schreiben an den Grafen Solms-Laubach vor all den Illusionen gewarnt, denen man sich bei der Verfassungsbewegung hingab, und in nüchterner, verständiger Weise erklärt, „dass die Wunden der Staatskasse noch sehr gross und frisch seien, als dass sie auf anderen Wegen als durch angemessene Beiträge der Untertanen, wenn auch nicht völlig geheilt, doch weniger schädlich gemacht werden könnten.“ So fand denn die Aufforderung der Standesherrn zur Verfassungsbewegung weder bei den früheren Landständen noch bei dem Volk als Ganzem Anklang: Eine Erhebung der alten Stände wie in Baden und Preussen zugunsten einer Verfassung fand in Hessen nicht statt.

Wie verhielt sich nun die Regierung der Eingabe des hohen Adels gegenüber? Offiziell schwieg sie die ganzen Vorgänge tot, aber halbamtlich erschien im Mai 1816 eine Flugschrift: „Unparteiische Beleuchtung der Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von den Standesherrn im Grossherzogtum Hessen im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung und ihrer Anlage die Darstellung der Lage des Landes enthaltend.“ Es ist dies eine ausserordentlich gute und sachkundige Abhandlung — sicher die gründlichste von all den „unparteiischen Beleuchtungen“, die der Sache gewidmet wurden — deren Verfasser der Grossh. Hessische Rat Ludwig Ferdinand

Digitized by Google

von Messeritz aus Giessen ist.[9] Auf Grund eines sorgfältigen Studiums der Verhältnisse weist sie die Uebertreibungen und Entstellungen der Standesherrn nach und erkennt andrerseits unumwunden das Richtige an der Bittschrift an: Die allgemeine Not des Volkes, die indessen auf die Kriegsjahre zurückzuführen ist, und die Missgriffe bei der Taxation der Grundstücke; sie nimmt aber mit Recht die Regierung in Schutz, dass sie das Land ausgesogen habe.

Im übrigen widerlegt sie Punkt für Punkt das Vorbringen der Standesherrn. Die Aufhebung der alten Landstände sei eine Wohltat für das Volk gewesen, denn wegen der mangelnden Repräsentation des Bauernstandes sei der Kern des hessischen Volkes benachteiligt worden, da die Landstände alle Steuern auf die nicht Repräsentierten abzuwälzen suchten. Dazu habe dieser unvollkommen eingerichtete Landtag viele Gelder gekostet, die in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen standen; der Grossherzog werde schon seinem Versprechen gemäss eine moderne Volksrepräsentation unter Zuziehung des Bauernstandes einführen, nur sei es eben noch nicht an der Zeit, da der hessische Staat eine ganze Anzahl neuer Gebiete erhalten habe, deren genaue Kenntnis dem Erlass einer Verfassungsurkunde vorausgehen müsse. In gründlichster Weise wird die Besteuerung behandelt, die „in der Theorie der Vollendung nahe komme" und vor allem wird nun auch betont, dass die Regierung der Not des Landes nicht gleichgültig zugesehen habe, sondern überall — allerdings in ihrer bevormundenden Weise — zu helfen suchte. Es werden all die Massregeln aufgezählt, die der Grossherzog zur Hebung des Wohlstandes seines Volkes traf: Aufhebung der Leibeigenschaft, Beseitigung aller Beschränkungen des Grundeigentums und der Person, die Press-, Religions-, Handels- und Gewerbsfreiheit usw. Zutreffend weist die Bittschrift auf die unlauteren Motive der Standesherrn bei ihrer Verfassungsforderung hin.

Den gleichen Standpunkt vertritt ein ebenfalls halbamtlicher Aufsatz in der „Mainzer Zeitung".

Weit hinter der oben genannten, halb offiziellen Schrift steht ein Artikel in der „Minerva", dessen Verfasser „ein Mitbürger eines kleinen benachbarten Freistaats" ist und ebenfalls die hessische Regierung

---

9. cf. Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossh. Hessen insbesonder von Ph. A. F. Walther. Darmstadt 1850. 1. Supplement S. 44. Beachte auch den Sarkasmus im Allg. Staatsverf. Arch. a. a. O. S. 200.

Digitized by Google

gegen die adeligen Rebellen in Schutz nimmt. Diese Abhandlung wird schon dadurch charakterisiert, dass sie die egoistischen Standesherrn mit den „Demagogen Görres, Arndt und Konsorten" in einen Topf wirft. In ganz abgeschmackter Weise sucht sie in einem Lobeshymnus auf den Grossherzog die Standesherrn zu widerlegen. In seinem blinden Eifer geht der Verfasser sogar soweit, als Entkräftung für die von den Standesherrn geschilderte Not des Volkes anzuführen, dass man „an dem Hof des Grossherzogs die vollständigsten und vortrefflichsten Bibliotheken, sowie das prächtigste Kunst- und Naturalien-Kabinet, eine schöne Musik und ein geschmackvolles Theater" fände, ohne zu merken, dass bei der furchtbaren Finanznot des Landes jenes gerade die Schwäche des Grossherzogs war und den Pessimisten das Wort redete. Die Schrift enthält einige ganz richtige Gedanken, wie vor allem den, dass die Art, wie die Standesherrn ihre Bitte vorbrachten, ungehörig war, aber es fehlt in dem Artikel eine gründliche, sachliche Widerlegung.

Zwei recht gute Abhandlungen, die allerdings weniger auf die Sache selbst eingehen und mehr im allgemeinen die Bitte der Standesherrn um Landstände behandeln, ergreifen auch Partei für die Mediatisierten und bekämpfen die „unparteiische Beleuchtung".

Der Verfasser des besten von den beiden, im August 1816 geschriebenen Aufsatzes[10] verhält sich gleichwohl dem hohen Adel gegenüber sehr zurückhaltend, er sei „mit den Standesherrn durch nichts verbunden als durch den gleichen Wunsch nach einem gesicherten Rechtszustand". Er verkennt nicht, dass „die Standesherrn für ihren eignen Vorteil sorgen, indem sie um ihr altes Recht bitten" und gibt auch zu, dass das „Steuersystem an sich gut und nur der Ausführung nach drückend" sei, aber vor allem hält er die Aufhebung der alten Landstände für verfehlt. „Warum das Kind mit dem Bade ausschütten und warum den ganzen Leib zu Grabe tragen, anstatt die Wunden zu heilen?" Der Verfasser lässt aber dabei die Frage ganz unerörtert, ob denn mit diesen Ständen, die „freilich für ihren eigenen Vorteil sorgen" eine moderne Repräsentation des gesamten Volkes und die grossartige Reformgesetzgebung der Regierung durchzuführen gewesen wäre. Indessen hält er auch nicht viel von der letzteren und macht sich lustig über sie: „Neue Stallfütterungs-Ordnungen und Hebammenlehranstalten und Ausgleichung der Steuern usw. machen das Wohl des Landes nicht, sondern Sicherheit des Rechts und der bürgerlichen

10. Allg. Staatsverf. Arch. a. a. O. S. 191 ff.

Digitized by Google

Freiheit". Auf ihn als den Gebildeten hatte das unnütze Vielregieren einen grösseren Eindruck gemacht als alle die fortschrittlichen Gesetze der Neuzeit. Auch wendet er sich dagegen, dass die Bitte verfrüht sei. Das Volk verlange ja gar nicht, „dass ihm eine schon fertige Verfassung als unabänderliches Gesetz (wie voriges Jahr in Württemberg) ohne weiteres publiziert würde, sondern:

1. Dass die bisher unterbliebene Kontrolle nachgeholt,
2. dass Beratungen über die zu gründende Verfassung zwischen Fürst und Volk (wie in Weimar) veranstaltet und
3. dass durch interimistische Herstellung des Alten der rechtlose Zustand vor der Hand aufgehoben werde."

So verlief denn die von den Standesherrn hervorgerufene Bewegung sang- und klanglos. Vor allem sträubte sich noch Starkenburg gegen das Petitionieren, da man hier von der Einsicht des Grossherzogs, den man besser als die Oberhessen in seiner ansprechenden Herzlichkeit kannte, erwartete, er werde aus eigenem Antrieb seinem schwer heimgesuchten Volk eine Verfassung geben. Vor allem die Landbevölkerung verhielt sich der Sache gegenüber noch vollständig teilnahmlos und bezahlte resigniert die ungeheuren Steuern trotz der Hungersnot; sie wusste noch kein Mittel für ihr Elend. Rheinhessen wurde durch das Besitznahmepatent vom 8. Juli 1816 beglückt und für die Regierung gewonnen. Zudem hatte diese wenigstens halbamtlich erklärt, dass sie bereit sei, eine neuzeitliche Repräsentativverfassung einzuführen.

Die von den Standesherrn provozierte Verfassungsbewegung schien mithin mit einem Vertrauensvotum für die Regierung abgeschlossen zu haben und zu ihrem Verhängnis nahm die Regierung dies auch an. Die Verfassungsfrage war jetzt in Hessen aktuell geworden, die Gebildeten nahmen dazu Stellung. Es ist zweifellos, dass grade die gewinnende Persönlichkeit des Grossherzogs selbst es war, die die Verfassungsbewegung aufhielt; diese entstand in den Gebieten, die ihn nicht kannten, übertrug sich nach und nach auch auf die althessischen Gebietsteile, zuerst nach Oberhessen, dann nach Starkenburg, erst ganz zum Schluss wurde auch die

Digitized by Google

Residenz, welche mit dem Landesherrn am meisten in Fühlung stand, in den Strudel der Bewegung hineingezogen; auszuschalten ist natürlich, wie schon oben bemerkt, Rheinhessen.

Um die nämliche Zeit wurde auch wieder einmal der Bundestag mit dem leidigen Artikel 13 belästigt: Der Grossherzog Karl August von Sachsen-Weimar verlangte im Dezember 1816 die Garantie des Bundes für seine Verfassung vom 5. Mai.[11] Die Bundesversammlung war peinlich überrascht über diesen Antrag.

Bayern bestritt die Kompetenz des Bundestags, aber Karl August wehrte sich mit jener edlen Freimütigkeit, die ihn vor allen deutschen Fürsten auszeichnete. Hardenberg ergriff offen Partei für ihn und wusste auch schliesslich Metternich, der den weimarischen als den gefährlichsten deutschen Fürsten hasste, für die Sache zu gewinnen, so dass dann schliesslich nach 4 Monaten die Garantie bewilligt wurde.

Im Herbst 1817 hatte ein Löwensteinscher Justizrat namens Beck eine Bittschrift an den Bundestag verfasst, die massvoll und verständig geschrieben war, aber den Grundfehler hatte, dass sie von der Bundesversammlung etwas verlangte, nämlich[12] „der redlichen höchsten Verheissung gemäss die Vollziehung des Art. 13 der Bundesakte zu bewirken, und zwar so, dass in allen deutschen Landen das Volk zur Vollführung des besagten Artikels vertragsweise beigezogen und in ganz Deutschland nach wesentlich gleichen Grundsätzen eine wahre und würdige Volksvertretung eingeführt" werde. In ahnungsloser Harmlosigkeit beteuert der Verfasser, dass zwar seither „der ruhige Gleichmut und die angestammte Achtung für Gesetz und Herkommen, die Gutmütigkeit des deutschen Volkes die Schranken der Ordnung geachtet und vor gefährlichen Abwegen bewahrt" habe, dass aber jetzt „ein Zufall, der Tod oder die Willensänderung eines auswärtigen Monarchen den überall verbreiteten Gährungsstoff entzünden, dadurch den künstlich hervorgebrachten Ruhestand stören und so das Unterlassen, das

11. cf. v. Meyer, Repertorium H. 2 S. 180 ff.
12. cf. „Mainzer Zeitung" 1817 No. 144.

Digitized by Google

bis jetzt entschuldbar gewesen, zum unheilbringenden Uebel machen würde.“ Wie war dies Wasser auf die Mühle Metternichs! Er hatte immer eine deutsche Revolution vorausgesagt — wie er alles vorauszusagen pflegte — und nun bekannte ein Mann aus dem Volke selbst in offener Weise, dass sie unmittelbar bevorstehe. Beck war so unklug, nach Frankfurt zu gehen und dort einige Gesandten zu besuchen, um sie für seine Sache zu gewinnen. Voller Entsetzen berichteten diese an ihre Regierungen, jener Mann führe eine höchst revolutionäre Sprache, so dass die Angelegenheit trotz ihrer Harmlosigkeit eine allgemeine Bestürzung an den Höfen hervorrief. Sogar Hardenberg wies den preussischen Gesandten am Bundestag, den Grafen v. d. Goltz, an, dieses gefährliche demagogische Treiben scharf im Auge zu behalten. Die Bittschrift wurde gedruckt und von Heidelberger, Giessener und Jenenser Studenten in ganz Deutschland (in Hessen vornehmlich auch von Geistlichen) von Ort zu Ort zur Sammlung von Unterschriften getragen.[13] Aber trotz des Interesses, das der Verfassungsfrage in Deutschland entgegengebracht wurde, fanden sich nur etwa 1000 Subskribenten, ein Beweis dafür, wie stark der Bundestag schon in Verruf gekommen war. Die Hesssiche Regierung fühlte sich diskredidiert, und das Ministerium erklärte öffentlich, dass alle Hessen in Zukunft sich in derartigen Angelegenheiten an ihren Landesherrn wenden sollten.[14] Als die Giessener Studenten aber immer noch nicht abliessen und mehr Politik trieben als studierten, wurden die Justiz- und Polizeibeamten angewiesen, alle Studenten, die herumreisten und Unterschriften für Petitionen sammelten, festzunehmen und nach Giessen zu bringen.

Die Bittschrift selbst wurde bei dem Bundestag nicht eingereicht, weil dieser mittlerweile ohnedies sich wieder einmal mit dem lästigen Artikel 13 beschäftigen musste. Metternich war zwar ängstlich bemüht,

13. cf. Venturini, Jahr 1817 S. 350 ff. und 1818 S. 272 ff.
14. cf. auch „Mainzer Zeitung“ 1817 No. 149.

Digitized by Google

die Bundesversammlung mit der heiklen Verfassungsfrage zu verschonen. In einem Manifeste vom Dezember 1817,[15] das allen Höfen mitgeteilt wurde, sagte er: „Die natürliche und höchst einfache Berücksichtigung der Umtriebe, welche sich heute Ruhestörer jeder Art, in der Absicht den Zeitgeist aufzuregen, erlauben, fordert unbedingt, dass die Bundesversammlung sich der Initiative enthält. Das Gesetz besteht, dieses muss für den Augenblick genügen; die Anwendung des Gesetzes muss der Weisheit jeder einzelnen Regierung überlassen bleiben." Aber die mecklenburgischen Grossherzöge verlangten ebenfalls wie Weimar in der letzten Sitzung vom 22. Dezember 1817 die Garantie des Bundes für ihre Verfassung und beantragten zugleich, „es möge sämtlichen Gesandtschaften gefällig sein, sich über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte zu erklären und die Bundesversammlung in Kenntnis zu setzen". Bei dieser Gelegenheit berichtete der hessische Gesandte über den Stand der Verfassungsfrage in seinem Land[16] und führte ebenso wie zuvor der preussische Gesandte aus, dass seine Regierung die Arbeiten deshalb noch nicht habe in Angriff nehmen können, weil zunächst die Aufgabe zu erledigen sei, die neu erworbenen Gebietsteile kennen zu lernen und die verschiedenartigen Elemente mit einander in Einklang zu bringen. Die Hälfte des Landes habe ehemals keine Stände gekannt und der vierte Teil bestehe aus standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen. Es war dies also dieselbe Entschuldigung, wie sie die Regierung schon halb offiziell bei dem Schreiben der Standesherren vorgebracht hatte. Der preussische Gesandte hatte zugleich bei dem Bericht über die Verfassungstätigkeit seiner Regierung den dringenden Wunsch ausgesprochen, dass die Staaten, die noch keine Landstände hätten, alljährlich die Bundesversammlung von dem Fortgang und der Lage der Verfassungsangelegenheit in Kenntnis setzen möchten. Da der Bundestag diesem Wunsche nachzukommen versprach, und jene Utopisten sich dadurch beruhigten, unterblieb die Einreichung der in Deutschland zirkulierenden Petition.

15. cf. Treitschke II S. 167.
16. cf. Guido v. Meyer, Repertorium H. 2 S. 180 ff.

Digitized by Google

§ 7.

Die Reaktion.

Im Frühjahr 1817 trat der Grossherzog von Hessen der am 26. September 1815 in Paris zwischen dem Zaren Alexander, dem Kaiser Franz und dem König Friedrich Wilhelm von Preussen abgeschlossenen heiligen Allianz bei,[1] jenem wunderbaren, nichtssagenden Vertrag, aus dem aber in der Folgezeit die Paciszenten die Berechtigung zu ihrer gemeinsamen reaktionären Politik herleiteten.[2] An und für sich waren die Tendenzen der heiligen Allianz gut und entsprachen dem religiösen Gemüt der damaligen Zeit, insbesondere des Zaren Alexander und des Königs Friedrich Wilhelm. Die Kontrahenten wollten durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben und sich in jedem Fall Hilfe und Beistand leisten; auch wollten sie ihre Untertanen, denen sie wie Familienväter vorständen, in demselben brüderlichen Geiste leiten. Diese Grundsätze konnten, wie ja alles Erhabene in der Welt schon missbraucht wurde, nicht bloss zur Motivierung des Guten sondern auch des Bösen herangezogen werden. Nach den Freiheitskriegen leiteten der Zar und sein Günstling Kapodistrias aus jenem Vertrag eine liberale Politik her, die darauf bedacht war, die ganze Welt mit Verfassungen zu beglücken. Zu Weihnachten 1815 schenkte der Zar seinem Polen eine Konstitu-

---

1. cf. Mainzer Zeitung 1817 No. 89.

2. cf. Staats-Lexikon v. Rotteck-Welker Bd. 1 S. 462 ff. u. Treitschke I. S. 784 ff.

Digitized by Google

tion, die zwar nichts weniger als eine moderne Volksvertretung schuf, immerhin aber eine Verfassung war, was schon allein genügte, ihm den Jubel aller Liberalen einzubringen. Sein Bestreben war es, den kleineren deutschen Staaten, vor allem den süddeutschen, die zum Teil in verwandtschaftlicher Beziehung mit ihm standen, zu Verfassungen zu verhelfen, indessen lässt sich für Hessen eine solche Einwirkung nicht nachweisen. An der polnischen Verfassung wollte Kapodistrias der Welt zeigen, „dass allein die väterliche Gewalt der Fürsten berechtigt ist, Verfassungen zu verleihen, und dass diese Institutionen, also zum Zwecke des allgemeinen Wohles angewendet, nicht nur mit der Ordnung sich vertragen, sondern sogar deren stärkste Bürgschaft werden."

Durch den unmittelbaren Einfluss des Zaren wurde das badische Verfassungswerk zum Abschluss gebracht, zumal auch die Zähringer, die dem Aussterben nahe waren und die Krone einer Nebenlinie, den Grafen von Hochberg, erhalten wollten, den bairischen Erbansprüchen auf die Pfalz und die Grafschaft Sponheim nur dann mit Erfolg begegnen konnten, wenn sie der Sympathie ihres Volkes sicher waren.[3] Im April 1818 war die Verfassungsarbeit wieder aufgenommen worden, und Nebenius arbeitete nach dem Vorbilde der polnischen Verfassung — allerdings nur in der äusseren Form — einen Entwurf aus, der von dem Grossherzog nahezu unverändert angenommen wurde. Am 22. August wurde die Verfassung unterzeichnet.

¼ Jahr vorher hatte auch das Königreich Bayern eine Verfassungsurkunde erhalten.[4] Die bayrische Regierung hatte am 24. Oktober 1817 ein Konkordat mit dem Papst abgeschlossen und sich kläglich wie in den Zeiten des Mittelalters von der Kurie knebeln lassen. Alle Patrioten im Lande, Protestanten und Katholiken, waren empört über diesen Kniefall des Königs. Es gab nur ein Mittel, sich aus diesem Dilemma annehmbar herauszuhelfen: Den Erlass einer Verfassungsurkunde. Der Artikel 18 des Konkordats bestimmte, dass dieses unverbrüchlich gehalten und als Staatsgesetz verkündet werden solle. Die Regierung hoffte nun, das Konkordat dadurch seiner gefährlichen Form zu entkleiden, dass sie es in einem Staatsgesetz „nach Möglichkeit inter-

3. cf. die oben S. 70 Note 5 zitierte Literatur.

4. cf. Literatur auf S. 70 Note 4 u. Treitschke II S. 348 ff.

Digitized by Google

pretierte", wozu die Verfassungsurkunde offenbar das geeignetste Mittel war. Dazu kam, dass die Bayern begehrlich ihre Blicke nach der Pfalz und dem schönen Heidelberg richteten, wozu vor allem die Unterstützung durch das badische Volk erforderlich war: Genug, durch königliche Entschliessung vom 16. Februar 1818 wurden die Verfassungsarbeiten wieder aufgenommen; den Beratungen der Ministerialkonferenz sollte „die im Jahre 1814 entworfene Konstitutions-Urkunde mit den darnach verfassten einschlägigen organischen Edikten zum Grunde gelegt" werden. Unter der Leitung des tüchtigen Generaldirektors Zentner, des früheren Erlanger Professors, ging man aber weit über die Zugeständnisse jenes unter dem Einflusse des bürokratischen Despoten Montgelas, der schon anfangs Februar 1817 gestürzt worden war, zustande gekommenen Machwerks hinaus. In einem Vierteljahr hatte die Kommission die Verfassungsarbeiten beendet, am 22. Mai wurde das Ergebnis der Beratungen dem König vorgetragen und von diesem genehmigt, am 26. Mai 1818 wurde die Verfassungsurkunde samt den organischen Edikten von Max Joseph unterzeichnet.

In Württemberg konnten Fürst und Volk immer noch nicht zu einer Lösung der Verfassungsfrage kommen.

Aber hiervon abgesehen schritt die Verfassungsbewegung unter der liberalen Flagge des Zaren Alexander, der alle kleineren deutschen Höfe unablässig an das neue System „weiser Freiheit" erinnerte, mächtig voran. Wir stehen in der Blütezeit, überall sprosste und knospte es, nur nicht in Oesterreich, das noch in eisigem Winterschlaf lag. Da kam plötzlich eine kalte Mainacht und vernichtete den reichen Blumenschmuck; was nicht schon wetterfest war, ging zugrunde.

Im Frühjahr 1818 entdeckte Alexander, dass an seinem eignen Hofe schon seit Jahr und Tag revolutionäre Geheimbünde bestanden.[5] So also wurden ihm seine Herzensgüte, seine Opfer, die erlittenen Anfeindungen gedankt, er war wie vernichtet. Niemand sagte er etwas von seinen Entdeckungen, aber mit dem Liberalismus war es vorbei. Als er im September nach Deutschland kam, um an dem Aachener Kongress teilzunehmen, erkannte man ihn nicht wieder.

---

5. cf. Treitschke II S. 450/51.

Digitized by Google

Metternich, der seither die Sorge nicht los geworden war, Alexander werde in seinem liberalen Fanatismus ein ganzes Füllhorn von Verfassungen über Deutschland ausschütten, atmete erleichtert auf: Der Zar war in dasselbe politische Geleise eingebogen wie er. Allenthalben erinnerte Alexander auf seiner Reise durch Deutschland, die ihn auch durch Darmstadt führte, die Fürsten daran, das Treiben der Demagogen scharf im Auge zu behalten und der durch die heilige Allianz begründeten Pflichten zu gedenken; auf einmal wurde dieser Vertrag ausserordentlich reaktionär interpretiert. Auch Kapodistrias hatte als gehorsamer Diener seine Freiheitsideale eingebüsst, er gebärdete sich wie ein begossener Pudel.

Inzwischen schaufelte auch der deutsche Liberalismus sich emsig sein Grab. Sein Fehler, der ihm auch den Untergang bereitete, war, dass er die Führung aus der Hand an junge, radikale Köpfe gab, die ihn mit in den Abgrund hinabrissen.

Es ist klar, dass die deutsche gebildete Jugend, die in den Tagen der Freiheitskriege ihr junges Leben dem Vaterland aus freien Stücken zur Verfügung gestellt hatte, mit mächtig gewachsenem Selbstbewusstsein zu den friedlichen Kollegbänken der Universitäten zurückkehrten Sie glaubten sich nun auch berufen, tätigen Anteil an der deutschen Politik nehmen zu dürfen und zu müssen. Mit ihrem jugendlichen Freiheitsdrang im Herzen, der im Kriege zwar ein reiches Gebiet für Betätigung hatte, im Frieden aber mangels jeglicher politischer Schulung und Erfahrung höchst gefährlich werden konnte, hofften die deutschen Studenten ihre Zeit mit all den radikalen Utopien zu beglücken, die ihre krasse Phantasie auf den Schlachtfeldern der Freiheitskriege geboren hatte. Die Eintönigkeit des Friedens passte nicht zu den übervollen Herzen der deutschen Jugend. **Jahn**, der noch ebenso ungestüm empfand wie sie, wusste ihrem Tatendrang ein Gebiet anzuweisen, das ihren phantastischen Träumen einigermassen entsprach. Sein Ruf zur Gründung von Turnschulen fand allgemeinen Beifall, voll Verachtung sah man auf den herab, der nicht seine Muskeln für das Vaterland stählte, vervehmt wurde, wer für die Turnerei nur ein mitleidiges Lächeln übrig hatte. Auf ihren Turnfahrten, wo an Biwakfeuern genächtigt wurde, kamen sich diese Naturmenschen in ihrer bizarren Tracht als

Digitized by Google

die Beherrscher der Welt vor. Je abgeschmackter und urwüchsiger das Aeussere war, je scheusslicher die Kraftausdrücke klangen, desto tapferer galt der Recke. Bei allem Schönen und Guten, was die Turnerei dem deutschen Volke brachte, wurde sie bald zu einer absurden Posse, deren Hohlheit gerade die Besten abstossen musste. Bald zogen sich auch die Studenten zum grossen Teil zurück, da ihnen die allgemeine Gleichheit unter den Turnern und das Duzen mit den Ungebildeten unangenehm war. Sie horchten jetzt mehr auf die wunderbaren Klänge des gefühlvollen Herzens eines **Ernst Moritz Arndt**. Seine grenzenlose Vaterlandsliebe, seine unverbrüchliche Treue zu dem preussischen Königshaus, das ihm sein geknechtetes Vaterland befreit hatte, seinen Stolz auf das Deutschtum den jungen Zuhörern einzugeben, hielt Arndt für seine Lebensaufgabe. Nicht bloss den Bonner Studenten war er der grosse, erhabene Meister geworden, sondern vor allem der jüngst erst in Jena gegründeten Burschenschaft. Dort hatte einst **Fichte** doziert und von seinen jungen Zuhörern verlangt: „Die Jugend soll nicht lachen und scherzen, sie soll ernsthaft und erhaben sein.“ So waren schon im Jahre 1811 seine Schüler dem Gedanken näher getreten, eine **Burschenschaft** oder Deutsch-Jüngerschaft zu gründen, die der Belebung deutschen Sinnes gelten solle. Als nun die Jenenser Studenten zur Befreiung ihres Vaterlandes zu den Waffen griffen, jenes Gottesgericht über den korsischen Despoten mit vollziehen halfen und dann wieder zum friedlichen Studium auf die Universitäten zurückkehrten, wie trivial und verächtlich kam ihnen das Unzuchtswesen, die Völlerei und das rohe Raufboldentum der alten Landsmannschaften ihren erhabenen Erlebnissen und Gefühlen gegenüber vor! Sie wollten wahrhafte Deutsche sein, die edlen Empfindungen, die die letzten Jahre so rein in ihnen geweckt und genährt hatten, sollte ihnen niemand mehr in den Staub ziehen; ihr Leben wollten sie dem Deutschen Vaterland und dem mächtigen Gott weihen, der in den Tagen der Not so wunderbar sein Volk beschützt hatte. Am 12. Juni 1815 gründeten sie dann die Burschenschaft, in der alle Deutschen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, wenn sie nur zu jenen erhabenen christlich-deutschen Grundsätzen sich bekannten, aufgenommen werden sollten. Am frühsten schlossen sich ihnen, von den gleichen Gesinnungen beseelt, die Giessener und Tübinger Studenten an, am schwersten die Preussen. Es lag nahe, da jetzt überall in Deutschland diese neuen Vereine ins Leben traten, sich zu einer gemeinsamen Aussprache zusammenzufinden, und nichts schien geeigneter als das 300jährige Jubiläum der Reformation, deren Feier auf den Tag der Schlacht bei Leipzig verlegt wurde. So erhaben das Fest begann, so absurd endete es. Am Morgen des 18. Oktober fand eine würdige Feier in dem Rittersaale der Wartburg, den Karl August in seiner

Digitized by Google

freundlichen Art den Studenten zur Verfügung gestellt hatte, am Nachmittag ein Gottesdienst und ein Schauturnen statt, am Abend wurden auf dem Wartenberge gegenüber der Wartburg Freudenfeuer abgebrannt, wobei vaterländische Lieder gesungen und patriotische Ansprachen gehalten wurden. Da trat auch der Berliner Massmann, ein Schüler Jahns hervor, hielt eine ganz wirre Rede an seine Freunde und warf alle die Schriften in die Flammen, die ihm von seinem Meister Jahn bezeichnet worden waren und im Verruf der Turner standen, darunter auch Ancillons Staatsverfassung, Dabelows Schrift über den 13. Artikel der Bundesakte, Kotzebues deutsche Geschichte und Hallers Restauration. Wie harmlos auch dieser Vorgang war, der nichts als die äussere Form mit der kühnen Tat Luthers gemein hatte, so unklug war er, da man doch wusste, wie gierig die leitenden Staatsmänner auf eine Gelegenheit warteten, der Burschenschaft, welche das hochgefährliche Ideal eines kräftigen deutschen Reichs auf ihre Fahne geschrieben hatte, den Todesstoss zu versetzen. Zu allem Unglück wurde das Ereignis von der liberalen Presse auch noch aufgebauscht und zum Gegenstande langer Abhandlungen gemacht. Metternich glaubte sich am Vorabend einer Revolution und suchte Preussen zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen den Weimarer Hof zu bewegen. Er fand dort offene Ohren, der König war ausserordentlich beunruhigt und ordnete eine Vernehmung sämtlicher Studenten der preussischen Universitäten an, die an dem Wartburgfest teilgenommen hatten. Karl August, der ja allerdings im Schreckensjahr 1806 seinen Thron für Preussen aufs Spiel gesetzt hatte, musste endlich einmal zu Gemüte geführt werden, dass in seinem Ländchen der Herd der deutschen Revolution sei. Hardenberg und der österreichische Gesandte Graf Zichy kamen nach Weimar, um den Grossherzog zu warnen und sich an Ort und Stelle über den revolutionären Geist der Jenenser Burschenschaft zu informieren.[6] Karl August liess sich nicht aus der Fassung bringen, sein verständiger Kopf und sein schönes Gemüt wussten, wie man die jungen Brauseköpfe am ehesten beruhigen konnte. Er liess der preussischen Regierung durch seinen Geschäftsträger sagen: „Die gegenwärtige Aufregung ist allgemein, sie ist eine natürliche Folge der Ereignisse; Vertrauen und Mut können sie ersticken, Argwohn und gewaltsame Massregeln würden Deutschland verwirren." Immerhin erklärte er sich auch jetzt wieder wie schon früher bereit, zu den Schritten mitzuwirken, welche am Bundestag „zur Bestimmung einer ebenso gerechten als liberalen Pressfreiheit getan werden sollten." Auch der Zar Alexander, der damals noch dem System

6. cf. „Mainzer Zeitung" 1818 No. 6.

Digitized by Google

der „weisen Freiheit“ huldigte, mahnte den Grossherzog zur Strenge gegen die Presse, selbst die französische Regierung konnte es sich nicht versagen, dem Weimarer Hof wegen seiner liberalen Haltung zuzusetzen. Um so fester und inniger hielten die Studenten zu ihrem fürstlichen Beschützer. Als ihm im Juli 1818 ein Enkel geboren wurde, brachten sie ihm, von Heinrich v. Gagern geführt, einen Fackelzug, der Grossherzog bewirtete sie in seinem Schlosshof und lud zu der Taufe seines Enkels zum Entsetzen Oesterreichs drei Vertreter der Burschenschaft ein. Die Geschichte lehrt, dass bei Verfolgungen immer derjenige im Vorteil ist, welcher verfolgt wird; so auch hier. Wie die Pilze schossen die burschenschaftlichen Vereine an den deutschen Universitäten auf, die alten Landsmannschaften verschwanden nahezu vollständig, Student und Burschenschafter war beinahe identisch. Im Oktober 1818 traf man sich abermals auf der Wartburg und gründete dort die „Allgemeine deutsche Burschenschaft.“

So plötzlich die Burschenschaft gewachsen war, so jäh brach sie zusammen. Ihr fehlte ein Mann, der die Reinheit ihrer Ideen vor bizarren Uebertreibungen bewahrte. Der Herd dieses Radikalismus war Giessen.

Wir müssen hier etwas näher auf die Giessener Burschenschaft eingehen, da ihre Führer, die Familie Follenius mit ihrem Anhang in Nassau und Starkenburg die Seele der hessischen Verfassungsbewegung wurden. — Trotz ihres geniesserhaften Schlemmerlebens empfanden die Giessener Studenten während der Rheinbundszeit das Entehrende der französischen Knechtschaft, so dass Streitigkeiten mit der französischen Knechtschaft, so dass Streitigkeiten mit der französischen Garnison nicht selten waren. Systematisch vorbereitet wurde der grosse Befreiungskampf aber nur von einigen wenigen, vornehmlich von Friedrich Gottlieb Welcker, dem berühmten Philologen und Archäologen, der zugleich am Gymnasium und an der Universität unterrichtete. Welckers glühender Patriotismus und sein makelloser Charakter entzündeten bald das glimmende Feuer zu hellen Flammen, so dass seine Schüler, obwohl die hessische Regierung bis nach der Schlacht bei Leipzig Napoleon treu blieb, die Bildung eines freiwilligen Jägerkorps eifrig betrieben.

Digitized by Google

Besonders verhasst war ihnen der Prinz Emil, der „roi de Prusse". Als nun endlich durch den Aufruf vom 28. Dezember 1813 die Bildung von Freischaren zugelassen wurde, meldeten sich nahezu alle Studenten, darunter auch die Gebrüder Follenius; Gottlieb Welcker zog als Leutnant mit ins Feld. Leider hatten sie keine Gelegenheit, ihre Tapferkeit zu beweisen. Das Einexerzieren, die Strapazen der Märsche und die rigorose Behandlung der Offiziere, welche in ihnen nicht die Gebildeten achten wollten, rief in den Freischaren die grösste Erbitterung wach, so dass der Prinz Emil in einem Tagesbefehl ihr Verhalten mit den schärfsten Worten tadelte, was naturgemäss das Verhältnis zu dem unbeliebten Oberkommandeur noch verschlechterte. Als die Studenten im Herbst 1814 nach Giessen zurückgekehrt waren, gründeten die Ernsteren unter ihnen im Anschluss an die Aufforderung Arndts am 17. November eine aus 70 Teilnehmern bestehende „Teutsche Lesegesellschaft zur Erreichung vaterländisch-wissenschaftlicher Zwecke." An ihrer Spitze stand der älteste der Gebrüder Follenius, August Adolf, „ein hochaufgeschossener, stämmiger Mensch mit einer breiten Melchthalsbrust, einem von Leidenschaften wild bewegten Gesichte, indolent, sanguinisch, trotzig, rauh, anmassend und absprechend, übrigens durch und durch poetisch, ein verdorbener Siegfried, dem die Erziehung gefehlt, und welcher dessen Kraft ohne die Milde geerbt hatte;"[7] sein bedeutenderer Bruder Karl trat jetzt noch zurück. Die Mitglieder des Vereins wurden wegen ihrer Tracht „die Schwarzen" genannt; sie trugen einen grauen oder schwarzen Rock, zugeknöpft bis zum Halskragen, über den ein breiter Hemdkragen umgelegt war, auf den bis zu den Schultern herabhängenden Haaren ein schwarzes Samtbarett mit einem Kreuze, an der Seite einen Hirschfänger oder Dolch. Da in der Lesegesellschaft bald Streitigkeiten ausbrachen, wurde sie von der

7. cf. Haupt a. a. O. S. 7.

Digitized by Google

Universitätsbehörde aufgehoben. Wenn auch in der Folgezeit die Landsmannschaften, welche wegen ihrer partikularistischen Tendenzen von der Regierung der deutschen Gesellschaft gegenüber begünstigt wurden, im studentischen Leben die Oberhand gewannen, bestand doch die Verbindung der Schwarzen im Geheimen weiter und tat sich bereits im Juni 1815 unter dem Namen „Germania" oder „Germanenbund" wieder auf. Unterstützt wurde der Verein, zu dem nun auch der Bruder Gottlieb Welckers, der Theologe Ernst Welcker, und Christian Sartorius gehörten, — abgesehen von ihrem Meister — von dem Schwager Gottlieb Welckers, dem Advokaten Schulz, dem Konrektor Weidig, von Wilhelm Snell und Justizrat Hoffmann in Rödelheim. Die Germania war ein Freundschaftsbund reinster Art, selbst der Untersuchungsrichter der Mainzer Zentraluntersuchungskommission konnte ihnen die Anerkennung nicht versagen: „Von aussen verknüpfte sie das Band der Freundschaft, die durch das gemeinschaftliche politisch-religiöse Ideal belebt und bekräftigt wurde, aber sich doch auch deutlich von diesem Bande unterschied; von innen ein Vertrauen, welches von allen gegen alle gleich gefordert wurde. Wie ihre Ueberzeugungen, so waren auch ihre Briefe, ihre Kräfte und ihre Kassen gemeinschaftlich. Unter allen hat sich, soviel ich weiss, kein Verräter gefunden, und wenn ich mir eine poetische Vergleichung erlauben möchte, so würde ich an die Freundschaft der griechischen Heroenzeit erinnern."[8] Auf eine Denunziation der Landsmannschaften hin musste sich die Germania auflösen, konstituierte sich aber sofort wieder als „Deutscher Bildungs- und Freundschaftsverein" mit denselben christlich-germanischen Idealen wie früher. Neben religiösen Fragen wurden vor allem die politischen Verhältnisse der Gegenwart, vorzugsweise im Anschluss an die Vorlesungen Gottlieb Welckers „über die wichtigsten

8. cf. Haupt a. a. O. S. 11.

Digitized by Google

Verhandlungen und Verhältnisse unserer Tage" erörtert. Doch bald traf die Schwarzen ein harter Schlag, sie verloren ihren Führer Gottlieb Welcker. Als Welcker im Frühjahr 1816 sich weigerte, in Gemeinschaft mit Crome, dem tüchtigen Statistiker und schlechten Patrioten, der noch nach der Schlacht bei Lützen für französisches Geld im Auftrag Napoleons eine Denkschrift zugunsten der französischen Herrschaft über Deutschland verfasst hatte, an einem öffentlichen Examen des Gymnasiums teilzunehmen, musste er seinem von der Regierung begünstigten Gegner das Feld räumen und aus dem hessischen Staatsdienst austreten. Nun gerieten die Giessener Schwarzen ganz und gar in den Bann des dämonischen Karl Follenius oder Follen, wie er selbst seinen Namen germanisierte. „Er war wie ein Prophet unter seinen Jüngern, über die er nicht sich selbst stellte, sondern die ihn ehrten wie einen älteren Bruder und ihm vertrauten fast wie einem, der nicht irren kann."[9] Ueber alles auf der Welt stand ihm sein deutsches Vaterland, das er schwärmerisch liebte, und unter diesem Gesichtspunkt konstruierte er sich ein religiöses Bekenntnis, das mitunter einen politischen Mord nicht als Sünde, sondern als Selbsthilfe gegen die „Plager" erscheinen liess. Sein Lieblingsdichter war Schiller, dessen „Wilhelm Tell" ihn geradezu in Verzückung bringen konnte, sein politisches Evangelium war der „contrat social", Robespierre galt ihm als Ideal. Er besass eine vorzügliche poetische Begabung, die freilich durch seine entgleiste Sittenlehre stark getrübt wurde. — Wiederholt wurde von den Schwarzen eine Einigung mit den übrigen Korporationen und „Renoncen" versucht, endlich im Dezember 1816 kam eine „christlich-teutsche Burschenschaft" zustande, der Karl Follen sein Bundeslied „Brause Du Freiheitssang" widmete; aber die Landsmannschaften traten auch dieses Mal nicht bei und bewirkten durch Denunziationen

9. cf. Haupt a. a. O. S. 24.

Digitized by Google

wiederum die Aufhebung der Burschenschaft. Nur der Nachsicht der liberalen Universitätsuntersuchungskommission, der vor allem der Professor der Medizin Balser, der spätere Landtagsabgeordnete, angehörte, hatten es die Schwarzen zu danken, dass sie nicht die harten Strafen ereilten, die der reaktionäre Professor Arens, der Schwager Grolmans, für sie ausgedacht hatte. Durch das Wartburgfest am 18. Oktober 1817, das sowohl Landsmannschafter wie Burschenschafter besuchten, wurde zwischen diesen eine Verständigung angebahnt, die erst im Januar 1819 endgültig erreicht wurde, so dass nunmehr nur eine Korporation, die Burschenschaft, an der Giessener Universität bestand. Diese Einigung war wesentlich dadurch erreicht worden, dass Karl Follen, der zuletzt als Dozent der Rechte an der Universität gewirkt hatte, nach Jena übersiedelte, weil er in Giessen in politische Untersuchungen verwickelt wurde und sich mit der Entziehung der venia legendi bedroht sah. In seiner neuen Heimat brachte er es freilich nicht zu einem solchen Einfluss wie in Giessen, nur einige wenige, die „Unbedingten", zu denen vor allem Karl Sand gehörte, vertrauten ihm blindlings und adoptierten seine Moral. Natürlich blieb Karl Follen in enger Beziehung zu seinen Giessener, Nassauer und Darmstädter Freunden. Ebenso wie in Jena trennten sich auch in Giessen von der Burschenschaft die „Unbedingten", deren Grundsatz, dass überall da, wo eine sittliche Notwendigkeit vorliege, für den von dieser Notwendigkeit Ueberzeugten alle Mittel erlaubt seien, sowie dass die Pflicht der Treue gegenüber dem Vaterlande verlange, mitunter auch das Opfer der eigenen Seligkeit zu bringen, bald die schlimmsten Folgen für ihr deutsches Vaterland, das sie doch alle so heiss und innig liebten, bringen sollte. Seither hatte es nur an der günstigen Gelegenheit gefehlt, den Worten die Tat folgen zu lassen. Zum ersten Mal waren die Unbedingten dem Gedanken eines politischen Mordes ernstlich nähergetreten, als der Zar im

Digitized by Google

Herbst 1818 zu dem Aachener Kongress nach Deutschland kam und sich in Jena aufhielt. Damals hatte aber Alexander früher die Stadt verlassen, als man sich über den Mord einig war.

In einer solch bewegten Zeit schien es den vier Grossmächten der Befreiungskriege angezeigt, sich über die wichtigsten Punkte der Politik in persönlicher Aussprache zu verständigen;[10] Zar Alexander, Kaiser Franz und König Friedrich Wilhelm erschienen persönlich. Die Angst vor einer Revolution, die die vier Grossstaaten, zu welchen bald auch Frankreich hinzutrat, in gleicher Weise beherrschte, hielt diese inniger zusammen, als seinerzeit der Kampf gegen Napoleon, so dass alle wichtigen politischen Angelegenheiten ohne den geringsten Anstand mit wunderbarer Schnelligkeit erledigt wurden. Die drei anwesenden Herrscher gerierten sich auf Grund der heiligen Allianz, die jetzt reaktionär ausgelegt wurde, als die wohlwollenden Väter der Menschheit. Wie freuten sich Metternich und Gentz über die Sinnesänderung des Zaren! Hier ist es zum erstenmal, wo **Gentz** eine bedeutende diplomatische Rolle bei den Verhandlungen spielt, jener unselige Oesterreicher, der, selbst jeglicher edleren Empfindung bar, so viel Unglück über unser deutsches Vaterland gebracht hat. Zweifellos begabt und mit gründlichen Kenntnissen ausgerüstet, gab er sich dazu her, den egoistischen Ideen Metternichs wissenschaftlichen Anstrich zu geben. Seine kriechende Sklavennatur kennt nichts von dem Erhabenen, was die deutsche Nation nach den Freiheitskriegen in sich verspürte; in all dem, was besonders die deutsche Jugend so verworren aussprach und noch verworrener ausführte, wie die Gründung der Burschenschaft und das Wartburgfest sieht er nur eine Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung, eine Revolution, die mit Feuer und Schwert ausgerottet werden muss.

Auch in Aachen wurden naturgemäss eifrig die jüngsten Vorgänge an den Universitäten besprochen. Den äusseren Anlass dazu bot eine dem Kongress von dem russischen Staatsrat Stourdza überreichte Schrift: „Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne".[11] Der Verfasser, ein Grieche von Geburt, der noch nicht einmal das deutsche Universitätsleben kannte, geschweige denn nachempfinden konnte, sprach seine Besorgnis über eine deutsche Revolution sowie über das Treiben an den Hochschulen aus und erörterte die Mittel zur Verhütung der

10. cf. Staatslexikon Rotteck-Welcker Bd. 3 S. 666 ff. u. Treitschke S. 444 ff.

11. cf. Treitschke a. a. O. S. 485 u. Rotteck-Welcker a. a. O.

Digitized by Google

drohenden Gefahren: Die Universitäten müssten ihrer alten Verfassungen beraubt, der Jugend ihre schlechten Bücher und Zeitschriften entzogen werden. Als diese Schrift durch einen Zufall bekannt wurde, brach ebenso wie im vorigen Jahre über den anderen „russischen Spion" Kotzebue, der in gleicher Weise die deutschen Universitäten bei seinem Herrn verlästert hatte, ein Sturm der Entrüstung los. Selbst die konservativsten deutschen Professoren ergriffen Partei für die alte akademische Freiheit. Die Jenenser Burschenschaft liess Stourdza auf Pistolen fordern, er nahm aber das Duell nicht an, sondern verliess möglichst rasch an Leib und Seele zitternd das revolutionäre Deutschland. Unter der Burschenschaft stieg der Hass gegen die „russischen Spionen" ungeheuer und umgekehrt blieb das unangebundene Benehmen der Jugend Stourdza gegenüber bei den auswärtigen Höfen unvergessen. Das Volk ahnte bereits an der Schwüle, die über dem Kongress lag, das Heraufziehen eines schweren Gewitters; und doch war es so unklug, seinen stärkeren Feind noch mehr zu reizen.

Am 5. Februar 1819 wurde der bayerische Landtag eröffnet, dessen Verhandlungen allgemein mit der grössten Spannung verfolgt wurden, da sie die ersten in Deutschland waren.[12] Die Opposition der zweiten Kammer verlangte in ganz unsinniger und verfassungswidriger Weise die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung. Diese Forderung wurde auch von der liberalen deutschen Presse unbedingt gutgeheissen und verfochten. Wie musste ein solcher Antrag auf die misstrauischen deutschen und auswärtigen Fürsten wirken! Diese sahen in ihm, der nichts als ein Gedankenfehler war, eine klug ausgedachte Vorbereitung zur Revolution. Wenn die Politik in das Heer getragen wurde, dann war es als Stütze des Thrones verloren. Soldaten, deren Ermessen es überlassen war, wen sie als den Verfassungsbrecher ansehen wollten, das Volk oder den Landesherrn, waren bei Unruhen nicht zu verwenden. Am meisten war der König Max Josef von Bayern über die Haltung seines Landtags aufgebracht. Er beschloss, die Verfassung durch einen Staatsstreich wieder aufzuheben, „weil sie den gehofften Zweck nicht erfüllt habe" und suchte sich die Hilfe

12. cf. Treitschke II S. 501 ff.

Digitized by Google

des Königs von Preussen zu sichern. Da diese ihm aber versagt wurde, und „die Kammer sich zu mässigen begann", gab er seinen revolutionären Plan auf. Noch radikaler benahm sich der Ende April von dem neuen Grossherzog Ludwig einberufene badische Landtag, der wegen seiner Kuriositäten die Augen der ganzen Welt auf sich lenkte.[13] Die zweite Kammer beschloss sofort nach ihrem Zusammentritt einstimmig, alle Adels- und Amtstitel in der Kammer abzulegen. Sie überschüttete die Regierung mit einer Unsumme von Petitionen zur Einführung aller- jener Forderungen der französischen Aufklärung, die namentlich Rotteck in seinen gelehrten Abhandlungen jahraus jahrein als das Evangelium der Neuzeit mit unermüdlichem Eifer gepredigt hatte. Ungleich mehr aber kompromittierte sich der erste badische Landtag durch seine Stellung dem Bunde gegenüber: Die zweite Kammer wollte den Mediatisierten nicht zugestehen, was diese auf Grund des Artikels 14 der Bundesakte verlangen konnten. Sie behauptete im Brustton der Ueberzeugung, ein Bundesbeschluss werde überhaupt erst rechtsgültig durch die Zustimmung des badischen Landtags. Bei diesen Verhältnissen schlug der Minister Fischer dem Grossherzog vor, die Krone möge die Domänen wieder an sich nehmen und, wenn der Landtag nicht darauf eingehe, die Verfassung für gebrochen erklären; durch Vermittelung des Bundestags sollten dann nur beratende Stände eingeführt werden.

Wie schlecht hatten die ersten Landtage die Probe bestanden, sie hatten das übrige Deutschland um seine Hoffnungen gebracht. Die Fürsten, die ihre Länder mit Verfassungen beglücken wollten, hatten es bitter bereut und wären froh gewesen, hätten sie sich ihrer auf eine gute Art wieder entledigen können; um wie viel mehr mussten die Landesherren, die noch keine Verfassungen gegeben

13. cf. Treitschke II S. 509 ff.

Digitized by Google

hatten, damit zurückhalten! Preussen war ja selbst von dem König von Bayern gebeten worden, bei dem Staatsstreich mitzuwirken, und dem Grossherzog von Hessen, der eben wiederholt an sein Wiener Versprechen gemahnt wurde, war klar, dass die Verfassung seines Landes harmloser sein müsse wie die der Südstaaten.

Mittlerweile war das Furchtbare geschehen, was unser deutsches Vaterland um ein Menschenalter in seiner fortschrittlichen Entwicklung zurückwerfen sollte. Am 23. März 1819 war Kotzebue von Sand, einem Mitglied der „Unbedingten", ermordet worden. Es liess sich bis jetzt nicht feststellen, wie weit Karl Follen an der Tat seines Freundes beteiligt war, jedenfalls hat er aber die Grundsätze bei Sand gross gezogen, die diesen Unglücklichen zu seiner unseligen Tat veranlassten; ob er grade von der beabsichtigten Ermordung Kotzebues gewusst hat, ist gleichgültig. Um sich nun über das Verhalten bei den in Aussicht stehenden Verhören zu verständigen, kamen zahlreiche Anhänger der Unbedingten aus Giessen, Frankfurt, Darmstadt, Heidelberg und Freiburg am 28. April in Zwingenberg zusammen. An Pfingsten trafen sich die Freunde aus Jena, Giessen und Göttingen in Fritzlar und auf dem Brocken, wo neue Mordtaten erwogen wurden, aber da die Besonneneren, vornehmlich die Göttinger, opponierten, kam eine Einigung nicht zustande.[14] Die Giessener durften bei dem grossen Gottesgericht über die Unterdrücker doch nicht zurückstehen. Am 1. Juli machte der Apotheker Löning, der der Familie Follenius sehr nahe stand, einen missglückten Mordanfall auf den Präsidenten Ibell in Wiesbaden, der durch die Absetzung des Landgerichtsrats Snell in Dillenburg, des Freundes der Unbedingten, der Rache der Verschwörer verfallen war. Inwieweit sonstige Giessener Schwarzen aktiv an der Tat beteiligt waren, hat sich bis jetzt nicht feststellen

14. cf. Haupt a. a. O. S. 143.

Digitized by Google

lassen.[15] Das Schlimme war, dass die akademische Jugend sowie eine grosse Anzahl sonst verständiger Männer sich offen für die beiden Morde aussprachen und Sand und Löning in überschwenglicher Weise als Märtyrer der Freiheit feierten. Die deutschen Fürsten waren wie von Sinnen; jeder fühlte schon den Dolch in der Brust. Die kleineren suchten Schutz bei den stärkeren, denen ebenfalls vor Schrecken das Herz still stand. Wer von ihnen glaubte, nur irgendwie durch Gewährung einer Verfassung oder durch eine liberale Politik gesündigt zu haben, liess sich die Führung der schadenfrohen Oesterreicher, die jetzt reiche Ernte zu halten hofften, willig gefallen. Eine ganze Meute nichtswürdiger Schurken, die einst von der Jugend und ihren Lehrern gebrandmarkt worden waren, wurden auf die Ehrlichsten und Besten der Nation gehetzt. Jahn, dem in einer Nacht über den Schrecken von Jena und Auerstedt die Haare ergraut waren, Ernst Moritz Arndt mit seinem übervollen, frommen Herzen, Schleiermacher, der nie ein unbesonnenes Wort gesagt, die beiden Welcker, die treusten Patrioten, und unzählige andere Geisteshelden des deutschen Volkes, auf die es immer stolz war und stolz sein wird, mussten die Ergüsse ihres tiefsten Inneren den gierigen Augen ihrer Feinde preisgeben und sich die rohen Fäuste der Polizeidespoten gefallen lassen, ja zum Teil sogar wie Verbrecher im Kerker schmachten. Aber grade derjenige, der allein eine Strafe verdient hätte, Karl Follen, entkam rechtzeitig nach Frankreich und von da nach der Schweiz. Als er hier auf Ersuchen der preussischen Regierung ausgewiesen wurde, ging er wieder nach Frankreich und 1829 nach Amerika.

Die deutschen Fürsten waren keiner vernünftigen Ueberlegung mehr fähig. Nur Karl August verliess auch jetzt die Besonnenheit nicht, er suchte schnell zu retten, was noch

---

15. cf. Haupt a. a. O. S. 134|35. Siehe aber auch Treitschke II S. 524|25.

Digitized by Google

zu retten war. Bei dem Bundestage beantragte er eine zeitgemässe Neuregelung des Universitätswesens und nahm die Universitäten als ein stolzes Denkmal deutscher Entwicklung und selbst die Studenten in Schutz.

In der Begründung seines Antrags heisst es:[16] „Eingedenk dessen was von den deutschen Universitäten geleistet und in seinen Erfolgen und Gründen längst anerkannt, von Deutschen wie von Nichtdeutschen gepriesen worden, werden S. K. H. nie stimmen für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben notwendig zerstören, sie durch Aufhebung der akademischen Freiheit zu blossen gelehrten Schulen, Gymnasien usw. umformen. Auch Freiheit der Meinungen und der Lehre muss der Universität verbleiben; im Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten soll hier der Schüler bewahrt, zur Selbständigkeit soll er erhoben werden . . . . . Beklagen muss man den bösen Willen oder die Unvorsichtigkeit derer, welche eben solche Absichten dem Studenten zuerst angedichtet, welche deshalb mit grosser Wichtigkeit gegen sie gesprochen und vielleicht dadurch den Keim des Uebels unter sie gebracht haben . . . . Als die studierende Jugend im Jahr 1813 auf Deutschlands Hochschulen aufstand, als sie eilte, teil zu nehmen, an dem Kampf für die Freiheit, die Ehre, die Sitte, die Sprache des Vaterlandes, da wurde sie mit offenen Armen empfangen, da wurde sie in Scharen geordnet, da sah man in ihr keine Kinder, sondern werdende Männer. Als sie zurückkehrte aus dem Kampf, als sie auf Zeichen männlicher Handlungen sich berufen konnte, da konnte ihr nicht sofort das laute, sonst nur dem Manne geziemende Sprechen und Schreiben über die Güter untersagt werden, für welche sie geblutet hatte, für welche in ihrer Mitte Freunde und Brüder gefallen waren, da konnte man nicht sofort diejenigen als Unmündige behandeln, welche man in ihrer edlen Begeisterung als Emanzipierte, als Wehrhafte gebraucht hatte.“ Wohl niemals hat ein Fürst so edel und gross von seinem Volke gesprochen und gedacht und so unverbrüchlich an das Gute in ihm geglaubt als Karl August. Nur ein Herrscher, der sich in seinem Denken und Fühlen eins wusste mit seinem Volke, konnte so viele Worte der Entschuldigung, wo nun einmal Mordtaten den deutschen Ehrenschild befleckt hatten, für die gehässigen Angriffe der Oesterreicher und der übrigen Ausländer, die ja damals leider über deutsche Ehre entschieden, und alle die Schmähungen über sich ergehen lassen, die nichtswürdige Höflinge zum Wohlgefallen ihrer Herrn

16. cf. Aegidi, „Aus dem Jahre 1819“ S. 41 ff.

Digitized by Google

auszusprechen wagten. Metternich durfte ungestraft sagen: „Mit Verachtung straft man den Altburschen nicht, er ist sie gewöhnt“ und in frecher Art höhnte man am Wiener Hof, Karl August wolle nun, „nachdem er die deutschen Schöngeister beschützt habe, der Protektor der Aufrührer und Meuchelmörder“ werden, aber solche gemeine Verläumdungen konnten ihn nicht treffen.

In ganz anderer Art und aus ganz anderen Beweggründen leistete König Wilhelm von Württemberg der deutschen Verfassungsbewegung einen Dienst.[17] Er hoffte, wenn er jetzt seinem Volke ein Verfassung gäbe, wo alle anderen Regierungen zu einem Schlag gegen die Freiheit Deutschlands ausholten, zwei Fliegen mit einer Klappe zu treffen. Er würde alsdann allenthalben als der alleinige, wahrhaft liberale Fürst gepriesen und ferner musste er jetzt einen gefügigen Landtag finden. So wurde denn auf den 13. Juli 1819 die Ständeversammlung einberufen, dieses Mal aber nicht nach Stuttgart, sondern nach Ludwigsburg, um sie von den Altrechtlern der Hauptstadt unabhängiger zu halten. Indessen machte der Landtag nicht mehr die geringsten Schwierigkeiten. Punkte, über die früher keine Einigung zustande kommen konnte: Zweikammersystem und Ständeausschuss wurden anstandslos erledigt. Am 6. September begannen die Verhandlungen, am 18. waren sie schon beendet, am 25. wurde die Verfassung unterzeichnet, noch gerade bevor die Karlsbader Beschlüsse im Volk bekannt wurden. Der König und die Stände fühlten sich von einem Alp erlöst: Der König hatte seinen Frieden mit dem Volk gemacht, die Stände hielten sich jetzt gewappnet gegen die Hiebe, die eben der Bund auszuteilen begann.

Um so unwürdiger gebärdeten sich Bayern und Baden. Das Ausland, Preussen und Oesterreich baten sie händeringend um Hilfe gegen die Revolution; selbst der König von Preussen sah nicht mehr hell infolge der beiden Morde. Metternich und sein nichtswürdiger Helfershelfer Gentz

17. cf. Treitschke II S. 545 ff.

Digitized by Google

sahen mit inniger Freude die Panik an den deutschen Höfen. Diese günstige Gelegenheit, den germanischen Freimut zu vernichten, durften sie sich nicht entgehen lassen; sie bemühten sich, „der Sache die beste Folge zu geben, die möglichste Partie aus ihr zu ziehen." Dies besorgten denn die Oesterreicher auch gründlich, sie knebelten die deutsche Nation auf Jahre hinaus, bis sie im Jahre 1848 die Ketten abschüttelte.

Die grössten und grösseren deutschen Höfe, soweit sie wegen der jüngsten Ereignisse bei Oesterreich nicht im Verruf standen, wurden durch Zirkularschreiben nach Karlsbad zu einer Ministerkonferenz eingeladen. Sachsen-Weimar und auch Hessen-Darmstadt wurden als die Pflanzstädten der demagogischen Umtriebe, wie sie offiziell genannt wurden, ausgeschlossen. Gentz traf am 21. Juli abends und Metternich am folgenden Tage in Karlsbad ein.[18] Sofort begannen sie ihr übles Handwerk, Gentz arbeitete Tag und Nacht an den Repressivmassregeln und den Vorträgen dazu; Metternich suchte in Teplitz König Friedrich Wilhelm von Preussen auf, um diesen zu gewinnen und sich mit ihm persönlich über alle Punkte auszusprechen. Die anderen Staaten waren schon im voraus mit den österreichischen Gewaltstreichen einverstanden.

Gegenstände der Beratung waren:

1. Eine authentische Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte zu geben.

2. Die Bundesgewalt zu erweitern für die Unterdrückung der Revolution.

3. Den „Gebrechen der öffentlichen Erziehung auf den Schulen und Universitäten" abzuhelfen.

4. Massregeln gegen den Missbrauch der Presse zu treffen.

So trafen sich denn die Verschwörer beinahe alle Abend

---

18. cf. im Folgenden insb. Aegidi, „Aus dem Jahre 1819."

Digitized by Google

und schmiedeten das Eisen für ihren Mord. Wie lebenskräftig der Bund auf einmal wurde! Er, der seither aus Rücksicht auf die Souveränetät der Einzelstaaten sich nie zu einem namhaften Entschlusse hatte aufraffen können, wollte die Vollziehung der neuen Bundesbeschlüsse durch eine Kommission überwachen und nötigenfalls gegen einen widersetzlichen Bundesstaat militärische Gewalt gebrauchen. Wie wurden die deutschen Universitäten und Schulen geschändet! Es wurde die Anstellung eines landesherrlichen Kommissärs an jeder Universität beschlossen, welcher „ganz besonders den Geist der von den akademischen Lehrern gehaltenen Vorträge zu überwachen und im Falle einer erscheinenden Pflichtübertretung, namentlich durch Verbreitung verderblicher Lehren, die Entfernung des Lehrers von seinem Amte zu beantragen" hatte. Ein deshalb abgesetzter Lehrer sollte in keinem anderen Bundesstaat mehr angestellt werden können. „Alle nicht autorisierten Verbindungen unter den Studierenden — vor allem die allgemeine Burschenschaft — sollen strengst hintangehalten und gegen die Uebertreter neben der gesetzlichen Strafe auch noch die bleibende Unfähigkeitserklärung zu irgendeinem öffentlichen Amt verhängt, auch der von einer Universität Relegierte auf keiner anderen zugelassen werden." Obgleich Artikel 18 der Bundesakte das Gegenteil bestimmte, wurde — zuerst zwar nur auf fünf Jahre, 1824 aber bis auf weiteres — die Zensur allgemein eingeführt und der Bundesversammlung sogar das Recht zugesprochen, selbständig „durch einen inappellabelen Ausspruch" eine anrüchige Schrift zu unterdrücken; der Redakteur einer solchen Zeitschrift durfte fünf Jahre lang in keinem Bundesstaat mehr angestellt werden. Der letzte Beschluss endlich schuf eine in Mainz niederzusetzende, aus sieben Mitgliedern bestehende Zentraluntersuchungskommission „zur gemeinschaftlichen, möglichst gründlichen und umfassenden Untersuchung und Feststellung des Tatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigun-

Digitized by Google

gen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indizien bereits vorliegen oder sich im Laufe der Untersuchung ergeben möchten." In der kurzen Zeit vom 6. bis 31. August hatten sich alle in Karlsbad vertretenen Staaten über diese wichtigen, das ganze Bundesrecht auf den Kopf stellenden Anträge der Oesterreicher geeinigt; wenn einem Antrag wegen seiner ungeheuren Tragweite Bedenken begegneten, so wurde das Schreckgespenst der Revolution auf die geängsteten Gemüter der kleineren Dynastien losgelassen und die Beifallsbezeugungen für die wahrhaft väterliche Gesinnung des Kaisers Franz wollten kein Ende nehmen.

Eins aber — und dies war das Wichtigste — scheiterte an der Opposition der süddeutschen Staaten: die authentische Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte durch den Bund. Den Anlass zu dieser leidigen Diskussion hatte der badische Landtag gegeben, der bei der oben genannten Beratung über das standesherrliche Edikt behauptet hatte, der Artikel 13 meine Repräsentativverfassungen und keine alten Landstände. Wir haben schon früher[19] gesagt, dass in Wien niemand sich darüber klar war, und jede Regierung je nach ihrem Standpunkt zur Verfassungsfrage sich die Bestimmung auslegte. Dabei war der ganze Streit so müssig. Denn tatsächlich waren all die neu in Deutschland eingeführten Landtage gar keine Repräsentationen, die von dem Volk als Ganzem ausgingen, sondern ihrer Zusammensetzung nach nahezu die alten Stände mit Hinzuziehung des Bauernstandes. Da es durch die Aufhebung der Leibeigenschaft keine Hörige mehr gab, die früher durch ihren Grundherrn vertreten wurden, und da die neue Rechtsordnung grundsätzlich nur gleiche Rechtssubjekte kannte, so musste freilich an Stelle der

---

19. cf. oben S. 36/37.

Digitized by Google

Viril- oder Kuriatstimmen das Wahlsystem treten, aber diesem wurde naturgemäss die tatsächlich ja immer noch bestehende Gliederung des Volkes nach Ständen zugrunde gelegt.[20] Wenn man also das Unterscheidende zwischen dem Repräsentativsystem und der altständischen Verfassung lediglich oder doch vorzugsweise in der Art der Zusammensetzung der Volksvertretung finden will, wie dies in der unten besprochenen Gentzschen Abhandlung geschieht, so ist ohne weiteres klar, dass zwischen den ersten deutschen Konstitutionen am Anfang des vorigen Jahrhunderts und den altständischen Verfassungen ein Unterschied überhaupt nicht besteht, da die ersteren dann höchstens als eine durch die neue Gesetzgebung bedingte Fortbildung der letzteren angesehen werden können. Alt war an diesen Verfassungen die Zusammensetzung der Landtage, neu dagegen die staatsrechtliche Stellung der Volksvertreter sowie die Auffassung des Staates als eines besonderen Subjektes, dem auch der Landesherr untergeordnet ist. Den Gedanken, dass die Volksvertretungen durch die Verfassung geschaffene, an der staatlichen Willensbildung mitwirkende Organe und keine dem Monarchen feindlich gegenüberstehende Interessenvertretungen seien, hatte man freilich noch nicht in seiner ganzen Schärfe erfasst, wie aus der Beibehaltung der mittelalterlichen ständischen Ausschüsse und Steuerkassen Württembergs und auch Badens hervorgeht, indessen hat die Idee von der Unterordnung des Fürsten unter den Staat, die durch die französische Aufklärung präzis und klar ausgebildet worden war und auch in den süddeutschen Verfassungen Aufnahme gefunden hatte, bald den Ausgleich vollzogen. Im übrigen wird auf das in der Einleitung Gesagte Bezug genommen. Rotteck hatte auf Grund der Lehre von der Gewaltenteilung im badischen Landtag ganz zu Unrecht behauptet, das kon-

---

20. cf. vor allem die Weimarische Verfassung, dann auch die süddeutschen Verfassungen.

Digitized by Google

stitutionelle System basiere auf dem Grundsatz der Volkssouveränetät, Gentz betonte daraufhin in Karlsbad das „monarchische Prinzip", d. h. die Konzentration der Staatsgewalt in der Hand des Monarchen. Falsch an der Gentzschen Abhandlung war nur, dass das monarchische Prinzip allein in der ständischen Verfassung, nicht dagegen bei der Repräsentativverfassung verwirklicht sein sollte, das Gegenteil trifft für Deutschland zu.[21] Gentz focht eben mit allen Mitteln in Karlsbad für seine nichtswürdigen österreichischen Postulatenlandtage und eiferte gegen die süddeutschen jungen Parlamente, die er gern mundtot gemacht hätte. Jenes von dem „elenden, feigen, in Wollüsten untergegangenen Sophisten Gentz" — wie Stein ihn richtig nannte — „mit einer Art von Inspiration, die auch der Erfolg krönte", ausgearbeitete Kuriosum[22] „Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen", auf das wir hier etwas näher eingehen müssen, da es der Hemmschuh für die ganze spätere Verfassungsentwicklung, namentlich für die Hessens wurde, ist folgendermassen gegliedert:

1. Definition. 2. Grundcharakter. 3. Ursprung. 4. Wirkungskreis. 5. Attribute. 6. Verhältnis zu der deutschen Bundeseinheit.

In der Abhandlung hiess es: „Landständische Verfassungen sind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Teilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt oder einzelnen Zweigen derselben durch Mitberatung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder in irgend einer andren verfassungsmässig bestimmten Form ausüben . . . . Repräsentativverfassungen dagegen sind solche, wo die zur unmittelbaren Teilnahme an der Gesetzgebung und zur unmittelbaren Teilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen nicht die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände oder doch diese nicht ausschliessend zu vertreten, sondern die gesamte Masse des Volkes

21. Ueber den dualistischen Ständestaat cf. das oben S. 4 Gesagte.

22. cf. Aegidi a. a. O. S. 98 ff.

Digitized by Google

vorzustellen berufen sind . . . . Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ständische Verhältnisse und ständische Rechte aus der eigentümlichen Stellung der Klassen und Korporationen, auf denen sie haften, hervorgegangen, und im Laufe der Zeiten gesetzlich modifiziert, ohne Verkürzung der wesentlichen landesherrlichen Rechte bestehen. Repräsentativverfassungen sind stets in letzter Instanz auf dem verkehrten Begriff von einer obersten Souveränetät des Volkes gegründet, und führen auf diesen Begriff, wie sorgfältig er auch versteckt werden mag, notwendig zurück. Daher sind landständische Verfassungen ihrer Natur nach der Erhaltung aller wahren im Staate möglichen Freiheiten günstig. Repräsentativverfassungen hingegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts besser ist, allgemeine Gleichheit vor dem Rechte, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. Landständische Verfassungen entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staates . . . . Repräsentativverfassungen sind die Frucht äusserer Gewalt . . ., wenn sie durch vorhergegangene Revolution notwendig gemacht, oder der Willkür, wenn sie ohne äusseren Zwang aus einem falschen Motiv der Staatsklugheit beschlossen werden . . . . In der Theorie des Repräsentativsystems steht der angebliche Grundsatz der Teilung der Gewalten oben an, ein Grundsatz, der, sich selbst überlassen, immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muss . . . . Ob übrigens die Repräsentation eine oder mehrere Kammern bilde, ob sie blos aus gewählten oder zum Teil aus erblichen oder ernannten Mitgliedern bestehe, ist für den Fundamentalbegriff dieses Systems gleichgültig; zumal wenn die Theorie dahin erweitert wird: „Dass jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame nur als Vertreter der Gesamtheit betrachtet werden sollen“ . . . .

Diese Verdrehung der Tatsachen! Ein Blick auf das konstitutionelle Frankreich und die süddeutschen Staaten hätte ohne weiteres gezeigt, dass dort keine Gewaltenteilung im Gentzschen Sinne und keine „unmittelbare Teilnahme“ an den Staatsgeschäften, d. h. keine Mitinhabung der Staatsgewalt bestand, sondern nur, wie dies von den landständischen Verfassungen behauptet ist, „ein Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung“ etc., also nur ein Mitwirkungsrecht bei der Ausübung der Staatzgewalt, wie es auch ausdrücklich in den süddeutschen

Digitized by Google

Verfassungen ausgesprochen war. Das Ganze ist mithin nichts weniger als ein Kunstwerk und trägt den Stempel der Hohlheit, Oberflächlichkeit und Unwahrheit auf der Stirn, aber der logische Aufbau der Abhandlung und die präzise Sophistensprache bezauberte allgemein in Karlsbad, man hielt Gentz für einen vom Himmel gesandten Weisen, der aus der Verlegenheit zu helfeu wusste.

Es heisst dann in der Abhandlung weiter: „Wird die Repräsentativ-Konstitution durch einen mit den Untertanen geschlossenen Vertrag zustande gebracht, so wird dadurch der unsinn.ge Grundsatz der obersten Souveränetät des Volkes unmittelbar und ausdrücklich anerkannt und die Konstitution selbst, da mit diesem Grundsatz keine vereinbar ist, kommt daher schon totgeboren zur Welt .... Die von dem Repräsentativsystem uezertrennliche Volkswahl .... ist allemal und besonders in kleineren oder zerrissenen Staaten der nächste Schritt zur Demagogie, und durch diese zu wiederholten Erschütterungen, unter welchen früh oder spät die rechtmässige Macht erliegen muss. Allenthalben, wo das Repräsentativsystem die Oberhand gewann, hat man die doppelte Verantwortlichkeit der Minister, einmal gegen den Landesherrn und dann gegen das Volk oder dessen Vertreter, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die unbeschränkte Pressfreiheit, das unbeschränkte Petitionsrecht u. s. f. als notwendige Attribute desselben betrachtet, und dass sie mit dem Grundcharakter des Systems (der Suprematie des sogenannten Volkswillens) in genauerem Zusammenhang stehen, lässt sich auch gar nicht in Zweifel ziehen. Gleichwohl bedarf es keines besonderen Scharfsinnes, um die Unverträglichkeit solcher Anstalten mit den ersten Bedingungen einer monarchischen Regierungsform zu fassen .... So ist z. B. die Oeffenlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer, wenn sie bis auf den Punkt täglicher Bekanntmachung des Gesamtinhaltes der Debatten getrieben wird, ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung.“ Vor der Revolution schützt nur noch ein Mittel: „Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherstellung ihrer Rechte und ihrer Kronen und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbaren Auslegung und Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte vereinigen und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen. Wenn man dieses Wort ausgesprochen hat, sind alle weiteren Betrachtungen überflüssig.“

Dies also war jetzt endlich aus dem nichtssagenden und

Digitized by Google

zu nichts verpflichtenden Artikel 13 der Bundesakte geworden und das, was die Oesterreicher in Wien schon durch den Entwurf vom 7. Mai 1815[23] erreichen wollten, sprachen sie jetzt offen und unter Vorwürfen für die süddeutschen Staaten aus; so hatten sich die Zeiten geändert. Die Bundesakte war seinerzeit so schnell als möglich und nur provisorisch bei der Rückkehr Napoleons abgefasst worden, das Volk erwartete, nach der Niederwerfung des Feindes werde der Bundestag die Rechte der deutschen Untertanen und Landtage genauer festsetzen. Zu einer Auslegung im freiheitlichen Sinne, die den Zugeständnissen auf dem Wiener Kongress entsprochen hätte, konnte indessen die Bundesversammlung, trotzdem sie wiederholt mit der Angelegenheit beschäftigt wurde, nicht kommen, jetzt erst bei dem Umschwung der Stimmung sollte der unselige Artikel 13, der der deutschen Nation noch gar nichts genützt hatte, die Hand dazu bieten, der Verfassungsbewegung den Todesstoss zu versetzen. Obwohl die Gentzsche Abhandlung der Geschichte des Repräsentativsystems Hohn sprach und Deutschland wieder um Jahrhunderte zurückgeworfen hätte, erregte sie doch das Entzücken der Karlsbader Verschwörer; sie galt als unwiderleglich und blieb auf Jahre hinaus der reaktionäre Kodex zur Bekämpfung der Verfassungsbewegung.[24]

Freilich erreichte Metternich und Gentz in Karlsbad ihr Ziel, mit Hilfe der Bundesexekutionsordnung in allen deutschen Staaten die österreichischen Postulatenlandtage einzuführen, nicht vollständig. Das Verdienst, diese Gefahr von Deutschland abgewendet zu haben, gebührt der württembergischen Regierung. Man mag über König Wilhelm denken wie man will, für diese Tat wenigstens hat ihm das deutsche Volk dankbar zu sein, wenn auch sein Widerstand nur darin seinen Grund hatte, dass er mit den von Gentz so sehr ge-

23. cf. W. Schmidt S. 453 u. oben S. 36.
24. cf. Treitschke II S. 558.

Digitized by Google

lobten alten Ständen sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Alsbald opponierten nun auch die übrigen süddeutschen Staaten und Nassau, so dass die authentische Interpretation des Artikels 13 für jetzt unterblieb; die Sache sollte auf einem neuen Ministerkongress in Wien ihre Erledigung finden, aber diese Konferenzen waren wesentlich versöhnlicher, so dass die Gefahr endgültig beseitigt war. Die Oesterreicher konnten sich es aber nicht versagen, den Ministern wenigstens etwas von der Gentzschen Weisheit mit auf den Heimweg zu geben: „Und so sehr auch dahin getrachtet werden muss, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weiteren Aufenthalt, ja mit verdoppelter Tätigkeit ins Werk zu richten, so wünschenswert ist es zugleich, dass zur Verhütung neuer Missverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des Artikels 13 bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten keine Beschlüsse gefasst werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden näheren Erläuterung jenes Artikels auf irgendeine Weise in Widerspruch ständen.“ In der letzten Sitzung am 31. August überschüttete man den Kaiser Franz und Metternich mit Dankesbezeugungen und sprach Gentz immer und immer wieder seine Anerkennung aus. Die Oesterreicher standen auf der Höhe ihres Glücks, die Aufgeblasenheit Metternichs grenzte an Irrsinn: „Mein Geist — so rühmte er von sich — begreift nichts Enges; ich beherrsche ein unendlich weiteres Gebiet als die anderen Staatsmänner sehen oder sehen wollen. Ich kann mich nicht enthalten, mir zwanzigmal am Tage zu sagen: guter Gott, wie sehr habe ich recht, und wie sehr haben sie unrecht.“ Dies sagte ein Mann von sich, dessen ganze Weisheit darin bestand, systematisch ohne weitere Ueberlegung

Digitized by Google

jeder fortschrittlichen Tendenz den Garaus zu machen, wobei er meistens als dem bequemsten Mittel zur Gewalt griff.

Bald nach den Karlsbader Konferenzen waren auch die kleineren, von den Verhandlungen ausgeschlossenen Staaten gewonnen, die sich in das Unvermeidliche fügten. Die Erledigung der Sache am Bundestag wurde eine Posse. Am 16. September wurden die in Karlsbad gefassten Beschlüsse verlesen, am 20. fand schon die Abstimmung statt, die Beratung unterblieb vollständig. In den vier Tagen konnten die Gesandten grösstenteils kaum die Beschlüsse ihren Regierungen mitgeteilt, geschweige denn eine Instruktion eingeholt haben. Als aber die grösseren Staaten sich alle für die Annahme erklärt hatten, traten auch die Vertreter der kleineren Staaten bei, obwohl meistens ihre Regierungen noch gar nicht den Wortlaut des in Frankfurt Beschlossenen kannten. Auf diese Weise wurde allerdings Einstimmigkeit erzielt. Niederschmetternd war der Eindruck auf das deutsche Volk, als es die Karlsbader Verschwörung erfuhr, aber es hatte das Nachsehen. Der österreichische Gesandte in Frankfurt gab, nachdem dieses Meisterstück des Despotismus in Sicherheit war, seinen Kollegen ein glänzendes Gastmahl, um sich schadlos zu halten für die Arbeit in den vier letzten Tagen.

Digitized by Google

§ 8.

Die hessische Verfassungsbewegung bis zum Edikt vom 18. März 1820.

Wie beeinflussten nun die bei den Verhandlungen der süddeutschen Landtage gemachten Erfahrungen und die Schwenkung der Bundespolitik die hessische Verfassungsbewegung? Gemäss ihrer im April 1818 am Bundestag abgegebenen Erklärung[1] wandte die hessische Regierung zunächst noch ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Regelung der Verwaltungsorganisation in Rheinhessen, da dieses von den neuerworbenen Gebietsteilen wegen seiner Verschiedenheit von den alten Landesteilen am meisten Schwierigkeiten machte. Diese Provinz, deren Kantonalverfassung nach der Besitznahme beibehalten worden war, wurde seit dem 1. Januar 1817 — ebenso wie die rechtsrheinischen Neuerwerbungen noch durch eine provisorische Regierungskommission verwaltet. Durch Verordnung vom 25. März 1818 wurde diese aufgehoben und der Provinz Rheinhessen ein eigenes Provinzialverwaltungskolleg gegeben, „weil Formen und Bestimmungen der eigentlichen Administration und die hieraus entsprungenen Eigentümlichkeiten und Ansichten Unserer Untertanen auf beiden Seiten des Rheins wesentlich verschieden sind, und diese Verschiedenheit nur allmählich, keineswegs durch rasches Verdrängen aus dem gewohnten Zustand verschwinden soll." Von ungleich grösserer Bedeutung war aber die Wiedereinführung des ehemaligen

1. cf. oben S. 90.

Digitized by Google

Departementalrats unter dem Namen eines Provinzialrats. Wenn auch durch die Schaffung dieses Selbstverwaltungsorgans kaum eine Mitwirkung des Volkes bei der Exekutive begründet wurde, so erblickte man doch allgemein in der Verordnung einen neuen Kurs in der Verwaltung, da man wusste, dass die Regierung in der wirtschaftlich und politisch fortgeschritteneren linksrheinischen Provinz mit allen jenen neuzeitlichen Institutionen experimentierte, die sie in den alten Landen einzuführen beabsichtigte. Jede Gemeinde hat nach der neuen Verordnung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Abgeordnete zu den Kantonalwahlversammlungen, diese wieder aus den 300 Höchstbesteuerten der Provinz Deputierte zu der Provinzialwahlversammlung zu wählen. Die letztere wählt nunmehr 32 Kandidaten, von denen der Grossherzog — nach napoleonischem Muster — 16 als Mitglieder des Provinzialrats ernennt. Das neugeschaffene Organ hatte sich mit den ihm durch Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII. (1800) und der Ministerialinstruktion vom 16. Ventose IX. (1801) zugewiesenen Geschäften zu befassen. Die Freude über diesen Fortschritt war allgemein, die „Mainzer Zeitung" sieht sogar bereits den Vorboten für die Einführung des Repräsentativsystems in dieser Verordnung.[2]

Um so drückender empfanden die Oberhessen die Schmach, die ihnen durch die beiden Verordnungen vom 25. Juni 1818 zugefügt worden war. Durch die Errichtung einer Schuldentilgungsanstalt und die Aufstellung eines von dem Freiherrn von Münch ausgearbeiteten Schuldentilgungsplans wurden, wie bereits früher erwähnt, die Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens ganz und gar unter Kuratel gestellt. Das Entwürdigende dieser Regierungsmaxime wurde den Oberhessen vorzugsweise durch — die Giessener Schwarzen[3] und ihre bereits in Amt und Würden befind-

---

2. cf. 1818 No. 105.
3. cf. Haupt S. 116.

Digitized by Google

lichen Freunde zu Gemüte geführt. Diese waren ursprünglich noch gar nicht einmal republikanisch, sondern nur konstitutionell gesinnt. Als während und nach dem Wiener Kongress das Verhältnis zwischen Oesterreich und Preussen sich sehr verschlechtert hatte, betrieben die Giessener Schwarzen eifrig den Plan, eine Einigung Deutschlands unter Preussens Führung, das in Wien die Sache des Volkes verfochten hatte, zustande zu bringen.[4] Es wurde ein Geheimbund begründet, der vor allem den Süden für die Idee gewinnen sollte. Der Leiter der Bewegung war der Justizrat Karl Hoffmann in Rödelheim, der sogar mit Hardenberg in Verbindung trat und auch dessen volles Einverständnis erhielt. Um das Volk für seinen Plan zu gewinnen, arbeitete Hoffmann unermüdlich vor allem in Hessen, Nassau, Hannover und Fulda, seine Freunde besonders in Süddeutschland. Da aber Preussen langsam und sicher ebenfalls in das reaktionäre Geleise durch den Abschluss der heiligen Allianz einbog, kam der Hoffmannsche Geheimbund zu Fall. Durch diese Enttäuschung schwenkten die Schwarzen und ihr Anhang in republikanisches Fahrwasser. Es wurde nun die bereits oben genannte Petition des gesamten deutschen Volkes an den Bundestag geplant, die von dem Justizrat Beck, einem Freunde der Schwarzen, der auch das Wartburgfest des Jahres 1817 mitfeierte und dort für seine Sache eifrig warb, verfasst wurde, wobei auch vor allem Karl Follen und Sartorius mitwirkten. Wir haben bereits die Tätigkeit der Giessener Studenten und das Schicksal der Bittschrift besprochen. Durch das erlittene Fiasko liessen sich die Schwarzen in ihrer agitatorischen Tätigkeit aber nicht beirren, sie schürten um so mehr die hessische Verfassungsbewegung, zumal diese durch die Einführung des Münchschen Schuldentilgungsplans neue Nahrung erhalten hatte. Die oberhessischen Gemeinden schlossen sich auf Veran-

4. cf. Haupt S. 112.

Digitized by Google

lassung der Giessener und Darmstädter Führer zusammen und beauftragten Karl Follenius mit der Ausarbeitung einer Bittschrift.

Dem Charakter und dem politischen Glaubensbekenntnis ihres Verfassers entsprechend motiviert diese Adresse nicht wie diejenige der Standesherrn und die späteren des Starkenburger Ausschusses das Verlangen nach dem Repräsentativsystem mit der Not und Verarmung des Volkes, sondern lediglich mit den Grundsätzen der französischen Aufklärung und den Schlagwörtern Rousseaus und Montesquieus. Die Verfassung wird als ein „in der Vernunft begründetes Recht jedes Volkes" in Anspruch genommen, das zudem „durch die Urgeschichte der Verfassung der deutschen Stämme und des hessischen insbesondere seine Bestätigung" erhalte. „Wir haben, so heisst es weiter,[5] im Gefühl unserer Menschenrechte das Verlangen nach Sicherungsmitteln, welche unabhängig von der Persönlichkeit des Herrschers sind." Das Volk stehe auf einer Bildungstufe, die „es zur Ausübung jenes Urrechts reif" mache. „Nach dem Begriff Landstände" sei „die Verfassung notwendig vertragsweise zu begründen" und zwar möglichst bald, damit schon bei der Schaffung der infolge der „Territorialveränderungen dem Lande bevorstehenden neuen Einrichtungen die Stimme des Volkes in seinen Vertretern" gehört werden könne. Die Gebietsaustauschungen seien kein Grund für die Verzögerung, denn „Baiern und Nassau usw. haben nach Verhältnis gleiche Territorialveränderungen wie Hessen erlitten" und dort sei „bereits der Artikel 13 der Bundesakte geltend gemacht worden." Auch über den Umfang der Rechte, welche die Volksvertretung erhalten solle, sprach sich die Bittschrift aus, es wird nachdrücklich unterschieden zwischen einer „wahren Volksvertretung" und einer Vertretung der „einzelnen Stände". Geschickt wird der Artikel 13 der Bundesakte in Verbindung gebracht mit der dem Wiener Kongress überreichten Note vom 16. November 1814 und ihm so eine Auslegung im Sinne jener „heiligen Verheissung" gegeben. Es werden Volksvertreter verlangt, „welche den Willen der Gesamtheit und nicht einzelner Stände aussprechen und deren entscheidende Stimme, deren Stimmen- und Redefreiheit das allgemeine Wohl sicher stelle."

Obwohl die Bittschrift am 24. August[6] eingereicht worden war, hörten die Führer der Bewegung nicht auf, noch weitere Unterschriften zu sammeln; dieses Mal sollten nahezu sämt-

5. cf. Mainzer Zeitung 1818. No. 110.
6. cf. Oppositionsblatt 1818 No. 220 S. 1753.

Digitized by Google

liche althessischen Ortschaften gewonnen werden. Am 1. Oktober[7] wurde ein von vielen oberhessischen Amtsvorstehern und Privatpersonen unterzeichneter Nachtrag eingereicht, der von dem Advokaten Rühl in Darmstadt, einem Freunde der Familie Follenius, angefertigt war. In einer neuen Eingabe, die der Advokat Heinrich Karl Hofmann, der eigentliche Vertrauensmann der Schwarzen in Darmstadt, verfasst hatte, schlossen sich die Ortsvorstände von 31 Gemeinden aus den Aemtern Darmstadt, Dornberg, Kelsterbach und Rüsselsheim ebenfalls an.[8] Die Residenz selbst aber hielt sich auch dieses Mal wieder zurück, einmal weil sie bald wieder eine Erklärung des hessischen Gesandten in Frankfurt nach dem Bundesbeschluss vom 25. Mai erwartete, und dann weil „man erfahren habe, dass die Regierung sich augenblicklich sehr mit der Einführung der Volksvertretung befasse."[9] Auch eine grosse Anzahl von Einwohnern der Aemter Friedberg und Bingenheim erklärten nachträglich ihre Zustimmung zu den Adressen vom 24. August und 1. Oktober.[10] Die Regierung liess sich aber auf die Verfassungsforderung der Petenten gar nicht ein, sondern äusserte sich nur zu dem — Schuldentilgungsplan. Um dessen Aufhebung zu erlangen, hatte eine Deputation aus Bevollmächtigten der einzelnen Gemeinden und Städte um eine Audienz bei dem Grossherzog nachgesucht. Diese wurde aber nicht gewährt, auch das Ministerium empfing die Abgeordneten nicht, sie mussten ihre Vorstellung, die ausser der Aufhebung des Schuldentilgungsplans und der Schuldentilgungskasse auch eine gründliche, neuzeitliche Reform der Gemeindeverfassung verlangte, dem Kabinettssekretär Schleyermacher übergeben. Der Grossherzog hatte geglaubt, mit dem Schuldentilgungsplan seinem Lande eine Wohltat erwiesen zu haben, da er

7. cf. Oppositionsbl. a. a. O. No. 248 S. 1978.
8. cf. Hessen-Darmstädtische Aktenstücke 1. H.
9. cf. „Mainzer Zeitung" 1819 No. 6.
10. cf. Oppositonsbl. a. a. O. No. 276 S. 2203.

Digitized by Google

hoffte, auf diese Weise allmählich die ungeheuren Schulden abtragen zu können, ohne dem steuerpflichtigen Untertanen zu viel auf einmal zuzumuten; er war deshalb sehr ungehalten über die Bittschrift, weil er seine guten Absichten verkannt glaubte. Es wurden daher durch Verordnung vom 26. August 1818 sämtliche Behörden angewiesen, ein wachsames Auge auf alle Umtriebe und Aufwiegelungen zu haben; die Regierung war offenbar über die agitatorische Tätigkeit der Familie Follenius und ihres Anhanges orientiert. Als aber die Bewegung immer weiter um sich griff, und die Beschwerden sich häuften, überzeugte sich der Grossherzog, dass der Münchsche Plan ein Fehlgriff war, zumal auch das Provinzialkolleg zu Giessen, das ja durch die Verordnung vom 1. Oktober 1806 mit der alleinigen Wahrnehmung der Interessen des Volkes — an Stelle der alten Landstände — betraut worden war, sich ebenfalls für die Aufhebung des Schuldentilgungsplanes aussprach. Anfangs November wagte abermals eine Deputation bei dem Grossherzog vorstellig zu werden und dieses Mal wurde ihr eine Audienz gewährt. Durch Verordnung vom 26. November wurde daraufhin diejenige vom 25. Juni aufgehoben: „Da Wir, so heisst es dort, immer geneigt sind, die mit dem Staatswohl vereinbaren Bitten Unsrer getreuen Untertanen zu berücksichtigen . . . so haben Wir beschlossen, dasselbe (Gesetz vom 25. Juni) nicht zur Ausführung bringen zu lassen, befehlen hiermit, alle Massregeln, welche dahin zielen, einzustellen, widerrufen zugleich diejenigen Ernennungen, welche in bezug auf die Schuldentilgungsanstalt stattgefunden haben und erwarten, dass Unsere getreuen Untertanen der Provinz Oberhessen in dieser Berücksichtigung ihrer Wünsche einen neuen Beweis der landesväterlichen Liebe und Gewogenheit, mit welchen Wir ihnen zugetan sind, dankbar erkennen werden.“ Dieses öffentliche Eingeständnis eines Fehlgriffes charakterisiert die grosszügige Natur Ludwigs I. Weit entfernt davon zu

Digitized by Google

glauben, dass seine Anschauungen die allein richtigen seien, ist der Grossherzog allen Vernunftgründen in weitestem Masse zugänglich und hält es nicht unter seiner Würde, einen Irrtum unumwunden vor aller Welt zu bekennen. Grade diese Eigenschaft des Landesherrn hat der hessischen Verfassungsbewegung einen so schnellen und gründlichen Erfolg gebracht. Am 4. Januar 1819 sprachen denn auch die oberhessischen Gemeinden durch eine Deputation dem Grossherzog ihren Dank für die Aufhebung des Schuldentilgungsplanes aus.

Zu einer von den damals eingereichten Bittschriften äusserte sich allerdings die Regierung, wenn auch nicht zu der Sache selbst, so doch über die Ungehörigkeit der Form, nämlich zu der Bittschrift des Amtes Hirschhorn,[11] in der neben der Verfassung Herabsetzung der Steuern, Verwendung am Bundestag für die Abschaffung der auswärtigen Mauten und des Mannheimer Stapels verlangt wurde. Die Petition war von Hofmann verfasst und nahm auf diejenige vom 24. August Bezug; sie sollte von dem Bürgermeister Werner von Hirschhorn und den Abgeordneten von Neckarsteinach, Welfinger und dem Landwehrleutnant Bernatz, in einer Audienz persönlich überreicht werden.[12] Die Deputation wurde aber nicht empfangen und reichte deshalb am 4. September ihre Bittschrift bei dem Ministerium ein. Vierzehn Tage später wurde daraufhin der Amtmann von Hirschhorn angewiesen, „den Sublikanten über die ungeziemende Form und Sprache, worin dem allerhöchsten Souverän nebst jenen Bitten das weitere Gesuch um Einführung einer landständischen Verfassung dargelegt worden, den angemessenen Verweis unter dem Anfügen zu erteilen, wie man lediglich in der Voraussetzung, dass der von ihnen getane unbefugte Schritt weit weniger der freien Ueberlegung

11. cf. Hess.-Darmstädt. Aktenstücke 1. Heft.
12. cf. Oppositionsbl. 1818 No. 227 S. 1810.

Digitized by Google

wohlgesinnter Untertanen, als fremden Inspirationen zuzuschreiben sein werde, für dieses Mal noch mit schonender Rücksicht darüber hinausgehen und von einer diesfalls anzuordnenden Untersuchung abstrahieren wolle." Die Ortsvorstände des Amtes verfassten daraufhin selbst eine zweite Petition, die am 16. November eingereicht wurde. Hofmann hatte auch diese unterzeichnet und dabei bemerkt, dass er nicht wisse, „wo in Form und Sprache er gefehlt habe." Hierauf erfolgte zunächst keine Antwort, auf ein Erinnerungsschreiben Hofmanns hin teilte aber die Regierung mit, dass auch die letzte Eingabe dem Grossherzog überreicht worden und dem Ministerium zum künftigen Vortrag abgegeben worden sei. Dabei blieb es.

Ebenso wie in Giessen wurde auch von Darmstadt aus systematisch die Verfassungstätigkeit betrieben. Im Sommer 1815 hatte sich hier die „Deutsche Gesellschaft" konstituiert, der vor allem die Advokaten Karl Hofmann, Karl Heinrich Hofmann, Stahl, Enslin und Rühl, sowie die Leutnants Otto und Wilhelm Schulz angehörten.[13] Das Darmstädter Komitee stand in reger Verbindung mit den Giessener Gesinnungsgenossen, zum grössten Teil bestand es sogar aus Schwarzen, weshalb der Anhang in der Residenz schlechthin die „Darmstädter Schwarzen" genannt wurden. Bei den Zusammenkünften auf dem Feldberg im Taunus im Oktober 1817, zu Cronberg und auf dem Feldberg zu Ostern 1818, auf der Starkenburg am 21. Juni und auf dem Eulbacher Markte am 18. Juli, beim Giessener Turnfest am 22. Juli, in Frankfurt im September und auf der Oktoberfeier 1818 auf dem Kreuzberg bei Bonn wurden alle wichtigen Angelegenheiten abgesprochen. Da die Schwarzen dauernd mit einer Erhebung des Volkes nicht bloss in Hessen, sondern in ganz Süddeutschland zur Zeit der Teuerjahre rechneten, hatte Adolf Follenius einen Entwurf für die künftige Verfassung ausgearbeitet und

13. Haupt S. 117.

Digitized by Google

alles war bis ins Einzelnste für die Revolution geregelt worden.[14] Vor allem galt es, das Volk aufzuklären und für die Sache der Freiheit zu begeistern. Heinrich Karl Hofman gab deshalb 1817 eine Flugschrift: „Ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, das wird wüste" heraus, der 1819 diejenige des Advokaten Rühl: „Warum müssen wir Landstände haben und wozu nützen sie? Wie muss dabei eine landständische Verfassung beschaffen sein, wenn durch sie das Wohl und Glück des Volkes wahrhaft gedeihen soll?" und das von dem Leutnant Schulz verfasste, hauptsächlich für die Landbevölkerung bestimmte „Frag- und Antwortbüchlein über allerlei, was Bürgersmann und Bauersmann Noth tut" folgten. Die besten Dienste leisteten aber die von der Familie Follenius verfassten Revolutionslieder. Da auf diese Weise und durch das Sammeln von Unterschriften für die Petitionen Stimmung für den Verfassungsstaat unter dem Volk gemacht worden war, suchte nun das oberhessische und starkenburgische Agitationskomitee, zumal alle Adressen von der Regierung unbeantwortet geblieben waren, grossartige Kundgebungen zugunsten des Repräsentativsystems zustande zu bringen.

Zuerst trafen sich am 20. Dezember 1818 — offenbar durch die Aufhebung des Schuldentilgungsplanes ermutigt — in Grünberg Abgeordnete aus den meisten oberhessischen Aemtern,[15] besprachen sich über die Not des Landes sowie deren Abhilfe durch Einführung einer Verfassung und wählten einen ständigen Ausschuss, der sich der konstitutionellen Bewegung besonders anzunehmen hatte. Ihr Anwalt war der Giessener Advokat Ludwig Welcker, dessen Patriotismus nicht hinter demjenigen seiner Brüder Gottlieb und Ernst zurückstand. Aber die schmutzige Streberseele des Stadtschreibers Brühl aus Lich und der Dünkel des Ratsschöffs

14. cf. Haupt S. 137.
15. cf. Hess.-Darmst. Aktenst. H. 3.

Digitized by Google

Schneider zu Giessen verdarben dem Ausschuss bald den guten Ruf; in Regierungskreisen machte man sich lustig über die Zerfahrenheit und die Wichtigtuerei in dem oberhessischen Komitee, von einem Einfluss auf die Entschliessungen der Regierung konnte keine Rede sein.

Einen wesentlich besseren Erfolg hatten die starkenburgischen Versammlungen, auf die auch bald die Leitung der ganzen Bewegung überging.[16] Auf Einladung des Stadtrats zu Heppenheim kamen bereits am 28. Januar 1819 zahlreiche Abgeordnete vornehmlich der ehemals kurmainzischen Aemter zusammen,[17] aber zu einer grossartigen Kundgebung gestaltete sich erst die Zwingenberger Versammlung. Am 14. Februar trafen sich dort „im Löwen" nahezu 200 Abgeordnete aus allen Aemtern in Starkenburg, nur Offenbach war bei der Einladung vergessen worden und deshalb nicht erschienen. Das Betragen der Leute, insbesondere der Redner, war mustergültig, sie alle waren von ihrer hohen Aufgabe und ihrer Verantwortung tief durchdrungen, sie wussten, dass ein unbedachtes Wort ihrer „guten Sache" den Untergang bereiten könne. Leute wie der Bürgermeister Feyler zu Gernsheim und Hellmann aus Neckarsteinach verbürgten die Lauterkeit und Redlichkeit der Versammlung. Mit Begeisterung sprach Hellmann für das System, welches „jedem Einzelnen seine Würde als Mensch und Bürger sichere", mit erhabenem Ernst schilderte er die Not des Volkes. Auch der gutmütige Polterer Bogen aus Michelstadt liess sich in seiner Rede zu keiner Unvorsichtigkeit hinreissen. Selbst der Advokat Heinrich Karl Hofmann referierte zwar temperamentvoll, aber mit kluger Mässigung über den seitherigen Verlauf der Verfassungsbewegung, wenn auch die „unveräusserlichen Urrechte" des Volkes nicht fehlen durften. Er war die Seele der ganzen Versammlung, Tag

16. cf. im Folgenden bes. Hess.-Darmst. Aktenstücke.
17. cf. „Mainzer Zeitung" 1819 No. 25.

Digitized by Google

und Nacht hatte er geschafft, um hier etwas Brauchbares zustande zu bringen. Nach dem Beispiel der Provinz Oberhessen wurde ein ständiger Ausschuss aus 10 Mitgliedern für die einzelnen Bezirke der Provinz gewählt und Hofmann zu dessen Anwalt bestellt. Einstimmig wurde die Uebereichung einer von Hofmann entworfenen Bittschrift an den Grossherzog beschlossen und hiermit Feyler, Bogen, Bürgermeister Lochmann von Gross-Gerau und Ratsherr Müller von Heppenheim beauftragt. In frischer Sprache wusste Hofmann die Not des Landes in der Petition zu schildern, wie „ein kurzer Krieg und zwei halbe Fehljahre das fleissigste Volk auf dem ergiebigsten Boden an den Bettelstab bringen konnte.“ Die näheren Ausführungen glaubte er aber „vor der Hand um so mehr noch aussetzen zu dürfen, als die sämtlichen in Zwingenberg versammelt gewesenen Abgeordneten einmütig erklärten, dass sie am meisten von einer wahren und würdigen Volksvertretung gründliche Erleichterung hofften.“ „Ihr Wunsch, so schliesst die Bittschrift, dass sie einer solchen recht bald teilhaftig werden möchten, ist in der Vernunft und in der Urverfassung des deutschen Volkes so fest und klar begründet, und ihre Fähigkeit zur Ausübung jenes heiligen Rechtes von Eurer Königlichen Hoheit Höchstselbst am Wiener Kongress unterm 16. November 1814 und in dem Artikel 13 der Bundesakte so huldreich anerkannt worden, dass wir jenen Wunsch vertrauensvoll als den höchsten und sehnlichsten unsrer Bevollmächtiger und in tiefster Ehrfurcht zugleich die allerunterthänigste dringende Bitte aussprechen: dass Eure Königliche Hoheit baldigst geruhen möchten, eine auf ächte Volksvertretung gegründete landständische Verfassung vertragsweise einzuführen.“

Unmittelbar im Anschluss an diese Zwingenberger Adresse erfolgte dann durch Edikt vom 18. Februar die erste amtliche Aeusserung der Regierung zur Verfassungsbewegung: Das Ministerium sei bereits mit den Vorarbeiten beauftragt, „im Maimonat des kommenden Jahres 1820“ werde

Digitized by Google

in die „Residenz die erste Ständeversammlung einberufen“ und vor diesem Zeitpunkt werde „eine umfassende Konstitutions-Urkunde bekannt gemacht werden.“ Auf diese Erklärung hin schrieb sofort Adolf Follenius aus Elberfeld an die Giessener Getreuen, sie sollten einen Entwurf für die neue Verfassungsurkunde ausarbeiten. Der Grossherzog solle lediglich die Exekutive erhalten, vor allem dürfe keine Pairskammer zugelassen werden. Sein Bruder Karl solle nach Giessen zurückkehren, um für Giessen oder einen anderen Wahlkreis ein Mandat zu übernehmen.

Aber auch das Volk befriedigte nicht das Edikt vom 18. Februar, vor allem auch nicht den Starkenburger Ausschuss. Wichtiger als die Verfassung selbst hatte er es erachtet, dass das Volk zu den Verfassungsarbeiten zugezogen, dass ihm keine Verfassung aufoktroyiert werde und jetzt war es noch fünfviertel Jahre vertröstet worden mit einer Konstitutionsurkunde, die lediglich das Werk der mit der Notlage des Volkes nicht vertrauten Minister werden musste! Nur einer war verständig genug, sich klar zu machen, dass die Regierung sich endgültig und unabänderlich für eine oktroyierte Verfassung entschieden hatte, der Bürgermeister Feyler von Gernsheim. Er fühlte sich durch die Erklärung der Regierung beruhigt und gewährte dieser gern die Zeit bis zum Mai des nächsten Jahres, da die grossen Vorarbeiten für die Eröffnung des Landtags „nicht Arbeiten eines Tages“ seien. „Ich sehe auch nicht ein,“ so fährt er in dem Schreiben an Hofmann, in dem er sein Wegbleiben begründet, fort, „zu welchem Zweck unsre ferneren Zusammenkünfte noch führen können. Es würde doch alles nur bei leeren Schwätzereien bleiben und unsre erste Zwingenberger Versammlung, die so schön begonnen und einen so erwünschten Erfolg gehabt hat, würde vielleicht in ein lächerliches und der Regierung missfälliges Conciliabulum ausarten. Ich wiederhole hier, was ich schon so oft gesagt habe, wer hat uns zu Staatsreformatoren angestellt? Unser Auftrag war, Seiner König-

Digitized by Google

lichen Hoheit dem Grossherzog die Not des Landes zu schildern und ihn um die Einführung einer ständischen Verfassung zu bitten. Der Grossherzog hat versprochen, in dem Monat Mai 1820 die erste Ständeversammlung abzuhalten, und er wird sicher Wort halten. Wir wollen also unsern Komittenten und Bürgern sagen, dass sie ruhig diesen Zeitpunkt abwarten, wir wollen sie vorbereiten, dass, wenn einstens die Wahlen vorgenommen werden, keine leidenschaftlichen, keine schwärmerischen Köpfe, keine, die bloss als feindselige Kämpfer gegen die Regierung auftreten wollen, gewählt werden. Unsere Versammlung muss eine Versammlung achtbarer und würdiger Männer sein, die als weise Ratgeber, als heilsame Aerzte der Regierung die Mittel sagen, wie die grossen Lasten, welche das Volk bedrücken, abgenommen, wie passende, das Wohl des ganzen Landes befördernde Einrichtungen getroffen werden müssen." Hofmann hielt die Auffassung Feylers für Feigheit und sorgte dafür, dass er „als aus dem Ausschuss ausgetreten zu betrachten" sei. Die übrigen Mitglieder aber erschienen alle, dazu auch ausser Hofmann der Advokat W. Stahl und der Anwalt des oberhessischen Ausschusses, Ludwig Welcker. Es ist klar, dass diese Versammlung ganz und gar unter dem Einfluss der „Schwarzen" stand. Diese waren sich dessen auch bewusst, sie sprachen kein Wort, zu dem sie nicht die Beweise in Händen hatten. Vor allem der politisch am meisten geschulte Welcker wusste, dass radikale Utopien bei Volksversammlungen nicht am Platze waren und das Jahre lang Aufgebaute mit einem Schlag vernichten konnten. Er vergass niemals, noch „die Bemerkung hinzuzufügen, dass es eines jeden, der wahrhaft von dem hohen Zweck unsres Zusammentretens durchdrungen ist, heiligste und unerlässlichste Pflicht sei, nicht allein selbst in festem Vertrauen auf Gott und unsren gerechten Fürsten ruhig das nicht ausbleibende Besserwerden zu erwarten, sondern auch andre von

Digitized by Google

aller und jeder allzeit straflichen Widersetzlichkeit abzuhalten."

In der zweiten Zwingenberger Versammlung, die am 7. März stattfand, wurde nun eine abermalige Bittschrift an den Grossherzog beschlossen; eifrig wurde der Wortlaut diskutiert. Hofmann hatte die Petition entworfen und arbeitete sie nochmals den Wünschen der Ausschussmitglieder entsprechend um. In der Petition vom 14. Februar waren die näheren Ausführungen der Beschwerden unterblieben, jetzt hielt man dies aber für unerlässlich, um den Landesherrn von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Verfassungsurkunde nur unter Zuziehung der Volksvertreter nach dem Vorbilde von Sachsen-Weimar abzufassen. In einer eingehenden „Ausführung der Beschwerden des Fürstentums Starkenburg", die im wesentlichen derjenigen der Standesherrn gleicht, schilderten die Bittsteller die Not des Landes, baten um sofortige Aufhebung der drückendsten Lasten und um Aussetzung aller neuen Anordnungen bis zur „Zuziehung freigewählter Volksvertreter in hinreichender Anzahl", die „ohne Verzug, dessen Nachteile nicht zu berechnen" seien, zusammenberufen werden möchten. Diese Petition sollte von zwei Mitgliedern des Starkenburger und zwei des oberhessischen Ausschusses überreicht werden. Zugleich wurde die Veröffentlichung der Verhandlungen beschlossen, man gerirte sich schon wie die künftige Volksvertretung. Am 10. März wurde dem Grossherzog die Bittschrift übereicht; er empfing die Deputation, unterhielt sich eingehend mit ihr über die vorgebrachten Beschwerden und versicherte, dass die Verfassung, welche er „bekanntmachen lasse, gewiss den Erwartungen des Volkes entsprechen werde, und dass, wenn Abänderungen daran aus billigen Gründen gewünscht würden, diese gewiss berücksichtigt werden sollten. Uebrigens solite dem Volk alle Erleichterung zuteil werden, welche die gegenwärtigen Verhältnisse gestatteten." Schliesslich äusserte der Grossherzog den Wunsch, „dass

Digitized by Google

keine so grossen Zusammenkünfte mehr stattfinden möchten und entliess die Abgeordneten mit den Ausdrücken der vollkommensten Gnade und mit der Versicherung, dass er recht gerne die Wünsche und Bitten des Volkes aus seinem eigenen Munde bescheiden und freimütig vernähme", nur müssten in Zukunft die Beschwerden kurz gefasst und mit Belege versehen sein.

So nachgiebig also der Grossherzog sonst war, in der Abfassung der Verfassungsurkunde wollte er unabhängig sein. Hier spielte ihm aber das Schicksal einen tückischen Streich: Das nichtssagende Edikt vom 18. März 1820, welches unter dem Druck der reaktionären Bundespolitik zustande gekommen war und von der Regierung wegen seiner Harmlosigkeit für ungefährlich gehalten wurde, sollte dem Volk die Waffen in die Hand geben, selbst die Verfassungsurkunde abzufassen, an welche Möglichkeit sogar die radikalsten Führer der Verfassungsbewegung nicht geglaubt hatten.

Aber auch jetzt gab man sich mit dem vom Grossherzog bewilligten Kompromiss zufrieden: Bis Mai 1820 sollte man einen modernen Landtag haben und eine umfassende Verfassungsurkunde, auf deren eventuelle Abänderung die Volksvertreter antragen könnten; und alle diese Verheissungen waren garantiert durch die so oft bewiesene liberale Gesinnung des Grossherzogs, die erst in den letzten Tagen bei der Aufhebung des Schuldentilgungsplanes eine neue Probe abgelegt hatte.

Fürst und Volk schienen nunmehr beruhigt, da trat das Entsetzliche ein, was der Verfassungsbewegung eine ganz andere Wendung gab. Am 23. März wurde Kotzebue durch Sand ermordet. Der Grossherzog war tief erschüttert durch diese Tat. Die oberhessischen und Starkenburger Versammlungen, die in den meisten deutschen Staaten überhaupt nicht geduldet worden wären, hatten schon früher sein Missfallen erregt, er hielt jedoch die Sache durch die Mitteilung seines Wunsches an die Depu-

Digitized by Google

tierten für erledigt, jetzt aber schien ihm dies nicht ausreichend, er wollte gesetzliche Kautelen. Es erschien deshalb am 1. April eine Verordnung, die jede Versammlung von mehreren Gemeinden oder von Bevollmächtigten mehrerer Gemeinden ohne vorherige Erlaubnis der Regierung verbot. „Wir können nicht zugeben, heisst es in der Verordnung, dass Bevollmächtigte mehrerer Gemeinden ständige Ausschüsse ernennen, um aus letzteren gleichsam eine durch die Landesverfassung nicht anerkannte Behörde zu bilden, auch erfordert es Unsere landesfürstliche Obliegenheit, sowohl jenen Umtrieben zu begegnen, welche sich gefährliche Menschen im Finstern schleichend erlauben, um Unsere getreuen Untertanen von ihren Uns beschworenen Pflichten abwendig zu machen, als auch diejenigen öffentlich, Wir wollen glauben in guter Absicht handelnden Personen in die Schranken der Ordnung zu weisen, welche sich ein Geschäft daraus machen, Adressen oder Vollmachten zu Beschwerden zu sammeln und dadurch den Geist der Unzufriedenheit in Unserm biederen Volke aufregen.“ Diese Sprache hatte man noch nie von dem Landesherrn gehört. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf diese Verordnung. Sofort berief Hofmann die Ausschussmitglieder wieder nach Zwingenberg und lud zu der Versammlung auch den oberhessischen Ausschuss ein; dieser entsandte aber diesmal keinen Vertreter. Schon längst hatten die Oberhessen mit scheelen Augen gesehen, dass der Schwerpunkt der Verfassungsbewegung sich nach Starkenburg verlegt hatte, was die Eitelkeit des Stadtschreibers Brühl und des Ratsschöffen Schneider in hohem Masse verletzte. Wie fühlten sie sich schon als künftige Abgeordnete im hessischen Landtag! Ihr Missbehagen über die Zurücksetzung liessen sie den unschuldigen Welcker entgelten, der mit Hofmann eng befreundet war. Welcker hatte am 4. März den Ausschuss nach Laubach berufen und sich dort eine Vollmacht für die Zwingenberger Versammlung am 7. März ausstellen lassen. In Zwingenberg hatte sich

Digitized by Google

Welcker ausdrücklich vorbehalten, die besonderen Beschwerden der Provinz Oberhessen in einer eigenen Adresse mit Belegen versehen nochmals zusammenzustellen. Er besuchte deshalb am 11. März den Staatsminister von Lichtenberg und setzte ihm seinen Plan auseinander, den dieser auch billigte. Welcker erliess dann wenige Tage danach ein Rundschreiben an sämtliche Ortsvorstände in Oberhessen, um sich das erforderliche Material für seine Petition zu verschaffen. Daraufhin kündigte ihm der Ausschuss das Mandat, weil Welcker weder für den Besuch bei dem Staatsminister noch für das Rundschreiben die erforderliche Genehmigung eingeholt habe. Statt dessen liess der Ausschuss „im Ausland" hinter dem Rücken seines Anwalts eine Beschwerdeschrift anfertigen und übersandte sie dem Grossherzog. Er missbilligte also keineswegs den Zweck, den Welcker zu erreichen suchte, sondern lediglich die gekränkte Eitelkeit bestimmte ihn zur Kündigung des Mandats. Sobald nun der ungebildete Stadtschreiber Brühl mit seinem Giessener Freunde die Leitung der Geschäfte erhielt, führte der oberhessische Ausschuss nur noch ein Schattendasein bis zu seiner Auflösung. In der Verordnung vom 1. April wurde denn auch gerade im Anschluss an die eben geschilderten Vorgänge ausdrücklich hervorgehoben, „dass die Vollmacht bestimmt den Gegenstand des Auftrags aussprechen" müsse und nicht gestattet sei, es„ der Beurteilung des Bevollmächtigten zu überlassen, ob und welche Gesuche er im Namen der bevollmächtigten Gemeinde vorbringen will, damit der Fall nicht wieder eintrete, dass Gemeinden gerade das Gegenteil von dem bitten, was früher ihre Bevollmächtigten gebeten hatten."

Mit Rücksicht auf die letzten Ereignisse sandte denn auch der oberhessische Ausschuss keinen Vertreter zu der dritten Zwingenberger Versammlung am 13. April. Dort trafen sich die Mitglieder des Starkenburger Ausschusses sowie Hofmann und Stahl und berieten, wie man sich der

Digitized by Google

neuen Verordnung gegenüber verhalten sollte. Es wurde wieder die unvermeidliche Petition beschlossen, in der das früher Vorgetragene nochmals wiederholt und zugleich gebeten wurde, die neue Verordnung nicht ohne Zustimmung der Vertreter des Volkes in Wirksamkeit zu setzen. Am folgenden Tag bat die für die Ueberreichung gewählte Deputation um eine Audienz; der Grossherzog verweigerte sie anfangs, da die Zwingenberger Versammlung gegen die Verordnung vom 1. April verstosse, als die Abgeordneten aber darauf hinwiesen, dass die Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1808 erst 14 Tage nach dem Erscheinen in der Grossh. Zeitung Gesetzeskraft erlange, empfing er die Petenten, erklärte sich indessen nicht zu der erbetenen Zurücknahme bereit; der Not des Landes, nach der sich auch die Grossherzogin erkundigte, wolle er dagegen nach Kräften abzuhelfen suchen.

Der oberhessische Ausschuss bat zu derselben Zeit in einer Eingabe an das Ministerium, nochmals eine Versammlung zur Rechnungslegung abhalten zu dürfen; ebenso suchte eine Adresse der Stadt Butzbach nach, dass wenigstens die Gemeinden eines und desselben Amtes sich versammeln könnten, aber vergebens. Die Regierung blieb fest.

Obgleich mittlerweile die Verordnung vom 1. April Gesetzeskraft erlangt hatte, kamen die Mitglieder des Starkenburger Ausschusses am 14. Mai nochmals zusammen. Hellmann war nicht erschienen und hatte vor der Fortsetzung der Versammlungen gewarnt. Bogen war der einzige, der den Kampf mit der Regierung wagen wollte, aber alle übrigen, auch Hofmann, rieten zur Nachgiebigkeit. Es wurde schliesslich beschlossen, dem Grossherzog in einer geharnischten Eingabe das Erlöschen der Vollmachten anzuzeigen. Am Schlusse der Adresse heisst es: „Auf keinen Fall kann durch dies unser Zurücktreten den Rechten der Gemeinheiten und Einzelnen, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. v. M. gekränkt erscheinen, vergeben werden.“ In einer

Digitized by Google

Erklärung an das Volk, in der Bericht über die seitherige Tätigkeit erstattet und das Erlöschen der Vollmachten angezeigt wurde, mahnten sie zur Ruhe, Eintracht und mutiger Beharrlichkeit.

Dies war der Regierung denn doch zuviel. Gleich am nächsten Tag[18] wies sie das Hofgericht an, die Advokaten darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich in Zukunft „aller Teilnahme an strafwürdigen Umtrieben" zu enthalten hätten, „widrigenfalls sie gewärtig sein könnten, dass ihr strafbares Treiben streng geahndet und sie fürs Erste unter das Militär genommen werden, um sie an Ordnung und Befolgung der gegebenen Befehle zu gewöhnen." Die Advokaten protestierten in einer Eingabe gegen diese Behandlung, da doch das Militär keine Zucht- oder Strafanstalt sein dürfe, worauf ihnen bei allerhöchster Ungnade verboten wurde, weitere Kritik an dem Erlass zu üben.

Diese letzten reaktionären Massregeln der Regierung waren abgesehen von der Ermordung Kotzebues auch wesentlich durch die in Hessen selbst ausgebrochenen Unruhen veranlasst worden: Die Landbevölkerung des südöstlichen Odenwaldes weigerte sich, Steuern zu bezahlen, die nicht von einem Landtag bewilligt seien. Als die Seele des Aufruhrs betrachtete die Regierung — abgesehen von den Advokaten — den Amtsverweser Bogen aus Michelstadt, der, wie wir sahen, Mitglied des Starkenburger Ausschusses war. Wenn er von den Zwingenberger Versammlungen nach Hause kam, pflegte er die Vorstände sämtlicher Ortschaften seines ihm zugewiessen Bezirkes und ganz Michelstadt zusammenzurufen und in schwulstigen Reden die vollbrachten Heldentaten breitzutreten. Wie leicht mochte diesem Polterer, der ja radikalen Grundsätzen huldigte, aber nichts weniger wie „ein gefährlicher, im Finstern schleichender

18. cf. „Mainzer Zeitung" 1819 No. 61.

Digitized by Google

Mensch" war, ein unvorsichtiges Wort entschlüpft sein. Der Rentamtmann Schleussner zu Erbach hatte dieses Treiben schon längst mit misstrauischen Augen angesehen, so dass ihm die Anzeige des Steuererhebers Frankenstein die erwünschte Veranlassung zur Erhebung einer Anklage gegen Bogen wegen „Ruhestörung und Volksaufwiegelung" gab, da er dem Volk zugeredet haben sollte, von der Regierung den Erlass von zweidrittel der Steuern zu verlangen. Als im Spätsommer nun Bogen und Leonhard Rippert von Erlau, der auf der ersten Zwingenberger Versammlung das Amt Fränkisch-Krumbach vertreten hatte, verhaftet wurden,[19] brach ein allgemeiner Aufstand im südöstlichen Odenwald aus. Das ganze Volk ergriff Partei für die beiden, die es als Märtyrer der Freiheit verehrte, und weigerte sich beharrlich, weiter Steuern zu bezahlen, so dass die Regierung Militär dorthin beordern musste, um die Ruhe wiederherzustellen. Vor allem im Erbachischen hielt es schwer, den Aufstand zu unterdrücken. Hier hatten die „Schwarzen" eifrig gearbeitet, das „Frag- und Antwortbüchlein" des Leutnants Schulz hatte Wunder gewirkt, das „hohe Lied" Karl Follens wurde dermassen viel gesungen, dass einzelne Verse sogar schlechthin „Odenwälder Bauernlied" genannt wurden, so vor allem die Strophen:

„Brüder, so kann's nicht gehn,
Lasst uns zusammenstehn,
Duldet's nicht mehr!
Freiheit, Dein Baum fault ab,
Jeder am Bettelstab
Beisst bald ins Hungergrab;
Volk ins Gewehr!

19. cf. Oppositionsbl. 1819 No. 244 S. 1949.

Digitized by Google

Brüder in Gold und Seid,
Brüder im Bauernkleid,
Reicht Euch die Hand!
Allen ruft Teutschlands Not,
Allen des Herrn Gebot:
Schlagt Eure Plager tot,
Rettet das Land!"[20]

Besonders der Heimatsort Bogens, Michelstadt, wo nicht bloss die Bürgerschaft, sondern auch die Landwehr zu den Waffen gegriffen hatte, leistete dem anrückenden Militär Widerstand. Aber den Verständigeren gelang es bald, die Leute zu beruhigen und zum Niederlegen der Waffen zu bewegen, so dass der Aufstand in sich selbst zusammenfiel. Die Rädelsführer wurden zur Verantwortung gezogen.[21]

Diese revolutionären Auftritte erschütterten den alten, gemütvollen Grossherzog bis ins Innerste. Man erzählte sich sogar, er habe sich damals mit dem Gedanken getragen, die Regierung niederzulegen; er glaubte, ein gänzliches Fiasko mit seiner liberalen Politik erlitten zu haben. Die Regierung hielt es auf Grund dieser Erfahrungen für angezeigt, durch eine Reihe von Verordnungen genau das bei der Steuerbeitreibung zu beobachtende Verfahren gesetzlich festzulegen, um sowohl die Untertanen vor Uebergriffen der Steuerbeamten zu schützen, als diesen präzise Bestimmungen bei Steuerverweigerung an die Hand zu geben. Ebenso wie Bogen, wurde auch der Advokat Stahl und später der Advokat Hofmann wegen Volksaufwiegelung angeklagt, aber beide wurden unter dem Jubel des Volkes freigesprochen. Am 1. Juli fand der Mordanfall auf Ibell statt, der gerade in Hessen und von Hessen ausgebrütet worden war. Jetzt

20. Bei Haupt S. 136 abgedruckt.

21. cf. Venturini, Bd. 16 S. 373 ff und auch „Mainzer Zeitung" 1819 No. 85.

Digitized by Google

begann auch in Darmstadt sich das niedere Volk zu regen.[22] Das Missbehagen über die unergötzlichen wirtschaftlichen Verhältnisse machte sich in Judenhetzen Luft. Der Hass des Proletariats entlud sich auf die mosaischen Wucherer, die ein schrankenloses Ausbeutungssystem während der Hungerjahre getrieben hatten. Am 12. August rottete sich der Altstadtpöbel zusammen, zog nach der grossen und kleinen Ochsengasse, wo hauptsächlich die Juden wohnten, misshandelte diese und warf ihnen die Fenster ein. Nur mit Mühe konnte die Polizei die Ordnung wiederherstellen; weitgehende Vorsichtsmassregeln, die die Regierung traf, verhinderten ähnliche Ausschreitungen für die Zukunft. Vor allem wurden durch Verordnung vom 4. September die Gemeinden für jeden Schaden, welcher den Juden durch Zusammenrottungen zugefügt wurde, verantwortlich gemacht, vorbehaltlich ihres Regressrechts gegen die Schuldigen. Bei dieser Gelegenheit erhielt auch der Liberalismus, welcher gar nichts mit den Judenhetzen zu tun hatte, einen Seitenhieb, da schadenfroh in der Verordnung gehöhnt wurde, dass man jene Ausschreitungen am allerwenigsten „in einem Zeitalter hätte erwarten sollen, in welchem man mit Aufklärung und liberalen Gesinnungen so gern zu prunken" pflegte, wenn auch kurz zuvor anerkannt wurde, dass „kein solider, rechtlicher Bürger und kein achtbarer Familienvater Anteil genommen habe" an den Zusammenrottungen. Solche Judenhetzen wie in Darmstadt fanden übrigens auch in dem übrigen Deutschland statt, so kurz vorher in Würzburg und Frankfurt a. M. und nachher vor allem noch in Heidelberg.

Zu derselben Zeit bereiteten auch die Giessener Studenten wieder einmal der Regierung Ungelegenheiten.[23] Ein Offizier gab bei einem Wortwechsel einem Studenten eine Ohrfeige. Diese Beleidigung fasste die Burschenschaft als

---

22. cf. insb. Mainzer Zeitung 1819 No. 99.
23. cf. insb. Frankfurter „Ober-Postamts-Zeitung" 1819 No. 235.

Digitized by Google

eine Brüskierung ihrer Verbindung auf; unter Absingen des hellklingenden „Burschen heraus" zogen die Studenten in der Nacht durch die Stadt, erbrachen die Türen zu der Wohnung des Offiziers und, als dieser dort nicht gefunden wurde, auch zu dem Haus, in dem man ihn vermutete. Das Militär wurde aufgeboten und schaffte endlich Ruhe. Am anderen Morgen zog die gesamte Studentenschaft — nach dem berühmten Göttinger Beispiel — aus Giessen aus nach dem Gleiberg und stellte die akademische Tätigkeit ein. Der Rektor nahm sich der Studentenschaft sehr warm an und sicherte dem Beleidigten sowie der Burschenschaft Genugtuung zu. Die Regierung, an deren Spitze nunmehr der frühere Giessener Professor von Grolman stand, ergriff offen Partei für die Studenten. In einem Reskript ordnete sie an, dass in Zukunft das Militär nur auf Requisition des Universitätssenats gegen die Studenten aufgeboten werden dürfe, und dass „alle bereits geschehenen Illegalitäten desselben aufs strengste untersucht und den Studierenden die gehörige Satisfaktion gegeben werden solle." Das Kriegskolleg verurteilte den Offizier, der den ganzen Aufruhr veranlasst hatte, zu 14tägigem strengen Arrest; zugleich musste er in Gegenwart seines Regimentskommandeurs und des Rektors der Universität dem beleidigten Studenten Abbitte leisten für seine Ungezogenheit. Das Reskript des Ministeriums wurde den Studenten durch vier Deputierte des Senats nach dem Gleiberg überbracht, worauf dann jene sich bewogen fanden, wieder nach Giessen zurückzukehren und die Vorlesungen zu besuchen.

Dieses entgegenkommende Verhalten der Regierung der Burschenschaft gegenüber ist um so auffallender, als nach der Ermordung Kotzebues eine furchtbare Hetze über die Schwarzen hereingebrochen war.[24] Auf eine Denunziation hin wurde Professor Arens mit der Untersuchung der bur-

24. cf. auch Haupt S. 137 ff.

Digitized by Google

schenschaftlichen „Umtriebe“ beauftragt und auch für Darmstadt eine besondere Untersuchungskommission eingesetzt. Es wurde eine Menge Material durch die Haussuchungen herbeigeschafft, wodurch die revolutionären Bestrebungen der Schwarzen aufgedeckt wurden. Der Staatsminister Freiherr von Lichtenberg war aber so verständig, der jugendlichen Ueberspanntheit keine besondere Bedeutung beizumessen: „Was die jungen Leute in ihren aufgefundenen Schreibereien der Welt böten, sei zu schwärmerischen Gehaltes, als dass sie dadurch den Staaten gefährlich werden könnten.“ Anders dachte dagegen sein Nachfolger von Grolman, der Schwager des bei den Studenten so übel beleumundeten Professors Arens. Letzterer reiste sogar nach Berlin und suchte den König, dem er über die Giessener Verhältnisse Vortrag hielt, für alle die Massregeln zu gewinnen, die später in Karlsbad beschlossen wurden. Die hessische Regierung beginnt alsbald eine ausserordentlich reaktionäre Politik. Von dem Verbot der Versammlungen haben wir bereits gesprochen; das Turnen wurde verboten, den Studenten die Teilnahme an der für das Jahr 1819 in Aussicht stehenden Wartburgfeier untersagt.

Der Grossherzog war tief erschüttert durch alle diese revolutionären Vorgänge. So musste ihm sein liberales Regiment, sein Wohlwollen und seine Nachsicht entgolten werden! Er fühlte sich blossgestellt unter den deutschen Fürsten, zumal er gerade jetzt von den Karlsbader Konferenzen ausgeschlossen wurde. Er ward irr an seinen Untertanen und bedurfte neuer Beweise für die Treue und Anhänglichkeit seines sonst so„ biederen“ Volkes. Die Karlsbader Beschlüsse schienen ihm allerdings zu hart. Die Gesandten von Oesterreich und Preussen, Handel und Otterstedt, waren von Frankfurt nach Darmstadt gereist, um ihn für die Gewaltakte zu gewinnen.[25] Sie berichteten das

25. cf. Treitschke II S. 569.

Digitized by Google

Wichtigste, was in Karlsbad vorgegangen war, und beschworen ihn, „das Heil des gemeinsamen Vaterlandes durch die unbedingte Einmütigkeit aller Bundesglieder“ zu sichern. Schliesslich sagte denn der Grossherzog, dessen Charakter so wenig jener Despotenpolitik entsprach, seine Zustimmung zu, zumal er ja selbst so schlechte Erfahrungen gemacht hatte, behielt sich aber vor, bei der Bekanntmachung der Karlsbader Beschlüsse seinem Volk die frühere Zusage zu erneuern, dass im Mai 1820 der Landtag einberufen werde; denn „die Regierungen dürften sich nicht den Anschein geben, als ob sie Anderer Willkür beschränken wollten und ihre eigene nicht.“ Durch eine Verordnung vom 17. September wurde selbst den Ortsvorständen die Befugnis genommen, ohne Genehmigung der Regierung eine Versammlung ihrer eignen Gemeinde abzuhalten. Durch ein Edikt vom gleichen Tage wiederholte der Grossherzog sein schon am 18. Februar gegebenes Versprechen und mahnte zugleich, in Zukunft das Einreichen von unnützen Bittschriften zu unterlassen, da mittlerweile wieder „3863 Familienväter“ aus dem Odenwald eine von dem Advokaten Rühl verfasste Petition eingereicht hatten, und die Bauern in Scharen nach Darmstadt pilgerten, um sich Adressen abfassen zu lassen. Immerhin wurde aber in der Bekanntmachung vom 17. September schon keine „umfassende Verfassungsurkunde“ mehr versprochen, offenbar dachte die Regierung jetzt schon an ein einfaches landständisches Edikt. In der Bundestagssitzung vom 20. September, in der die Karlsbader Vereinbarungen zu Bundesbeschlüssen erhoben wurden, erklärte der hessische Gesandte bei der Abstimmung über die beabsichtigte Interpretation des Artikels 13, dass „Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, um bei Ausübung seiner heiligen Regentenpflichten alle Rücksichten nehmen zu können, welche die gemeinsamen Interessen des deutschen Bundes zu erfordern scheinen, die möglichste Beschleunigung jener Beschlüsse (über die Inter-

Digitized by Google

pretation des Artikels 13) um so angelegentlicher wünsche, da höchst Sie fest entschlossen sind, Ihr fürstliches Wort zu lösen und im Mai des künftigen Jahres Ihre getreuen Stände um sich zu versammeln."[26] Hier wurde also die verhängnisvolle Zusage gemacht, dass die künftige Verfassung sich eng an die von dem Bunde gegebene Auslegung des Artikels 13 anschliessen werde.

Von den Karlsbader Beschlüssen traf neben der Knechtung der Universität Giessen — der landesherrliche Kommissär wurde Professor Arens — am härtesten das Bundespressgesetz die Freiheit des Volkes. Noch in der Bundestagssitzung vom 12. Oktober 1818 hatte der oldenburgische Gesandte von Berg, „der schwergelehrte Herr", der bei den Beratungen über den Erlass eines Bundespressgesetzes mit Pressfreiheit gemäss Artikel 18 der Bundesakte zum Berichterstatter ernannt worden war, lobend von der hessischen Regierung gesagt:[27] „Bemerkenswert ist, dass in einem der grösseren Bundesstaaten seit einer langen Reihe von Jahren die Pressfreiheit als Regierungsgrundsatz besteht und unter den Stürmen der Zeit sich unerschüttert erhalten hat, wie sie denn auch bei der Besitznahme der Lande jenseits des Rheins ausdrücklich bestätigt worden ist. Nach den mir gewordenen Mitteilungen ist im Grossherzogtum Hessen weder ein allgemeines Gesetz noch eine besondere Bestimmung über Pressfreiheit vorhanden; sie hat aber, während der ganzen Regierung des Grossherzogs der Tat nach bestanden, sowie auch Schriften jeder Art der Eingang in das Land stets ungehindert gestattet worden ist. Nur ungern und in sehr seltenen Fällen hat man auf Beschwerden über Zeitungen und Flugschriften, welche im Grossherzogtum erschienen, zur Erhaltung freundschaftlicher Verhältnisse mit anderen Staaten angemessene Verfügungen getroffen,

26. cf. „Mainzer Zeitung" 1819 No. 119.
27. cf. Staats-Lexikon Rotteck-Welcker Bd. 13. Artikel Pressfreiheit.

Digitized by Google

nie aber hat der Grossherzog, der Errichtung von Zensuranstalten von jeher abgeneigt, selbst durch boshafte Ausfälle gegen seinen Hof und gegen Regierungsmassregeln sich auch nur zu einer Rüge, geschweige zu einer Beschränkung der Pressfreiheit bewegen lassen.“ Und jetzt brachte der deutsche Bund, das Werk der Freiheitskriege, Hessen die Zensur. Man konnte unmöglich dem Volke zumuten, den liebevoll zu behandeln, der es mehr tyrannisierte wie der französische Imperator, auf den die hohen Herren so verächtlich herabsahen.

Die in den Petitionen vorgebrachten Beschwerden suchte die Regierung nach Möglichkeit zu berücksichtigen, vor allem wurde die allgemein geforderte Aufhebung der Landwehr verfügt und die Landesverteidigung lediglich dem Linienmilitär übertragen, da „namentlich die stets schlimmer werdende Lage des Handels und Wandels der Aufbringung der für die Landwehr erforderlichen Kosten grosse und immer grössere Schwierigkeiten entgegensetzte, und da insbesondere die damit verbundenen persönlichen Leistungen den Landwehrmann in seinem Nahrungserwerbe störten und beschränkten.“[28] Aber die Verfassungsfrage war auf einem toten Punkt angelangt und es war schwer, über diesen hinwegzukommen. Die Arbeiten der Regierung wurden bis zur endgültigen Interpretation des Artikels 13 durch die jüngst begonnenen Wiener Konferenzen ausgesetzt. Zum Beweise der neuen konservativen Gesinnungen wurde der Freiherr du Thil als Vertreter Hessens nach Wien entsandt. Dieser war der Liebling des reaktionären Kronprinzen Ludwig, dessen Ideen er mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu verfechten wusste. Für die hochkonservativen Anschauungen der Wiener Konferenzen war er der geeignete Mann. Seit den Karlsbader Tagen war allerdings eine wesentliche Ernüchterung an den deutschen Höfen eingetreten, die Angst

28. Verordnungen Bd. 2 S. 903.

Digitized by Google

vor der Revolution war verflogen und das pochende Gewissen riet zur Mässigung. Zudem erwarteten die beiden reaktionären Grossmächte die Opposition Bayerns und Württembergs und hielten es deshalb für klug, in ihren Forderungen massvoll zu sein.[29] Die Geschäfte wurden einzelnen Kommissionen überwiesen, die fünfte hatte die näheren Bestimmungen des Artikels 13 der Bundesakte auszuarbeiten. Da dies der wichtigste Punkt der Konferenz war, wurde jene Kommission mit den Vertretern der grössten Staaten besetzt. Metternich hatte besondere „Grundzüge zur Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte" ausgearbeitet, die den Beratungen zugrunde gelegt werden sollten. In schwulstigen Phrasen, die den Mangel des Rechts ersetzen sollten, suchte er die Zuständigkeit des Bundes für die Verfassungsfrage der Einzelstaaten auseinanderzusetzen; welche Machtbefugnisse wollte er jetzt seinem Lieblingskinde vindizieren, das er vor fünf Jahren in derselben Kaiserstadt so kärglich gehalten hatte! Der Mecklenburgische Gesandte von Plessen hätte gern eine Begriffsbestimmung der landständischen Verfassung nach dem berüchtigten Gentzschen Muster in die Schlussakte aufgenommen gesehen, so dass „unter landständischen Verfassnugen nach dem Wortlaut und eigentlichen Sinn des Artikels 13 solche verstanden würden, die entweder auf richtigen korporativen Grundlagen oder nach dem jetzigen Zustand der Staaten auf einer Repräsentation nach Klassen und Ständen beruhen, da diese die rechtlichen Elemente und so viele wirklich bestehende Gliederungen einer ächten Repräsentation sind." So wenig also hatte man das Wesen des Repräsentativsystems begriffen, dass man es durch eine mittelalterliche Zusammensetzung der Parlamente zu vernichten hoffte, obwohl doch auch die Landtage der süd-

29. cf. im Folgenden Treitschke III S. 3 ff., v. Weech, Korrespondenzen u. Aktenstücke, Ilse, Protokolle etc. u. Aegidi, die Schlussakte.

Digitized by Google

deutschen Staaten, die als Schreckgespenste vor aller Augen standen, und vor allem die Landstände Weimars eben solche „auf einer Repräsentation nach Klassen und Ständen" beruhende Volksvertretungen waren. Man dachte beständig, wenn von dem konstitutionellen System die Rede war, an die Auswüchse der parlamentarischen Regierung, in die allerdings die Verfassungen, welche auf dem Grundsatz der Volkssouveränetät beruhten, wie insbesondere die englische und französische von 1793, ausgeartet waren. Die Art der Zusammensetzung schützte doch wahrhaftig nicht vor oppositionellen Parlamenten wie die Geschichte des Mittelalters, Englands und jüngst wieder Württembergs gezeigt hatte. Die Kommission trug aber dem Plessenschen Wunsche keine Rechnung, wenn sie es auch für nützlich gehalten hätte, dass eine solche Bestimmung „gleich anfangs in die Bundesakte aufgenommen wordén wäre"; Metternich hatte aus Rücksicht auf Bayern und Württemberg von einer Definition der Landstände abgeraten. Der Artikel 57[30] der Schlussakte wurde dann als die eigentliche Glanzleistung des Kongresses angesehen; Gentz wusste sich nicht genug zu tun in seiner Freude, er hielt sich für den Retter der deutschen Dynastien. In lächerlicher Uebertreibung schrieb er am 14. Dezember 1819 in sein Tagebuch: „eines der grössten und würdigsten Resultate der Verhandlungen unsrer Zeit, ein Tag wichtiger als der bei Leipzig." Diese Ueberschätzung ist um so unverständlicher, als jene Pointierung des monarchischen Prinzips, dass „die Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleibe und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter

30. Er lautet: Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Digitized by Google

Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden" könne, gar nicht Gentzens Weisheit war, sondern bereits wörtlich in den sämtlichen so übel beleumundeten süddeutschen Verfassungen stand; (cf. bayerische V.-Urk. Tit. II. § 1, württembergische V.-Urk. § 4 und badische V.-Urk. § 5) und mit dieser doktrinellen Wortklauberei hoffte er das konstitutionelle System seiner gefährdenden Gestalt entkleidet zu haben! — Das jugendlich ungezogene Treiben der ersten süddeutschen Landtage hatte bei den Regierungen eine nachhaltige Wirkung hinterlassen. In Karlsbad galt es als ausgemacht, dass die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen von Bundes wegen wenigstens einstweilen auf fünf Jahre — wie die Pressfreiheit — suspendiert werden müsse, aber in Wien war man auch hier massvoller. Der badische Minister Berstett wollte sich zwar nicht trösten und versuchte alles, seinen Wunsch durchzusetzen, obwohl in seiner Verfassung das Gegenteil stand, Bayern, das endgültig seine Staatsstreichpläne aus dem Frühjahr aufgegeben hatte, blieb indessen fest, so dass jener reaktionäre Heissporn und sein Gesinnungsgenosse Marschall nachgeben und sich mit dem harmlosen Artikel 59[31] begnügen mussten. Nachdem die Regierungen in Wien dem konstitutionellen System endgültig monarchisches Gepräge aufgedrückt zu haben glaubten, räumten sie auch dem Bund das Recht ein, die Garantie für die einzelstaatlichen Verfassungen zu übernehmen (Artikel 60).

Obgleich die Wiener Schlussakte formell erst am 15. Mai 1820 fertiggestellt wurde, war doch der Bund bereits zu

---

31. Er lautet: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesamten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden."

Digitized by Google

Beginn dieses Jahres sich über die Verfassungsfrage schlüssig und die hessische Regierung konnte nunmehr ihre „umfassende Verfassungsurkunde“ zu Ende bringen. Um das Vertrauen der massgebenden Deutschen Höfe wiederzugewinnen, das der Grossherzog durch die Unruhen in seinem Lande und seine liberale Politik eingebüsst hatte, glaubte er sich streng an die in Karlsbad und Wien gefassten Beschlüsse halten zu müssen, zumal ihm diese die brauchbarsten Waffen zur Bekämpfung des ausgearteten Liberalismus zu geben schienen. Er wollte sich nicht in die Gefahren wie Bayern und Baden stürzen und seinem Lande eine Verfassung geben, für deren Aufhebung er schon sofort nach der Verkündung wieder Mittel und Wege suchen müsste; seine Verfassungsurkunde sollte eher zu wenig als zu viel zugestehen, da man leichter geben als nehmen kann. Vor allem wollte er wohl auch zunächst einmal die Haltung des Landtags abwarten, und erst wenn dieser sich loyal verhielt, war an weitere Zugeständnisse zu denken.

Digitized by Google

§ 9.

Das Edikt vom 18. März 1820 und die Eröffnung des Landtags.

Da die Vorgänge in Karlsbad und Wien, abgesehen von den Bundestagsbeschlüssen selbst in ihren Einzelheiten noch nicht in das Publikum gedrungen waren, so glaubte man trotz der reaktionären Schwenkung des Bundes im Vertrauen auf die immer und immer wieder gemachten Zusagen des Grossherzogs, die „umfassende Verfassungsurkunde" werde dem hessischen Volk dieselben Rechte gewähren, die die Süddeutschen bereits zwei Jahre genossen, zumal allgemein davon gesprochen wurde, dass im Ministerium bereits ein den süddeutschen Verfassungen analoger Entwurf ausgearbeitet worden sei. Immerhin rechnete man wohl mit einer grösseren Beschränkung des Wahlrechts, da die eben erst freigewordene Bauernbevölkerung bei den Unruhen im Odenwald sich als politisch unreif gezeigt hatte, aber von den fortschrittlichen Anschauungen des neuen Staatsministers von Grolman erwartete man zuversichtlich, dass er nicht in das Geleise der Bundesreaktion einbiegen werde. Erst 44 Jahre alt, war Grolman an die Spitze des damals noch bureaumässig organisierten Ministeriums am 31. Juli 1819 berufen worden, als der seitherige Staatsminister Freiherr von Lichtenberg unheilbar erkrankt war.[1] Noch nie hatte er sich politisch betätigt, es lag seiner weichen Gelehrtennatur auch so fern, immer nur rein wissenschaftlich hatte er seine vorzüglichen

1. cf. „Zeitgenossen" Neue Reihe Bd. 3 S. 3 ff.

Digitized by Google

Kenntnisse dem Staate zur Verfügung gestellt. Er war ein Schüler von Jaups Vater und wurde Strafrechtsprofessor in Giessen. Schon 1815 ernannte ihn der Grossherzog zum Kanzler der Landesuniversität, im nächsten Jahr wurde ihm das Präsidium der Gesetzgebungskommission übertragen, deren unter dem 1. Dezember 1817 veröffentlichten fortschrittlichen Grundsätze für die neuen Gesetzbücher wir bereits oben[2] gewürdigt haben. Während seines längeren Aufenthaltes in Darmstadt lernte ihn der Grossherzog kennen, den sein anziehendes Wesen und sein grosses Wissen einnahm. Seine feinfühlende, weiche Art, sein angenehmes Aeussere, sein geistreicher Mund und seine hellen, schwärmerischen Augen entzückten jeden, der mit ihm sprach. Die Unruhen im Lande verletzten tief das friedliebende Gemüt Grolmans und rüttelten ihn in seiner Philosophenbeschaulichkeit auf, so dass er sich zur Uebernahme des seiner Natur so widerstrebenden Amtes bereit fand. Die Verfassungspartei war ausserordentlich erfreut über die Wahl des Grossherzogs, da die liberalen Grundsätze Grolmans während seiner Tätigkeit auf der Universität und in der Gesetzgebungskommission allgemein bekannt waren, niemand ahnte etwas von einer Wandlung. Die von dem Bund aufgenötigten Karlsbader Beschlüsse konnten das in den Minister gesetzte Vertrauen nicht erschüttern, die neue Verfassung musste wieder das Gepräge seiner aufgeklärten Tendenzen tragen. Um so furchtbarer war der Schlag, als am 18. März 1820 statt der „umfassenden Verfassungsurkunde" ein Edikt erschien, das derartig zaghaft war, dass später die Regierung auf die Ausrede verfallen konnte, es habe gar nicht die erwartete Konstitution bringen sollen, sondern nur einen Landtag ins Leben rufen wollen, um mit diesem die endgültige Verfassungsurkunde vereinbaren zu können. Dies ist offenbar unzutreffend, wie sich aus dem Eingang des Edikts untrüglich

2. S. 59.

Digitized by Google

ergibt, richtig ist aber, dass es tatsächlich weiter nichts gewährte als die Einführung einer Volksvertretung. Man merkt, dass das Edikt in ein paar Wochen unter dem Einfluss der eben noch in Wien stattfindenden Verhandlungen abgefasst wurde, und dass die Regierung längst nicht mit ihren Verfassungsarbeiten zu Ende war, wie sie auch selbst ausdrücklich hervorhebt, dass nach ihrer Ueberzeugung „der erste Landtag befriedigendere Resultate" herbeigeführt hätte, „wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgesetzt" geblieben wäre. Grolman wollte nur das gewähren, was er zweifellos nicht mehr zurückzunehmen brauchte; sein Ideal waren die Gentzschen Landstände geworden, in denen Friede und Eintracht wie bei den österreichischen Postulatenlandtagen herrschte, und da in dem revolutionären Hessen diese sich nicht gutwillig erreichen liessen, mussten sie gesetzlich erzwungen werden. Er glaubte den Landständen „alles gewährt zu haben, was ihnen ohne offenbare Gefahr einer Republikanisierung gewährt werden könne."[3] Jaup, der gegen das Edikt protestierte, musste sich in das Unvermeidliche fügen.

Unter unglücklichen Auspizien kam das Edikt auf die Welt: An demselben Tag, an dem es verkündet wurde, veröffentlichten die Zeitungen zugleich die „höchst liberale Konstitution" der spanischen Cortes.[4] Wie stiefmütterlich hielt sich das hessische Volk den Spaniern gegenüber bedacht; wie spärlich war die Verfassungsurkunde! Nichts von jenen Freiheitsrechten, welche die Sicherheit der Person und des Eigentums verbürgten, und die die liberale Welt als den eisernen Bestand einer Verfassungsurkunde ansah — obwohl sie grösstenteils schon seit Jahren in Hessen tatsächlich bestanden — keine Ministerverantwortlichkeit, nur ein Landtag, aber aus zwei Kammern bestehend und ohne Rechte. Was

3. cf. Treitschke III S. 60.
4. cf. Noellner, Gesch. der Entstehung der Verf. a. a. O.

Digitized by Google

nützte der lange, wohlwollende Eingang des Edikts, wenn er nur über die Dürftigkeit des Gewährten hinwegtäuschen sollte! In breiter Wohlgefälligkeit berichtete er über die Tätigkeit der Regierung in der Verfassungsfrage und rechtfertigt deren seitherige Zurückhaltung wie schon früher am Bundestag. Den Untertanen wird trotz der Ereignisse der letzten Monate „mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung das öffentliche Zeugnis gegeben," dass sie „mit achtungswerter Ausdauer und unerschütterlicher Treue grosse Anstrengungen und Opfer" in den Tagen der Not dargebracht hätten, dass sich aber auch die Regierung hierfür durch ihre auf das Wohl der Untertanen „berechneten Regierungsmaximen" insbesondere durch ihre grosse Reformgesetzgebung erkenntlich gezeigt habe. Schon der erste Artikel, der das Zweikammersystem einführt, erregte den Unwillen der enttäuschten Liberalen. Wenn Sachsen-Weimar mit einer Kammer auskommen konnte, warum dann nicht auch Hessen? „Eine Verfassung mit zwei Kammern ist gar keine," sagte man wegwerfend. Auf die Regierung hatte wohl die Angst der Oesterreicher und die Weisheit Gentzens gewirkt, dass „in grossen Monarchien — wozu Hessen sich so gern rechnete —, die mit fortdauernder Anstrengung, Geschicklichkeit und Glück das Repräsentativsystem ertragen lernen, unstreitig die Existenz von zwei Kammern eine wichtige und wirksame Garantie" gewähre, während in kleinen Staaten auch nicht die Pairskammer „die Uebermacht des volksvertretenden Elements" verhindern könne. Gegenüber den alten Landständen in Hessen bedeutete allerdings die neue Zusammensetzung einen Fortschritt, wenn auch das Edikt offensichtlich an die altständische Verfassung anknüpfte. Vor allem musste der niedere Adel auf seine frühere privilegierte Stellung verzichten, aus dem halben Hundert Kuriatstimmen wurden sechs Abgeordnete, die mit der zweiten Kammer Vorlieb nehmen mussten und dadurch gegenüber den 44 Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes noch mehr an

Digitized by Google

Einfluss einbüssten. Die Regierung trennte den hohen und den niederen Adel, damit „das aristokratische Prinzip nicht zu sehr die Oberhand gewinne.“ Zudem hatten auch Bayern und Württemberg den niederen Adel in die zweite Kammer verwiesen. Acht Städte erhielten, „um die Interessen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren,“ besondere Abgeordnete, Darmstadt und Mainz sogar deren zwei. Die Landbevölkerung, der Bauernstand, empfing seiner wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung entsprechend den Löwenanteil, mehr als doppelt so viele Abgeordnete wie die beiden anderen Stände zusammen. Aber durch die Verordnung vom 22. März, „wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen“ und die Verordnung vom 31. März, „über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer der Landstände“ wurden derartige Kautelen getroffen, dass die Abgeordneten nur noch entfernt als die Erwählten des „Volks“ bezeichnet werden konnten. Immerhin aber wird man dem Bestreben der Regierung, bei der Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts äusserst vorsichtig zu Werke zu gehen, die Anerkennung nicht versagen können. Als obersten Grundsatz musste sie befolgen, nur solche Leute an der Regierungstätigkeit teilnehmen zu lassen, deren wissenschaftliche und praktische Bildung befruchtend auf die Entschliessungen des Ministeriums wirken konnte. Dieses Prinzip in gerechter Weise zu verwirklichen ist naturgemäss ausserordentlich schwer und die Geschichte hat schon die merkwürdigsten Ideen gebracht; heute will man das Problem mit Hilfe des sogenannten Pluralwahlrechts lösen, am Anfang des vorigen Jahrhunderts lag es nahe, die Berechtigung zum Wählen und Gewähltzuwerden an das Vorhandensein eines „zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügenden Einkommens“ zu knüpfen, da damals im allgemeinen noch mit dem Besitz auch die Bildung verbunden war. Dazu kam, dass diejenigen, die am meisten zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beitrugen, auch einen

Digitized by Google

Anspruch auf grössere Rechte haben mussten, zumal ihr Besitz, besonders der liegende, sie zum Interesse an dem Wohlergehen des Staates zwang. So hatten denn alle früheren deutschen Verfassungen das aktive oder passive Wahlrecht oder beide von dem Vorhandensein eines kleineren oder grösseren Besitzes abhängig gemacht, wie mannigfaltig auch die einzelnen Bestimmungen waren; bald wurde das Einkommen, bald die zu entrichtenden Steuern, diese mitunter sogar wieder unterschieden in Grund- und Gewerbesteuern, zum Massstab genommen: cf. insbesondere Bayern, Edikt über die Ständeversammlung, Tit.I, § 8, Württemberg, V.-Urk. §§ 137, 139 und 140, Baden, V.-Urk. § 37, Z. 3, Sachsen-Weimar Grundgesetz § 26 und 27. Daraus geht hervor, dass Baden und Sachsen-Weimar ein vollständig oder nahezu freies, d. h. vom Besitz unabhängiges aktives Wahlrecht haben und nur das passive Wahlrecht durch einen bestimmten Einkommen- oder Steuerbetrag beschränkt ist, Württemberg dagegen hat umgekehrt ein vollkommen freies passives Wahlrecht (cf. § 146 V.-Urk.) und schafft die nötigen Kautelen durch eine beträchtliche Einengung des aktiven Wahlrechts. Bayern dagegen hatte ein durch den Besitz beschränktes aktives und passives Wahlrecht. Wesentlich ängstlicher ist das hessische Edikt. Vor allem begnügt es sich nicht wie die meisten der oben genannten Verfassungen mit einer zweifachen Wahl, sondern verlangt nach dem Vorbild Bayerns eine Dreifache, sogar, abweichend von diesem, auch für die Wahl der Städteabgeordneten. Mit Hilfe dieses komplizierten Wahlverfahrens glaubte die Regierung auch jedem in der Gemeinde wohnenden „Staatsbürger" ein Wahlrecht geben zu können, um ihn so, ohne dass er schädlich wurde, an dem Repräsentativsystem teilnehmen zu lassen. „Staatsbürger" sind nach der Verordnung „über die Ausübung des Bürgerrechts im Grossherzogtum" vom 18. März 1820 „die volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Untertansverband stehen und

Digitized by Google

wenigstens seit drei Jahren im Grossherzogtum wohnen;" das Staatsbürgerrecht geht aber durch „jede rechtskräftige Verurteilung zu einer peinlichen Strafe" verloren. — Die durch den ersten Akt gewählten „Bevollmächtigten" müssen wenigstens 20 fl. direkte Steuern jährlich entrichten. Die zweite Wahl ernennt die „Wahlmänner". Zu diesen können nur die „60 in dem Bezirk[5] wohnenden und höchstbesteuerten Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind," gewählt werden. Aber nicht genug damit, auch der Abgeordnete muss wenigstens „100 fl. direkte Steuern jährlich entrichten oder als Staatsbürger einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. jährlich" beziehen. Also aktives und passives Wahlrecht wurden an die Entrichtung recht bedeutender Steuern gebunden. Durch eine besondere Verordnung vom 31. März 1820 „über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer der Landstände" wurden auch diejenigen, die an hessischen Staatspapieren 20000 fl. bei einer öffentlichen Behörde hinterlegten, für stimmfähig und wählbar erklärt. Wie beschränkt dieses Wahlrecht war, geht daraus hervor, dass nach dem amtlichen Verzeichnis der Regierung in ganz Hessen, das damals ca. 650000 Einwohner hatte, nur 985 zu Abgeordneten Wählbare vorhanden waren und dieses Missverhältnis wurde noch dadurch erhöht, dass in der grössten Provinz Oberhessen, die 17 Abgeordnete zu wählen hatte, nur 116 Wählbare, in Starkenburg, das 15 zu wählen hatte, 134 und in der kleinsten Provinz Rheinhessen, das nur 12 Deputierte zu wählen hatte, 735 Wahlfähige vorhanden waren;[6] also Rheinhessen, das ja sicher den beiden anderen Provinzen geistig und wirtschaftlich infolge seiner schon Jahrzehnte lang genossenen Freiheiten weit voraus geeilt war, wurde am günstigsten durch die neue Verfassung ge-

5. Das ganze Land war zum Zwecke der Wahlen durch Verordnung vom 29. März in 34 Bezirke eingeteilt.

6. cf. Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O. und Mainzer Zeitung Jahrg. 1820 No. 58.

Digitized by Google

stellt, obwohl es diese am wenigsten durch seine ablehnende egoistische Haltung verdient hatte. Der derartig durchgesiebten Volkskammer stand noch eine nahezu mit gleichen Rechten — wenn man überhaupt von solchen sprechen konnte — ausgerüstete Adelskammer gegenüber, die ganz und gar noch nach altständischem System gebildet war. In ihr war der hohe Adel, die evangelische und katholische Geistlichkeit und die Landesuniversität vertreten, ausserdem gehörten ihr die vom Grossherzog auf Lebenszeit ernannten „ausgezeichneten Staatsbürger" an, deren Zahl nicht über 10 ausgedehnt werden sollte. — Die hessische Regierung wählte also weder die reine Adelskammer Württembergs noch die reine Volkskammer Badens, sondern gesellte zu der bunten Mannigfaltigkeit der süddeutschen Verfassungen noch eine neue Art der Zusammensetzung hinzu, die freilich an die bayerische angelehnt sein dürfte. Erst durch das Wahlgesetz von 1872 wurde wie in Baden schon seit 1818 die zweite Kammer in eine reine Volkskammer verwandelt.

Aber nicht bloss durch jene Mischung heterogener Elemente suchte die Regierung den Auswüchsen des konstitutionellen Systems zu begegnen, sondern auch durch das Verlangen bestimmter persönlicher Eigenschaften der Abgeordneten — abgesehen von dem oben genannten, nur für die Mitglieder der zweiten Kammer geltenden Steuerzensus. Die Volksvertreter müssen ein gewisses Alter haben, die Mitglieder der ersten Kammer 25, diejenigen der zweiten Kammer 36. Sämtliche süddeutschen Verfassungen verlangen zwar auch ein höheres Alter für die Abgeordneten der zweiten Kammer wie für die Mitglieder der ersten, immerhin aber ist die Differenz nach dem hessischen Edikt zu gross; ein Alter von 30 Jahren für die Deputierten der zweiten Kammer wie bei den süddeutschen Verfassungen wäre längst ausreichend gewesen. Im Anschluss an die bayrische Verfassung (Tit. VI, § 12) bestimmt ferner das Edikt, dass kein Mitglied des Landtags wegen Verbrechen und Vergehen,

Digitized by Google

mit Ausnahme derjenigen, die „bloss zur niederen Polizei" gehören, vorbestraft sein darf. Diese Vorschrift wäre zweckmässigerweise weggeblieben, da durch schwere Verbrechen das Staatsbürgerrecht verloren ging, welches Voraussetzung für das Ehrenamt des Volksvertreters war, und wegen geringerer Verfehlungen einen vom Volk Gewählten auszuschliessen, war ungerecht und bei der damals noch bestehenden Verwaltungsorganisation des Polizeistaates geradezu gefährlich. Das Kuriosum der Weimarer Verfassung, dass unehelich Geborene nicht zu Volksvertretern gewählt werden können, hat das hessische Edikt nicht aufgenommen.

Wie bei der Weimarer und den süddeutschen Verfassungen wurde den Volksvertretern verboten, für ihre Stimme Instruktionen anzunehmen und eidlich mussten sie sich verpflichten, „in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung beraten zu wollen." Damit hat die Regierung trotz der Karlsbader Verhandlungen stillschweigend wieder den von Gentz so verfluchten, in der badischen zweiten Kammer ausgesprochenen Grundsatz des Repräsentativsystems aufgenommen, „dass jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame nur als Vertreter der Gesamtheit betrachtet werden sollen." Aber die Regierung konnte gar nicht mehr anders, da sie früher bei jeder Gelegenheit und jetzt wieder in dem Edikt selbst grade als Grund für die Aufhebung der alten Landstände angegeben hatte, dass diese nur Interessenvertretungen und keine Repräsentationen des gesamten Volkes gewesen seien. In dem mit den oben genannten Verfassungen nahezu gleichlautenden Artikel 24 des Edikts (cf. bayerische V.-Urk., Tit. VII, § 26 und 27, Württembergische V.-Urk., §§ 184, 185, der die hessische Bestimmung nachgebildet ist,[7] badische V.-Urk.,

7. Vergl. Noellner, Die Garantien der deutschen Ständekammern usw.

Digitized by Google

§ 49, Sachsen-Weimarer Grundgesetz § 68 und 69) wurde den Landtagsmitgliedern die Freiheitsrechte gewährt, deren sie zur Erfüllung ihres Berufs unbedingt bedurften. Die Abgeordneten sollten auf sechs Jahre gewählt werden, die badische Partialerneuerung der zweiten Kammer (§ 38) wurde nicht aufgenommen. Wenigstens alle drei Jahre sollten die Stände einberufen werden. Sie werden von dem Grossherzog berufen, geschlossen und aufgelöst; in letzterem Fall wird aber binnen Jahresfrist eine neue Ständeversammlung berufen. Die „willkürliche Vereinigung" des Landtags ist ungesetzlich und strafbar. Eine besondere Geschäftsordnung vom 24. März regelt den Geschäftsgang der Kammern und das Verfahren bei der Konstituierung.

Noch vorsichtiger wie bei der Zusammensetzung des Landtags ging die Regierung bei der Gewährung der ständischen Rechte zu Werke. Die schöne, der badischen Verfassungsurkunde nachgeahmte lapidare Sprache, die allein der Würde des Staatsgrundgesetzes entspricht, artet in eine abgeschmackte Redseligkeit aus, wo es sich darum handelt, über missliche Punkte hinwegzukommen. Vor allem gilt dies von der heiklen Frage des Budgetrechts, über die man sich erst vor kurzem in Wien den Kopf zerbrochen hatte. Man dachte dort darüber nach, ob denn alle in das Budget eingestellten Einnahmen des Staates von der „Willkür" der Stände abhängen könnten, oder ob diese verpflichtet seien, eine ganze Anzahl durch frühere Gesetze festgelegte Steuern, die wir heute den festen Etat nennen, schlechthin zu bewilligen. Der reaktionäre Nassauer Vertreter von Marschall wollte sogar ohne weiteres das Bewilligungsrecht der Landstände für alle die Steuern ausschalten, die zur Erfüllung der bestehenden Verwaltungsgesetze notwendig seien, was naturgemäss das ganze Budgetrecht der Stände illusorisch machen konnte. Die anderen Staaten gingen deshalb auch nicht auf diesen Vorschlag ein; man unterliess eine weitere Diskussion des Punktes und begnügte sich mit der selbstverständlichen

Digitized by Google

Bestimmung des Artikels 58 der Schlussakte, dass die Landesherrn durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürften. Diese Wiener Verhandlungen beunruhigten die hessische Regierung, aber auch sie fand keine brauchbare Lösung der Frage. Der Artikel 15 des Edikts gewährte zwar den Ständen wie in den süddeutschen Verfassungen ein Budgetrecht dergestalt, dass „das neue Finanzgesetz" ohne ihre Zustimmung nicht in Vollzug gesetzt werden solle. Ja, man ging sogar noch weiter als Bayern und bestimmte, dass der Etat der zweiten Kammer nicht bloss zuerst vorgelegt, sondern, dass es dieser ausschliesslich vorbehalten sein solle, ihn Posten für Posten durchzugehen und darüber Beschlüsse zu fassen, während die erste Kammer ihn nur im Ganzen annehmen oder verwerfen konnte.[8] Wenn das letztere geschah, sollte das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern diskutiert und der Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden. Das Finanzgesetz kam überhaupt nur dann an die erste Kammer, wenn es von der zweiten Kammer angenommen worden war, so dass der letzteren ein absolutes Budgetverweigerungsrecht zustand. Beiden Kammern wurde das Recht eingeräumt, „nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren." Dass die Zustimmung zum Budget von keiner Kammer „an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft" werden dürfe, hatte weder das Edikt noch eine der süddeutschen Verfassungen vergessen; man hatte die alten, störrischen Stände, die sich immer auf neue Desiderien besannen, wenn sie Steuern bewilligen sollten, noch in guter Erinnerung. Also gegen dieses

8. cf. auch Montesquieu, esprit des lois. a. a. O.

Digitized by Google

Budgetrecht wäre nicht das geringste einzuwenden gewesen, wenn man nicht mit der anderen Hand genommen hätte, was man mit dieser gegeben hatte. Denn die verklausulierten Bestimmungen des Artikels 16 machten das Recht des Artikels 15 zu nichte. Jener Artikel lautete: „Indem Wir durch die Bestimmung des Artikels 15 Unserem Volke die Gewissheit bereiten, dass ihm keine neue Lasten ohne die Ueberzeugung der Stände von der Notwendigkeit und Erforderlichkeit derselben aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, dass Wir, was die verschiedenen Besteuerungsarten und die Art und Weise ihrer Umlage und Verteilung betrifft, gerne den Anträgen unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, insofern sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können Wir jedoch auch auf der anderen Seite die Existenz des Staates und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkürlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, dass Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1. Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zustande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, insofern die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.

2. Wenn die Stände die notwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch unsere Verpflichtungen gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Krieges, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Summen, worüber Wir eine öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt."

Digitized by Google

Bezeichnend für die Bedenklichkeit dieser Bestimmung ist die lange, entschuldigende Einleitung. Dass der Landtag nicht die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten dem Bund gegenüber, der Hessen nichts brachte, sondern nur nahm, verweigern konnte, war bitter, aber wahr, andererseits musste doch das Volk eine Garantie dafür haben, dass nicht unter diesem Deckmantel das ständische Steuerrecht lahm gelegt wurde. Vor allem musste dem Landtag eine Einwirkung auf die Feststellung des Militäretats zustehen. Die württembergische Verfassung — die bayerische und badische Verfassungsurkunden regelten diese Frage nicht speziell, sondern beliessen es bei dem allgemeinen Budgetrecht — bestimmte denn auch im § 3 „dass in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der dem Bund gegenüber begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände" eintreten sollte, aber das hessische Edikt verspricht nur, dass die Regierung „den Anträgen der Stände Gehör gestatten und denselben, insofern sie passend und ausführbar sind, die Genehmigung nicht versagen" werde. Den Ständen musste das Prüfungsrecht zustehen, ob die von der Regierung geforderten Steuern auch tatsächlich notwendig waren zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen, und sie mussten mitbestimmen können, wie diese Steuern aufgebracht werden sollten. Der von der Regierung beabsichtigte Zweck wäre hinlänglich durch eine der badischen Verfassungsurkunde (§ 63) analoge Bestimmung erreicht worden. Aber weit gefährlicher wie die Bestimmung zu pos. 2 war die Beschränkung zu Nr. 1. Die bayerische V.-Urk. Tit. VII, § 7 und vor allem die badische V.-Urk. § 62, aus der offenbar auch dieser Satz entlehnt ist, behandelten ja dieselbe Frage, aber in ganz anderer Weise. Denn jene Verfassungen brachten unzweideutig zum Ausdruck, dass nach Ablauf der sechs Monate, während deren die Regierung die früher verwilligten Steuern noch weiter erheben durfte, die Steuererhebung ohne ständische Genehmigung unzulässig war, aber

Digitized by Google

das hessische Edikt sagt: „Das alte Steuergesetz dauert ... von selbst für das folgende Jahr ... fort. Wie nun, wenn gleich bei dem ersten „Steuergesetz" keine Einigung zustande kam? Die Regierung konnte dann, falls der erste Landtag nicht die gewünschten Steuern bewilligte, die alten Auflagen weiter erheben, den Landtag auflösen und einen neuen ausschreiben, und wenn auch dieser störrisch war, die Sache so ad infinitum fortsetzen, so dass das Budgetrecht des hessischen Landtags nur auf dem Papier stand. Der Landtag musste also die Prüfung des Etats lediglich darauf beschränken, ob das neue Auflagegesetz günstiger für das Volk war als das alte, und wenn dies der Fall war, musste er es als im Interesse des Volkes liegend notwendig annehmen, sonst wurde er von der Regierung dazu gezwungen. Ein solches Budgetrecht ging mithin über die Begutachtung des Finanzgesetzes nicht hinaus. Die vielen Bittschriften hatten wohl die Regierung beunruhigt, sie erwartete bei der Steuerbewilligung Differenzen mit dem ersten Landtag und wollte sich vorsehen.[9] Gerade dieser Artikel 16 charakterisiert besonders die Dürftigkeit des Edikts und brachte dieses schliesslich auch zu Fall. Der Versuch der Regierung, sich durch eine besondere Klausel vor der „Willkür" des Landtags zu schützen, scheiterte also hier ebenso wie in Wien. Die übrigen budgetrechtlichen Bestimmungen waren von untergeordneter Bedeutung und konnten die Mängel des Art. 16 nicht wieder gut machen. Selbstverständlich war der Vorbehalt des Artikels 17 — den schon die bayerische Verfassung (Titel VII, § 5, Abs. 2) gemacht hatte — dass auch für die zweite Hälfte des Jahres 1820 die Regierung die Steuern ohne ständische Bewilligung ausschreiben werde, da nicht mehr in dem ersten halben Jahr das Budget für das zweite Semester verabschiedet werden konnte. Ohne Genehmigung des Landtags sollte weder eine Vermehrung der Staatsschuld

9. cf. Brief Gagerns an Stein vom 23. September 1820.

Digitized by Google

noch eine Verhypothecierung der Domänen vorgenommen werden. Aengstlich vermied man, offen wie die badische Verfassungsurkunde zu erklären, dass die sämtlichen Domänen als Privateigentum des Grossherzogs gelten sollten. Die Artikel 103 und 107 der württembergischen V.-Urk. passten nicht zu der patriarchalen Auffassung des Grossherzogs, sondern allein die Bestimmungen der badischen Verfassung (§§ 58 und 59). Diese Paragraphen waren die einzigen Abänderungen, die der Grossherzog Karl seinerzeit an dem Nebenius'schen Entwurf vorgenommen hatte; das Schicksal der Mediatisierten war ihm noch in frischer Erinnerung, er wollte sein Haus für ähnliche Fälle, die die Zukunft bringen konnte, sicherstellen. Für den Grossherzog von Hessen, der zu Beginn der napoleonischen Herrschaft wegen seiner österreich- und preussenfreundlichen Haltung nur mit knapper Not dem Schicksal des kurhessischen Vetters entgangen war, mochten wohl ähnliche Erwägungen ausschlaggebend sein. Wenn auch nicht ausdrücklich in der neuen Verfassungsurkunde die Domänen als landesherrliches Privateigentum bezeichnet wurden, so steht es doch ausser Zweifel, dass sie es nach dem Edikt sind. Denn einmal redet der Artikel 19 von „Unseren Domänen", und dann sind keine Bestimmungen über die Zivilliste, die in erster Linie von den Domänen zu bestreiten ist, wie in den süddeutschen Verfassungen aufgenommen, der Grossherzog wollte also die Ausgaben der Hofhaltung und seiner Familie aus seinem Privatvermögen bestreiten und sich hier nicht von den Ständen hineinreden lassen. Aber der Abs. 2 des Artikels 19 geht noch weiter als die entsprechende Bestimmung der badischen V.-Urk. (§ 58). Denn in dieser ist ausdrücklich gesagt, dass keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräussert werden darf — abgesehen von den durch eine sachgemässe Verwaltung bedingten Verkäufen, bei denen aber immer wieder der Erlös zu Neuerwerbungen angelegt oder der Schuldentilgungskasse zugeführt werden musste.

Digitized by Google

Das hessische Edikt enthält dagegen keine derartige Bestimmung über das landesherrliche Verfügungsrecht, die Domänen können schlechthin ohne ständische Genehmigung von dem Grossherzog veräussert werden.

Nicht minder ängstlich als beim Budgetrecht war die Regierung in der Gewährung eines Mitwirkungsrechts bei der Gesetzgebung. Hier blieb sie merkwürdigerweise wesentlich hinter allen süddeutschen Verfassungen zurück, obwohl weder in Karlsbad — sogar Gentz hatte für seine mittelalterlichen Stände ein Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung bewilligt — noch in Wien ein besonderer Anlass dazu gegeben worden war. Dass der Grossherzog bei Verordnungen eine ständische Mitwirkung nicht anerkennen konnte, ergab sich aus seinem Verwaltungsrecht, aber er behielt sich auch ein unbedingtes Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Polizeiwesens vor. Wie der Begriff der Polizei missbraucht worden war, hatte das Volk seither nur zu bitter erfahren, gerade dieser Umstand hatte die Verfassungsbewegung in Fluss gebracht und ihr immer neue Nahrung zugeführt und jetzt war hier, wo der Landtag in erster Linie Abhilfe schaffen sollte, dessen Mitwirkung überhaupt vollständig ausgeschaltet! Aber auch bei anderen Gesetzen stand dem Landtag kein unbedingtes Zustimmungsrecht zu, da die Krone nur sein „Gutachten" einholen wollte. In ganz unverbindlicher Weise versprach sie allerdings, „der Vollziehung Anstand" zu geben, „wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmte." Jedoch glaubte sie damit schon wieder zu viel gewährt zu haben. „Wenn wir aber fortdauernd von seiner Notwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten Wir uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bei einer weiteren Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur eine der beiden Kammern sich beifällig für dasselbe erklärt." Da die erste Kammer fast durchweg auf der Seite der Regierung stehen würde, hatte diese leichtes Spiel. Wenn die zweite Kammer ein

Digitized by Google

Gesetz ablehnte, musste sie nur aufgelöst und der neuen Kammer das Gesetz abermals vorgelegt werden; nahm sie es wieder nicht an, so brauchte die Regierung keine verfassungsmässigen Bedenken mehr zu haben und konnte es ruhig verkünden. Bei einer derartigen Beschränkung der ständischen Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung war auch keine ausdrückliche Bestimmung über das ausschliessliche Initiativrecht der Krone erforderlich, da dies sich von selbst verstand.

Was wollte es gegenüber dieser stiefmütterlichen Behandlung in den Punkten, die die Bedeutung der Volksvertretung ausmachen, bedeuten, dass den Ständen ein brauchbares Petitionsrecht gewährt wurde, wenn auch dieses wegen des mangelnden Initiativrechts von grösserer Bedeutung war als heute. Das Edikt lehnte sich hier an den § 67 der badischen Verfassung an, die Regierung hielt es nicht für zweckmässig, jeder einzelnen Kammer wie in Württemberg das Petitionsrecht zu gewähren, sondern verlangte übereinstimmenden Beschluss beider Kammern. Einzelnen und Korporationen wurde ein Beschwerderecht bei dem Landtag nur dann bewilligt, wenn sie zuvor vergebens die Verwaltungsbehörden um Abhilfe ihrer Beschwerden angegangen hatten. Dass Einzelne und Korporationen „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen" kein Petitionsrecht bei dem Landesherrn hatten, war selbstverständlich und deshalb auch nicht in den süddeutschen Verfassungen besonders hervorgehoben.

Merkwürdig ist, dass nicht in dem Edikt die in Wien beschlossene Betonung des monarchischen Prinzips zu finden ist, wo doch die Verfassungsurkunde sonst alle Aengstlichkeiten der Karlsbader und Wiener Verhandlungen zeigt. Aber nichts charakterisiert das Edikt besser als gerade dieser Umstand. Der Grossherzog war vor wie nach der absolute Herr geblieben, das Schattendasein des Landtags konnte nicht über diese Tatsache hinwegtäuschen. Die Volks-

Digitized by Google

vertretung war eine Behörde, die den Landesherrn bei seinen Regierungsmassregeln durch ihr Gutachten zu unterstützen hatte, nichts aber verpflichtete diesen, nach den Wünschen des Landtags sich zu richten. Der Grossherzog war im Recht, wenn er eines Tages die Stände wieder „aus eigener Machtvollkommenheit" aufhob. Denn eine „Gewähr der Verfassung" wie bei allen sonstigen Konstitutionen gab es nicht. Eine Beschwörung der Verfassung durch den Monarchen kannte das Edikt nicht, der Grossherzog war heilig und unverletzlich, seine Minister nur ihm verantwortlich. Wie himmelweit war diese Verfassung noch von dem konstitutionellen System entfernt! Die Anschauungen des wohlwollenden Absolutismus waren Ludwig I. während seiner langen Regierungstätigkeit in Fleisch und Blut übergegangen, er konnte sich nicht an den Gedanken gewöhnen, nur ein verfassungsmässig wirkendes Organ des Staates zu werden. Es fehlen deshalb auch in dem Edikt die zu einer Verfassungsurkunde gehörenden Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung des Monarchen, die Thronfolge und die Regentschaft, dies hielt der Grossherzog für Privatangelegenheiten. Ein besonderes, dem Staate gehörendes Gut erkannte er nicht an, noch weniger wollte er sich verfassungsmässig von dem Landtag die Ausgaben für seine Hofhaltung vorschreiben lassen. Aengstlich wurde selbst in der äusseren Form die Dreiteilung der Gewalten vermieden, von der Justiz, wie in anderen Konstitutionen, war in dem Edikt ebensowenig wie von der Exekutive die Rede. Vergebens suchte das Volk nach den üblichen Freiheitsrechten und der neuen, verheissenen Gemeindeordnung, welche die Beseitigung des behördlichen Bevormundungssystems gebracht hätte. Nur zu deutlich atmet die neue Verfassungsurkunde den Geist der zürnenden Bundesreaktion trotz der verzeihenden väterlichen Sprache des Eingangs. Das Wort „ungesetzlich", welches die süddeutschen Verfassungen gebrauchen für die willkürliche Vereinigung der Stände und

Digitized by Google

die Befassung mit Gegenständen, die nicht zu ihrem Wirkungskreis gehören (cf. Art. 11 und 14), hielt die Regierung für zu matt und malte in krassen Farben das eingebildete Verbrechen. Die fanatischsten Absolutisten hatten in Karlsbad nicht an eine derartige Beschränkung der ständischen Rechte im Ernste zu denken gewagt, wie sie jetzt in Hessen durchgeführt war. Die Angst ist ein übler Berater und brachte die hessische Regierung auf die merkwürdigsten Ideen, um dem Volk gegenüber konstitutionell zu scheinen, ohne es zu sein. Aus den drei süddeutschen Verfassungen hatte sie findig alle jene Kautelen, welche zur Festigung des „monarchischen Prinzips" geeignet waren, zusammengelesen und sich ein Werk daraus gezimmert, dessen Aeusseres zwar mit den Prunkbauten jener Konstitutionen übereinstimmen sollte, dessen innere Ausstattung man sich aber selbst besorgen und dem eigenen Geschmacke anpassen wollte.

Es ist klar, dass eine derartige Verfassungsurkunde, die das Volk um alle seine Wünsche und Hoffnungen betrog, die öffentliche Kritik herausforderte, wenn auch diese durch die strenge Zensur noch so sehr erschwert wurde. Es erschien in Stuttgart eine aus dem Kreise der „Schwarzen" stammende Broschüre „Ueber Landständische Repräsentation im Grossherzogthum Hessen"[10] — entschieden das Beste, was über das Edikt geschrieben wurde. Auch die hessische Regierung verkannte nicht die Gründlichkeit der Abhandlung sowie die sachkundige Bearbeitung der Verfassungsfrage und übersandte deshalb anfangs Juli beiden Kammern verchiedene Exemplare, um zu zeigen, dass sie „eine prüfende Erörterung des befragten Gegenstandes nicht scheue." In der Schrift stellt der Verfasser jene bekannten naturrechtlichen Thesen der „Schwarzen" auf und weist zutreffend an der Hand dieser Normen nach, wie wenig das Edikt mit dem vom Volk geforderten Repräsentativsystem harmonierte. Die Beweisführung ist sachlich und nüchtern, nur einmal versteigt sich der Verfasser zu der utopistischen Frage: „Sollte der Bürger in Sachen des Krieges keine Stimme haben, da es doch das

10. Verfasser ist wohl F. Th. Schulz; irrtümlich wurde früher allgemein — so auch Treitschke III S. 61 — der in der Reaktionszeit zu Anfang der 30er Jahre berühmt gewordene E. E. Hoffmann in Darmstadt als Verfasser bezeichnet.

Digitized by Google

Blut seiner Söhne ist, welches dort für die Sache des Vaterlandes verspritzt wird?" Wenn er auch bei dem Wahlrecht den „blossen Steuermassstab" für verfehlt hält und den „Vermögensmassstab mit einiger, nicht ausschliesslicher Rücksicht auf Grundeigentum" bevorzugt, so betont er doch, dass „der Besitz eines gewissen Vermögens und zwar Grundvermögens conditio sine qua non der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit überhaupt sein müsse, um der Gefahr des Pöbeleinflusses vorzubeugen." Aufgabe des Landtages sei es, auf die Beseitigung der Mängel des Edikts hinzuarbeiten. Die Abhandlung ist stark beeinflusst von Montesquieu'schen Ideen, besonders gilt dies von dem zweiten, erst nach dem 14. Oktober erschienenen Hefte, in dem ganze Stellen aus dem „esprit des lois" wörtlich zitiert werden. Die Broschüre ist geistreich — wie das Naturrecht selbst — geschrieben und wurde viel gelesen.

Nach einem andern Gesichtspunkt behandelte denselben Gegenstand eine zweite, in Frankfurt a. M. anonym erschienene Schrift: „Bemerkungen über das Edikt die landständische Verfassung des Grossherzogthums Hessen betreffend; in Vergleichung mit den früher in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Verfassungsurkunden." Wie schon der Titel sagt, sucht diese Broschüre zu beweisen, wie sehr das Edikt hinter den bereits früher in Deutschland erschienenen Konstitutionen zurückbleibt. Da, wie bereits oben auseinandergesetzt, die neue Verfassungsurkunde überhaupt nicht das Repräsentativsystem in Hessen einführte, so hatte der Verfasser leichtes Spiel. Die Abhandlung ist rein wissenschaftlich gehalten und — abgesehen von einigen Unrichtigkeiten — gut, wenn sie auch hinter der zuvor genannten zurückbleibt.

Die Regierung schwieg diesmal zu jenen Angriffen, obschon sie doch bei allen früheren Gelegenheiten amtlich oder halbamtlich Stellung zu kritischen Abhandlungen aus dem Publikum genommen hatte; der Oberappelationsgerichtsrat und Landtagsabgeordnete Floret dagegen hielt sich verpflichtet, eine Lanze für sie zu brechen. In einer in Heidelberg anonym erschienenen Schrift „Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Grossherzogthum Hessen" bekämpfte er die Stuttgarter Broschüre. Durch eine absurde Redseligkeit sucht er seine Abhandlung für ihre Gebrechen schadlos zu halten, sein politischer Freimut reicht nur bis zu den von der Regierung gezogenen Schranken. Zwar erklärt er pathetisch, dass er auf dem Standpunkte stehe, „nur auf gesetzmässigem Wege Fortschritte zu machen und nur das zu nehmen, was der Fürst gebe," er sucht aber im Folgenden darzutun, wie vortrefflich das Edikt sei, so dass nichts mehr von einer Reformbedürftigkeit zu merken ist. Für den Artikel 16 ist er voll des Lobes, „er ist eine Bestimmung, die gleich

Digitized by Google

geeignet ist, den Standpunkt der Stände und den der Regierung zu sichern. Es genügt vollständig, wenn dem Regenten durch die Volksvertretung die Lage und die Ansichten des Volkes bekannt gemacht werden, der Regent wird dann schon von selbst tun, was seinem Lande nützlich ist." Von sämtlichen Bestimmungen des Edikts hält er allein das Beschwerderecht der Stände nach Artikel 22 nicht für ausreichend, aber nur deshalb nicht, weil mittlerweile die Regierung dem Landtag ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgelegt hatte. Diese Schrift Florets ist noch abgeschmackter als seine spätere „Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821". Die gelegentlichen Auszeichnungen des Grossherzogs hatten ihm sein gesundes Urteil verdorben und die weitgehendsten Hoffnungen in ihm wachgerufen. Seiner „Historisch-kritischen Darstellung" ward nur deshalb die Ehre zu Teil, viel gelesen zu werden, weil Floret bis jetzt leider der einzige Kommentator der hessischen Verfassungsurkunde ist, keineswegs aber, weil das Buch vielleicht ein bedeutendes wissenschaftliches Werk wäre. Floret gebärdete sich freilich, als habe er etwas Epochemachendes geschaffen, übersandte in selbstgefälliger Aufdringlichkeit den deutschen Fürsten sein Prachtwerk und heimste dafür die goldene Verdienstmedaille von König Max von Baiern und die „ehrenden Schreiben" der übrigen Souveräne ein.

Das Edikt vom 18. März 1820 hatte die im Volk herrschende Bewegung nicht beseitigt, sondern durch die Enttäuschung, die es brachte, noch gesteigert.[11] Immerhin aber gab man die Hoffnung noch nicht ganz auf und erwartete gespannt die Verhandlungen des zuerst auf den 27. Mai, dann, da die Wahlen zu lange Zeit in Anspruch nahmen, auf den 17. Juni einberufenen Landtags. An dem letztgenannten Tage waren die meisten Abgeordneten nach Darmstadt gekommen und versammelten sich gegen Abend in dem Hotel zur Traube.[12] Hier wurde eifrig erörtert, wie man sich dem Edikt gegenüber verhalten wolle, und ob man den in diesem geforderten Eid leisten könne. Der eine Abgeordnete der Stadt Darmstadt, Oberappellationsgerichtsrat Höpfner, ein

11. cf. auch Murhard, allg. pol. Annalen a. a. O.

12. cf. im Folgenden vor allem „Treue Darstellung" etc. Dann auch Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O.

Digitized by Google

Feuerkopf, dem der politische Kampf ein Lebensbedürfnis war, hatte bereits eine geharnischte Vorstellung an den Grossherzog ausgearbeitet, die der Diskussion zugrunde gelegt wurde. Höpfner wollte durch die Verweigerung des Eides die Konstituierung des Landtags verhindern und von der Regierung zuerst die früher versprochene „umfassende Verfassungsurkunde" verlangen, bevor man die Landtagsverhandlungen begann. Ein derartiges Schattendasein, zu dem das Edikt die Volksvertretung verdammte, war seiner graden und ehrlichen Natur zuwider, kurz und derb sagte er denn auch in seiner Vorstellung: „Fasst man die darin (in dem Edikt) den Ständen verliehenen Rechte mit Rücksicht der im Art. 16, Abs. 1 und 2, sodann im Art. 20 und 21 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen in einem Satz zusammen, so haben dieselben der Wirkung nach, und wenn man von blossen Formen absieht, keine anderen verfassungsmässigen Befugnisse als:

1. über das Finanzgesetz sich gutachtlich zu äussern.
2. Rechenschaft über die erhobenen Abgaben zu verlangen.
3. Petitionen an den Regenten gelangen zu lassen, deren Willfahrung lediglich seiner Weisheit überlassen ist."

Das Edikt könne unmöglich die verheissene Verfassungsurkunde sein, sondern „ein blosses Regulativ für die einzuberufende Ständeversammlung." Denn einmal hätten wenigstens die Rheinhessen auf Grund des Art. 55 der Wiener Schlussakte, wonach der Landtag „mit Berücksichtigung der früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte" auszustatten sei, „auf eine Konstitution im Wesentlichen Anspruch zu machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bunde daselbst bestanden, wonach die Wirksamkeit der Stände als gesetzgebender Körper bei allen Gegenständen der Gesetzgebung ohne Ausnahme eintritt." Dann habe der Grossherzog so oft seinem Volke eine wahrhafte Verfassung versprochen

Digitized by Google

und vor allem in Wien am 16. November 1814 alle die Rechte namhaft gemacht, welche er der Volksvertretung einräumen wolle. Sarkastisch hält er dem Grossherzog seine reaktionäre Schwenkung in den letzten Monaten vor: „Die Vermutung, dass Ew. Königliche Hoheit noch jetzt die nämlichen Ansichten hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile einer ständischen Verfassung haben, welche Allerhöchstdieselben damals zu Wien öffentlich und feierlich proklamierten, ist wohl nicht zu gewagt." Er verlangt deshalb, dass „der Eröffnung des Landtags eine umfassende Konstitutionsurkunde vorangehen" müsse, „wodurch zugleich die Lücken des Edikts vom 18. März d. J. in Uebereinstimmung mit den von Ew. Königlichen Hoheit auf dem Kongress zu Wien am 16. November 1814 feierlich proklamierten Grundsätzen ergänzt werden." Wenn dies nicht geschehe, könne er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, den durch das Edikt vorgeschriebenen Eid zu leisten, weil dieser von ihm die „genaue Beobachtung der Verfassung" verlange und „in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung" zu beraten. Höpfner hatte die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten auf seiner Seite, die Regierung hatte eine starke Opposition zu erwarten. Am anderen Tag kam nun auch die andere Partei zu Wort. Hans von Gagern, der nach seiner wechselvollen politischen Tätigkeit in nassauischen und niederländischen Diensten sich auf seine Güter in Rheinhessen zurückgezogen hatte und für den neuen Landtag zum Abgeordneten des Kantons Pfeddersheim gewählt worden war, trug seine Auffassung vor und riet „auf jeden Fall zu den glimpflichsten Wegen und Ausdrücken" und warnte „vor Faktionen und Leidenschaften". Obwohl er während seiner früheren politischen Tätigkeit, insbesondere auf dem Wiener Kongress und am Bundestag, immer warm für das Repräsentativsystem eingetreten war und immer auf der Seite des Liberalismus gestanden hatte, bekundete er hier eine hoch-

Digitized by Google

konservative Haltung, die er der ungestümen Art Höpfners gegenüber für angezeigt hielt: „Es ist Tatsache," sagte er in seiner gewählten Gelehrtensprache, „dass die Rheinhessen mit ihrem Landesherrn, mit der bisherigen Einrichtung und Regierungsweise zufrieden, eine neue Konstitution nicht gewünscht haben. Ungern haben sie gewählt. Aber die Gewählten sind in der Absicht anhero gekommen, den Eid, wie er in dem Edikte enthalten ist, zu leisten . . . Die Worte der Verfassung begreifen nicht bloss diese Urkunde, sondern ihre Vervollständigung. Denn sie hat offenbare Auslassungen, die ihre Vervollständigung unterstellen . . . Sie ist also anerkanntermassen mehr Skizze — primae lineae, wie man sagt, als umfassendes Verfassungsgesetz." Den Inhalt des Edikts, insbesondere die ständischen Rechte, beurteilt er, „wenn auch zu sehr stylo ferreo nach den Besorgnissen der Zeit abgefasst", günstiger als Höpfner. Er kann deshalb dessen Vorstellung nicht unterschreiben, noch weniger „gut heissen, was darin von Rheinhessen in Beziehung auf Napoleons obere Staatseinrichtung oder seine Konstitution gesagt" ist. Vor allem verlangt er, dass die bisher nicht erschienenen, in Darmstadt wohnenden Abgeordneten, deren Gesinnung notorisch konservativ war, zu den Verhandlungen hinzugezogen werden, aber die andere Partei entgegnet ihm, „dass man diese Staatsbeamten aus Delikatesse zu dieser Versammlung nicht wohl einladen könne." Höpfner blieb Sieger, und am 18. Juni wurde seine Vorstellung, von 32 Abgeordneten unterschrieben, eingereicht, aber schon am nächsten Tag hatte er sie wieder mit einem Begleitschreiben des Kabinettsekretärs Schleiermacher, „dass S. K. H. dieselbe gestern bei anderen Papieren auf dem Tische gefunden, daher für eine gewöhnliche Bittschrift gehalten und erbrochen haben, welches nicht geschehen sein würde, wenn Allerhöchstdieselben die Verfasser und den Inhalt geahnet hätten, indem S. K. H. von den Ständen, solange dieselben noch nicht geschworen haben und nicht konstituiert sind, weder eine

Digitized by Google

Deputation noch eine Bittschrift annehmen können, dass Allerhöchstdieselben aber nach der Konstituierung jede Petition, welche in legalem Wege an Allerhöchstdieselben gelanget, sehr gerne gewähren werden, da es S. K. H. jederzeit zum wahrsten und reinsten Vergnügen gereicht, das Glück der Grossherzoglichen Lande und einzelner Bewohner zu befördern." Die herausfordernde Sprache Höpfners war dem Grossherzog mit Recht zu arg, auf eine solche Vorstellung gab er keine Antwort. Daraufhin erklärten 27 Abgeordnete in einer neuen, in der Sprache eines leidenden Märtyrers von Höpfner abgefassten Vorstellung, dass sie den Eid nicht leisten könnten, und dass ihnen „unter diesen Voraussetzungen kein anderer als der schmerzliche Schritt zu tun übrig bleibe, ihr Mandat in die Hände ihrer Mandanten zurückzugeben." Er konnte es sich nicht versagen, am Schlusse noch einmal mit bissiger Ironie zu bemerken: „Von dem innigsten Dankgefühl durchdrungen, wünschen wir uns Glück, ihnen (den Mandanten) die Beruhigung mitbringen zu können, dass S. K. H. in den huldvollsten Ausdrücken sie noch jener väterlichen Gesinnungen zu versichern geruhte, welche Allerhöchstdieselben stets für die Wohlfahrt ihrer Völker allergnädigst hegten." Die Eidverweigerer verliessen daraufhin grösstenteils Darmstadt, wohl im Geheimen auf eine gänzliche Aufhebung der Verfassung und eine Revolution hoffend. Fünf Abgeordnete: der Rittmeister von Buseck in Alten-Buseck, der Fabrikant Mayer aus Grünberg, die Grossbauern Reuter in Haarhausen und Prinz aus Nieder-Orke, sowie der frühere katholische Geistliche und jetzige Bürgermeister Neeb aus Nieder-Saulheim, die die erste Vorstellung mit unterzeichnet hatten, zogen jedoch nicht die darin angegebene Konsequenz, sondern erklärten sich zur Eidesleistung bereit, ja drei Mitläufer brachten es sogar fertig, beiden Erklärungen Höpfners zuzustimmen und zugleich auch derjenigen der Abgeordneten, welche zur Eidesleistung bereit waren, beizutreten.

Digitized by Google

Die Gagernsche Partei hatte noch an demselben Tag, an dem die Eidverweigerer die Niederlegung ihres Mandats anzeigten, ebenfalls in einer Eingabe an das Staatsministerium nicht weniger bestimmt ihren Standpunkt dargelegt, aber in ganz anderer Form. Ueberall feilte der geschäftige Gagern die Kanten ab, bei allen entschiedenen Forderungen machte er abschwächende Zusätze,[13] um die Hand zur Versöhnung zu reichen. Und doch präzisierte diese Vorstellung nicht minder den Wunsch nach einer umfassenden Verfassungsurkunde wie die Höpfnersche. Scharf betonten die regierungstreuen Abgeordneten, dass sie „das Edikt vom 18. März d. J. und die übrigen, dessen Ausführung näher bestimmenden Verordnungen bloss als den Inbegriff der Vorschriften ansehen, welche S. K. H. der Grossherzog zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu erteilen für angemessen geachtet haben, und dass sie folglich weit entfernt sind anzunehmen, dass dieses Edikt und die übrigen allerhöchsten Verordnungen als das vollendete Verfassungswerk zu betrachten seien, und dass sie ferner die Ueberzeugung haben, wie S. K. H. nicht allein demnächst Ihren treugehorsamsten Ständen diejenigen Gesetzesentwürfe, welche Allerhöchstdieselben zur vollständigen Ausbildung und vollkommenen Sicherung der Verfassung notwendig halten, gnädigst werden vorlegen lassen, sondern auch die ehrerbietigen Anträge, welche die Stände sich in dieser Beziehung untertänigst vorzutragen veranlasst finden könnten, mit landesväterlicher Huld aufnehmen und berücksichtigen werden." Die Regierung war peinlich überrascht durch die letzten Vorgänge, auf eine Eidverweigerung und derartige Schwierigkeiten bei der Eröffnung des Landtags war sie nicht gefasst und doch fand sich Grolman sehr schnell in die Lage. Er sah jetzt seinen Fehlgriff klar vor Augen und wusste, dass er ohne Zugeständnisse auf loyalem Wege nicht weiter

13. cf. das Original in den Akten des ständischen Archivs.

Digitized by Google

kommen konnte; ein Gewaltakt aber lag seiner Natur fern. Er gab deshalb seinen früheren Standpunkt, mit den Abgeordneten vor der Eidesleistung nicht verhandeln zu wollen, auf und bestimmte seinen Herrn, dessen volles Vertrauen er genoss, zum Nachgeben. Er erteilte daraufhin der Gagernschen Partei am 22. Juni eine recht vorsichtig und allgemein gehaltene Antwort, „dass die Regierung in der Revision und Besserung des ganzen Rechtszustandes und seiner Grundlage mit Ruhe fortfahren werde." Den Abgeordneten Kertel von Mainz,[14] der eine positive Zusage einem Lesen zwischen den Zeilen vorzog, befriedigte diese Mitteilung nicht vollständig; er erbat sich eine Antwort, die „jeder Bürger und Landmann begreifen kann." Auch darauf ging die Regierung ein und wiederholte „mit Vergnügen" die Zusicherung, dass sie alle von den Abgeordneten vorgebrachten „Anstände und Zweifel ganz im Sinne und nach der Ansicht der Herrn Petenten zu erläutern beabsichtigt" habe. Kaum merkten die Rheinhessen, dass ein günstiger Wind wehte, so waren sie schon wieder auf ihre Sonderinteressen bedacht, obwohl in dem Eid, über den man die ganze Zeit haderte und so starke Gewissensbisse empfand, das Gegenteil stand, und fingen schon jetzt an über eine Sache zu verhandeln, die zum wenigsten in den Landtag gehörte. In einer von den fünf rheinhessischen Abgeordneten (darunter auch Gagern) unterzeichneten Eingabe drückten sie ihre Besorgnis wegen der rheinhessischen Institutionen aus, da das Edikt nichts darüber enthalte, und baten, keine Aenderungen an dem alten Rechtszustande vorzunehmen. Sowohl von dem Grossherzog selbst in einer Audienz wie von dem Ministerium erhielten sie eine beruhigende Zusage und die Versicherung, in der Thronrede werde ihnen ihr Wunsch öffentlich garantiert werden.

14. Offenbar der Verfasser der Schrift: „Treue Darstellung der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände des Grossherzogthums Hessen voran giengen". (cf. Landtagsverhandlungen, II. Kammer Protokoll VII, 1. Heft S. 35.)

Digitized by Google

Auf die Einlenkung der Regierung hin erklärten sich nunmehr auch drei Mitglieder der Höpfnerschen Partei zur Leistung des Eides bereit. Da sich mittlerweile im ganzen zwei Drittel der Abgeordneten bei der Einweisungskommission gemeldet hatten, wurde zur vorläufigen Prüfung der Wahlen gemäss Art. 4 der Geschäftsordnung geschritten, und am 27. Juni konnte der Landtag in feierlicher Sitzung von dem Grossherzog persönlich eröffnet werden.

Ebenso störrisch wie die zweite Kammer zeigte sich auch die erste. Abgesehen von dem Grafen Ernst-Casimir zu Ysenburg-Büdingen waren die Standesherren, die doch mehr als die Hälfte der ersten Kammer ausmachten, nicht erschienen. Noch immer grollten sie, obwohl ihnen das neue Edikt vom 27. März 1820 mehr Rechte gewährte, als sie nach der Bundesakte beanspruchen konnten. Nach Jahre langem Handeln war es endlich Jaup[15] gelungen, eine Einigung zustande zu bringen. Aber die Hessen-Darmstädter Pairie war ihnen zu unbedeutend und die Rechte des Landtags zu gering, um ihre Zeit oder ihre Ruhe dafür zu opfern. Zum Präsidenten der ersten Kammer war der tüchtige Graf Solms-Laubach — sicher auch der bedeutendste unter den hessischen Standesherrn — ernannt worden, da dieser aber während der ganzen Session nicht erschien, wurden die Präsidialgeschäfte von dem Freiherrn Jeannot von Riedesel besorgt. Weil die der Regierung opponierenden Standesherrn nicht erschienen waren, bestand die erste Kammer aus hochkonservativen Herren, die fast alle das Repräsentativsystem bestenfalls als ein notwendiges Uebel betrachteten. Es waren nur erschienen: der Erbprinz Ludwig, der Prinz Emil, die Landgrafen Christian und Ludwig, der Standesherr Graf Ernst-Casimir zu Ysenburg-Büdingen und von der ersten Sitzung ab auch der Graf August zu Stolberg-Rosla-Orten-

15. cf. Staats-Lexikon Rotteck-Welcker. Bd. 8 S. 538 ff. Artikel „Jaup".

Digitized by Google

berg, Freiherr Jeannot von Riedesel zu Eisenbach, der Geheime Staatsrat von Wreden als Stellvertreter des katholischen Landesbischofs, der protestantische Prälat Geheimrat Schmidt, der Oberappellationsgerichtsrat Arens, der Schwager Grolmans, den wir von seiner Demagogenriecherei in Giessen her kennen, als Stellvertreter des Kanzlers der Landesuniversität,[16] die drei auf Lebenszeit ernannten Mitglieder: der Geheimrat und Hofmarschall Karl du Bos Freiherr du Thil, der Geheimrat und Gesandte bei den Höfen von Kassel und Biebrich und bei der freien Stadt Frankfurt Franz Wilhelm Freiherr von Wiesenhütten und der Baron Heinrich Mappes. An einer derartig besetzten ersten Kammer hatte die Regierung einen starken Rückhalt, hier konnte sie immer Schutz finden gegen die Freiheitsgelüste der Volkskammer.

16. Formell war noch Grolman Kanzler der Universität. cf. Esselborn, Grolman a. a. O. S. 459.

Digitized by Google

§ 10.

Die Entstehung der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820.

Nachdem nun einmal die Krisis vor der Eröffnung des Landtags überstanden war, hatte die Regierung einen mächtigen Vorteil erlangt. Denn jetzt brauchte sie nicht mehr einen übertriebenen Radikalismus zu fürchten, da die entschiedene Opposition es beharrlich ablehnte, an den Kammerverhandlungen teilzunehmen, und die zurückgebliebenen Abgeordneten, die nunmehr die eigentliche zweite Kammer bildeten, waren durchweg Leute, mit denen sich eine Verständigung finden liess. Gerade die intelligentesten waren es, die die Hand zur Versöhnung gereicht hatten, bei einer nur einigermassen geschickten Behandlung musste die Regierung sich aus der Verlegenheit ziehen können, in die sie das fehlgeschlagene Edikt gebracht hatte. Die neun adligen Herren und die fünf höheren Beamten hatten schon numerisch das Uebergewicht, das sie durch ihre geistige Ueberlegenheit naturgemäss noch verstärkten, die sechs Grosskaufleute waren zur Hälfte gefügige Rheinhessen und auch die anderen hatten sich als besonnene Leute gezeigt, die fünf Bauern hatten zwar anfangs mit der Opposition gestimmt, hatten sich aber bald von der Gagernschen Partei überreden lassen, diese würden also schon mit dem Strom schwimmen. Nicht minder zuversichtlich wie die Regierung gingen auch die Abgeordneten an die Arbeit heran, da sie sich ihres Sieges freuten, den sie schon errungen hatten, bevor überhaupt der Landtag eröffnet worden war, und sie auf Grund der jüngsten Zusagen

Digitized by Google

hofften, sich Schritt für Schritt eine den süddeutschen Verfassungen ebenbürtige Konstitutionsurkunde zu erobern. In ihren Erwartungen wurden sie durch die freundliche Ansprache und das Entgegenkommen des Grossherzogs bei der Eröffnung des Landtags bestärkt. „Die Propositionen, so hatte er gesagt, welche ich Ihnen machen lasse, werden hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen. Ihre gegründeten Wünsche und Vorschläge werde ich mit Vergnügen hören und überall gerne helfen, wo zu helfen ist. Ich habe meinen Behörden befohlen, dass sie Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegenkommen sollen. Tun Sie das Gleiche. Dann werden wir alle glücklich und vielen ein Muster sein," und dann: „Entsprechen Sie meinen Erwartungen! Auf mich können Sie stets rechnen!"[1] Die zweite Kammer hielt sich deshalb verpflichtet, in einer innigen, aber alle Wünsche klar zum Ausdruck bringenden Adresse, die sich vorteilhaft von derjenigen der ersten Kammer unterschied, dem Landesherrn für die Versprechungen und die freundlichen Worte zu danken.[2] Es galt nun durch zielbewusste Beharrlichkeit und musterhaftes Betragen die offensichtliche Gewogenheit der Regierung zu erhalten und für eine umfassende, moderne Kodifizierung des Verfassungsrechts zu gewinnen. Besonders der von dem Grossherzog zum Präsidenten der zweiten Kammer ernannte Oberforstrat Eigenbrodt hat in dieser Beziehung der Verfassungsbestrebung gute Dienste getan. Er leistete gleich Bedeutendes als Jurist, der er ursprünglich war, wie als Forstmann und genoss auch bei der Regierung wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse grosses Ansehen. Seiner besonnenen, zielbewussten Leitung ist vorzugsweise der Erfolg vom 14. Oktober zu verdanken. Mit Hilfe des Artikels 21 des Edikts wusste die zweite Kammer immer und immer wieder die Verfassungsfrage zum Gegen-

1. cf. L. V., II. Kammer, Beilagen I S. 23|24.
2. cf. Murhard a. a. O.

Digitized by Google

stand ihrer Beratungen zu machen, während die Regierung eifrig bemüht war, durch Vorlage anderer Gesetzentwürfe das Interesse der Volkskammer von der heiklen Angelegenheit abzulenken. Die erste Kammer vegetierte in phlegmatischem Behagen dahin und beschränkte sich darauf, den Beschlüssen der zweiten Kammer gegenüber ihren, von du Thil mit so viel Pathos hervorgehobenen „wohltätigen Einfluss als Mittelbehörde zwischen Regierung und Volksrepräsentation“[3] zur Geltung zu bringen. Die unvollständig besetzte Volkskammer hatte also nicht bloss den Kampf gegen die Regierung, sondern auch gegen die noch reaktionärere erste Kammer zu bestehen, aber beide konnten ihr die Anerkennung nicht versagen und fanden sich schliesslich in das Unvermeidliche.

Indessen musste die Kammer zunächst Stellung nehmen zu der durch die Abreise der Eidverweigerer geschaffenen Lage. Einige Abgeordnete bezweifelten die Beschlussfähigkeit der Kammer,[4] da nach Artikel 21 der Geschäftsordnung zu einem gültigen Beschluss „die Abstimmung von zwei Drittel der auf dem Landtag erschienenen Mitglieder und Stimmenmehrheit“ erforderlich sei; nach Artikel 4 der Geschäftsordnung seien schon zur Bildung der Kammer zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten der zweiten Kammer nötig, und diese Mehrheit müsse auch während der Session des Landtags vorhanden sein, wie aus dem Artikel 21 hervorgehe. Der Ausschuss beruhigte sich damit, dass die Regierung durch die Eröffnung die Kammer für beschlussfähig erklärt habe, und dieser Auffassung müsse schon um deswillen beigetreten werden, da anderenfalls jene „Partei, welche den Plan haben könnte, das Grossherzogtum um die Wohltat einer ständischen Verfassung zu bringen, in ihrem Vorsatz begünstigt“ werde. Der Minister von Grolman hob eben-

3. cf. L. V., I. Kammer, Beilagen I S. 138.
4. cf. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 10ff., S. 32, 37ff. u. II S. 2.

Digitized by Google

falls hervor, dass die Mehrzahl nicht von der Minderzahl vergewaltigt werden könne; das Edikt erfordere für die Beschlussfähigkeit nur zwei Drittel der bei der Einweisungskommission erschienenen zwei Drittel. Die Mehrheit der Kammer pflichtete den Ausführungen des Sekretärs Knapp bei, dass die Artikel 4 und 21 in gar keinem Verhältnis zueinander ständen, und dass unter „erschienenen Mitgliedern" nur diejenigen zu verstehen seien, welche den Eid geleistet hätten. Obwohl diese Gefahr glücklich überstanden war, musste der Kammer doch ausserordentlich viel daran liegen, eine vollständige Besetzung herbeizuführen. Die Eidverweigerer waren wiederholt zur Mitarbeit aufgefordert worden, aber nur sieben kamen; noch einmal rief der wackere Gagern die Grollenden[5] und forderte sie auf, mitzuhelfen, auf gesetzlichem Wege, d. h. mit Hilfe der Mittel, die das Edikt gewähre, eine umfassende Verfassungsurkunde zustande zu bringen und sich nicht daran zu stossen, dass das Edikt einseitig von dem Landesherrn verkündet wurde; denn es sei gleichgültig, ob die Verfassung oktroyiert oder vereinbart werde, da „das Geben an sich, und in Deutschland insbesondere, wo Wort, Gesetz und Herkommen gelten, unterstellt, dass das Gegebene annehmbar sei." Aber er redete tauben Ohren, so dass nichts anderes übrig blieb, als neue Wahlen vorzunehmen, bei denen natürlich die Eidverweigerer nicht wiedergewählt werden durften. So wurde denn bald die Kammer nahezu vollständig besetzt, nur Friedberg, das sich, als der an Stelle des Geheimen Regierungsrats Siegfrieden gewählte Apotheker Girsch in Darmstadt das Mandat ebenfalls ablehnte, beharrlich weigerte, eine abermalige Wahl vorzunehmen, und Darmstadt, wo gesetzwidrig Höpfner zum zweiten Mal gewählt wurde, machten Schwierigkeiten.[6] Da die Gagernsche Partei sich mittlerweile eine

5. cf. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 49ff.
6. cf. Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O.

Digitized by Google

gesicherte Position in der Kammer und das Ansehen des ganzen Landes errungen hatte, konnte eine neue entschiedene Opposition nicht aufkommen, zumal die neuen Abgeordneten grösstenteils die politische Ueberzeugung der Kammermehrheit teilten. Auch der Freiherr vom Stein beglückwünschte im Interesse der gesamten deutschen Verfassungsbewegung Gagern zu dem Erfolge seiner vermittelnden Tätigkeit.[7]

Die Kammer begann ihre Verfassungsarbeit da, wo es am leichtesten war und sie am ehesten ein Nachgeben der Regierung erwartete, mit der Geschäftsordnung, und erst als über eine Anzahl minder wichtiger Punkte eine Einigung zustande gekommen war, griff sie die Grundfesten des verhassten Märzediktes an. Es wurde deshalb zur Revision der — von Jaup verfassten — Geschäftsordnung eine besondere Kommission niedergesetzt, die sich alsbald mit dem von Schenk und Neeb eingebrachten Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beschäftigen hatte. Wir haben bereits gesehen, wie ursprünglich in Wien die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen ganz ausgeschlossen werden sollte und wie man schliesslich auf die Opposition Bayerns hin sich mit dem Artikel 59 der Schlussakte begnügte. Die hessische Regierung hatte unter dem Drucke jener Karlsbader und Wiener Aengstlichkeiten die Oeffentlichkeit deshalb nicht gestattet, der Landtag legte sich aber seinem Wunsche gemäss das Schweigen der Geschäftsordnung über diesen Punkt dahin aus, dass die Regierung zuerst die Ansicht der Kammer habe hören wollen und fand darin einen „Beweis der Achtung für die Ansicht der Kammer" und die Versicherung, „dass der Realisierung dieser Ansicht von Seiten der Staatsregierung keine Schwierigkeiten entgegengestellt" würden. Einstimmig wurde trotz der ablehnenden Haltung des Staatsministers von Grolman die Oeffentlichkeit

---

7. cf. Briefe des Frhrn. v. Stein an den Frhrn. v. Gagern IV S. 93, Brief vom 9. Septbr. 1820.

Digitized by Google

der Landtagsverhandlungen beschlossen[8] und die Kommission mit der Ausarbeitung von Massregeln gegen den Missbrauch der Oeffentlichkeit betraut. Bei der Diskussion kam es auch zu einer unergötzlichen Auseinandersetzung[9] zwischen einigen Kammermitgliedern, namentlich dem Präsidenten Eigenbrodt, und den Regierungsvertretern. Wer konnte es der zweiten Kammer verargen, dass sie ängstlich die wenigen Rechte, die ihr die neue Verfassung gewährte, wie einen kostbaren Schatz gegen die Angriffe des übermächtigen Gegners hütete? Freilich hatten die Vertreter der Regierung zu der Befürchtung, man wolle die Redefreiheit der Abgeordneten beeinträchtigen, keinen Anlass geboten und verständig sprach der Staatsrat Hofmann den sich Ereifernden zu, „die Kammer müsse sich nicht der Regierung gegenüberstellen, sondern man solle suchen, durch wechselseitige Belehrung die Wahrheit zu befördern", aber selbst ein so nüchterner Mann wie der zweite Präsident von Breidenstein behauptete, „in dem Begriff einer landständischen Verfassung scheine ihm schon die Natur einer Opposition zu liegen" — so sehr atmete man noch den Geist der mittelalterlichen Landstände. — In der Sitzung vom 10. August referierte der Abgeordnete Schenk über die „in Hinsicht der Oeffentlichkeit der Sitzungen zu machenden Ausnahmen und Modifikationen" namens der zur Revision der Geschäftsordnung niedergesetzten Kommission. Diesen Vorschlägen stimmte die Kammer fast durchweg zu und beschloss nur folgende Ausnahmen von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit:

„1. Bei Abstimmungen durch ja und nein.

2. Wenn von Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums oder von Landtagskommissarien zum Behufe irgendeiner der Kammer zu machenden Mitteilung eine geheime Sitzung verlangt wird.

---

8. cf. insb. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 53ff., 74ff., II S. 12.
9. cf. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 57ff.

Digitized by Google

3. Wenn entweder ein Mitglied der Kammer, unterstützt von zwei anderen Mitgliedern, oder wenn der einschlägige Ausschuss eine geheime Sitzung verlangt, und sich, nötigenfalls nach vorausgegangener, in Abwesenheit der Zuhörer vorzunehmenden Beratung hierüber die Stimmenmehrheit dafür erklärt."

Die zweite Kammer übersandte ihre Beschlüsse sofort der Regierung, ohne zuvor die Zustimmung der ersten Kammer einzuholen, weil es sich im vorliegenden Fall um eine lediglich die zweite Kammer angehende Angelegenheit handelte, aber die Regierung hörte vor ihrer Entschliessung auch die Adelskammer. Diese erklärte sich zwar grundsätzlich gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, riet aber doch davon ab,der zweiten Kammer ihren Wunsch vorzuenthalten, da „der Nachteil der aus einer solchen Nichtachtung oder Verletzung der nun einmal begründeten allgemeinen Opinion hervorgehen könnte, den Nachteil, welcher aus der gedachten Oeffentlichkeit hervorgehen könne, bei weitem übersteigen werde.[10] Mit den von der ersten Kammer beschlossenen geringfügigen Modifikationen wurde der zweiten Kammer von der Regierung, wenn auch nur ungern, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen gestattet, und am 3. Oktober fand bereits die erste öffentliche Sitzung statt. Um die im Verordnungswege vom Grossherzog bewilligte Oeffentlichkeit für alle Zeiten zu sichern und zu einem „Teil der Verfassung" zu machen, stellte der Abgeordnete Kertel aus Mainz den Antrag, die Regierung „um ein Gesetz zu bitten, in welchem die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der zweiten Kammer als ein konstitutionelles Gesetz ausgesprochen und sanktioniert werde."[11] Dieser Antrag wurde später bei der Aufstellung der ständischen Desiderien nach der Aufforderung vom 14. Oktober berücksichtigt und

10. cf. L. V., I. Kammer, Beilagen I S. 104 ff.
11. cf. L. V., II. Kammer, V. S. 140 u. Beil. C (S. 22).

Digitized by Google

in Vorschlag gebracht:[12] „Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muss wenigstens das Letzte geschehen. Die weiteren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung." Nach dem Protokoll vom 10. Dezember, also als den Ausschüssen bereits der Verfassungsentwurf Grolmans mitgeteilt worden war, desiderierten die Stände endgültig: „Beide Kammern sind verpflichtet, ihre Verhandlungen, insofern sie nicht vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der anderen Kammer oder vertrauliche Mitteilungen an solche betreffen, durch den Druck bekannt zu machen. Die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen hängt von dem Beschlusse einer jeden Kammer ab. Die Sitzungen sind, unabhängig von dem Beschlusse der Kammer, geheim:

1. Bei Abstimmung durch „Ja" oder „Nein".

2. Wenn von Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums oder von Landtagskommissarien zum Behufe irgendeiner der Kammer zu machenden Mitteilung oder der Beratung darüber eine geheime Sitzung verlangt wird."

Die Regierung, die ursprünglich — noch in dem Grolmanschen Entwurf — keine Verbindlichkeit des Drucks für beide Kammern in der Verfassungsurkunde statuieren wollte, gab schliesslich nach, fasste aber die ständischen Desiderien in die kürzere Form der Artikel 99 und 100 der Verfassungs-Urkunde.

In der Sitzung vom 31. August erstattete der zweite Präsident von Breidenstein namens der zur Revision der Geschäftsordnung niedergesetzten Kommission Bericht über die sonstigen Abänderungsvorschläge und „doktrinelle Interpretationen", die aber um deswillen ohne Interesse sind, weil sie nur den inneren Geschäftsgang der Kammer betreffen, und soweit sie verfassungsrechtlich wirklich von Be-

12. cf. Akten des ständischen Archivs.

Digitized by Google

deutung sind, nicht auf die spätere Verfassungsurkunde (Artikel 85 ff.) eingewirkt haben.

Wesentlich einschneidender waren die Anträge verschiedener Abgeordneten, die auf eine Besserung des Wahlrechts abzielten. Schon Mitte Juli hatte der Abgeordnete Heyer[13] beantragt, den nach Artikel 8 der Wahlordnung erforderlichen Steuersatz auf 40 oder höchstens 50 fl. zu erniedrigen, da der Betrag von 100 fl. vor allem für die beiden Provinzen Oberhessen und Starkenburg zu hoch gegriffen sei. Der Ausschuss schloss sich diesem Antrag an und betonte, dass die Benachteiligung der rechtsrheinischen Provinzen gegenüber Rheinhessen vornehmlich in der Belastung des Grund und Bodens mit Zehnten und ähnlichen Abgaben sowie auch darin liege, dass durch die grossen Domanial- und adligen Besitzungen das Repräsentationsrecht des Volkes geschmälert werde. Bei der Beratung machte deshalb der zweite Präsident den Vorschlag, ebenso wie „die Wahlmänner aus den 60 Höchstbesteuerten des Wahldistrikts genommen werden, auch der Abgeordnete selbst aus einer gewissen Anzahl dieser Höchstbesteuerten, etwa aus 20 derselben, gewählt werden" könnte. Diese Analogie der Abgeordnetenwahl mit derjenigen der Wahlmänner war offensichtlich unrichtig, denn die Wahlmänner sollen ja „die Staatsbürger" bei der eigentlichen Wahl vertreten, sie müssen also notwendig in demselben Bezirk wohnen wie ihre direkten und indirekten Wähler, für die Abgeordneten trifft dies dagegen nicht zu, da sie Vertreter des gesamten Volkes sind. Zum Glück kam die Kammer deshalb auch von dieser Idee ab, zumal der Vorschlag eine wesentliche Verschlechterung für Rheinhessen bedeutete. So kam man denn wieder auf einen bestimmten Steuersatz zurück, und zwar wollte

---

13. cf. L. V., II. Kammer, Prot. II S. 4 u. Beil. XXXIII, Prot. III S. 70 u. Beil. LIV, Prot. III S. 86 ff. u. Prot. IV S. 107 nebst den dort angeg. Beil. u. Prot. V S. 111 ff.

Digitized by Google

man den des Artikels 8 der Wahlordnung beibehalten, nur sollte dasselbe Steuerkapital wie in Rheinhessen zugrunde gelegt werden. Für die Besteuerung wurde in den rechtsrheinischen Provinzen das sogenannte reine oder Pursteuerkapital zugrunde gelegt,[14] welches dadurch gefunden wurde, dass von dem sogenannten Rauhsteuerkapital die auf dem Grundstück ruhenden Lasten, die teils in Geld, wie Zinsen, Beeden usw. und teils in Naturalien wie Pächte, Holzabgaben usw. bestanden, — die Zehnten waren schon bei der Bildung des Rauhsteuerkapitals berücksichtigt — in Abzug gebracht wurden. Unter Rauhsteuerkapital wurde der Ertrag des Grundstücks abzüglich der Zehnten und Bebauungskosten verstanden. Diese Grundlasten wurden von dem Bezugsberechtigten versteuert, die Hypotheken dagegen musste sich, wie schon oben bemerkt wurde, der Schuldner in Ansatz bringen lassen. Es lag mithin nahe, für die rechtsrheinischen Provinzen die nach Artikel 8 der Wahlordnung zur Wählbarkeit erforderliche Summe nach dem Rauhsteuerkapital zu bestimmen, freilich kamen auch hier die Zehnten, die schon bei der Bildung des Rauhsteuerkapitals in Abzug kamen, nicht in Betracht, aber man hoffte auf diese Art wenigstens eine annähernde Gleichheit mit den rheinhessischen Verhältnissen zu erzielen. Auch dieser Ausweg war indessen nicht einwandfrei, denn bei einer solchen Berechnung mussten die Grundlasten sowohl dem Schuldner wie dem Berechtigten zu gut kommen und der Gedanke, sie allein dem Besitzer des Grundstücks in Rechnung zu stellen, war nur mit den allergrössten Schwierigkeiten ausführbar. Da nun der Staatsrat Jaup der Kammer mitteilte, die Hofkammern seien beauftragt worden, eine vergleichende Berechnung darüber anzustellen, welche Resultate sich ergeben, wenn das Rauhsteuerkapital zugrunde gelegt werde, so setzte die Kammer ihre Entscheidung über diesen Punkt

14. cf. insb. „Ueber Besteuerung“ etc. S. 32ff.

Digitized by Google

bis zu der amtlichen Auskunftserteilung aus. Als die Stände auf die Aufforderung vom 14. Oktober hin ihre Desiderien zusammenstellten, hatte die Regierung sich noch nicht zu der Sache geäussert, erst bei der vertraulichen Besprechung der Regierungsvertreter mit den Ausschüssen am 3. Dezember einigte man sich wieder auf den Vorschlag der ersteren, es bei einer bestimmten Steuerquote zu belassen, offenbar weil die angestellten Ermittelungen ungünstig ausgefallen waren. So kamen — wohl in Anlehnung an Artikel 39 der Charte — die Absätze 3 und 4 des Artikels 55 V.-U. zustande; man beliess es also, um das Wahlrecht der Rheinhessen nicht zu schmälern, bei der alten Bestimmung des Artikels 8 der Wahlordnung vom 22. März und bestimmte lediglich zugunsten der rechtsrheinischen Provinzen, dass wenigstens die 25 Höchstbesteuerten eines jeden Bezirks, und zwar für das ganze Land, wählbar sein sollten, wenn die Zahl der 100 fl. entrichtenden Steuerzahler nicht grösser sei. Der Darmstädter Abgeordnete Zoeppritz, der ursprünglich der entschiedenen Opposition angehörte, dann aber auf die Aufforderung des Ministeriums hin in den Landtag eintrat, beantragte sogar, überhaupt keine Steuerentrichtung zur Bedingung der Wählbarkeit zu machen, die Kammer lehnte aber diesen Antrag mit grosser Majorität ab, „weil daraus leicht die Folge entstehen könnte, dass durch eine Konkurrenz zufälliger Umstände nur eine höchst unverhältnismässige Anzahl von Grundeigentumsbesitzern in der Kammer erschiene." Ebenso sprach sich auch die Kammer gegen den anderen Antrag des Abgeordneten Zoeppritz, den ersten Satz von Absatz 5 des Artikels 6 dahin abzuändern, dass zur Gültigkeit der Wahl nur die Abstimmung der absoluten Mehrheit der Stimmfähigen erforderlich sei, entschieden aus, da dies „eine Verminderung des Einflusses der Stimmfähigen im Volke zu der Wahl des Abgeordneten" bedeute. Bei dieser Gelegenheit erklärte zwar Floret namens des Ausschusses sehr salbungsvoll, dass er „die Wahl der Bevollmäch-

Digitized by Google

tigten überhaupt als eine Einrichtung ansehe, die den Zweck, von dem hier die Rede ist, auf einem Umweg zu erreichen sucht, indem ohne Nachteil für die Sache gleich durch die erste Wahl die Wahlmänner ernannt werden könnten," indessen kam die Kammer bei Aufstellung der Desiderien nicht mehr auf diese Forderung zurück. Dagegen nahm sie einstimmig den Antrag Kertel an, wonach die Artikel 7 und 12 der Wahlordnung dahin abgeändert werden sollten, dass die auf 10 festgesetzte Anzahl der Wahlmänner auf 25 erhöht werde, und zwar einerlei, ob eine Stadt einen oder zwei Abgeordnete zu wählen habe. Damit hatte die Kammer auch gleichzeitig über den Antrag des schon früher genannten Giessener Professors Balser entschieden, der 50 Abgeordnete für die beiden Städte verlangte, die zwei Abgeordnete zu wählen haben. Auf dem Beschluss über den Antrag Kertel beruht der Absatz 4 des Artikels 57 V.-U. Der Abgeordnete von Schenk wünschte eine Abänderung des Artikels 9 der Wahlordnung dergestalt, dass „auch ein Nichtadeliger sich durch einen Adeligen repräsentieren lassen könne" und umgekehrt, d i aber mit Recht die meisten Abgeordneten wegen der streng ständischen Zusammensetzung des Landtags, wobei nicht einem Stand ein doppeltes Wahlrecht zugestanden werden konnte, gegen den Antrag sprachen, nahm er ihn wieder zurück. Der Abgeordnete Zoeppritz trug ferner auf einen Zusatz zu dem Artikel 7 des landständischen Edikts an, dass die Verbrechen und Vergehen „von niederträchtiger Gesinnung zeugen müssten." Die Kammer lehnte aber diese Einschränkung um deswillen ab, weil sie „zu schwankenden, ungleichen Ansichten in der Anwendung führen würde", und deshalb die sicherer festzustellende Bestimmung des Artikels 7 cit. Ges. den Vorzug verdiene. Freilich kam man bei Aufstellung der Desiderien abermals auf diesen Punkt zurück[15] und wünschte eine andere

15. cf. Akten des ständischen Archivs.

Digitized by Google

Fassung, da aber die Regierung diesen Wunsch der Stände ablehnte und die Ausschüsse sich belehren liessen, dass „wegen der Anstände, die eine jede andere der vorgeschlagenen Fassungen in noch grösserem Masse habe, die gegenwärtige beizubehalten sein möchte", wurde der Artikel 7 des Edikts unverändert als Artikel 60 wieder in die neue Verfassung aufgenommen; erst im Jahre 1842 fiel diese Bestimmung. Ebenso lehnte die Kammer die von den Abgeordneten Kertel und Zoeppritz angeregte Herabsetzung des nach Artikel 6 des landständischen Edikts erforderlichen Alters von 36 Jahren auf 30 Jahre dem Ausschussberichte gemäss ab, da „auf Abänderungen bestehender Gesetze nur dann angetragen werden solle, wenn diese sich als Forderungen der Notwendigkeit oder einer entschiedenen Nützlichkeit darstellen", was im vorliegenden Fall aber nicht zutreffe. Nach dem 14. Oktober beantragte aber der Abgeordnete Lochmann wenigstens eine Herabsetzung auf 32 Jahre und dieser Antrag wurde dem zur Aufstellung der Desiderien mit vier Mitgliedern verstärkten zweiten Ausschuss überwiesen. Von diesem wurde daraufhin bei der Regierung angetragen:[16] „Die Hälfte der bei der gemeinschaftlichen Beratung anwesenden Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer ist der Meinung, dass eine Herabsetzung des Alters auf etwa 32 Jahre zu verlangen sein möchte. Der Ausschuss der ersten Kammer ist für die Beibehaltung des Alters von 36 Jahren. Man vereinigte sich, dass über diesen Gegenstand eine Abstimmung in der zweiten Kammer vorzubehalten sei, wenn nicht etwa durch das Benehmen mit dem Geheimen Staatsministerium dieser Gegenstand eine Erledigung erhalten werde."[17] Bei der gemeinsamen Konferenz mit den Regierungsvertretern kam indessen eine Einigung noch nicht zustande, vielmehr hielt schliesslich

16. cf. Akten des ständischen Archivs.
17. cf. Prot. v. 5. Novbr. 1820.

Digitized by Google

der Ausschuss der zweiten Kammer die Sache für geeignet, dem Grossherzog damit für sein grosses Entgegenkommen in allen wichtigen Punkten eine Aufmerksamkeit zu erweisen, und erklärte, „es lediglich S. K. H. dem Grossherzog zur allerhöchsten Bestimmung anheimzustellen, wie alt jemand sein müsse, um zum Abgeordneten gewählt werden zu können."[18] Daraufhin wurde im Artikel 55 V.-U. das Alter auf 30 Jahre herabgesetzt. Schliesslich ist noch des Antrags des Abgeordneten Schenk zu gedenken, der eine Beseitigung des nach Artikel 13 der Wahlordnung den Beamten zustehenden absoluten Ablehnungsrechtes bezweckte. Die Kammer billigte einstimmig diesen Antrag und brachte ihren Beschluss auch bei den Desiderien zum Ausdruck, so dass der Artikel 59, Absatz 2, Z. 2 V.-U. die Ausnahmebestimmung aufhob.

Richtig erkannte die Kammer, dass „eine freiere konstitutionelle Verfassung dem Staate wenig nützen würde, wenn nicht auch die Bürger des Staates in einer solchen sich gehörig, d. i. selbständig und tüchtig, zu bewegen verständen, wenn sie nicht insonderheit an der Gemeindeverfassung einen Typus oder ein Vorbild für die grössere und umfassendere des ganzen Staates fänden, so dass sie dort im Kleinen üben lernten, was sie hier im Grossen als Vertreter des Volkes zu beweisen berufen sind." Wie wir schon oben sahen, litt besonders Oberhessen unter dem seitherigen System, weshalb denn auch grade die Abgeordneten dieser Provinz auf eine neuzeitliche Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung hinarbeiteten. Der Bürgermeister Groth von Echzell beantragte daher, die Regierung um Beseitigung der Bevormundung in Gemeindeangelegenheiten zu bitten und vor allem „die Verwaltung des Gemeindevermögens den Gemeindeeingesessenen und deren Vorständen unter Leitung des Justiz- oder Regierungsbeamten einzig und allein zu belassen." Diesem Antrag schloss sich der Mainzer Abge-

18. cf. Prot. v. 4. Dezbr.

Digitized by Google

ordnete Lauteren an, da auch bei der rheinhessischen Gemeindeverwaltung durch die zahlreichen Abänderungen unter den verschiedenen Landesherrn „nichts mehr im Einklang“ sei. Jene beiden Abgeordneten sprachen nur den allgemeinen Wunsch der Kammer aus; sogar Floret trat für eine Neugestaltung des Gemeindewesens ein, zumal man allgemein wusste, dass die Regierung bald dem Landtag eine neue Gemeindeordnung vorlegen werde, er hielt es aber für angemessen, schon jetzt einstweilen die verlangten Grundlinien der Regierung an die Hand zu geben: „Die Staatsregierung soll sich darauf beschränken, dafür zu sorgen, dass kein Nachteil geschehe, sie soll nicht unmittelbar einwirken auf die Einzelheiten der Verwaltung, sondern im ganzen nur das Recht der Oberaufsicht ausüben. Dieses kann geschehen, wenn die Gemeindeangelegenheiten von einem Vorsteher, dem mehrere Mitglieder der Gemeinde zur Seite gegeben sind, besorgt werden, wenn dem Beamten in den geeigneten Fällen die nähere Leitung übertragen wird, und wenn die Tätigkeit der Provinzialregierung nur in Fällen von höherer Wichtigkeit eintritt, übrigens aber sich auf die allgemeine Uebersicht beschränkt, welche durch den von dem Beamten zu erstattenden Jahresbericht gegeben wird.“ Die Kammer beschloss deshalb einstimmig die Regierung zu bitten, noch während dieses Landtags ihr eine neue Gemeindeordnung vorzulegen. Auf die Aufforderung der Regierung vom 14. Oktober hin desiderierte sie daher nahezu wörtlich, wie die späteren Artikel 45 und 46 V.-U. lauten. Die von Jaup verfasste Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, welche den Wünschen der Stände ganz und gar entsprach und ausserordentlich freiheitlich gehalten war, sollte freilich noch nicht als integrierender Bestandteil der Verfassung betrachtet werden, da die zweite Kammer später noch mehr erreichen wollte, wozu allerdings eine bessere politische Bildung der Landbevölkerung erforderlich war, welche bis zum Erlass

Digitized by Google

einer endgültigen neuzeitlichen Gemeindeordnung erworben werden sollte.

Zur Ausgestaltung der Verfassung stellte ferner von Gagern den Antrag, die Regierung um Vorlage eines Entwurfs über die Thronfolge und die Regentschaft zu bitten, der aber durch die nachfolgenden Ereignisse überholt wurde. Erst nachdem die Kammer sicheren Boden unter den Füssen fühlte, wagte sie sich an die Beseitigung der Fundamentalsätze des landständischen Edikts, der Artikel 16 und 20. Doch bevor wir hierauf zu sprechen kommen, müssen wir zuerst sehen, mit welchen Vorlagen die Regierung ihrem Versprechen vom 22. Juni nachzukommen suchte.

Die sämtlichen Gesetzentwürfe, die der Kammer gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wurden, bedeuteten einen Ausbau der Verfassung, wenigstens ihrem Grundcharakter nach, wenn sie auch hinter den damaligen wichtigeren politischen Forderungen zurücktraten. Die Vorlagen über den Abkauf der fiskalischen Grundrenten, der an Gemeinden oder an Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige öffentliche Stiftungen zu entrichtenden Grundrenten und über die Aufhebung des Novalzehnten bedeuteten eine Fortsetzung des systematisch von der Regierung betriebenen Reformwerks, das Hessen früher wie allen übrigen deutschen Staaten die Befreiung des Grund und Bodens von den aus dem Mittelalter überkommenen Belastungen brachte. Ebenso waren auch die Gesetzentwürfe über die Auswanderung, über die Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke und über die Veräusserung der Grossherzoglichen im Inland gelegenen Domänen wertvolle Bausteine für die neue Verfassung, sie traten aber weit zurück hinter dem Entwurf über die Verantwortlichkeit der Minister, des Ministeriums und der obersten Stellen, der doch die Garantie der ganzen Verfassung bildete. Freilich war auch diese Vorlage ausserordentlich bescheiden und machte nur zu dem den Ständen nach Artikel 22 des landständischen Edikts zustehenden Be-

Digitized by Google

schwerderecht den Zusatz, dass die höchsten Staatsbeamten und -behörden sich nicht „zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen könnten, indem dergleichen Befehle nur auf Missverständnissen beruhen, welche aufzuklären Pflicht der obersten Stellen gewesen wäre", aber die Regierung hatte wenigstens Gelegenheit geboten zur Erörterung des Gegenstandes und man wusste, dass bei einigem Geschick sie auch zu weiteren Zugeständnissen, vor allem zur Gewährung einer förmlichen Anklage, gewonnen werden konnte.[19] Da die eigentliche Behandlung der Sache erst nach dem 14. Oktober begann und zur Zeit der Abfassung der Verfassungsurkunde noch nicht zu Ende geführt war, so erübrigt es sich, näher auf die Entwicklung des Entwurfs bis zum Gesetz vom 5. Juli 1821 einzugehen. Die Stände hatten unter ihre Desiderien eine mit dem späteren Artikel 109 V.-U. nahezu gleichlautende Bestimmung aufgenommen. Das Gesetz vom 5. Juli 1821 und das bereits von diesem in Aussicht gestellte Gesetz vom 8. Januar 1824 gehören zu den wenigen Bestandteilen der Verfassungsurkunde, die die Stürme der Zeit, vor allem das Jahr 1848 und die verunglückte Anklage des Ministers von Dalwigk in den 60er Jahren glücklich überstanden haben, ein offenbarer Beweis für die Güte dieser Bollwerke.

Von ungleich grösserer Bedeutung als das Ministerverantwortlichkeitsgesetz war für die Verfassungsentwicklung der Gesetzentwurf „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen."[20] Da hier gesichert werden sollte, merkte man besonders deutlich, wie wenig zu sichern war, und ängstlich war man darauf bedacnt, ja keine Verpflichtungen einzugehen, wodurch die Abänderung oder Abschaffung des März-

19. cf. Brief Gagerns an Stein vom 23. Septbr. 1820.

20. cf. im Folgenden insb. Prot. v. 5. u. 7. Oktbr. sowie Beil. XLVII, XLVIII u. LXXXVI.

Digitized by Google

ediktes erschwert werden könnte. Zutreffend hob der Professor Balser hervor, „der Gesetzentwurf könne und müsse den Schlussstein der Verfassung bilden", und: „eine Bestimmung über die Art und Weise der Sicherung, ehe das zu Sichernde gegeben ist, kann ich nicht als notwendig und passend erkennen", und sprach damit nur die allgemeine Befürchtung aus, die Regierung wolle mit der Vorlage das Verfassungswerk schon beschliessen. Dies erzeugte natürlich nach Lage der Sache eine Krisis, die erst durch die beruhigenden Erklärungen des Staatsrats Hofmann vom 7. und vor allem vom 14. Oktober behoben wurde. Die Regierung sah ein, dass sie mit den seitherigen Zugeständnissen diesen Landtag nicht zufriedenstellen könne, es blieb ihr also, da sie an einen Gewaltstreich nicht denken konnte, nur das verfassungsmässige Mittel, den Landtag aufzulösen, aber eine nachgiebigere und besonnenere Volkskammer wie die jetzige, aus der durch einen glücklichen Zufall die entschiedene Opposition ausgeschaltet worden war, würde die Regierung auf keinen Fall durch Neuwahlen sich verschaffen können, im Gegenteil, sie würde dadurch nur verlieren anstatt gewinnen, da vor allem die Eidverweigerer wieder gewählt würden. Es blieb ihr also kein anderes Mittel, sich aus der misslichen Lage zu ziehen, als die Kammer durch weitgehende Zugeständnisse zufrieden zu stellen. Um dem vor der Eröffnung des Landtags vorgebrachten Wunsche der zweiten Kammer zu entsprechen, beschäftigte sich deshalb alsbald das Ministerium damit, eine umfassende Verfassungsurkunde nach dem Muster der süddeutschen auszuarbeiten.[21] Jaup fertigte einen vollständigen Verfassungsentwurf in 150 Artikeln an und bemerkte dazu unter anderem: „Wir sind wohl sämtlich darin einverstanden, dass eine weniger liberale Verfassung als in Ansehung der Stände die Wiener Kongressakte von 1814 ausspricht und als im allgemeinen Bayern und

21. cf. Noellner, Geschichte der Entstehung a. a. O.

Digitized by Google

Württemberg gegeben haben, dem Zeitgeist und der erforderlichen Politik so schnurstraks zuwider sein würde, dass diejenigen, die dazu raten könnten, eine Art von Hochverrat an dem Grossherzogtum begehen würden. Ich bin davon ausgegangen, und es wird nicht leicht eine Hauptbestimmung in diesem Entwurf sein, die nicht hierdurch motiviert wäre. Zugleich habe ich stets im Auge gehabt, dass die Staatsregierung im Handeln und kräftigen Handeln durchaus nicht gelähmt werden darf." Da dieser Entwurf nicht gefiel, weil er zu weitschweifig sei und auch andere wie rein konstitutionelle Bestimmungen enthalte, verfasste Jaup einen zweiten Entwurf, der nur 50 Artikel hatte, aber auch dieser kam nicht zur Vorlage an die Stände. Ende Juli erstattete Grolman dem Grossherzog Bericht über die Sachlage und verlangte weitere Zugeständnisse bei dem Gesetzgebungsrecht der Stände und der Ministerverantwortlichkeit, die sofort von dem Grossherzog genehmigt wurden. Als Anfang August der Gesetzentwurf „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen" an die Stände gebracht wurde, gab deshalb Grolman eine versöhnliche und beruhigende Erklärung über das Edikt vom 18. März ab: „Das Edikt über die landständische Verfassung spricht durch seine Bezeichnung vollständig und genügend aus, was es sein sollte. Es hatte keine andere Bestimmung, als das Wort des Grossherzogs zu lösen, dem 13. Artikel der deutschen Bundesakte Genüge zu leisten und die heilsame Institution der Landstände, welche in dem Wechsel der Zeiten untergegangen war, dem Lande zurückzugeben. Die Basen der gesamten inneren Rechtsverfassung auszusprechen, oder gar neue Basen für diese innere Rechtsverfassung zu schaffen, war die Bestimmung dieses Edikts nicht. Der Grossherzog hat nie versprochen, dass Er ein Edikt in diesem Sinn geben wolle, und Er hat nie die entfernteste Veranlassung dazu gehabt, ein solches Versprechen zu erteilen. Die inneren Rechtsverfassungen der Staaten

Digitized by Google

bilden sich nach und nach mit den Bedürfnissen und mit dem Fortschreiten der Zeiten und der Kulturverhältnisse aus.“ Die Kammer liess sich diese Auslegung gern gefallen, obwohl sie wusste, dass der Grossherzog eine „umfassende Verfassungsurkunde“ versprochen und nur ein Edikt gegeben hatte, welches allein einen Landtag ohne Rechte schuf und im übrigen alles beim Alten liess.

Der Gesetzentwurf wollte konstitutionelle Gesetze in der Art sichern,[22] dass zu deren Abänderung die „Zustimmung von zwei Drittel der auf dem Landtage gegenwärtigen Mitglieder einer jeden Kammer“ nötig sein sollte. Der Artikel 2 gab sogar eine Definition der konstitutionellen Gesetze: „Konstitutionelle Gesetze und Rechtsbestimmungen sind nicht nur diejenigen, durch welche die Rechte des Thrones und die politischen Rechte der Staatsbürger und der einzelnen Klassen derselben festgesetzt werden, sondern auch alle diejenigen, welche als Grundlagen des inneren Rechtszustandes zu betrachten sind.“ Die zweite Kammer hob aber mit Recht bei der Beratung hervor, dass diese Begriffsbestimmung zu weit und allgemein sei, weshalb sie auch nicht in die spätere Verfassungsurkunde überging. Der Artikel 3 zählte denn auch trotz der Definition zu aller Vorsorge die einzelnen, auf den „inneren Rechtszustand“ sich beziehenden Gesetze und Rechtsbestimmungen auf und der Artikel 5 bestimmte, dass „bei jedem neuen Gesetz ausdrücklich festgesetzt werden solle, wenn es und wiefern es als Grundgesetz zu betrachten sei.“ Namentlich genannt wurden folgende sechs, tatsächlich bereits verwirklichte Grundsätze, die den höheren Schutz der Verfassung geniessen sollten:

„a) Dass vor dem Gesetz alle gleich seien.

b) Dass die Verschiedenheit der christlichen Konfessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe.

---

22. cf. Die oben Note 20 cit. Literatur.

Digitized by Google

c) Dass die Freiheit der Personen und des Eigentums keiner Beschränkung unterworfen sei, als welche Recht und Gesetz bestimmen; dass das Eigentum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden könne.

d) Dass alle, für welche keine verfassungsmässige Ausnahme besteht, an der Kriegsdienstpflicht und an den Staatslasten gleichen Anteil zu nehmen haben.

e) Dass keiner seinem ordentlichen Richter ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entzogen werden solle.

f) Dass das Materielle der Justizerteilung in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sei." —

Der Artikel 4 enthielt die verhängnisvolle Bestimmung, dass „eine etwaige Vervollständigung des in dem vorhergehenden Artikel aufgestellten Verzeichnisses weiterer Vereinigung, veranlasst durch die Proposition der Regierung oder die Desiderien der Stände vorbehalten bleibe." Dies war der Kammer eine willkommene Aufforderung, ihrem übervollen Herzen Luft zu schaffen; sie begnügte sich nicht mit der Weisung Grolmans, „auch nach diesem Landtag mit Ruhe und Musse darüber nachzudenken, ob unsere bestehende Rechtsverfassung nicht noch auf Grundlagen beruhe, deren Erwähnung in dem Artikel 3 vergessen worden sei", sondern sie ging auch daran, neue, auf die Freiheit der Person und des Eigentums sich beziehende Rechtssätze auf diese indirekte Weise wenigstens anzuregen. Der Staatsrat Hofmann suchte zwar die Kammer zu bestimmen, diejenigen Zusätze des Ausschusses, die eine Abänderung des bestehenden Rechts bedeuteten, für jetzt wegzulassen und für eine gesonderte Beratung vorzubehalten, aber der Stein war bereits ins Rollen gekommen und nicht mehr aufzuhalten. Von Gagern hatte ein vorzügliches Referat namens des Ausschusses über den Gesetzentwurf erstattet, in dem er eine geschichtliche Entwicklung jener Freiheits-

Digitized by Google

rechte gab und die Vorlage nach Gebühr würdigte, aber selbst dieser massvollste aller Abgeordneten begnügte sich nicht mit den von der Regierung genannten Grundsätzen, indem er „jene Manier der Vergleichung mit Nachbarstaaten verfolgte", in deren Konstitutionen die von ihm beantragten Zusätze Aufnahme gefunden hatten. Der Ausschuss wünschte nachfolgende Thesen in das Verzeichnis aufgenommen zu haben:

1. Dass die Geburt keinem Staatsbürger eine vorzügliche Berechtigung zu irgendeinem Staatsamte gewähre.

2. Dass allen christlichen Konfessionen die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionskultus gestattet sei.

3. Dass unter Voraussetzung der Gleichheit der Rechte der christlichen Konfessionen jeder Staatsbürger zu allen Aemtern gelangen könne.

4. Dass jeder Landeseinwohner vollkommene Gewissensfreiheit geniesse.

5. Dass jeder Staatsbürger das Recht der freien Auswanderung habe nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Gesetzes.

6. Dass Leibeigenschaft im Grossherzogtum durchaus nicht stattfinde.

7. Dass persönliche Dienstpflicht von keinem Staatsbürger gegen den andern mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern nur die Entschädigung dafür.

8. Dass jeder Staatsbürger mit Vorbehalt der Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht völlige Freiheit in der Wahl seines Berufes habe und nicht gezwungen werden könne, zu seiner Ausbildung inländische Bildungsanstalten zu besuchen.

9. Dass Konfiskation des Vermögens als Strafe begangener Verbrechen entweder gar nicht stattfinde, oder doch nur mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der gesetzwidrigen Entziehung vom Kriegsdienst gegeben sind.

10. Dass das Kirchengut und das Vermögen der vom

Digitized by Google

Staat anerkannten Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten des besonderen Schutzes des Staates geniesse und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne.

11. Dass aus dem Satz: „Dass keiner seinem ordentlichen Richter ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entzogen werden könne" die Worte: „ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen" wegzulassen seien.

12. Dass niemand anders als aus den im Gesetz bestimmten Gründen und nach den darin festgesetzten Formen verhaftet oder bestraft, auch nicht länger als zweimal vierundzwanzig Stunden in Gefangenschaft behalten werden könne, ohne über die Ursache seiner Verhaftung unterrichtet und wenigstens summarisch vernommen zu sein.

13. Dass kein Richter willkürlich vom Dienst entlassen werden könne.

14. Dass die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange stattfinde; jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

15. Dass Einzelnen und Korporationen das Recht der Bitte nach den im Artikel 23 des Edikts vom 18. März d. J. enthaltenen Bestimmungen zustehe."

Staatsrat Hofmann vertrat die Vorlage in der Kammer. Gegen die ersten sechs Punkte des Ausschusses fand er nichts zu erinnern, obwohl er — zutreffend — mit dem Satz Nr. 4 „bei vorausgesetzter Toleranz mit der Zusicherung einer vollkommenen Gewissensfreiheit keinen bestimmten Begriff zu verbinden vermöge, allein, da wohl niemand darunter verstehen werde, dass man durch die Behauptung, sein Gewissen zu belasten, sich irgendeiner gesetzlichen Verpflichtung sollte entledigen können", so hatte er auch keinen Grund, dem Zusatz zu widersprechen. Bei dem Satz Nr. 7 hob er hervor, dass bis jetzt nur Staatsfrohnden und Leibeigenschaftsfrohnden aufgehoben worden seien, die gutsherrlichen

Digitized by Google

Frohnden dagegen noch fortbeständen. Wenn auch deren Ablösbarkeit gesetzlich statuiert werden solle, sei eine besondere Beratung erforderlich, so dass der Zusatz nicht in der vom Ausschuss beantragten Form unter die konstitutionellen Gesetze aufgenommen werden könne. Dagegen sei er mit der Fassung einverstanden: „dass ungemessene Frohnden im Umfang des Grossherzogtums nicht existieren und unter keinen Umständen künftig entstehen sollen.“ Entschieden wehrte er sich bei dem Zusatz Nr. 8 gegen eine Aenderung des bestehenden Gesetzes, welches den Besuch hessischer Bildungsanstalten auf eine gewisse Zeit vorschrieb, und setzte die Gründe für eine inländische Ausbildung der Beamten auseinander; die letzten Vorgänge in Giessen hatten die Regierung ängstlich gemacht. Der Zusatz zu 9 enthalte ebenfalls eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes, der in den links- und rechtsrheinischen Provinzen verschieden sei, weshalb darüber besonders beraten werden müsse. Aus dem gleichen Grunde war er auch gegen die Abänderung zu Nr. 11, schlug aber die Fassung: „niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ vor, da diese ebenfalls der gesetzlichen Ausnahmen gerecht werde. Ebenso müsse der Artikel 13 wegbleiben und für jetzt könne nur bei dem Satz c der Vorlage ausgesprochen werden: „dass eine Revision der Gesetzgebung über die Gründe, Bedingungen und Formen der Verhaftungen unverzüglich vorgenommen und spätestens auf dem nächsten Landtag beendigt werden solle.“ Bei dem Zusatz Nr. 14 wünschte er die Worte „in ihrem vollen Umfang“ mit Rücksicht auf die vom Bund auf fünf Jahre beschlossene Zensur gestrichen. Ein Landespressgesetz sei bereits schon früher verheissen worden, und diese Zusage werde jetzt wiederholt. Der Satz Nr. 15 sei überflüssig, da das Petitionsrecht schon durch Artikel 23 des Märzedikts gesichert sei. Gegen die Anträge Nr. 10 und 13 fand er nichts zu erinnern, bei letzterem wünschte er nur den Zusatz „nach den Bestimmungen des Edikts die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend.“

Digitized by Google

Als die Beratung dieses Gegenstandes stattfand, war bereits die Regierung zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. Denn Hofmann erklärte in der Sitzung vom 5. Oktober: „Der Regent hat sich bereit erklärt, Vorschläge gegen das Edikt vom 18. März anzuhören und darüber mit den Ständen zu beraten", und vor allem in derjenigen vom 7. Oktober: „Es war die Absicht der Staatsregierung, durch das Edikt vom 18. März nur denjenigen Teil der Konstitution zu begründen, welcher die politischen Rechte der Staatsbürger umfasst, d. h. den Umfang und die Grenzen der Befugnisse festzustellen, mit welchen das Volk künftig an der Staatsverwaltung teilnehmen solle. Dieser Teil der Konstitution musste seiner Natur nach von einer höheren Macht gegeben werden, denn er schuf Rechtsverhältnisse, welche früher nicht vorhanden waren; irgendeine andere Entstehung desselben war unmöglich, da ein Organ erst vorhanden sein muss, bevor es wirken soll. Ich nehme keinen Anstand, öffentlich zu erklären, dass ich jeden Tadel dieser Entstehungsweise höchst grundlos halte . . . Endlich und zuletzt hat dieses Edikt der Tadel getroffen, dass es die politischen Rechte des Volks und der Landstände zu viel beschränke, und dass grössere Rechte von Seiten der Landstände in Anspruch genommen werden könnten. In dieser Beziehung hat die Staatsregierung sich bereit erklärt, ihre Anträge und Wünsche anzuhören und im verfassungsmässigen Wege darüber zu entscheiden. An Ihnen liegt es, diese Wünsche freimütig und vollständig vorzutragen, der Erfolg wird zeigen, dass auch hier das meiste auf Missverständnissen beruht. Aber die Regierung kann nicht zugeben, dass jeder künftige Landtag der Schauplatz von Streitigkeiten über die politischen Rechte des Volkes, und dass die Tätigkeit der Stände hierdurch von ihrer eigentlichen Bestimmung, zum Wohl des Landes zu wirken, abgelenkt werde." Die Kammer war freudig überrascht über diese Er-

Digitized by Google

öffnung, sie wollte sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen und verwies den Gesetzentwurf nochmals an den mit vier Mitgliedern verstärkten Gesetzgebungsausschuss zurück, um die Sache wiederholt „in Beziehung auf alle Gesetze und Rechtsbestimmungen, wovon im Artikel 2 des Gesetzentwurfs die Rede ist, insbesondere auch hinsichtlich der in Antrag zu bringenden Abänderungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Edikts vom 18. März 1820 und der sich darauf beziehenden Verordnungen zu bearbeiten und Bericht zu erstatten.“ Mochte Hofmann noch so sehr von einer Rückverweisung abraten, da der Gesetzentwurf und die Abänderung des Edikts zwei ganz verschiedene Gegenstände seien, die Kammer beharrte mit überwältigender Majorität auf ihrem Standpunkt, nicht eher zu sichern, als bis das zu Sichernde geschaffen sei. Nachdem die Regierung sich nun einmal zur Abänderung des Edikts bereit erklärt hatte, so dass die mittlerweile eingebrachten Anträge der Abgeordneten Prinz und Balser auf Aufhebung der Artikel 16 und 20 gesichert waren, war der Schritt zur Vereinbarung einer Verfassungsurkunde mit diesem besonnenen Landtag nicht mehr gross und gefahrlos. Durch die beiden Gesetzentwürfe, welche die Vorgänge vor der Eröffnung des Landtags veranlasst hatten, und durch die Petitionen der Volkskammer, die man nach Lage der Sache nicht ablehnen konnte, war das verhasste Edikt tatsächlich aufgehoben worden, warum sollte sich die Regierung sträuben, dies einzugestehen und das bereits Zugestandene mit den Ständen gemeinsam in einer Verfassungsurkunde, wie sie die süddeutschen Nachbarn hatten, zusammenzustellen, wo sie doch damit, ohne irgendwelchen Schaden zu nehmen, den schon tot geglaubten Lieblingsgedanken des Volkes verwirklichte und mit einem Zug die verlorene Sympathie wieder gewann? Diese Idee war zu verlockend, als dass sie von der Hand gewiesen werden konnte, obwohl Gentz in Karlsbad für diesen Fall, „wo der unsinnige Grundsatz der obersten Souveränetät des

Digitized by Google

Volkes unmittelbar und ausdrücklich anerkannt" werde, prophezeit hatte, dass „die Konstitution selbst, da mit diesem Grundsatz keine vereinbar sei, schon totgeboren zur Welt komme."

Doch bevor wir zum Abschluss des Verfassungswerks kommen, wollen wir den Einfluss des Gesetzentwurfs „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze „und Rechtsbestimmungen auf die spätere Verfassungsurkunde betrachten."[23] Mit Rücksicht auf die Bedenken, die seinerzeit bei Beginn der landständischen Tätigkeit gegen die Beschlüsse der unvollständig besetzten Kammer vorgebracht wurden, hielt man die Fassung des Artikels 1 des Entwurfs nicht für vorteilhaft, obwohl das Wort „gegenwärtig" schon zweifelsfreier war wie das „erschienen" im Artikel 21 der Geschäftsordnung. Es wurde deshalb von dem Ausschuss der zweiten Kammer folgender Wortlaut vorgeschlagen: „Abänderungen oder Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen. In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens der Hälfte und noch Eines der sämtlichen Mitglieder der Kammer, mit Einrechnung auch derjenigen, welche abwesend sind, erforderlich. In der ersten Kammer ist in jedem Fall bei Stimmenmehrheit die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern nötig.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich Anteil nehmenden Mitglieder einer Kammer so gross, dass zwei Drittel davon mehr betragen als jene absolute Mehrheit aller Mitglieder der zweiten Kammer oder in der ersten Kammer mehr als 12, so ist die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden erforderlich."

Diese Fassung, die eine Erschwerung der Verfassungsänderung gegenüber dem Gesetzentwurf der

---

23. cf. Akten des ständischen Archivs, insbesondere Prot. vom 25. Oktbr., 5. Novbr. u. 10. Dezbr.

Digitized by Google

Regierung bedeutet, wurde von der Regierung genehmigt und in etwas vereinfachter Form als Artikel 110 in die Verfassungsurkunde aufgenommen.[24] Die in dem Gesetzentwurf aufgestellten Thesen samt den von der Kammer gemachten Zusätzen gaben die Titel III und IX V.-U. Die Bestimmungen dieser Titel leiden gegenüber den süddeutschen Verfassungen an dem Fehler, dass sie viel zusehr spezialisieren und nicht grosse allgemeine Grundsätze aufstellen; es mag dies wohl auf die Verhältnisse zurückzuführen sein, unter denen die Ausschussanträge zustande kamen: Die Kammer suchte zu erhaschen, was nur möglich war, und ward nicht müde, immer wieder nach neuen Variationen der fundamentalen Freiheitssätze zu suchen. Nichts ist bezeichnender hierfür als die Tatsache, dass man hier noch einmal das Petitionsrecht aufnehmen wollte, obwohl es bereits im landständischen Edikt stand und deshalb eine erhöhte Sicherheit genoss. Die einzelnen Bestimmungen sind zwar sämtlich, wie aus der oben genannten Bemerkung Gagerns hervorgeht, von den süddeutschen Verfassungen, insbesondere der württembergischen angeregt, wir finden hier aber eine grössere Selbständigkeit in der Formulierung wie sonst in der Verfassungsurkunde, weil bei diesen, den inneren Rechtszustand betreffenden Sätzen vorzugsweise die bisherige hessische Gesetzgebung zu berücksichtigen war. Der einzige von dem Ausschuss vorgeschlagene Zusatz, der nicht in die Desiderien aufgenommen wurde, war der oben unter Nr. 3 genannte: „Dass unter Voraussetzung der Gleichheit der Rechte der christlichen Konfessionen jeder Staatsbürger zu allen Aemtern gelangen könne", offenbar weil er bereits in den späteren Artikeln 19 und 48 V.-U. enthalten war. Bei der Beratung der ersten Position des Entwurfs, dem

24. Darüber, dass Artikel 94 und 76 VU. keine Anwendung finden bei Verfassungsänderungen vgl. Floret, histor. krit. Darstell. S. 172 und dei „Bemerkungen über den Artikel 110 der VU." von Weiss.

Digitized by Google

späteren Artikel 18 V.-U., beruhigte der Staatsrat Hofmann den zweiten Präsidenten, dass hierdurch nicht die Sonderrechte des Adels aufgehoben seien. Wie in den süddeutschen Verfassungen stellten deshalb die Ausschüsse der beiden Kammern ausdrücklich das Edikt vom 17. Februar 1820 über die Verhältnisse der Standesherrn unter den Schutz der Verfassung, und die Regierung hielt es für passend, den niederen Adel in der gleichen Weise zu behandeln. Nr. 1 der Ausschussanträge wurde unverändert der Art. 19 V.-U. Nach württembergischem Muster nahmen die Stände bei der Aufstellung ihrer Wünsche die Bestimmungen der Artikel 47 Abs. 1, 48 und 49 Abs. 1 auf, die zweiten Absätze der Artikel 47 und 49 wurden von der Regierung eingeschoben. Die Grundzüge der Verwaltungsorganisation und den Geschäftsgang bei den Behörden wie in Württemberg in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, hat man korrekter Weise unterlassen, da die Beamten ihre Funktionen ja alle von dem Monarchen herleiten, und das ständische Budgetrecht ein hinreichendes Mittel bot, allen Missständen in der Verwaltung zu begegnen und auf die Behördenorganisation eine Einwirkung auszuüben. Position 2 der Vorlage (b) wurde als Artikel 20 in die V.-U. aufgenommen, das von der ersten Kammer eingefügte Wort „ausdrücklich“ vor „anerkannten christlichen Konfessionen“ wurde bei der Verhandlung mit der Regierungskommission (am 3. Dezember) gestrichen und die ursprüngliche Fassung der zweiten Kammer beibehalten. Nr. 2 wurde unverändert Artikel 21 V.-U. Bei Nr. 4 wurde im Anschluss an die Bemerkungen des Staatsrats Hofmann bei den Desiderien der Zusatz gemacht: „ohne jedoch sich unter dem Vorwande derselben irgendeiner ihm nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit entziehen zu können“; so entstand Artikel 22 V.-U. Den Zusatz Nr. 10 nahmen die Ausschüsse ebenfalls wieder unter die Desiderien auf und fügten nach württembergischem Vorbilde noch die Bestimmungen der späteren Artikel 40, 41 und 44 hinzu, welche

Digitized by Google

einen besonderen Titel in der V.-U. ausmachen sollten. Freilich nahm an der Fassung der Stände: „Die milden Stiftungen, zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts, der Wohltätigkeit können nur mit Zustimmung der Stände und der bekannten Beteiligten veräussert oder ihrer Bestimmung entzogen werden", die Regierung Anstand und änderte sie in der im Artikel 44 V.-U. angegebenen Weise ab. Die Ausschüsse beantragten ferner wörtlich den § 71 der württembergischen Verfassung, nachdem ihnen aber der Verfassungsentwurf Grolmans mitgeteilt worden war, änderten sie[25] diesen Antrag in der im Artikel 39 V.-U. angegebenen Weise ab. Bei der Verhandlung mit der Regierungskommission wurde der Artikel 42 eingeschoben und sofort dessen Wortlaut gemeinschaftlich festgestellt. Im Anschluss an die Bestimmung sub c erster Satz und Nr. 5 desiderierten die Stände wörtlich die Artikel 23 und 24. Obwohl Gagern gegen den Zusatz Nr. 6 sprach, da er „mehr die Sprache des freigelassenen als des freien Mannes" sei, beantragte doch die zweite Kammer bei ihren Desiderien, „dass die Leibeigenschaft auf immer aufgehoben bleibe." Der Zusatz 7 wurde in der von Hofmann gegebenen Fassung in die Desiderien der Stände aufgenommen und wörtlich der Artikel 26 V.-U. Der zweite Satz der Positio c: „Dass das Eigentum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden könne" wurde Artikel 27 der Verfassungsurkunde. Dagegen wurde die Fassung des Ausschusszusatzes Nr. 9 bei den Desiderien nicht beibehalten, vielmehr schlechthin beantragt: „Dass keine Vermögenskonfiskation stattfindet"; der Wortlaut des Artikels 105 wurde also erst nachträglich von den Ständen desideriert, als diesen der Regierungsentwurf bereits mitgeteilt worden war. Aus der Positio d des Gesetzentwurfs, zu welcher der Ausschuss der zweiten Kammer bei der Be-

---

25. Gründe s. Floret, hist. krit. Darstell. S. 123/24.

Digitized by Google

richterstattung keine Zusätze gemacht hatte, wurden bei der Vereinbarung der Verfassungsurkunde drei besondere Sätze gefertigt:

„1. Dass in ausserordentlichen Notfällen alle Inländer zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet sind und zu diesem Zwecke zu den Waffen gerufen werden können.

2. Dass alle, für welche keine verfassungsmässige Ausnahme besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Anteil zu nehmen haben; dass die Erhebung durch das Los mit Gestattung der Stellvertretung geschieht.

3. Dass alle, für welche keine Ausnahme in der Verfassung besteht, zu gleichen bürgerlichen Pflichten und zu gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden sind." Die Artikel 28, 29 und 30 sind die entsprechenden Bestimmungen der V.-U. Die Abänderung unter Nr. 11 liess man fallen und nahm die von Hofmann vorgeschlagene Fassung auf die von diesem geäusserten Bedenken hin an, obwohl „ordentlich" und „gesetzlich" gleichbedeutend ist. Im Anschluss an den Ausschusszusatz Nr. 12 desiderierten die Stände: „Dass niemand anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden, dass er nicht länger als 48 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden darf; dass in möglichst kurzer Frist dem ordentlichen Richter von der Verhaftung, wenn diese durch eine andere Behörde geschehen ist, von dieser Behörde Nachricht gegeben werden muss." Während der Kammerverhandlung hatte schon Floret den Zusatz „durch Recht und Gesetz" beantragt, und Hofmann hatte diese Aenderung befürwortet, da in der fraglichen Materie man zunächst noch auf Gewohnheitsrecht angewiesen sei, und positive gesetzliche Bestimmungen erst geschaffen werden sollten. Von Gagern hatte denn auch mit Rücksicht auf diese Verhältnisse schon in der Sitzung vom 3. August den Antrag gestellt, „die Regierung zu ersuchen, den Kammern über Sicherheit und Freiheit der Personen

Digitized by Google

einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen", den die zweite Kammer in der Sitzung vom 31. Oktober einstimmig annahm. Bei der Verhandlung der Ausschüsse mit der Regierungskommission am 3. Dezember wurde deshalb der Zusatz „durch Recht" wieder erneuert. In dieser Fassung wurde die Bestimmung der Artikel 33 V.-U. Da der Satz Nr. 13 zu unbestimmt schien, beantragten die Stände bei Vereinbarung der Verfassungsurkunde: „Dass jeder Richter nur durch gerichtliches Erkenntnis von seinem Amt entsetzt, dass er wider seinen Willen davon nicht entlassen, auch wider seinen Willen nicht anders als dergestalt versetzt werden darf, dass er in seiner Dienstkategorie verbleibt und weder im Gehalt noch im Dienstgrade zurückgesetzt werde." Die erste Kammer hatte hierbei Bedenken, „ob auf die Direktoren der Justizkollegien als solche die Bestimmungen der Dienstpragmatik anwendbar und ob, wenn dies der Fall sein sollte, der entlassene Direktor Richter bleiben könne, wenn er will." Hierdurch wurde der Abs. 2 des Artikels 34 V.-U. veranlasst. Die Bestimmung Nr. 14 wurde ebenfalls von den Ständen desideriert, jedoch mit Rücksicht auf die Bemerkungen Hofmanns die Worte „in ihrem vollen Umfang" weggelassen. Der Ausschuss der ersten Kammer war der Ansicht, „dass dieser Grundsatz nicht eher ausgesprochen werden könne, bis erst ein Landesgesetz gegen den Missbrauch wirklich erlassen" sei, aber der Ausschuss der zweiten Kammer fand hierin „keinen hinreichenden Grund, den Grundsatz selbst, den er für einen der wichtigsten für den Menschen hält, auch nur vor der Hand aufzugeben." „Als vermittelnde Meinung wurde geäussert, ob es nicht etwa tunlich sei, dass noch während dieses Landtags die Grundzüge eines solchen Gesetzes vorgelegt würden." Bei der Beratung am 3. Dezember mit den Regierungskommissären erklärten diese, „dass die Staatsregierung den Antrag einer gleichbaldigen Aufnahme der Grundzüge in die Verfassungsurkunde zwar ohne allen Anstand gern bewilligen werde, dass dieselbe aber, die

Digitized by Google

Richtigkeit der Aeusserung des Ausschusses der ersten Kammer anerkennend, und bei den Schwierigkeiten, schon jetzt ein ganz neues Landesgesetz zur Verhinderung des Missbrauchs der Presse mit beiden Kammern zustande zu bringen, als Auskunftsmittel proponiere, die Stände möchten einwilligen, dass auf den Fall, wenn bis zum Ablauf der Zeit, wofür der bekannte Beschluss des Bundestags über die Presse und den Buchhandel erlassen worden, kein Bundesgesetz über diese Gegenstände zustande kommen werde, alsdann und solange, bis ein solches zustande kommen werde, das Königl. bayerische Gesetz vom 26. Mai 1818 als solches gelten solle." Noch ahnte niemand, dass der Artikel 35 V.-U. auf Jahrzehnte hinaus eine leere Verheissung bleiben sollte. Mit Rücksicht auf die Bemerkungen Hofmanns wurde dem Zusatz Nr. 8 die Fassung des späteren Artikels 36 der Verfassungsurkunde gegeben. Unter die ständischen Desiderien wurden auch die früher bei der Beratung des Gesetzentwurfs nicht erwähnten Bestimmungen der Artikel 102, 103 und 104 aufgenommen.

Nicht bewilligte dagegen die Regierung die von den Ständen bei Vereinbarung der Verfassungsurkunde beantragte Erweiterung der letzten Position des Gesetzentwurfs. Als Zusatz zu der Bestimmung des späteren Artikels 32 V.-U. hatten die Stände desideriert: „also auch keine, die Einleitung oder den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens hemmende Verfügung der Staatsregierung stattfindet"; die zweite Kammer wünschte ausserdem noch als besonderen Artikel aufgenommen zu haben: „Das Abolitionsrecht findet nicht statt."[26] Die erste Kammer war indessen nur damit einverstanden, dass die Abolition bei Dienstvergehen unbedingt wegfallen müsse, für andere Fälle hatte sie dagegen Bedenken und wünschte zunächst nochmals eine besondere Auskunft der Regierung.[27] Die Regierungskommission ver-

26. cf. Prot. v. 25. X.
27. cf. Prot. v. 5. XI.

Digitized by Google

zichtete indessen nur bei Dienstvergehen auf das Recht der Abolition, nicht aber auch in anderen Fällen. Gleichwohl suchte dann der Ausschuss der zweiten Kammer an seiner früheren Forderung auch fernerhin festzuhalten, so dass in dem den Ausschüssen von Grolman vertraulich mitgeteilten Verfassungsentwurf die betreffende Stelle noch offen gelassen wurde, als aber keine Aussicht für ein Nachgeben der Regierung bestand, beschloss man genau die von dem Präsidenten Eigenbrodt entworfene Fassung des späteren Artikels 50, zumal ja auch die „liberalste" Verfassung, die württembergische, dem Landesherrn ein Abolitionsrecht zugestand. Der von den Ausschüssen beantragte Artikel: „Das Begnadigungsrecht erstreckt sich nur auf Leben, Freiheit und Eigentum" wurde von der Regierungskommission ebenfalls gestrichen.

Zweckmässigerweise hatten die Ausschüsse am Anfang ihrer Desiderien, die sie hinsichtlich des Gesetzentwurfs „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen" vorzutragen hatten, beantragt: „Die Bestimmungen über die Erwerbung, die Rechte und den Verlust des Indigenats und des Staatsbürgerrechts wären ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, so wie sie im Gesetz vom 18. März 1820 ausgedrückt sind. Jedoch würden dabei folgende Erläuterungen nötig sein:

a) Zu Artikel 4: dass bei Verurteilung zu einer peinlichen Strafe der Verlust des Staatsbürgerrechts ausdrücklich im Urteile müsse ausgesprochen werden.

b) Im Artikel 4 wäre der Ausdruck „Hausdienerschaft" näher zu erklären. Etwa durch: „Im Lohn und für Kost zur Bedienung der Person stehen"." Den Wunsch sub a genehmigte die Regierungskommission nicht, die sub b verlangte Definition wurde sofort in der im späteren Artikel 16, Nr. 4 V.-U. angeführten Weise gegeben und bereits im Entwurf Grolmans war das oben genannte Gesetz vom 18. März

Digitized by Google

1820 mit Ausnahme des nicht hierher gehörenden Artikels 8 aufgenommen.

Wie aus den Erklärungen Hofmanns vom 5. und 7. Oktober hervorgeht, war sich die Regierung schon damals schlüssig, die Anträge des Abgeordneten Prinz auf Aufhebung des Artikels 16 und des Abgeordneten Balser auf Aufhebung des Artikels 20 des landständischen Edikts, mit denen die zweite Kammer in den nächsten Tagen sich beschäftigen würde, zu genehmigen und damit endgültig das verunglückte Märzedikt preiszugeben. In diesen Tagen beschäftigte sich das Ministerium dauernd mit der Sachlage, Grolman besprach sich insgeheim auch mit seinem Schwager, dem Professor und Oberappellationsgerichtsrat Arens,[28] der, obschon ein Gegner des Repräsentativsystems, ein Nachgeben für unbedingt erforderlich hielt, um die im Landtag und Volk herrschende und immer mehr zunehmende Gährung zu beseitigen. Im Ministerium wurde nun die Einreichung eines Vortrags an den Grossherzog beschlossen, der durch ein ausführliches Gutachten motiviert wurde,[29] und der ehrwürdige alte Herr war sofort bereit, „den nicht mehr zweifelhaften Wünschen" seiner Stände zu entsprechen. Aber kaum war diese Zusage erteilt, so versuchte die reaktionäre Strömung am Hofe, den Grossherzog wieder umzustimmen, und es bedurfte wiederholt der Ueberredungskunst Grolmans, eine schriftliche Bestätigung des früher nur mündlich Versprochenen zu erhalten.[30] Mittlerweile war der schon am 3. August eingereichte Antrag des Abgeordneten Prinz,[31] der das unbedingte Steuerbewilligungsrecht für die Stände verlangte, durch die seitherigen Kammerverhandlungen zur Beratung reif ge-

28. cf. Treitschke III S. 62.

29. cf. Biographie Grolmans in den „Zeitgenossen" a. a. O.

30. cf. Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O.

31. cf. L. V., II. Kammer, Prot. II S. 52, cf. auch Prot. IV S. 19 V, S. 141 u. Beil. C, CI.

Digitized by Google

worden. In der Sitzung vom 5. Oktober erstattete der Abgeordnete Schenk ein ausserordentlich gründliches Referat, in dem er meisterhaft die Unhaltbarkeit des Artikels 16 wissenschaftlich und politisch nachwies und dringend die Regierung um Nachgeben bat, „da unverkennbar die ungünstigere Auslegungsart der Bestimmung unter 1 im Artikel 16 des Edikts vom 18. März ganz vorzüglich zu der Unzufriedenheit, welche im Lande über dieses Edikt laut geworden ist, beigetragen" hat. Dieser Vortrag mochte wohl bei der Regierung das Eis zum Schmelzen gebracht haben. Die Beratung des Antrags Prinz sollte ursprünglich am 10. Oktober stattfinden, wurde aber wiederholt auf Wunsch des Staatsrats Hofmann ausgesetzt, da er „in Beziehung auf den befragten Gegenstand der Kammer eine wichtige Eröffnung zu machen habe", und die Kammer bereits privatim erfahren hatte, dass der Grossherzog zu weitgehenden Zugeständnissen bereit sei.[32] Am 14. Oktober gab dann Hofmann namens der Regierung jene denkwürdige Erklärung ab, die mit wunderbarer Zauberkraft die revolutionären Geister beschwor, welche das Märzedikt grossgezogen hatte. Sie lautet:[33] „Meine Herren! Die Staatsregierung hat mich auf Veranlassung des Berichts Ihres zweiten Ausschusses, welcher der Gegenstand Ihrer heutigen Beratung sein soll, beauftragt, Ihnen nachfolgende offizielle Erklärung zu geben:

Allerdings hat der zweite Ausschuss Recht, wenn er anführt, dass nach dem 15. Artikel des Edikts vom 18. März den Landständen des Grossherzogtums Hessen das Steuerbewilligungsrecht in seinem vollen Umfange zustehe. Es war und ist die Absicht unsers geliebten Souveräns, dieses wichtige Recht vertrauensvoll und unbeschränkt in Ihre Hände zu legen, und damit zugleich die heilige Pflicht für die Deckung aller wirklichen und notwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, auf Sie, meine Herren, zu übertragen.

32. cf. Murhard, allg. pol. Annalen a. a. O.
33. L. V., II. Kammer, Prot. V S. 41 ff.

Digitized by Google

Ihr Ausschuss bemerkt daher ganz richtig, dass es die Absicht der Staatsregierung nicht gewesen sein könne, den Ständen des Grossherzogtums durch den 16. Artikel des Edikts dasjenige wieder zu entziehen, was ihnen durch den 15. Artikel gegeben worden war.

Wenn die Stellung und Fassung des ersten Punktes im Artikel 16 dieser Besorgnis Raum zu geben fähig ist, so wird diese Besorgnis verschwinden, in dem ich Ihnen hiermit in ausdrücklichem, allerhöchsten Auftrag Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs erkläre, dass durch diesen Satz nur hat ausgesprochen werden sollen, dass im Falle der Auflösung einer Ständeversammlung für den zur Zusammenberufung der neuen Ständeversammlung bestimmten Zeitraum die zuletzt bewilligten Steuern fortdauern sollen.

Ich glaube mit Gewissheit annehmen zu dürfen, dass diese offene Erklärung der Staatsregierung Sie beruhigen und eine weitere Diskussion überflüssig machen wird.

Auch hier werden Sie sich daher überzeugen, dass die Unzufriedenheit, welche das Edikt vom 18. März veranlasst hat, mehr in seiner zufälligen Form und Zusammenstellung als in seinen wesentlichen Bestimmungen begründet ist.

Schon früher habe ich Sie aufgefordert, alle Ihre Erinnerungen gegen den Inhalt dieses Edikts zusammenzufassen und die Staatsregierung von denselben bald möglichst in Kenntnis zu setzen.

Ich wiederhole heute die Aufforderung, indem ich Ihnen zugleich eröffne, dass es die Absicht der Staatsregierung ist, auf den Fall, dass es ihr — wie sie mit Zuversicht hofft — gelingen wird, sich mit den Ständen des Grossherzogtums über alle ihre Desiderien in Beziehung auf jenes Edikt zu vereinigen, das Resultat dieser Vereinigung noch vor dem Schlusse dieses Landtags in eine neu redigierte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfassung zusammenstellen wird, niederzulegen. Tritt dieser Fall, wie ich von ganzem Herzen wünsche und in dem festen Glauben

Digitized by Google

an die Reinheit Ihrer Absichten in der Tat nicht bezweifeln kann, wirklich ein, so wird alsdann das Edikt vom 18. März aufhören, in Wirksamkeit zu sein. Es wird eine grosse Bestimmung erfüllt haben, nachdem es das Organ geschaffen hat, durch welches eine feste Vereinigung zwischen dem Fürsten und seinem Volke möglich geworden ist, und die Verfassung, welche aus dieser Vereinigung hervorgeht, wird das gegenseitige Vertrauen fester gründen, als es auf irgend einem anderen Wege hatte geschehen können."

Tief ergriffen sprach hierauf der Präsident Eigenbrodt:[34] „Als ich zum ersten Male in dieser Kammer sprach, drückte meine Rede das feste Vertrauen aus, dass es unserem redlichen Bemühen gelingen werde, das gemeinsame Wohl des Vaterlandes auf dem rechtlichsten Wege im grösstmöglichsten Umfange zu erstreben. Mein Vertrauen gründete sich auf die Ueberzeugung, dass der Grossherzog nur das Gute, Wahre und Zeitgemässe zu erkennen brauche, um es auch zu wollen, — eine Ueberzeugung, die ein jeder von Ihnen, meine Herren Kollegen, mit mir, die jeder Gutgesinnte im Lande mit uns teilt. Was wir soeben aus dem Munde des Herrn Geh. Staatsrats Hofmann vernommen haben, bestätigt aufs Neue diese frohe Ueberzeugung. An uns ist es nun, von dem, was den Ständen dargeboten wird, einen weisen Gebrauch zu machen, immer wie bisher davon ausgehend, dass die wahren dauerhaften Interessen des Oberhauptes des Staates und des Volkes sich nie widersprechen, dass sie vielmehr ein unzertrennliches Ganzes bilden. Sie beide redlich zu beraten und zu wahren, liegt in der Bedeutung unsres Eides und, was noch mehr sagt, in unsren Gesinnungen. Sie ist nun da, die Morgenröte eines schönen Tags, der das Band der Liebe und des Zutrauens zwischen einem edlen Fürsten und einem biederen Volke befestigen, noch fester knüpfen wird. Frohes Gefühl wird sich regen in den Herzen unsrer

---

34. L. V. a. a. O.

Digitized by Google

Nachkommen, wenn sie diesen Tag in den Jahrbüchern des Vaterlandes aufgezeichnet finden. Uns aber, zu denen das Wort eines edlen, sein Volk liebenden Fürsten unmittelbar kommt, ziemt es wohl, die Freude laut werden zu lassen, womit wir dieses Wort vernehmen. Sie spreche ich denn aus, diese Freude, durch den lauten Ausdruck dessen, was wir unter allen Verhältnissen gewünscht haben, wünschen und nie aufhören werden zu wünschen: „Gott erhalte noch lange und froh unseren edlen, geliebten Grossherzog. Er lebe hoch!“ Der Präsident schloss alsbald, um den Tag nicht durch andere Geschäfte zu entweihen, die denkwürdige Sitzung.

Das Volk, das den Kammerverhandlungen mit dem grössten Interesse gefolgt war, geriet gradezu in Verzückung und feierte tage- und wochenlang das grosse Ereignis, wie wenn nun alle Not für immer aus Hessen verbannt wäre, und ein märchenhaftes Glück seinen Einzug gehalten hätte.[35] Als am Abend des denkwürdigen Tages der Grossherzog ins Theater fuhr, begrüsste ihn eine gewaltige Volksmenge mit solch aufrichtiger Begeisterung, dass der alte Herr vor Freude zu weinen begann; als er nach der Vorstellung ins Schloss zurückkehrte, war die ganze Stadt illuminiert. Im Theater selbst fand jene, den Eindruck einer grossen Familienfeier machende Ovation statt, wie sie in Darmstadt an Grossherzogs Geburtstag üblich ist. Ueberall im Lande feierte das Volk den 14. Oktober, besonders prunkvoll war das grosse Mainzer Bürgerfest vom 22. Oktober.

Peinlich überrascht von dieser Wendung der Dinge war allein — die erste Kammer. Die Regierung hatte sie im Drang der Ereignisse in den letzten Tagen ganz ignoriert, da die zweite Kammer ihre volle Aufmerksamkeit in Anspruch nahm — die wohlverdiente Strafe für das seitherige antikonstitutionelle Betragen der ersten Kammer. In einer

35. cf. Murhard a. a. O. Treitschke III S. 63 u. „Mainzer Zeitung“.

Digitized by Google

Abschrift war ihr die Erklärung des Staatsrats Hofmann in der zweiten Kammer mitgeteilt worden, aber ohne irgendwelche spezielle Aufforderung zur Mitarbeit bei der Abfassung der Verfassungsurkunde. Dies wurde erst auf einen Antrag des Erbprinzen hin in der Sitzung vom 20. Oktober nachgeholt. Die Adelskammer war um so mehr erbost über die Zurücksetzung durch die Regierung, als sie nicht im geringsten deren Nachgiebigkeit billigte. Am ungehaltensten waren die beiden Söhne des Grossherzogs, der Erbprinz und der Prinz Emil, sowie der Freiherr du Thil. Prinz Emil sagte verärgert zu dem Oberappellationsgerichtsrat Arens:[36] „Wenn Ihr Schwager seinen Frieden mit den Jakobinern schliessen will, dann will ich den Krieg mit ihm. Mag Grolman in den Kot stürzen, das ist mir sehr gleichgültig; aber dass er meinen Vater mit hineinreisst, das werde ich ihm nie verzeihen.“ Du Thil wollte sich ja in das Unvermeidliche finden, da „Konstitutionssucht heute Modekrankheit“ sei, aber er hielt es für „eine unbegreifliche Unbesonnenheit, das furchtbare Beispiel zu geben, dass die Volksvertretung mit der Regierung über die Verfassung unterhandelt“;[37] für ihn ziemte nicht die herausfordernde Sprache des Prinzen Emil, wenn er auch dessen Ansichten teilte. Der Erbgrossherzog versuchte sogar die Erklärung vom 14. Oktober wieder rückgängig zu machen und beantragte unter scharfer Verurteilung derselben in der ersten Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, der Kammer „auf dem verfassungsmässigen Wege durch einen Gesetzesvorschlag ihre Absichten wegen des Edikts vom 18. März“ zukommen zu lassen.[38] Die Kammer machte aber gute Miene zum bösen Spiel. Wie Ironie klingen die Worte des Freiherrn du Thil, der über den Antrag des Erbprinzen

36. cf. Treitschke III S. 63.
37. cf. Treitschke a. a. O.
38. cf. L. V., I. Kammer, Beil. XXXVII (S. 125/26 Heft 1).

Digitized by Google

referierte:[39] „Was das Anerbieten der Staatsregierung, sich mit den Ständen in Unterhandlung über die Bildung der künftigen Verfassung des Grossherzogtums einlassen zu wollen, betrifft . . . so können die Stände meines Erachtens eine solche Zusicherung nur höchst dankbar aufnehmen, und ich zweifle daher nicht, dass Ihro Hoheit der Herr Erbprinz in der ersten Hälfte Ihrer Motion die Gesinnungen der gesamten Kammer ausgesprochen haben." Scharf kritisiert er, dass die Regierung versäumt habe, die Kammer zur Mitarbeit einzuladen, da „die Vernachlässigung nicht bloss in der Form liege, sondern auch in die Sache eingreife." Denn „die Staatsregierung hatte sich selbst die Regel gebildet, solche Entwürfe jedesmal an diejenige Kammer zuerst gelangen zu lassen, deren Interesse sie am wesentlichsten berührten. Nach dieser Regel scheint sie also anzunehmen, dass die zweite Kammer ein lebhafteres und wesentlicheres Interesse an der Verfassung des Grossherzogtums nehme und habe als die erste. Dieses bestätigt sich noch durch den Wortlaut der Rede des Grossh. Kommissärs, welcher die Aufforderung, Desiderien hinsichtlich der künftigen Verfassung des Landes zusammenzustellen, an die zweite Kammer allein richtet, auf welche die ganze Eröffnung um so gewisser ausschliessend berechnet ist, als diese Aufforderung und die eventuelle Zusicherung der Zurücknahme des Edikts nur an eine, von der zweiten Kammer provozierte Erklärung angereiht und nicht in eine eigene Botschaft eingekleidet ist. In diesem ganzen Verfahren liegt etwas, das die zweite Kammer und das gesamte Land in der Meinung bestätigen muss, dass die erste Kammer das ausserwesentliche oder minder bedeutende Glied in dem Verfassungs-Gebäude sei; es liegt darin ein Misskennen der konstitutionellen Bedeutenheit dieser Kammer, welches zu rügen sie sich selbst schuldig sein dürfte." Aber gleichwohl riet er von dem

39. cf. L. V. a. a. O. S. 136 ff.

Digitized by Google

Antrag des Erbprinzen ab und befürwortete, „in dem vorliegenden Fall aus Liebe zur Sache über das nicht ganz Regelmässige des Verfahrens hinauszugehen", da „erstlich jene Forderung die Staatsregierung zu einer Art von Rückschritt nötigte und zweitens dieser Schritt von Ununterrichteten oder Uebelwollenden als ein Beweis angesehen werde, dass die erste Kammer die weitere Ausbildung der Verfassung des Grossherzogtums nicht wolle und wünsche und ihr Hindernisse in den Weg lege", eine Auslegung, zu der er, „so ungegründet und unwahr sie auch wäre, keine Veranlassung geben möchte." Diesen Ausführungen du Thils trat denn auch die Kammer bei und beteiligte sich an den Verfassungsarbeiten, zumal mittlerweile die Einladung hierzu durch den Staatsrat von Gruben erfolgt war.

Die beiden Prinzen waren in ihrem Unwillen durch die Haltung der auswärtigen Mächte bestärkt worden.[40] Alle machten kein Hehl daraus, wie sehr sie die Nachgiebigkeit des Grossherzogs verurteilten. Dass der absolutistische Kaiser Franz den Schritt der hessischen Regierung nicht billigte, ist selbstverständlich; hatte er doch vor wenigen Tagen noch empört gerufen: „Die Welt ist verrückt geworden in ihrem törichten Streben nach Verfassungen."[41] Metternich sandte eine sehr unfreundliche Note nach Darmstadt,[42] der preussische Gesandte Otterstedt, der Freund des Prinzen Emil, malte in schwarzen Farben die Darmstädter Revolution und teilte seinem Hof mit, dass der Grossherzog im tiefsten Vertrauen seinem Sohn Emil versprochen habe, Grolman das Ministerium des Aeusseren zu nehmen und es du Thil zu geben, wenn die grossen Mächte es verlangten. Aber die zweite Kammer strafte die auswärtigen und inländischen Reaktionäre Lüge durch ihr musterhaftes Betragen

40. cf. Treitschke III S. 63ff.
41. cf. Noellner, Die Garantien der deutschen Ständekammern a. a. O.
42. cf. Treitschke a. a. O. S. 65.

Digitized by Google

und sprach durch eine besondere Deputation dem Staatsminister ihren Dank für seine Verdienste um das Verfassungswerk aus, da man wusste, dass seine Stellung erschüttert war. Arens und Gagern beruhigten den preussischen Gesandten und dessen Regierung, Otterstedt half dann den österreichischen Gesandten von Handel und die beiden hessischen Prinzen gewinnen; die letzteren gaben ihren Groll vollständig auf, als sie ihr Vater in das Ministerium berief und ihnen so ihren Einfluss auf die neue Verfassung sicherte. Schon bei der Beratung des erbprinzlichen Antrags war der Prinz Emil versöhnlicher[43] und stimmte den Ausführungen du Thils zu; er sagte sogar, er habe in dem Edikt „mit Kummer manche Bestimmungen über die wichtigsten Rechte, die die fortschreitende Bildung dem Menschen teuer mache, vermisst. Es sei seinen Begriffen entgangen, warum das, was den Bayern, den Badenern und andren Nachbarstämmen zu Teil geworden, nicht auch dem Hessen werden sollte.“ Aber er kann der Regierung nicht verzeihen, dass sie ganz verfassungswidrig mit dem Landtag eine Verfassungsurkunde abfassen und das Märzedikt, „das einzige Paladium der ständischen Rechte“, aufgeben wolle. Seien darin auch „bedeutende Punkte, über welche verschiedene Ansichten herrschten, wie der Steuerpunkt, Gesetzgebung und sogar über den Namen Edikt usw.“ vorhanden gewesen, „so würden aufrichtige, deutliche Erklärungen über den reinen Sinn und Willen der Staatsregierung hinreichend gewesen sein, allen Anstand verschwinden zu machen, ohne die Form zu beleidigen. Wie hätte man erwarten können, die Staatsregierung werde durch Zurücknahme des bedeutendsten aller Gesetze der Vermutung Raum geben wollen, als habe sie die Fassung vorher nicht überlegt. Der ersten Kammer des Grossherzogtums sei von diesem wichtigen Schritt, welcher die notwendige Achtung für das, was vom Throne ausgehe

43. cf. L. V., I. Kammer. Prot. I S. 103ff.

Digitized by Google

und die Rechte der Kammer zugleich zu bedrohen scheine, vermittelst einer Abschrift Kenntnis gegeben, und nach acht Tagen, nachdem der Erlass der zweiten Kammer eröffnet worden, erinnere man sich, dass eine erste Kammer bestehe. Wer werde es ihr verargen, wenn sie in diesem Falle mit Recht besorgt über die Folgen einer so plötzlichen unmotivierten Sinnesänderung, ihren Pflichten getreu, die zwar schwierige, aber ehrenvolle Stellung des Ministeriums einnähme und mit den Rechten der Kammer zugleich die Rechte des Thrones zu verteidigen suchte! Nichts würde ihn abhalten, die Kammer hierzu dringend aufzufordern, wenn nicht die Ueberzeugung fest in ihm begründet wäre, dass der reine, treue Sinn, der die zweite Kammer beseele, die Gefahren nicht erwachsen lassen werde, die durch die angekündigte neue noch zu schaffende Verfassungsurkunde den Rechten der Regierung und den durch das Edikt verfassungsmässigen Rechten der Kammer drohen könnten."

Der auf Grund des Beschlusses vom 10. Oktober mit vier Mitgliedern verstärkte Gesetzgebungsausschuss der zweiten Kammer nahm sofort die Verfassungsarbeit auf, einigte sich in den beiden ersten Sitzungen über den einzuhaltenden Plan und hatte bereits am 25. Oktober seine Desiderien, die von dem Präsidenten Eigenbrodt formuliert wurden, in einem Protokoll zusammengestellt.[44] Nicht eine einzige radikale Uebertreibung ist darin zu finden, man merkt deutlich, dass der Ausschuss — wie der Präsident Eigenbrodt dem Freiherrn du Thil schrieb[45] — „es als eine heilige Pflicht betrachtete, nichts zu desiderieren, wodurch die Staatsregierung nur irgend kompromittiert werden könnte." Die erste Kammer vergeudete ihre Zeit durch Hadern über die Nachgiebigkeit der Regierung und schenkte sich die Mühe, ihre Wünsche

44. cf. Akten des ständischen Archivs. 3. act.
45. Brief v. 10. Dezbr. in No. 10 der angef. Akt.

Digitized by Google

für die neue Verfassungsurkunde ebenfalls zu fixieren; sie beschränkte sich darauf, diejenigen Anträge der zweiten Kammer, die ihr zu freiheitlich schienen, zu streichen und ihre Sonderinteressen zu wahren. Das Resultat der Verhandlungen zwischen den zweiten Ausschüssen der beiden Kammern ist das Protokoll vom 5. November.[46] Dieses wurde der zweiten Kammer in vertraulicher Sitzung und dann der Regierung mitgeteilt, worauf es dem Grossherzog zur Entschliessung vorgelegt wurde. Alsdann fand eine Beratung des Ministers von Grolman und des Staatsrats Hofmann mit den beiden Ausschüssen der Kammern am 3. Dezember statt, bei der nahezu alle von den Ständen aufgestellten Desiderien bewilligt wurden. Wirkliche Differenzen bestanden nur noch hinsichtlich der Domänen, des Abolitionsrechtes und des Militärstrafgesetzbuchs, doch diese wurden auch bald durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt. Bereits kurz nach dem 3. Dezember[47] hatte Grolman den Ausschüssen einen von ihm verfassten Entwurf der künftigen Verfassungsurkunde vertraulich mitgeteilt, der die Desiderien der Stände lediglich systematisch ordnete, meistens ohne an dem Wortlaut entwas zu ändern.

Der von Grolman angefertigte Verfassungsentwurf[48] stimmt nahezu wörtlich mit der späteren Verfassungsurkunde überein und hat nur

---

46. No. 4 in den angef. Akt.

47. Nicht schon in der Sitzung vom 3. Dezember selbst, wie Floret (Hist. krit. Darstellung S. 77) und Noellner (Gesch. der Entstehung etc. a. a. O.) annehmen, wenn auch der Staatsminister auf Grund des von ihm verfassten Entwurfs mit den Ständen verhandelte. cf. hierüber die Akten des ständischen Archivs. Für die hier angegebene Auffassung spricht vor allem die chronologische Numerierung der Aktenstücke durch den Präsidenten Eigenbrodt sowie der Umstand, dass Eigenbrodt die Erklärungen der Regierungsvertreter in der Sitzung vom 3. Dezbr. mit Bleistift neben die einzelnen Desiderien im Protokoll vom 5. Novbr. schrieb, was ein Nonsens wäre, wenn damals den Ausschüssen schon der Entwurf mitgeteilt worden wäre.

48. Von dem eine Abschrift sich bei den Akten des ständischen

Digitized by Google

folgende Abweichungen von dieser: Der Art. 105 V.-U. steht in dem Entwurf hinter Art. 27. Bei Art. 30 hiess es ursprünglich nur: „Zu gleichen bürgerlichen Verbindlichkeiten", die Ausschüsse fügten in dem Entwurf ein: „zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten". Der Abs. 2 des Artikels 49 fehlt in dem Entwurf und in dem ersten Absatz ist vor dem Wort „bestehenden" eingefügt: „aus dem für dieselben bestehenden". . . Der Artikel 50 V.-U. fehlt ebenfalls noch in dem Entwurf. Bei Art. 52 lit. 3 heisst es wie in dem landständischen Edikt. „Freiherr v. Riedesel, welcher bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarschallamts von Hessen geziert war". Bei Art. 55 Abs. 1 V.-U. ist in dem Entwurf das Jahr noch nicht ausgefüllt. Im Art. 62 V.-U. ist im Anschluss an die ständischen Desiderien und die unergötzlichen Kammerverhandlungen noch ein Abs. 2 eingefügt: „Dieses Recht steht denselben auch dann zu, wenn nicht über Propositionen der Regierung verhandelt wird, damit sie entweder faktische Erläuterungen erteilen, oder sich offiziell über die Ansicht der Regierung erklären können". Dem Art. 65 V.-U. fehlt in dem Entwurf der letzte Satz. Für den Art. 71 V.-U. ist zwar in dem Entwurf Platz gelassen, er ist aber noch nicht formuliert: aus einer Notiz der Ausschüsse geht indessen hervor, dass an die betreffende Stelle eine Bestimmung über ausserordentliche Anleihen in Notfällen soll. Im Art. 73 V.-U. ist bei dem Entwurf noch, wie Grolman bei der Beratung am 3. Dezember verlangte, eingefügt: „Die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht und der Gewalt über das Militär ausfliessenden Verordnungen" usw. Art. 74 steht deshalb nicht in dem Entwurf. Der Artikel 85 hat zu Anfang im Entwurf folgende Einfügung, die aber offenbar schon von Grolman selbst eingeklammert ist: „Wenn ein Landtag ausgeschrieben worden ist, so haben sich die erschienenen Mitglieder der ersten Kammer bei dem von dem Grossherzog dazu ernannten Kommissär zu melden, die Verhinderten aber bei demselben sich schriftlich zu entschuldigen."

„Der Grossherzog ernennt" usw. Der Art. 86 beginnt im Entwurf: „Die Mitglieder der zweiten Kammer melden sich bei der von dem Grossherzog ernannten Einweisungskommission oder entschuldigen bei derselben ihr Nichterscheinen.

Sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu sein scheint, kann die Kammer vorläufig" usw. Der erste Absatz dieses Artikels ist aber, wohl von Grolman selbst, durchstrichen. Im Entwurf haben die Stände nur das Recht, ihre Verhandlungen bekannt zu machen, während im Art. 99 V.-U. ihnen dies

---

Archivs befindet, die, wie Eigenbrodt bemerkt, allerdings „zum Teil fehlerhaft" sei.

Digitized by Google

zur Pflicht gemacht ist. Numeriert sind die Artikel im Entwurf nur bis zu der Bestimmung des Art. 104 V.-U.; gleichwohl aber sind unnumeriert auch schon die Bestimmungen über die Gewähr der Verfassung aufgenommen und nach Art. 104 V.-U. ist Raum frei gelassen für das noch streitige Abolitionsrecht der Krone.

Im Anschluss an die Beratung vom 3. Dezember hielten die beiden Ausschüsse, da mittlerweile alle Differenzen erledigt worden waren, eine abermalige Sitzung am 10. Dezember,[49] in der sie die Fassung ihrer Wünsche nach dem Entwurf Grolmans, soweit Abweichungen bestanden, modifizierten.

Um die reaktionäre Opposition gänzlich zu entwaffnen, beschloss die Regierung, der Verfassungsurkunde äusserlich nicht die Form einer mit den Ständen vereinbarten, sondern einer oktroyierten Verfassung zu geben, was der Landtag sich auch gern gefallen liess, da er seine Wünsche ja erreicht hatte; die Verfassungsurkunde sollte den Ständen in einer feierlichen Sitzung als Geschenk des Grossherzogs verliehen werden und in ihrem Eingang das „monarchische Prinzip" zum Ausdruck bringen. In einem Schreiben[50] an den Staatsminister von Grolman bat der Präsident Eigenbrodt um Mitteilung des Eingangs der Verfassungsurkunde und jener kam diesem Wunsche auch nach. Ursprünglich war folgende Fassung von der Regierung projektiert: „Nachdem Wir die in Gemässheit des Artikels 21 Unseres Edikts vom 18. März d. J. geäusserten Wünsche Unserer getreuen Stände über die konstitutionellen Bestimmungen vernommen, und, zu Unsrem Vergnügen, Uns in dem Stand gesehen haben, dieselben grösstenteils zu gewähren, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, zur Erleichterung der Uebersicht alle zerstreuten verfassungsmässigen Bestimmungen, namentlich die Unsers Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, den

49. cf. Akten des ständ. Arch. No. 9.
50. vom 7. Dezbr., No. 6 der cit. Akten.

Digitized by Google

Edikten über das Staatsbürgerrecht und den Staatsdienst in Eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes als die

Verfassungs-Urkunde des Grossherzogtums."[51]

Der Ausschuss der zweiten Kammer war mit dieser Fassung nicht einverstanden; Eigenbrodt wandte sich deshalb in einem Schreiben vom 10. Dezember an den Freiherrn du Thil[52] und bat um dessen Vermittelung, da er einen massgebenden Einfluss auf die beiden Prinzen ausübte. Der von der Regierung vorgeschlagene Eingang bringe nicht zum Ausdruck, dass mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde das landständische Edikt seine Gültigkeit verliere. „Mit diesen klaren Rechtsverhältnissen ist es nun nicht übereinstimmend, wenn es in dem Entwurf heisst: „Dass alle verfassungsmässigen Bestimmungen, namentlich die des Edikts vom 18. März d. J. in die neue Verfassungsurkunde zusammengefasst seien." Denn das Edikt vom 18. März d. J. enthält ja lauter konstitutionelle Bestimmungen; es müsste also hiernach ganz in der neuen Verfassungsurkunde vorkommen, da in dem Entwurf nicht gesagt ist, dass aus jenem Edikt nur dasjenige aufgenommen sei, was durch Gewährung der ständischen Desiderien keine Abänderung erhalten habe. Die Fassung widerspricht also dem Wesen der Sache." Denn die neue Verfassungsurkunde wird Bestimmungen enthalten, die zum Teil denjenigen des Märzediktes und der übrigen organischen Gesetze widersprechen und zum Teil ganz neu sind. „Es kann also nicht gesagt werden, dass die neue Verfassungsurkunde nur eine zur Erleichterung der Uebersicht veranstaltete Zusammenfassung der schon in andern Edikten zerstreut enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen sei." Eigenbrodt hält deshalb etwa folgende, von ihm entworfene Fassung für sachentsprechend: „Nach-

51. cf. Anlage in No. 7 der cit. Akten.
52. cf. No. 10 der cit. Akten.

Digitized by Google

dem Wir die in Gemässheit des Artikels 21 Unseres Edikts vom 18. März d. J. geäusserten Wünsche Unserer getreuen Stände über die konstitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung darauf Unsere Entschliessungen gefasst haben, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschliessungen in eine Urkunde zusammenzufassen, und Wir verordnen daher hierdurch folgendes als die

Verfassungs-Urkunde des Grossherzogtums."

„Auch in dieser Fassung", fährt der Präsident fort, „wird dem monarchischen Prinzip, das uns allen heilig und teuer ist, gehuldigt; der Grossherzog ist es, der die Verfassung gibt." Du Thil antwortete schon am folgenden Tag,[53] war aber nicht mit der Fassung Eigenbrodts einverstanden, da man dagegen erinnern müsste, „dass man durch sie zu der Meinung geführt werden würde, dass die ganze Verfassungsurkunde nur aus neuen, auf die Desiderien der Stände gefassten Entschliessungen bestehe; dieses ist historisch unrichtig, denn in jene Urkunde werden sehr viele Stellen der früheren Edikte wörtlich übergehen; diese Edikte sind dermalen noch Gesetze, und insofern sie in die neue Urkunde übergehen, bleiben sie Gesetze, ich kann daher der Staatsregierung um so weniger (wenigstens gewiss nicht mit Erfolg) zumuten, aller dieser Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung zu tun, als man ihr von vielen Seiten her gerade die eventuelle Zurücknahme dieser Gesetze zum Vorwurf gemacht hat. Dieser Umstand mag auch hauptsächlich die projektierte Fassung motiviert haben." Du Thil schlug alsdann die Fassung vor, die wörtlich später der Eingang der Verfassungsurkunde wurde. Er teilte sie auch den beiden Prinzen und dem Staatsminister von Grolman mit und setzte dem letzteren auseinander, dass sich die Ausschüsse „zwar aus Ehrerbietung für die Staatsregierung jene (ursprüngliche) Fassung ohne Widerrede gefallen liessen,

53. cf. No. 11 der cit. Akten.

Digitized by Google

aber doch eine kleine Umänderung wünschten.“ Bei dem Einflusse du Thils auf die beiden Prinzen war es nicht zweifelhaft, dass die Regierung den von ihm entworfenen Eingang annehmen werde. Auch die Ausschüsse liessen gern sich diesen Wortlaut gefallen, da er ihren Wünschen gerecht wurde und ihre Bedenken beseitigte. Du Thil selbst führte zur Rechtfertigung seiner Fassung in dem Schreiben an den Präsidenten Eigenbrodt folgendes an:

„1. beachtet sie die von mir im Eingang erwähnte, von der Regierung zu nehmende Rücksicht;

2. beseitigt sie die beiden Stellen, welche mehreren Mitgliedern der Ausschüsse anstössig schienen;

3. beseitigt sie durch die Worte „und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmässigen Bestimmungen“ den gegründeten Einwand des Schreibens (Eigenbrodts), dass ja nicht alle konstitutionellen Bestimmungen des Edikts in die neue Urkunde übergingen, man also auch nicht von einer blossen Zusammenstellung reden könne;

4. ist sie der Wahrheit angemessen, indem sie bestimmt angiebt, dass die neue Urkunde sich aus Stellen der alten Gesetze und aus Entschliessungen, welche auf die Wünsche der Stände gefasst wurden, bilde.“

In dem Eingang der Verfassungsurkunde ist also die Fassung des Präsidenten Eigenbrodt enthalten und nur mit Rücksicht auf die durchaus richtigen, auch von den Ausschüssen gebilligten Ausführungen du Thils von diesem erweitert, es steht mithin zweifelsfrei fest, dass mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde alle früheren, in der Einleitung genannten Verfassungsgesetze ausser Kraft traten, da ja hierüber keine Meinungsverschiedenheit bestand, wenn auch noch so sehr von der Regierung und du Thil aus den bekannten Gründen vermieden wurde, dies öffentlich zuzugeben, und wenn auch die Regierung noch nach dem Erlass der Verfassungsurkunde die alten Gesetze, insbesondere die Wahl- und Geschäftsordnung, zur Anwendung brachte.

Digitized by Google

Nachdem auf diese Weise auch das letzte Hindernis beseitigt war, erstatteten bereits am 11. Dezember die Ausschüsse in ihren Kammern Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen. In der zweiten Kammer referierte der Präsident selbst auf Ersuchen des Ausschusses, erläuterte in einem mündlichen Vortrag die einzelnen Bestimmungen der neuen Verfassungsurkunde und verlas schliesslich den Antrag des Ausschusses: „Dass die Desiderien in Betreff des Verfassungswerkes auf die in dieses Protokoll (vom 10. Dezember) aufgenommenen zu beschränken, auch die in diesem Protokoll enthaltenen Propositionen der hohen Staatsregierung anzunehmen seien.“ Die Beratung der Sache wurde nach gesetzlicher Vorschrift auf den 14. ausgesetzt. Aber als der Präsident in dieser Sitzung fragte, ob eine weitere Beratung des Verfassungswerks gewünscht werde, erhoben sich sämtliche Mitglieder von ihren Sitzen und „erklärten mit allgemeiner und lebhafter Akklamation, dass sie den sämtlichen in dem Protokoll der vereinigten beiden Ausschüsse vom 10. d. M. enthaltenen Desiderien und Propositionen unbedingt und mit Freude und Dank beistimmten.“ Ebenso referierte am 11. Dezember in der ersten Kammer der Freiherr du Thil über die neue Verfassungsurkunde, welche sofort angenommen wurde, da man „es für durchaus überflüssig hielt, einen Vorschlag noch weiter zu diskutieren, der nach der einstimmigen Ueberzeugung der sämtlichen Mitglieder der Kammer dem Interesse des hessischen Volkes vollkommen entspricht.“ Als die Kammern in dieser Weise ihre unbedingte Zustimmung zum Ausdruck gebracht und der Regierung mitgeteilt hatten, wurde am 17. Dezember von dem Grossherzog die Verfassungsurkunde unterzeichnet. Am folgenden Tag wurden die beiden Kammern zu gemeinsamer Sitzung auf „künftigen Donnerstag, den 21. Dezember, vorm. 11 Uhr“ eingeladen, in der die Verkündigung der Verfassung erfolgen sollte. An diesem Tag wurde den Ständen mit

Digitized by Google

grosser Feierlichkeit die auf Pergament geschriebene Verfassungsurkunde überreicht, zur Aufbewahrung im ständischen Archiv. Grolman hielt dabei eine Rede, in der er den hohen Wert und die Bedeutung der neuen Verfassung hervorhob, die in gleicher Weise den Bedürfnissen des Thrones und des Volkes gerecht werde. „Der Grossherzog hat mir aufgetragen," so fuhr er fort, „Ihnen allen, meine Herren, Seinen Dank dafür zu verkündigen, dass Sie den Erwartungen so ganz entsprochen haben, mit welchen Er Sie von dem Throne herab begrüsste. Er ist gewiss, dass die Geschäfte dieses Landtags nun in dem Geiste werden beendigt werden, in welchem sie bisher geführt wurden. Dann wird sich bewähren, was der edle Fürst Ihnen sagte: „Wir alle werden glücklich und Vielen ein Muster sein." Empfangen Sie nun aus meinen Händen das köstlichste Kleinod, welches Fürstentreue der Treue des Volkes widmet. Bewahren Sie es in Ihrem Archive als das Heiligtum der Hessen. Unter seinem Schutze entwickele sich freudig bis in die fernsten Zeiten hin dieses edle Volk, wachsend in allen Tugenden und, getreu seiner Geschichte, in sich bewahrend die Tapferkeit und die Treue. Unter seinem Schutze sei gesegnet das erhabene Haus der Fürsten, die, stolz darauf, an dieses Volkes Spitze zu stehen, von diesem Volke mit Stolz als seine Fürsten begrüsst werden." Der stellvertretende Präsident der ersten Kammer brachte alsdann ein dreifaches Hoch auf den Grossherzog aus und Eigenbrodt sprach mit berechtigtem Stolz und aufrichtiger Dankbarkeit: „Der Grossherzog hat in der eben verlesenen Urkunde dem Land eine Verfassung gegeben, welche den Verhältnissen Deutschlands, den Bedürfnissen des Volkes und den Forderungen der Zeit eben so vollkommen entspricht, als sie die geheiligten Rechte des Thrones und seine Würde für alle Verhältnisse und für alle Zeiten sichert. Beide Kammern werden den Ausdruck der Freude und des Dankes, womit sie dieses grosse Geschenk empfangen haben, dem Grossherzog noch durch eigne Depu-

Digitized by Google

tationen darbringen. Herzerhebend ist für uns alle das Bewusstsein, dass während des Zeitraums, in welchem unsre Verfassung sich zu ihrem jetzigen Inhalte entwickelte, beide Kammern sich immer ohne Schwierigkeit in redlicher Eintracht zu allem dem vereinigt haben, wodurch das Gelingen des wichtigen Werks mit Beobachtung aller erforderlichen Rücksichten konnte herbeigeführt werden. So wie heute beide Kammern sich in einer Versammlung mit Hochgefühl vereinigt haben, so wird auch — dies sagt uns allen ein frohes Vorgefühl — sich fernerhin Herz und Sinn aller jetzigen und künftigen Mitglieder derselben in treuer Eintracht aneinander schliessen zu allem, wodurch der Thron in seinen Rechten und in seiner Würde gesichert, die Rechte des Volkes erhalten und das gemeinsame Wohl des Vaterlandes befördert wird." Noch an demselben Tag überreichten die beiden Kammern durch Deputationen dem Grossherzog besondere Dankesadressen.

Die Ovationen und Huldigungen des Volkes wollten kein Ende nehmen, so dass der Grossherzog diesen Tag als den glücklichsten seines Lebens bezeichnete. Auch die Eidverweigerer waren seit dem 14. Oktober ausgesöhnt; der Regierungsrat Siegfrieden hatte alsbald eine Broschüre veröffentlicht,[54] in der er seine Wünsche für die neue Verfassung vortrug und zugleich den Landtag zu seinem Erfolg beglückwünschte. „Heil Euch, rief er den Abgeordneten zu, die Ihr den Segen der Kindeskinder verdienen werdet!" Mit Recht gedachte er auch derer, die durch die Eidverweigerung die Regierung zum Nachgeben gezwungen hatten: „Und wenn wir derer zuförderst gedenken, die nicht durch die Enge des Beginns sich haben abschrecken lassen, wirksam und förderlich zu sein, wie es in der formalen Beschränkung ihnen vergönnt war, und die angelehnt an die Väterlichkeit

54. Die Landstände des Grossh. Hessen seit dem 14. Oktober. Was wir hoffen!

Digitized by Google

des Fürsten alles endlich zum Guten geführt; so dürfen wir auch die Anderen nicht undankbar vergessen, deren rascher Blick zunächst auf das Mangelhafte hingewiesen, und deren feste Entschiedenheit dem gemütloseren, nun vergoltenen Zutrauen jener einen starken Rückhalt gegeben."

Jetzt, da durch das musterhafte Betragen der zweiten Kammer das Verfassungswerk so glücklich zum Abschluss gebracht und „das monarchische Prinzip" nicht zu Fall gekommen war, hielten es selbst die auswärtigen Staaten, denen über die Verfassungsurkunde Noten zugefertigt worden waren, für angezeigt, Ludwig I. zu der wunderbaren Lösung des Knotens zu beglückwünschen.[55] Ein Opfer forderte freilich die neue Verfassung.[56] Die Oesterreicher konnten dem Staatsrat Jaup seine liberalen Gesinnungen immer noch nicht verzeihen, Metternich sorgte bei seiner Anwesenheit in Darmstadt dafür, dass er aus dem Ministerium entfernt wurde. Im Jahre 1824 wurde er deshalb von den Ministerialarbeiten dispensiert und an die Spitze der Gesetzgebungskommission gestellt. Da Jaup aber merkte, wie der Wind wehte, bewarb er sich um das Präsidium des in Darmstadt befindlichen provisorischen Kassations- und Revisionsgerichtshofes für Rheinhessen. Dieser wurde 1832 ganz unerwartet aufgelöst, was den tatsächlichen Austritt Jaups aus dem Staatsdienste zur Folge hatte. Er wurde nun Abgeordneter der Stadt Friedberg und von der Kammer auch mit fünf anderen Mitgliedern zum Präsidenten vorgeschlagen. Als der Landtag von dem Grossherzoge Ludwig II. aufgelöst wurde, wurde Jaup zwangsweise pensioniert und ihm der Urlaub für den neuen Landtag, zu dem er wieder gewählt war, nicht erteilt. Erst die Unruhen des Jahres 1848 holten den gesinnungstüchtigen und treuen Patrioten aus der Vergessenheit wieder hervor, um ihn, freilich nur für kurze Zeit, an die

---

55. cf. Treitschke III S. 67.

56. cf. Staats-Lexikon v. Rotteck - Welcker, Art. „Jaup" a. a. O.

Digitized by Google

Spitze des Ministeriums zu berufen. Die hessische Geschichte wird, wenn sie der Besten und Wackersten des Volkes gedenkt, Jaup nicht vergessen, obwohl er nicht das Glück hatte, durch äussere Erfolge sein Andenken für alle Zeiten zu sichern. — Aber noch glaubte an dem glücklichen Weihnachtsfeste des Jahres 1820 niemand daran, dass auch wieder einmal reaktionäre Zeiten kommen könnten, jeder fühlte die beglückende Wirkung des Friedens und der Eintracht. Diese wurde auch während des Restes der Session, die bis zum 8. Juni 1821 dauerte, nicht mehr gestört, so dass man jene Zeit die konstitutionellen Flitterwochen des Grossherzogtums Hessen genannt hat.

Digitized by Google

§ 11.

Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820.

Wie bereits im vorhergehenden Paragraphen bemerkt wurde, ist die Verfassungsurkunde vorzugsweise das Werk des Gesetzgebungsausschusses der zweiten Kammer, wenn dieser auch die bereits geltenden Verfassungsedikte aus dem März zur Grundlage nahm; die Aenderungen der ersten Kammer an dem Protokoll vom 25. Oktober waren geringfügig und unbedeutend, und der Entwurf Grolmans war im Grunde genommen nur eine systematische Gruppierung der ständischen Desiderien. Gemäss der Regierungserklärung vom 14. Oktober hatte der verstärkte Ausschuss der zweiten Kammer seine Wünsche an die bestehenden Verfassungsgesetze angeknüpft, bei diesen paragraphenweise angegeben, welche Bestimmungen in die neue Verfassungsurkunde Aufnahme finden, welche weggelassen werden und welche abgeändert werden sollten, und dabei folgende Ordnung eingehalten:

A. Das Edikt über die landständische Verfassung vom 18. März d. J. betreffend.

B. Die Geschäftsordnung vom 25. März 1820.

C. Die Wahlordnung vom 22. März 1820.

D. Der Gesetzentwurf über die Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen:

I. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

II. Von besonderen Rechten.

1. Des Adels.

Digitized by Google

2. Der Kirchen, der Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten.

3. Der Gemeinden.

4. Des Staatsdienstes und der Staatsbeamten.

III. Rechtsverhältnisse des Thrones und des Grossherzogtums im Allgemeinen.

IV. Gewähr der Verfassung.

V. Besondre Verhältnisse der Provinz Rheinhessen.

Die Stände benutzen als Muster bei der Formulierung ihrer Wünsche fast durchweg die württembergische Verfassungsurkunde, da diese damals nun einmal den Ruf genoss, die freiste deutsche Verfassung zu sein, sie enthielten sich aber zum Glück der redseligen Ausführlichkeit dieses Grundgesetzes; immerhin wurden auch Bestimmungen aus den beiden andren süddeutschen Verfassungen übernommen, die weimarische stack noch zu sehr in den Kinderschuhen und war infolge des Einkammersystems zu wenig mit den hessischen Verhältnissen im Einklang, als dass sie vorbildlich hätte wirken können. Die hessische Verfassungsurkunde ist mithin in allen wichtigen Punkten der württembergischen nachgebildet.[1]

Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf die einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und deren Würdigung näher einzugehen, wir werden im folgenden nur die historische Entstehung der einzelnen Artikel geben, so weit dies mit Hilfe des wenigen noch vorhandenen, bisher nicht veröffentlichen Materials möglich ist. Im übrigen müssen wir leider auf die dürftige Kommentierung der Ver-

1. Richtig der Verfasser des „suspensiven Vetos" und wohl auch Floret, der immer nur Vergleiche mit der württembergischen Verfassungsurkunde anstellt und nachdrücklich die wenigen Abweichungen der hessischen VU. von ihrem Vorbilde hervorhebt, unrichtig Treitschke Bd. 3 S. 66.

Digitized by Google

fassungsurkunde und ihrer organischen Nebengesetze durch Floret sowie im „Beobachter in Hessen“[2] verweisen.

Naturgemäss redet die hessische Verfassungsurkunde zuerst von dem Staate in seiner Gesamtheit und von der Stellung des Monarchen in ihm. Die beiden ersten Artikel der Verfassungsurkunde, welche das Verhältnis des Grossherzogtums zum deutschen Bunde regeln, wurden von den Ständen nahezu wörtlich übereinstimmend mit dem § 3 der württembergischen Verfassungsurkunde formuliert. Den unkorrekten Zusatz: „bilden einen Teil des hessischen Staatsrechts“ fügte die Regierung — offenbar aus dem § 2 der badischen Verfassungsurkunde — in dem vertraulich mitgeteilten Verfassungsentwurf ein, und im Anschluss hieran änderten die Ausschüsse die Bestimmung entsprechend ab. Die Angst vor der „Willkür der Stände“, die in Wien grossgezogen worden war, hatte die Regierung durch die mit dem Landtag gemachten Erfahrungen verloren; sie erkannte nunmehr ein Mitwirkungsrecht der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten an das Einzige, was eine einzelstaatliche deutsche Volksvertretung ansprechen konnte. Der Bund, der nach seiner Verfassung den deutschen Untertanen gar keine Rechte gewährte, blieb freilich der gefährlichste Feind der neuen Konstitution, denn, wie die Vergangenheit gelehrt hatte, bot er immer die Hand zu reaktionären Gewaltstreichen und niemand verteidigte bei ihm die Rechte des Volkes. Was nützte es, wenn in der Verfassung die Pressfreiheit garantiert war und der Bund führte die Zensur ein! Und wie oft wurden doch gerade unter dem Deckmantel des Bundes Verfassungsbrüche begangen und wie viele waren mit Hilfe des Bundes beabsichtigt, ohne dass die leitenden Minister hätten zur Rechenschaft gezogen

---

2. Ueber die Bemerkungen im „Beobachter“ siehe auch die Zitate bei van Calker, Hess. Verf.-Gesetze. Auf kleinere, nur Spezialfragen erörternde Abhandlungen ist im Folgenden verwiesen.

Digitized by Google

werden können! Man denke nur an Berstett und Marschall. Wer wollte es dem Volk verargen, dass es partikularistisch und misstrauisch gegen die fortschrittsfeindlichen Grossstaaten gesinnt war? — Um die Unteilbarkeit und Einheitlichkeit des Grossherzogtums, wie bei den süddeutschen Staaten, verfassungsmässig zu garantieren, desiderierten die Ausschüsse den Artikel 3 der Verf.-Urk. Zur Präzisierung des monarchischen Prinzips hielten sie den § 1 des zweiten Titels der bayerischen Verfassungsurkunde für am geeignetsten. Die genaue Fixierung der Thronfolge im Artikel 5 der Verfassungsurkunde nahm erst Grolman in seinem Entwurf vor; die Ausschüsse hatten, obwohl sie ursprünglich schon der Erbverbrüderungsverträge gedachten, schliesslich nur allgemein beantragt: „Die Regierung des Landes ist erblich in der Grossherzoglichen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lineal-Erbfolge mit Vorzug des Mannsstamms. Die diesem Grundsatz gemässen näheren Bestimmungen sowie die über Regentschaft während der Minderjährigkeit oder andrer Verhinderung des Grossherzogs wären in einem eignen Hausgesetz auszusprechen, welches einen Bestandteil der Verfassung ausmachen wird." Die grössten Schwierigkeiten machte die Domänenfrage. Die zweite Kammer beabsichtigte ursprünglich gar nicht, diese schwierige Materie aufzurollen, nahm aber stillschweigend an, dass ein grosser Teil der Domänen Staatsgut sei, die erste Kammer dagegen hielt, wie aus einem Hinweis auf den § 59 der badischen Verfassungsurkunde hervorgeht, die Domänen auf Grund des Märzediktes für Privateigentum des Grossherzogl. Hauses. Die zweite Kammer hatte in dem Protokoll vom 25. Oktober zu dem Artikel 19 des landständischen Edikts nur beantragt: „Hinsichtlich der Grossherzogl. Domänen wäre noch auszudrücken, dass in jedem Fall der Erlös aus der Veräusserung, das Domanialvermögen mag im Inland oder Ausland liegen, zur Tilgung der Staatsschulden soll verwendet werden." Die erste

Digitized by Google

Kammer wünschte aber eine ausdrückliche Feststellung des „Eigentums, der Natur und Zweckbestimmung" der Domänen, erst dann wollte sie den Artikel „zugeben". Da die zweite Kammer aber nicht schlechthin mit der Erklärung der Domänen zu grossherzoglichem Privateigentum einverstanden war, „vereinigte man sich dahin, dass zu einer Scheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut und was bloss Eigentum der regierenden Familie ist, vorerst die Proposition des Staatsministeriums zu erwarten sein möchte." Bei der Verhandlung am 3. Dezember bot die Regierung vergleichsweise den Ausschüssen an, ein Drittel solle Staatsgut und zwei Drittel Privatgut dergestalt werden, dass dessen „Einkünfte in dem Budget aufgeführt und ausser der Zivilliste auch zu anderen Staatsausgaben verwendet werden sollten." Die Ausschüsse waren aber damit nicht einverstanden und beschlossen auf die Vergleichsofferte der Regierung hin: „Da den Ausschüssen noch zurzeit die erforderlichen vollständigen Nachrichten abgehen, um mit voller Ueberzeugung dasjenige beurteilen zu können, was in Beziehung auf das offerierte ein Drittel der Domänen in Betracht kommen muss, so müssen sie Pflichten halber auf das Desiderium antragen, dass dies ein Dritteil nur unter der Voraussetzung angenommen werden könne, dass sein Wert wirklich dem ganzen Betrag sämtlicher Staatsschulden gleichkomme, und dass, wenn und soweit diese Voraussetzung allenfalls nicht eintreffen sollte, das Fehlende aus den übrigen zwei Dritteilen der Domänen durch Verkauf des dazu Erforderlichen werde zugesetzt werden, um auf diese Art die ganze Staatsschuld zu tilgen." Eigenbrodt schrieb daraufhin am 7. Dezember an Grolman: „Es ist gewiss in dem gerechten Willen S. K. H. des Grossherzogs enthalten, dass das Land durch die Auswahl der ein Drittel der Domänen in dem Wert nicht verkürzt werden soll. Dies würde aber in der Tat geschehen, wenn der Ertrag der in Früchten bestehenden Renten und anderer Einkünfte, insoweit solche

Digitized by Google

dem Lande überlassen werden, nach denjenigen Fruchtpreisen in Anschlag gebracht würde, die in dem Finanzvoranschlag für die Jahre 1821, 1822 und 1823 angenommen sind. Die Ausschüsse müssen daher wünschen, die Versicherung zu erhalten, dass die Fruchtpreise in dieser Beziehung nur diejenigen geringeren sein sollen, welche nach § 528 der hierbei in Frage kommenden Zusammenstellung der Verordnung aus dem Jahre 1818 für die Steuerregulierung in der Provinz Starkenburg angenommen sind, und ungefähr wohl mit denjenigen zusammentreffen, die man als wahrscheinliche Durchschnittspreise für die nächsten 10 Jahre annehmen kann." Grolman antwortete am folgenden Tag: „Ich bin autorisiert, hierdurch die Versicherung zu erteilen, dass von den Fruchtrenten und Gefällen auf keinen Fall mehr als die Hälfte auf das dem Staate zufallende Los gelegt werden solle, eine Versicherung, welche gewiss vollständig genügen dürfte, um jede Besorgnis zu entfernen." Als man sich auf diese Weise von den reellen Absichten der Regierung überzeugt hatte, ging der Ausschuss der zweiten Kammer den ungewissen Vergleich ein. In dem vertraulich mitgeteilten Regierungsentwurf waren bereits die Artikel 6—11 wörtlich enthalten. Die neue Regelung der Domänenfrage bedeutete ja einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Märzedikt, da wenigstens auch Staatsgut geschaffen und die Weiterbildung desselben anerkannt wurde; ferner wurde der Artikel 19 des Edikts nach den Wünschen der Ausschüsse in der Verfassungsurkunde (Artikel 9 und 11) in einer Weise abgeändert, die dem Steuerrecht der Stände gerecht wurde, ohne das Verwaltungsrecht der Krone zu hindern. Die Unterscheidung von Hof- und Staatsdomänen hatte, abgesehen von dem kaum praktisch werdenden Falle eines Wechsels des landesherrlichen Hauses, gar keine Bedeutung, nachdem der Volksvertretung ein massgebender Einfluss auf die Erhaltung des Guts eingeräumt worden war, die Ausschüsse hatten also keinen Grund, den Vergleich abzulehnen. Immer-

Digitized by Google

hin erklärten sie zaghaft genug ihr Einverständnis und fixierten genau die Gründe, die sie zum Nachgeben bestimmten:

„1. Die Ausscheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut und was Familieneigentum des Grossherzoglichen Hauses ist, erscheint als eine Aufgabe, zu deren möglichen Auflösung es vor der Hand an den erforderlichen Datis fehlt und auch in der Folge fehlen wird.

2. Dem Land entsteht dadurch der gewisse Vorteil, vor der Hand zur allmählichen Zurückzahlung des Kapitals von Staatsschulden keine Steuern aufbringen zu müssen; ein Vorteil, der bei den ökonomischen Verhältnissen, worin die grösste Mehrheit der Untertanen sich gegenwärtig befindet und voraussichtlich sich noch eine Zeitlang befinden wird, weit höher anzuschlagen ist, als der mögliche Nachteil, dass etwa das angebotene eine Drittel nicht zur Tilgung der sämtlichen Staatsschulden hinreichend wäre.

3. Ein gewisser Teil der von der Regierung im vorgelegten Verzeichnis spezifizierten Schulden ist unbezweifelt Staatsschuld, von dem Rest aber, wenigstens zum grossen Teil, wird sich schwerlich ausmitteln lassen, in wieweit er die Eigenschaft einer eigentlichen Staatsschuld oder einer auf dem Grossherzogl. Hausvermögen allein haftenden Schuld hat.

4. Auch nach der Abteilung sollen die Einkünfte der dem Grossherzogl. Hause als Familieneigentum bleibenden zwei Drittel fernerhin durch das Budget laufen, und zu Staatsausgaben verwendet werden.

5. Wurde die Zusicherung von der Staatsregierung gegeben, dass auf den Anteil des Staates nicht mehr als die Hälfte des in Früchten bestehenden Domanialeinkommens abgegeben werden soll."

Den wichtigsten Fortschritt, den die Verfassungsurkunde gegenüber den früheren Verfassungsedikten brachte, bildete natürlich der Titel VIII, welcher die Aufhebung des landständischen Edikts vom 18. März bedeutete. Auf eine Ab-

Digitized by Google

änderung der Zusammensetzung des Landtags liess sich freilich die Regierung nicht ein; sie wies ohne weiteres auch die wenigen Wünsche der Ausschüsse hier zurück. Die einzige Abänderung, der Abs. 4 des Artikels 55 V.-U., bedeutete in dieser Form keine eigentliche Verbesserung des Wahlrechts, sondern nur eine Gleichstellung der rechtsrheinischen Provinzen mit Rheinhessen. Weil der Ausschuss offenbar gerade hier bei dem Wahlrecht die Opposition der Regierung vermutete und mit Rücksicht auf die gefährdete Stellung Grolmans ängstlich jegliche überspannten Forderungen vermeiden wollte, kam er bei Aufstellung seiner Desiderien auch nicht mehr darauf zurück, die dreifache Wahl bei Bestimmung der Abgeordneten durch eine zweifache wie in Württemberg und Baden zu ersetzen, obwohl er wenige Wochen zuvor noch diese Verbesserung für wünschenswert erklärt hatte. Einige Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer wünschten, dass wie in Bayern und Baden der Vertreter der Landesuniversität durch freie Wahl sämtlicher ordentlicher Professoren bestimmt werde, dies wies aber die Regierung ohne weiteres zurück, wahrscheinlich um kein Präjudiz für die Geistlichkeit zu schaffen; die erste Kammer sollte kein gewähltes Mitglied haben und der Regierung hier soweit wie möglich der Einfluss auf die Zusammensetzung gesichert sein. Ebenso wurde auch der Antrag des Ausschusses der ersten Kammer abgeschlagen: „Dass dem Bischof im Falle einer Verhinderung freistehe, sein Stimmrecht durch ein qualifiziertes Mitglied des Domkapitals ausüben zu lassen.“ Dem Wunsche der Stände gemäss wurden die Bestimmungen der Wahlordnung über das aktive und passive Wahlrecht in die Verfassungsurkunde aufgenommen und nicht mehr in ein besonderes „Wahlgesetz“ verwiesen. Der Ausschuss der zweiten Kammer regte an, den für die Wahlen des Adels erforderlichen Steuerbetrag von 300 fl. auf 200 fl. herabzusetzen, aber bereits der Ausschuss der ersten Kammer sprach sich dagegen aus, so dass diese Aenderung fallen ge-

Digitized by Google

lassen wurde. Abändernd oder zusammenfassend wurden von den Ständen ausdrücklich desideriert: Abs. 2 des Artikels 56, Abs. 1, 2 und 4 des Art. 57, sowie der letzte Absatz des Art. 59 V.-U. Im übrigen ist von dem aktiven und passiven Wahlrecht bereits oben gesprochen worden. Aus dem Märzedikt war in die Desiderien aufgenommen worden, dass niemand sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen könne. Hierzu hatte in der ersten Kammer am 13. Oktober der Graf von Ysenburg-Büdingen einen Antrag auf Zulassung einer Substitution der Standesherrn zur Ausübung ihres landständischen Rechtes eingereicht, — die einzige Abänderung des Märzediktes, die von der ersten Kammer angeregt wurde. Obwohl die namhaftesten Leute gegen den Antrag sprachen, wurde er doch an den zweiten Ausschuss zurückverwiesen, um bei Aufstellung der Desiderien berücksichtigt zu werden. Der Ausschuss der ersten Kammer beantragte deshalb in Anlehnung an den § 156 der württembergischen Verfassungsurkunde, dass:

„a) Im Falle, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, Kuratel, gleichzeitige Landtage in verschiedenen Ländern oder durch andere Hindernisse, über deren Zulänglichkeit die erste Kammer zu entscheiden habe, abgehalten sei, dem Landtage beizuwohnen, er sich durch den nächsten qualifizierten Agnaten oder in deren Ermangelung durch ein qualifiziertes inländisches Mitglied einer anderen standesherrlichen Familie für die Dauer des Landtags könne vertreten lassen.

b) Dass dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel ein gleiches Substitutionsrecht aus qualifizierten inländischen Mitgliedern der Familie zustehe;

wobei aber zu bestimmen wäre:

1. dass derjenige, welcher das Stimmrecht für einen anderen ausübt, von demselben keine Instruktionen annehmen darf und

2. dass in keinem Falle irgendein Mitglied der Kammer,

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob es darin aus eigenem Recht oder vermöge einer Vertretung sitzt, zwei Stimmen führen darf."

Bei der Beratung der Ausschüsse mit den Regierungsvertretern am 3. Dezember wurde daraufhin gemeinsam der Wortlaut der Abs. 2, 3 und 4 des Art. 61 Verfassungsurkunde festgestellt.

Wir haben bereits oben der unerfreulichen Auseinandersetzung des Präsidenten Eigenbrodt mit den Regierungsvertretern über deren Mitwirkungsrecht bei Beratung von Gegenständen gedacht, die von der Kammer, nicht der Regierung ausgehen. Dieser Zwischenfall gab dem Ausschuss der zweiten Kammer Veranlassung, eine besondere Regelung dieser Frage in der Verfassungsurkunde zu wünschen. Wenn überhaupt hier den Regierungsvertretern eine Teilnahme an der Beratung gestattet werden sollte, müsste wenigstens bestimmt werden:

„a) Dass dasjenige, was die Mitglieder des Geh. Staatsministeriums oder Landtagskommissarien in den Beratungen äussern, immer nur als offizielle Aeusserung der Regierung, nicht aber als Aeusserung von Privatansichten gelten könne.

b) Dass es ihnen nie freistehen könne, ein Mitglied der Kammer in seiner Aeusserung zu unterbrechen.

c) Dass sie in keinem Fall verlangen können, gerade das letzte Wort zu haben."

Der Satz sub a wurde von der Regierung bewilligt, aber in die Geschäftsordnung verwiesen, an demjenigen sub b und c nahm sie zwar „keinen Anstand", erklärte aber, dass der peinliche Gegenstand „sich nicht zur ausdrücklichen Bestimmung eigne." Dagegen hatte der Verfassungsentwurf Grolmans ausser dem Artikel 4 des landständischen Edikts noch einen Abs. 2, der ausdrücklich das Recht der Teilnahme an der Beratung für die Regierungsvertreter statuierte: „Dieses Recht (des Abs. 1) steht denselben auch dann zu, wenn nicht über Propositionen der Regierung verhandelt wird, damit sie entweder faktische Erläuterungen erteilen

Digitized by Google

oder sich offiziell über die Ansicht der Regierung erklären können.“ Die Verfassungsurkunde hat diesen Zusatz nicht mehr, sondern nahm im Artikel 62 lediglich wieder die Bestimmung des Märzedikts auf. Auch die Artikel 63 bis 66 der Verfassungsurkunde sind von dem landständischen Edikt übernommen. (Art. 11, 12, 13 und 14.) Bei Art. 63 und 66 der Verfassungsurkunde hatten die Stände, welche die zürnende Sprache des Edikts mit Recht verletzte, den Wegfall der zweiten Absätze gewünscht, „obgleich sie gar nichts unrichtiges enthielten“, oder es sollte wenigstens nur einfach gesagt werden „ist untersagt“, „ist gesetzwidrig“; Grolman schlug vor: „ist gesetzwidrig und strafbar“. Bei dem Art. 64 der Verfassungsurkunde wünschten die Ausschüsse, dass die Stände wenigstens alle zwei Jahre versammelt werden müssten und bei einer Auflösung binnen sechs Monaten ein neuer Landtag berufen werden sollte. Die Regierung genehmigte aber nur das letztere, das erstere lehnte sie dagegen ab mit Rücksicht auf das Finanzgesetz, welches nach wie vor immer auf drei Jahre gegeben werden sollte. Der zweite Satz des Art. 65 V.-U. stand weder in dem Märzedikt, noch bei den Desiderien der Stände, noch in dem Verfassungsentwurf Grolmans, wurde dann aber von Eigenbrodt verlangt und von Grolman, da das Fehlen dieser Bestimmung lediglich ein „Omissionsfehler“ gewesen sei, bewilligt.

Naturgemäss wurden vor allem die Rechte der Volksvertretung neu geregelt; dies gilt besonders von den Art. 15 und 16 des Märzediktes. Die Ausschüsse hatten auf den Antrag des Abgeordneten Prinz hin bei Aufstellung der Desiderien wörtlich den späteren Abs. 1 des Art. 67 V.-U. aufgenommen, der offensichtlich der badischen Verfassung (§ 53) entlehnt ist. Am 19. Oktober hatte der Abgeordnete Kertel den Antrag bei der zweiten Kammer eingereicht, „dass es dem Ermessen der Stände überlassen werden möge, das Budget nach Massgabe der jedesmaligen Umstände auf 1, 2 und 3 Jahre zu bewilligen. Der verstärkte zweite Aus-

Digitized by Google

schuss desiderierte aber schlechthin, dass der Etat immer auf zwei Jahre festgesetzt werde. Im übrigen sollte der Art. 15 des Edikts aufrecht erhalten werden. Der Ausschuss der ersten Kammer wünschte aber, dass dieser „das Recht möge zugestanden werden, das Finanzgesetz ebenfalls so wie der zweiten Kammer zugestanden ist, im einzelnen anzunehmen oder zu verwerfen." Die Regierung war indessen damit nicht einverstanden und bestimmte, dass es so „gemacht werden solle, wie in Württemberg § 181." Es wurde deshalb auch die dreijährige Budgetperiode und der erste Satz des Art. 12 des Edikts beibehalten. Der Art. 16 sollte dagegen ganz wegfallen; statt dessen desiderierten aber die Stände in Anlehnung an § 62 der badischen Verfassungsurkunde: „Die Auflagen, insofern sie nicht bloss für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit auf Abrechnung der neuen Bewilligung noch sechs Monate fort-erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande kommt oder wenn die ständischen Beratungen sich verzögern." Grolman machte aus den Worten „auf Abrechnung der neuen Bewilligung" einen besonderen Satz, den Abs. 2 des Art. 69 V.-U. Zur Auslegung dieses zweiten Absatzes fügten die Ausschüsse im Anschluss an die Bedenken des Ausschusses der ersten Kammer in dem Protokoll vom 10. Dezember die Bemerkung hinzu: „Dieser letzte Absatz ist so zu verstehen: dass das neue Finanzgesetz in einem solchen Fall mit Ausschluss jener sechs Monate nicht auf drei, sondern nur auf $2^1/_2$ Jahr gegeben werden soll." Der Art. 68 V.-U. ist beinahe wörtlich der Abs. 3 des Art. 15. Eine Bestimmung über die Zivilliste hatten die Ausschüsse, da sie in dem Edikt nicht erwähnt war, wohl vergessen, erst Grolman nahm eine solche in den Verfassungsentwurf auf, womit die Stände einverstanden waren. Nach dem Antrag der Stände sollte der Art. 18 des Edikts eine andere Fassung erhalten und der erste Satz des Art. 19

Digitized by Google

dazugezogen werden. Bei der Beratung am 3. Dezember wurde sogleich die Fassung des Art. 78 V.-U. gemeinsam festgesetzt. Bei derselben Gelegenheit hatte Grolman den ständischen Ausschüssen gegenüber den Wunsch ausgesprochen, eine Sonderbestimmung für „Geldaufnahmen in ausserordentlichen Fällen einer schleunigen Ausrüstung" ähnlich derjenigen des § 63 der badischen Verfassung in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, so dass die Ausschüsse in dem Protokoll vom 10. Dezember wörtlich den späteren Art. 71 V.-U. beantragten. Ebenso wie Art. 16 des landständischen Edikts musste die Verklausulierung des Rechts der Stände bei der Gesetzgebung nach Art. 20 fallen. Bereits Anfang September hatte der Abgeordnete Balser einen Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung eingereicht, der ebenso wie der Antrag Prinz die Regierung schliesslich zu dem entscheidenden Schritt vom 14. Oktober nötigte. Bei Aufstellung der Desiderien nahmen die Ausschüsse nahezu wörtlich die §§ 88, 89, 90 und den Anfang des § 172 der württembergischen V.-U. auf, so dass also die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechtes diesem Grundgesetz entnommen sind. Grolman hatte zwar nichts dagegen einzuwenden, dass die Ausschüsse auch ein Mitwirkungsrecht bei denjenigen Gesetzen, welche nicht „die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen" betreffen (cf. Art. 20, Abs. 4 des landständischen Edikts), beanspruchten, und sich nicht mit dem § 2, Tit. VII der bayerischen sowie § 65 der badischen V.-U. begnügten, wohl aber wollte er mit Recht keine authentische Interpretation der Gesetze durch einen Akt des gesetzgebenden Körpers und schlug deshalb die Fassung des Art. 72 Verfassungsurkunde vor, mit der auch die Ausschüsse sich einverstanden erklärten und dementsprechend ihre Wünsche in dem Protokoll vom 10. Dezember modifizierten. Aus dem Art. 20 des Märzedikts, der, wie oben gezeigt, den ganzen Einfluss der zweiten Kammer auf die Gesetzgebung illusorisch

Digitized by Google

machen konnte, entwarf deren Ausschuss den Art. 75 der Verfassungsurkunde, der eine gewisse Aehnlichkeit mit der Sonderbestimmung des Art. 67 hat, weshalb auch der Ausschuss analog dem Absatz 3 des Artikels 67 der Verfassungsurkunde beantragte, in beiden Kammern „über gleiche Fragen abzustimmen und bei verschiedenen Ansichten beider Kammern hierüber ein Zusammentreten beider Kammern" stattfinden zu lassen. Dieser Zusatz wurde aber in die Geschäftsordnung verwiesen. Auffallend und unerklärlich ist, dass die erste Kammer sich diese Umwandlung ihres „absoluten Vetos" in ein „suspensives" von der zweiten Kammer ohne die geringste Erinnerung gefallen liess, während sie doch sonst so ängstlich auf die Erhaltung ihrer Rechte bedacht war; vielleicht glaubte sie hinlänglich dadurch gesichert zu sein, dass die Anwendung der Bestimmung von dem Belieben der Regierung abhängig gemacht wurde.[3] Das Verordnungsrecht des Monarchen formulierten die Stände in dem Wortlaut des Artikels 73 der Verfassungsurkunde, die Wendung „die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfliessenden Verordnungen" ist wohl dem § 66 der badischen V.-U. entlehnt.[4] Den besonderen Artikel: „Eben diese Bestimmungen (Art. 72 und 73) finden auch bei Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen statt" strich Grolman und ersetzte ihn durch die Einschiebung im Art. 72: „Auch in Beziehung auf das Landes-Polizeiwesen." Die Fassung des Initiativrechts bei Gesetzentwürfen im Art. 76 V.-U. fertigte der Ausschuss der zweiten Kammer. Bei der Verhandlung am 3. Dezember hatte Grolman im Art. 73 V.-U. hinter den Worten: „Die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht . . ." eingeschoben: „und die Gewalt über

3. Ueber die Bedeutung des sonst in keiner anderen VU. wiederkehrenden Art. 75 VU. vergl. die anonyme Schrift: „Das suspensive Veto der hessischen Landstände."

4. cf. dagegen van Calker, Hess. Verf.-Ges. S. 134|35 Anm. 4.

Digitized by Google

das Militär abfliessenden“ . . . Die Ausschüsse waren aber mit diesem Zusatz deshalb nicht einverstanden, weil die Krone auf Grund jener Bestimmung ohne ständische Genehmigung das neue Militärstrafgesetzbuch verkünden wollte, sie erklärten sich indessen bereit, dass „in dem Falle, wenn von dieser Ausnahme (der Einschiebung) abstrahiert werden wolle, dahin werde angetragen werden, dass das jetzt in Bearbeitung stehende Strafgesetz in Betreff der Offiziere ohne Zustimmung der Stände möge gegeben werden — wie wohl mit Wahrung der Formen. Es werde übrigens nichts dabei zu erinnern sein, wenn anstatt der oben bemerkten Worte etwa gesetzt werde: „und der Disziplinargewalt über das Militär und dem Recht der Formation und Verwendung desselben.“[5] Eigenbrodt bat deshalb in dem Schreiben vom 7. Dezember[6] um eine amtliche Erklärung über den Sinn der zugesetzten Worte, „dass die Meinung (der Regierung) dahin gehe, dass der Grossherzog in Beziehung auf Strafbestimmungen über Dienstverbrechen des Militärs nur diejenigen Rechte ausüben wolle, welche in dieser Beziehung den Souveräns von Bayern und Baden nach den dortigen Verfassungen zustehen.“ Schliesslich wollten die Ausschüsse in den Zusatz der Regierung einwilligen, wenn folgender besondere Artikel eingefügt werde:[7] „Das über die Dienstverbrechen der Unteroffiziere und Gemeinen bereits erlassene und das über die Dienstverbrechen der Offiziere bereits verfasste und von dem Grossherzog zu erlassende Gesetz machen einen Teil der allgemeinen Gesetzgebung aus.“ Mittlerweile hatte auch du Thil privatim einen Vorschlag bei der Regierung eingereicht, der den besonderen Gefallen des Grossherzogs fand; es ist dies wörtlich der Art. 74 V.-U. Im Anschluss an Art. 20 des landständischen

5. cf. Prot. v. 4. XII.
6. cf. No. 6 der cit. Akten.
7. cf. Akten, daselbst a. a. O.

Digitized by Google

Edikts wünschten die Ausschüsse die Bestimmung, „dass ohne Einwilligung der Stände nicht mehr Truppen sollen ausgehoben werden, als die Bundespflicht zu halten gebietet; sowie: Anwerbungen im Lande über diese Anzahl erfordert Zustimmung der Stände.“ Grolman war hiermit einverstanden, wünschte aber einen Zusatz für „dringende Fälle“ wie im Art. 73 V.-U. Die Fassung des Art. 78 V.-U. wurde erst in dem vertraulich mitgeteilten Entwurf festgesetzt.

Das Petitionsrecht des Märzediktes war gut und wurde nach dem Wunsche der Stände nahezu wörtlich in den Artikeln 79 bis 81 V.-U. aufrecht erhalten. Nur wünschte der Ausschuss der zweiten Kammer die Erweiterung der württembergischen Verfassung, „dass zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden jede Kammer auch einzeln alsdann berechtigt sei, wenn die andere Kammer, auf die vorgängige Mitteilung an dieselbe, ihre Zustimmung zu einer gemeinschaftlichen Petition oder Beschwerde nicht gebe.“ In der Konferenz mit den Regierungsvertretern wurde die Fassung des Art. 82 V.-U. festgestellt. Ebenso wurde auch die Unabhängigkeit der Volksvertreter in der gleichen Weise wie im landständischen Edikt garantiert; nach dem Antrag der Ausschüsse wurde aber statt des Hofgerichts in Darmstadt allgemein das „Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz“ für Anklagen gegen Abgeordnete für zuständig erklärt, „in welcher der Landtag gehalten wird.“[8] Aus der Geschäftsordnung und dem landständischen Edikt desiderierten die Stände nahezu wörtlich die Art. 85 bis 92, 95 bis 98 und 101 V.-U. — Die Juden, gegen die man die Abneigung noch nicht überwunden hatte, wünschten die Ausschüsse aus dem Landtag auszuschliessen und suchten auf indirektem Wege dies dadurch zu erreichen, dass „wie in Bayern der Eidesformel im Art. 26 des Edikts noch zu-

8. Ueber die Bedeutung der Art. 83 und 84 vergl. Noellner, „Die Garantien der deutschen Ständekammern“ usw.

Digitized by Google

gesetzt wurde: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Grolman aber schrieb am 8. Dezember dem Präsidenten Eigenbrodt: „Dem Ständeeide die gewünschten Worte beizufügen, würde man keinen Anstand nehmen, wenn man nicht glaubte, den gegenwärtig hier versammelten Ständen schuldig zu sein, den Eid so bestehen zu lassen, wie sie ihn geschworen haben. Offenherzig gestehe ich hierbei Eurer Hochwohlgeboren, dass, wenn bei diesem Wunsche die Absicht unterliegen sollte, bestimmte Staatsbürger von den ständischen Versammlungen mittelbar auszuschliessen, die Regierung nicht glaubt, in dieser Art dazu die Hände bieten zu dürfen, weil Einzelne doch wohl mit Billigkeit fordern können, dass die ihnen zustehenden konstitutionellen Rechte ihnen, wenigstens nicht ohne vollständige Diskussion der Gründe pro und contra, entzogen werden.“[9]

Angesichts der Tatsache, dass die erste Kammer damals, ähnlich wie kurz vorher noch die zweite, nur schwach besetzt war, glaubte der Ausschuss der zweiten Kammer, wie bei den süddeutschen Verfassungen, besondere Bestimmungen in die Verfassungsurkunde aufnehmen zu müssen, wann eine Kammer als vollständig besetzt und beschlussfähig gelten solle. Er desiderierte deshalb im Anschluss an die württembergische Verfassungsurkunde:[10]

1. „Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

2. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der erforderlichen Anzahl zusammenkommen, oder sollte sich während eines Landtags eine der beiden Kammern unter diese Anzahl vermindern, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

---

9. cf. aber Art. 12 u. 15 VU.
10. cf. Prot. vom 25. X. 1820.

Digitized by Google

Es steht jedoch in solchen Fällen den Mitgliedern der unvollständig besetzten Kammer frei, den Sitzungen der andern vollständig besetzten Kammer mit Stimmrecht beizuwohnen."

Die nach Artikel 4 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer zur Konstituierung erforderliche Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten wurde herabgesetzt auf 27 Mitglieder. Dieselben Zahlen wie für die Bildung der Kammern wurde auch für die Beschlussfähigkeit verlangt. Der Ausschuss der ersten Kammer setzte statt der Hälfte die feste Zahl 13 und verwahrte sich gegen den zweiten Satz von Nr. 2, da „dieser Passus es in die Hand des Präsidenten der zweiten Kammer gäbe, die erste Kammer als solche aufzuheben." Dementsprechend wurden die Desiderien in dem Protokoll vom 5. November abgeändert. Der Regierung waren mit Recht diese engherzigen Bestimmungen der Stände nicht sympathisch, sie gab aber schliesslich nach, nur reduzierte sie wenigstens bei der ersten Kammer, mit der man besonders schlechte Erfahrungen gemacht hatte, die beantragte Anzahl auf ein Drittel sämtlicher Mitglieder. In dieser Gestalt wurden die ständischen Desiderien in die Verfassungsurkunde aufgenommen (cf. Art. 85, 86, 93 und 94). Im Anschluss an den Antrag des Abgeordneten Kertel gedachte ursprünglich der Ausschuss der zweiten Kammer, einen Zwang auf den zum Abgeordneten Gewählten, der nicht in die Kammer eintreten will, durch Androhung des Verlusts der „aktiven und passiven Wahlfähigkeit als Bevollmächtigter, Wahlmann und Abgeordneter" auszuüben; da aber der Ausschuss der ersten Kammer dagegen war, wurde dieser Antrag fallen gelassen.

Auch den „Schlussstein" der Verfassungsurkunde, die Gewähr der Verfassung, hatten die ständischen Ausschüsse nahezu in gleichem Wortlaut bei ihren Anträgen aufgenommen; bei den beiden Eiden in den Art. 107 und 108 V.-U. nahmen sie schlechthin Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde (Tit. II,

Digitized by Google

§ 16 und Tit. X, § 3). — Nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen wurde die ausdrückliche Garantie der rheinhessischen Sonderrechte. In dem Protokoll vom 5. November heisst es: „Es wurde vom Ausschuss der zweiten Kammer gewünscht, dass etwa auf die Art, wie es in Bayern geschehen ist, den Rheinhessen die gewünschte beruhigende Versicherung gegeben würde, dass durch dasjenige, was die Verfassung in Beziehung auf solche Einrichtungen in den übrigen beiden Provinzen enthält, die mit den wesentlichen Institutionen in Rheinhessen nicht harmonieren, diese Institutionen nicht als aufgehoben betrachtet werden sollen. Auf die Erinnerung des Ausschusses der ersten Kammer, dass eine solche unbestimmte Zusicherung leicht zu weit führen könne, wenn man auch allenfalls darüber hinausgehen wolle, ob besondere Institutionen einer Provinz in einer Verfassungsurkunde zu garantieren seien, wurde von den Mitgliedern aus Rheinhessen bemerkt, dass es ihnen vorzüglich darum zu thun sei, die Geschworenengerichte und die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen Fällen als konstitutionelle Rechte gesichert zu erhalten.“ Die Regierung, die offenbar jetzt die ewige Angst der Rheinhessen verletzte, liess sich aber nicht darauf ein. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember sprach indessen noch einmal der Abgeordnete Lauteren als der älteste der rheinhessischen Deputierten die Erwartung aus, dass durch die neue Verfassungsurkunde die Institutionen seiner Heimat nicht beeinträchtigt würden, und ihm schlossen sich die übrigen Rheinhessen an; der Präsident Eigenbrodt beruhigte sie und zerstreute ihre Bedenken.

Die hessische Verfassungsurkunde verdient den Vorzug vor den süddeutschen Mustern. Sie ist nicht überladen mit Einzelbestimmungen und bringt lakonisch die Fundamentalsätze des Repräsentativsystems zum Ausdruck. Die Zusammensetzung der Volksvertretung war noch mittelalterlich, da die Gliederung des Volkes nach Ständen rechtlich zwar

Digitized by Google

beseitigt war, aber tatsächlich noch bestand. Durch das beschränkte und verklausulierte Wahlrecht war die Herrschaft der besitzenden, vorzugsweise grundbesitzenden Klassen über Gebühr garantiert worden. Indessen waren auch die übrigen deutschen Landtage ein derartiges Mittelding zwischen einer feudalen, altständischen und einer modernen Volksvertretung. Die Umbildung der mittelalterlichen Institutionen zu neuzeitlichen musste allmählich mit der geistigen Erhebung des Volkes fortschreiten. Aber die Volksvertretung hatte man glücklich in den Staatsorganismus eingefügt. Vor allem begeisterte zum Glück die zweite Kammer sich nicht für den der dualistischen Idee des Mittelalters entsprungenen ständischen Ausschuss der württembergischen Verfassung, selbst nicht in der bescheidenen Form der badischen Verfassung, obwohl auch die hessische Geschichte einen solchen Ausschuss kannte. Die hessische Verfassungsurkunde entsprach den Bedürfnissen des Landes, sowohl des fortgeschrittenen Rheinhessen wie des eben erst aus dem Winterschlaf erwachenden Althessen, und hatte die Wirkung, die man von ihr erwartete: Sie beseitigte die Gährung im Volke und bahnte eine neue friedliche Entwicklung an.

Digitized by Google

Schlussbemerkung.

§ 12.

Bald sind 100 Jahre verflossen seit jenen denkwürdigen Tagen, die Hessen eine Verfassungsurkunde gebracht haben, und noch besteht das Grundgesetz in verjüngter Kraft fort, wenn es auch im Laufe der Zeiten einschneidende Abänderungen erfahren hat. Naturgemäss musste die Entwicklung vor allem eine freiere Ausgestaltung des Wahlrechts und -systems bringen und gerade in den jüngsten Tagen ist diese Frage wie im übrigen Deutschland so auch in Hessen wieder aktuell geworden. Die bedeutendste Verbesserung erfuhr freilich das hessische Grundgesetz durch den Sturz seines schlimmsten Feindes, des deutschen Bundes, und durch die Aufrichtung des Deutschen Reiches mit seinem Reichstag. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 hatte den grossen Vorzug, dass sie sich nicht auf Einzelheiten einliess, sondern nur Grundsätze aussprach, die ebenso sehr der Vergangenheit und Gegenwart gerecht wurden, wie für die Zukunft programmatisch wirkten. So liess sie einen grossen Spielraum für die konstitutionelle Entwicklung, ohne jedoch lückenhaft zu erscheinen. Vor allem aber sind bis jetzt alle Aenderungen nur in freiheitlichem Sinne erfolgt, die Reaktion zu Anfang der 30 er Jahre konnte den Gang der Entwicklung nicht aufhalten. Heute redet man allerdings nicht mehr viel von den einzelnen Bestimmungen des hessischen Staatsgrundgesetzes, weil die dort ausgesprochenen Grundsätze

Digitized by Google

längst dem Staatsorganismus in Fleisch und Blut übergegangen sind, aber jeder Hesse fühlt noch jetzt, wie einst jene um Verfassung und Recht kämpfenden Männer einer grossen, erhabenen Zeit, die beseligende Wirkung der individuellen Freiheit, welche die Verfassungsurkunde gebracht hat.

Digitized by Google

Anhang.

Die ständischen Desiderien nach dem Protokoll vom 5. November 1820.[1]

Nachdem sowohl der zu dem Ende mit vier Mitgliedern verstärkte zweite Ausschuss der zweiten Kammer als auch hierauf der zweite Ausschuss der ersten Kammer, jeder abgesondert, darüber Berathungen vorgenommen hatte, welche Desiderien in Bezug auf das Verfassungswerk der hohen Staatsregierung mögten vorzulegen seyn, — so haben beide Ausschüsse beschlossen, zum mündlichen Benehmen mit einander, gemäss dem Art. 15. der Geschäftsordnung, zusammenzutreten.

Dies ist geschehen, und man hat in mehreren Sitzungen, unter dem Zutritt der Präsidenten beider Kammern, diese Gegenstände gemeinschaftlich erwogen.

Das endliche Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathungen besteht in Folgendem:

A. Das Edict über die landständische Verfassung vom 18ten März d. J. betreffend.

1. Zu Art. 2. Es fehlt die Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder, welche zur Constituirung der ersten

1. Befindet sich im ständischen Archiv. Dieses Protokoll ist das nach den Wünschen der ersten Kammer abgeänderte Protokoll der zweiten Kammer vom 25. Oktober. Die Abweichungen werden im Folgenden angegeben.

Digitized by Google

Kammer erfordert werden. Es mögte hierüber, so wie[2] wegen des ebenfalls nicht vorgesehenen Falles, wenn die eine oder die andere Kammer nicht in der erforderlichen Anzahl beisammen ist, zu bestimmen seyn:

a) Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von dreizehn[3] ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

b) Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der erforderlichen Anzahl zusammen kommen, oder sollte sich während eines Landtags eine der beiden Kammern unter diese Anzahl vermindern, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.[4]

2. Zu Art. 2 wünschen einige Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer, dass das Mitglied der Landesuniversität von der freien Wahl sämmtlicher ordentlicher Professoren abhänge. Man vereinigte sich dahin, dass die Bestimmung hierüber der Staatsregieurng zu überlassen sey.[5]

3. Zu Art. 3. Die sämmtlichen Bedingungen des passiven Wahlrechts wären wohl in der Verfassungsurkunde, nicht in eine Beilage derselben, aufzunehmen, und hiernach wäre der letzte Absatz dieses Artikels abzuändern. Auch wären die Wahlordnungen nicht als „Reglements", sondern als Gesetze zu bezeichnen.

---

2. Die Worte „sowie . . . beisammen ist" fehlen im Protokoll vom 25. Oktober und sind auf Veranlassung der ersten Kammer zugesetzt.

3. Im Protokoll vom 25. X.: „Die Hälfte".

4. Das Protokoll vom 25. X. hat noch folgenden Zusatz: „Es steht jedoch in solchen Fällen den Mitgliedern der unvollständig besetzten Kammer frei, den Sitzungen der andern vollständig besetzten Kammer mit Stimmrecht beizuwohnen". Da die erste Kammer dagegen einwandte: „Dieser Passus giebt es in die Hand des Präsidenten der zweiten Kammer, die erste Kammer als solche aufzuheben", wurde der Zusatz weggelassen.

5. Protokoll vom 10. XII.: „Die Erklärung erfolgte dahin, dass die hohe Staatsregierung Anstand finde, diesen Wunsch zu bewilligen".

Digitized by Google

4. Zu Art. 4. Diesem Artikel wäre eine andere Stelle anzuweisen. — Er müsste auch einen Zusatz erhalten, um die zwischen der zweiten Kammer und dem Geheimen Staatsministerium entstandene verschiedenen Ansichten über die Theilnahme der Mitglieder des letztern und der Landtagscommissarien an den Berathungen über Gegenstände, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, auszugleichen.

Man vereinigte sich hierüber in der Ansicht, dass, wenn man eine solche Theilnahme zugestehen wollte, hierbei vorausgesetzt werden müsse:

a) Dass dasjenige, was die Mitglieder des Geheimen Staatsministeriums oder Landtags-Commissarien in den Berathungen äussern, immer nur als offizielle Aeusserung der Regierung, nicht aber als Aeusserung von Privatansichten gelten könne;

b) dass es ihnen nie freistehen könne, ein Mitglied der Kammer in seinen Aeusserungen zu unterbrechen;

c) dass sie in keinem Falle verlangen können, gerade das letzte Wort zu haben.[6]

5. Zu Art. 6. — Die Hälfte der bey der gemeinschaftlichen Berathung anwesenden Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer, sind der Meinung, dass eine Herabsetzung des Alters auf etwa 32 Jahre zu verlangen seyn mögte.

Der Ausschuss der ersten Kammer ist für die Beibehaltung des Alters von 36 Jahren. Man vereinigte sich, dass über diesen Gegenstand eine Abstimmung in der zweiten Kammer vorzubehalten sey, wenn nicht etwa durch das Benehmen mit dem Geheimen Staatsministerium dieser Gegenstand eine Erledigung erhalten werde.

Hier, und nicht in die Wahlordnung wäre die Bestim-

6. Lit. b) u. c) im Prot. vom 10. XII. weggelassen, da sie sich nicht „zur ausdrücklichen Bestimmung eigneten".

Digitized by Google

mung wegen des Vermögens oder Einkommens, wodurch die Wählbarkeit bedingt wird, aufzunehmen (siehe unten Num. 35).

6. Zu Art. 7. — Hier wäre, insbesondere wegen der Worte: „Vergehen, die nicht blos zur niedren Policei gehören" eine andere Fassung nötig.

7. Zu Art. 9. Der Ausschuss der ersten Kammer wünscht, dass:

a) im Fall, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, Curatel, gleichzeitige Landtäge in verschiedenen Ländern, oder durch andere Hindernisse, über deren Zulänglichkeit die erste Kammer zu entscheiden habe, abgehalten sey, dem Landtage beizuwohnen, er sich durch den nächsten qualificirten Agnaten oder, in deren Ermangelung, durch ein qualificirtes inländisches Mitglied einer andern standesherrlichen Familie für die Dauer des Landtags könne vertreten lassen.

b) Dass dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel ein gleiches Substitutionsrecht aus qualificirten inländischen Mitgliedern der Familie zustehe, und

c) dass dem Bischof im Falle einer Verhinderung frei stehe, sein Stimmrecht durch ein qualificirtes Mitglied des Domkapitels ausüben zu lassen;

wobei aber zu bestimmen wäre:

1. Dass derjenige, welcher das Stimmrecht für einen Andern ausübt, von demselben keine Instructionen annehmen darf, und

2. dass in keinem Falle irgend ein Mitglied der Kammer, ohne Unterschied, ob es darin aus eigenem Recht oder vermöge einer Vertretung sitzt, zwei Stimmen führen darf.

8. Zu Art. 11. Der erste Absatz wäre so zu fassen:

„Wir allein haben . . . zu vertagen, zu schliessen und die zweite Kammer aufzulösen!"

Der zweite Absatz, obgleich er gar nichts unrichtiges enthält, könnte wohl aus der Verfassungsurkunde ganz weg

Digitized by Google

bleiben; oder es würde wenigstens anstatt: „ist strafbarer Eingriff . . . erscheinen sollte“ — zu setzen seyn: „ist untersagt“ — oder ist „gesetzwidrig“.

9. Zu Art. 12. — Hier wäre anstatt: „alle drei Jahre“ wohl zu setzen: „alle zwei Jahre“. Auch wäre, im Fall einer Auflösung der zweiten Kammer, eine neue Ständeversammlung innerhalb sechs Monaten zu berufen.

10. Zu Art. 14. Der zweyte Absatz des Artikels mögte wohl aus der Verfassungsurkunde wegzulassen seyn; oder es wäre zu setzen wie zu Art. 11 angetragen ist.

11. Zu Art. 15. Hier wäre zu setzen:

a) Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

b) Das neue Finanzgesetz, welches immer auf zwei Jahre gegeben wird, werden Wir pp . . .

Der Ausschuss der ersten Kammer wünscht, dass der ersten Kammer das Recht möge zugestanden werden, das Finanzgesetz ebenfalls, so wie der zweiten Kammer zugestanden ist, im Einzelnen anzunehmen oder zu verwerfen.

Man hat sich vor der Hand dahin vereinigt, dass man sich vorerst von dem Geheimen Staatsministerium eine Erläuterung über die Gründe der Bestimmung im zweiten Absatze dieses Artikels erbitten wolle; der Ausschuss der zweiten Kammer hat sich vorbehalten, sich hierauf in der Sache zu äussern.

12. Zu Art. 16. — Dieser Artikel fiele ganz weg. — Es wäre aber zu bestimmen: Die Auflagen, insofern sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit auf Abrechnung der neuen Bewilligung noch sechs Monate fort erhoben werden,[7] wenn die Ständeversammlung auf-

7. Ueber die im Protokoll vom 10. XII. angegebene Auslegung cf. oben S. 245.

Digitized by Google

gelösst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.[8]

13. Zu Art. 18. Hier wäre eine andre Fassung, sowie die Aufnahme der ersten Periode aus dem Art. 19 zu wünschen.

14. Zu Art. 19. Hinsichtlich der Grosherzoglichen Domänen wäre noch auszudrücken, dass in jedem Fall der Erlös aus der Veräusserung, das Domanialvermögen mag im Innlande oder im Auslande liegen, zur Tilgung der Staatsschulden oder zu neuen inländischen Erwerbungen von gleichem Ertrage, soll verwendet werden.

Da die Mitglieder des Ausschusses der ersten Kammer eine bestimmtere Fassung dieses Artikels in Beziehung auf das Eigenthum der Domänen wünschten,[9] bei der Berathung hierüber sich aber mancherlei Schwierigkeiten herausstellten, so vereinigte man sich dahin, dass zu einer Scheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut und was blos Eigenthum der regierenden Familie ist, vorerst die Proposition des Staatsministeriums zu erwarten sein mögte.[10]

15. Zu Art. 20. Statt dieses Artikels wäre zu setzen:

a) Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden.

b) Der Grossherzog kann aber auch ohne Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht[11] abfliessenden Verordnungen und Anstalten treffen, auch in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorkehren.

---

8. Hier ist im Prot. vom 10. XII. als Ziff. 12b die vergessene Bestimmung über die Zivilliste eingeschoben.

9. Im Protokoll vom 25. X. bemerkte die erste Kammer hier den § 59 der badischen VU.

10. cf. oben S. 238 ff.

11. Hier schoben die Regierungsvertreter den streitigen Passus ein: „und die Gewalt über das Militär“ . . . .

Digitized by Google

c) Eben diese Bestimmungen (lit a) und b)) finden auch bei Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Policeiwesen statt.

d) Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt, so bleibt dasselbe ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von dem Grossherzog den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andren aber angenommen, so werden die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird nach der sich alsdann ergebenden Stimmenmehrheit für oder wider die Annahme entschieden.

Es wurde hierbei erinnert, dass für die Ausführung es nötig seyn werde, über gleiche Fragen abzustimmen, und dass bei verschiedenen Ansichten beider Kammern hierüber ein Zusammentreten beider Kammern werde nothwendig werden.

e) Gesetzentwürfe können nur von dem Grossherzog an die Stände, nicht von den Ständen an den Grossherzog gebracht werden. Die Stände können aber im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung, Aufhebung oder Auslegung der bestehenden antragen.

f) Da es öffentliche Behörden giebt, deren Organisation ganz allein der Staatsregierung überlassen bleiben muss, andere aber, deren Organisation, nur auf dem legislativen Wege erfolgen und abgeändert werden kann, so wäre zu desideriren, dass hierüber wo möglich genaue Bestimmung gemacht werden möge; z. B. Domänen-Verwaltung, Justizcollegien im Gegensatz gegen einander.

Man wolle hierüber die Proposition der Staatsregierung erwarten.[12]

16. Hinter Art. 20. Hier wäre wohl auszusprechen:

---

12. Ziff. f) ist im Protokoll vom 10. XII. dem Wunsch der Regierungsvertreter entsprechend weggelassen.

Digitized by Google

Dass ohne Einwilligung der Stände nicht mehr Truppen sollen ausgehoben werden, als die Bundespflicht zu halten gebietet;

so wie:

Anwerbungen im Lande über diese Anzahl erfordert Zustimmung der Stände.

17. Zu Art. 21. Wäre darauf anzutragen, dass zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden jede Kammer auch einzeln als dann berechtigt seye, wenn die andere Kammer, auf die vorgängige Mittheilung an dieselbe, ihre Zustimmung zu einer gemeinschaftlichen Petition oder Beschwerde nicht gebe. Es müsse also eine solche Mittheilung in jedem Falle geschehen.

18. Zu Art. 22. Wäre anzutragen wie zu Art. 21.

19. Zu Art. 23 wäre anzutragen wie zu Art. 21.

Die Worte: und die Vereinbarungen pp . . . bis zum Schluss des Artikels wären in der Verfassungsurkunde wegzulassen.

20. Zu Art. 24. Hier wurde desiderirt, dass die Klagen nicht, wie im zweiten Absatz bestimmt ist, bei dem Hofgericht in Darmstadt, sondern bei dem Provincial Justizcolleg derjenigen Provinz, worin der Landtag gehalten wird, müsste angestellt werden.

Der dritte Absatz des Artikels kann wegfallen, als nicht hierher, sondern in die Geschäftsordnung gehörend.

21. Zu Art. 27. — Hier oder an einer anderen Stelle wäre die Bestimmung zu wünschen, dass die vorläufige Nachricht über die Entschliessungen des Grossherzogs auf Anträge der Stände wo möglich noch im Laufe des Landtags zugesichert werde, wenn auch die förmliche Verkündigung auf den Schluss festgesetzt bliebe.

Digitized by Google

B. Die Geschäftsordnung vom 25. März 1820 betreffend.

Aus derselben wäre in die Verfassungsurkunde Folgendes, zum Theil modifizirt, aufzunehmen:

22. Dass der Art. 4 sich nur auf die erste Einberufung einer neu gewählten zweiten Kammer beziehe, und dass dann, um zur Prüfung der Wahl schreiten zu können, genügt, wenn sich 27 der Gewählten gemeldet haben; dass auch in diesem Falle der Kammer, sobald sie constituirt und eröffnet ist, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und die Zulassung, Abweisung oder Befreyung der Gewählten allein zustehe.

23. Aus Art. 5. Dass die Kammer zuerst sechs Mitglieder aus ihrer Mitte erwählt, aus welchen der Grossherzog den ersten und zweiten Präsidenten, welcher in jedem Verhinderungsfall für den ersten eintritt, ernennt; dass erst, nachdem die Ernennung der beiden Präsidenten erfolgt ist, die Kammer aus den übrigen Mitgliedern zwei Secretäre wählt;

dass die Wahlen der Präsidenten und der Secretäre nur für die jedesmalige Dauer eines Landtags geschehen;

dass diese Wahlen nur bei der ersten Zusammenberufung der Landstände mit neuen Wahlen, unter der Leitung der Grossherzoglichen Einweisungs-Commission geschehen, dass aber bei einer Zusammenberufung der Stände, ohne neue Wahlen das älteste Mitglied der zweiten Kammer, zur Leitung der Wahl der sechs Mitglieder, welche zur Auswahl der beiden Präsidenten dem Grossherzog in Vorschlag zu bringen sind, einstweilen den Präsidentenstuhl einzunehmen und sich für diesen Zweck zwei Secretäre zu erwählen habe.

24. Art. 7 wäre ganz aufzunehmen; allenfalls so: „. . . Die Ständeversammlung mit beiden zugleich eröffnet."

Digitized by Google

25. Der Anfang des Art. 11 bis . . . „vorgelegt" wäre aufzunehmen.

26. Der Art. 12 setzt voraus, dass jedes Mitglied der Stände das Recht hat, über alle Gegenstände, welche, wenn die Kammer darauf eingeht, sich zu Petitionen oder Beschwerden derselben eignen (s. Edict vom 18. März 1820 Art. 21—23) Anträge in der Kammer, der es angehört, zu machen. Dieses Recht der Motionen wäre ausdrücklich zu erwähnen.

27. Der Art. 13 — welcher so zu fassen wäre:

„Die von der einen Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der anderen Kammer oder eines Mitgliedes der Kammer können" pp . . .

Es wurde hierbei die Bemerkung gemacht, dass diess in dem Fall, wenn eine einzelne Kammer in den unter Num.: 17, 18 und 19 genannten Fällen die Zustimmung zu Petitionen oder Beschwerden versagt hat die Kammer, deren Antrag von der andern abgelehnt worden, nicht hindern kann, ihre Petition oder Beschwerde noch auf demselben Landtag, der Staatsregierung zu übergeben.

28. Aus Art. 14 wäre aufzunehmen:

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Ueber die Anzahl und Bildung der Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung.

29. Art. 21. — zu jedem gültigen Beschluss gehört:

a) in der ersten Kammer die Abstimmung von 13 Mitgliedern;

b) in der zweiten Kammer die Abstimmung von 27 Mitgliedern;

und in beiden, Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne die ihnen günstigere Ansicht.

Digitized by Google

30. Aus Art. 20 wären die Worte: „welche letztere bei den von Uns . . . nur als Wünsche . . . werden könne" — wegzulassen.[13]

31. Art. 22. Jede Kammer hat, ausser in den besonders ausgenommenen Fällen, mit der andern keine Berathungen zu pflegen, — sondern nur ihre gefasste Beschlüsse derselben mitzutheilen.

Es wäre hinzuzusetzen aus Art. 15 der Geschäftsordnung. Aber jedem Ausschusse der einen Kammer ist es erlaubt, sich mit dem betreffenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

32. Art. 25. Die Stände haben mit keiner andern Behörde ausser dem Geheimen Staatsministerium und Unsern Commissarien in Benehmen zu treten.

Hinzuzusetzen wäre aus Art. 15: Die Ausschüsse können sich, um Nachricht zu erhalten, oder um zur Ausgleichung abweichender Ansichten zu gelangen, mit den betreffenden Mitgliedern des Geheimen Ministeriums und Unsern Commissarien benehmen.[14]

---

13. Von der Regierung nicht bewilligt. Gründe im Protokoll vom 10. XII.: „Auf die Bemerkung der Herrn Regierungs-Commissarien, dass die Staatsregierung es für zweckmässiger halte, wenn diese Stelle in der Geschäftsordnung beibehalten, zugleich aber in dieselbe dasjenige aufgenommen werde, was in Beziehung darauf in der zweiten Kammer in Antrag gebracht worden (s. Verhandlungen der II. Kr. 3. Heft beyl. LIX S. 50 u. 51), indem es der Staatsregierung sehr wichtig sei in jedem solcher Fälle zu erfahren, aus welchen Gründen die Stände einen Antrag ablehnen, um erwägen zu können, ob sie dadurch sich veranlasst finden könne, die Wünsche und welche? zu bewilligen, abstrahierte die Ausschüsse von diesem Desiderium".

14. Das Protokoll vom 25. X. hat noch folgenden Absatz: „Ob nicht auch darauf anzutragen wäre: Dass kein Ausschuss eine Abänderung eines Antrags der Regierung oder einen Zusatz zu einem

Digitized by Google

3. Weitere Zusätze wären in Antrag zu bringen:

a) Die von der einen Kammer gefassten Beschlüsse werden der andern zur gleichmässigen Berathung mitgetheilt, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber der Beschluss unabhängig von dem Beschlusse der andern Kammer verfassungsmässig zur Wirksamkeit gelangen kann.[15]

b) Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.

Von der ersten Kammer muss wenigstens das Letzte geschehen.

Die weiteren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

C. Die Wahlordnung vom 22. März 1820 betr.

Aus derselben wäre in die Verfassungsurkunde Folgendes, zum Theil abgeändert, aufzunehmen:

34.[16] Art. 2. — Hinzu wäre zu setzen:

„bei diesen Wahlen kann kein Mitglied der ersten Kammer als Wähler Theil nehmen."

35. Art. 8. Wie der Inhalt dieses Artikels zweckmässig zu modificiren wäre darüber würden die Vorschläge der Regierung vorerst zu vernehmen seyn.[17]

---

solchen in Vorschlag bringen darf, ohne sich darüber mit dem vorher betreffenden Mitgliede des Geheimen Staatsministeriums oder dem Regierungscommissär benommen zu haben?"

15. Prot. vom 25. X. hat noch folgenden Zusatz: Zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden ist jede Kammer einzeln, auch ohne vorgängige Mittheilung ihres Beschlusses an die andere Kammer berechtigt."

16. Prot. vom 25. X. hat folg. Zusatz: „Aus Art. 2. Dass die jährliche Steuer von 200 fl. hinreiche".

17. Die 2. Kammer hatte ursprünglich nach dem Prot. vom 25. X. desideriert: „Bei der anerkannten Nothwendigkeit, die Steuerquote für die Provinz Oberhessen und Starkenburg herabzusetzen, wäre die Be-

Digitized by Google

36. Art. 5 und 11. Es wäre zu setzen: „Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahlbezirke geschieht durch drei Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten, von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt. Die Anzahl der Wahlmänner ist auf 25 festgesetzt für jeden Wahlbezirk, so wie für jede Stadt, sie mag einen Abgeordneten oder zwei zu wählen haben. Das Weitere hierüber ist in der Wahlordnung bestimmt.

37. Art. 9 wäre ganz aufzunehmen.

38. Art. 13. Hinter die Worte: „neue Wahl" wäre einzurücken: „für den Rest der sechs Jahre."

ad 1. wäre zu bestimmen, dass Veränderungen in der Steuerquote oder dem Dienstverhältniss, welche während der Dauer eines Landtags eintreten, den Abgeordneten für diesen Landtag nicht unfähig machen.

ad 2. Das den Staatsdienern zustehende Recht, die Wahl willkührlich abzulehnen, würde wegfallen müssen.[18]

D. Der Gesetzentwurf über die Sicherung der constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen.

führte zur Berathung darüber:

a) welche politische Rechte, ausser den im vorhergehenden bereits erwähnten, und welche andere Rechtsbestimmungen, als zur Aufnahme in die Verfassungsurkunde geeignet, in Antrag zu bringen und

---

rathung darauf zu richten, wie diess zu bewerkstelligen sey, ohne Nachtheile für die Provinz Rheinhessen herbeyzuführen".

Bey den Staatsdienern wäre anstatt der Worte: „1000 fl. ständiger Gehalt" zu setzen: „1000 fl. Amtseinkommen".

18. Das Prot. vom 25. X. hat noch folgenden Zusatz: „Auch wäre des Zwangs zum Eintritt in die Kammer zu gedenken. Er könnte darin bestehen, dass, wer ohne von der Kammer als genügend erkannten Grund wegbleibt, seine active und passive Wahlfähigkeit als Bevollmächtigter, Wahlmann und Abgeordneter verliehrt".

Digitized by Google

b) auf welche Art, alle diese constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen zu sichern seyen?

I. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

39. Die Bestimmungen über die Erwerbung, die Rechte und den Verlust des Indigenats und des Staatsbürgerrechts wären, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, so wie sie im Gesetz vom 18. März 1820 ausgedrückt sind. Jedoch würden dabey folgende Erläuterungen nötig seyn:

a) Zu Art. 4. — Dass bei Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe der Verlust des Staatsbürgerrechts ausdrücklich im Urtheile müsse ausgesprochen werden.

b) Im Art. 4 wäre der Ausdruck: „Hausdienerschaft" näher zu erklären. Etwa durch: „in Lohn und für Kost zur Bedienung der Person stehen."

40. Zu den allgemeinen Rechtsbestimmungen würde gehören und als solche aufzunehmen seyn:

a) Dass Alle vor dem Gesetz gleich sind.

b) Dass die Geburt keine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte gewährt.

c) Dass die Verschiedenheit der vom Staat ausdrücklich anerkannten christlichen Confessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge hat.

d) Dass allen diesen anerkannten christlichen Confessionen die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet ist.

e) Dass jeder Landeseinwohner vollkommene Gewissensfreiheit geniesse, ohne jedoch sich unter dem Vorwande derselben, irgend einer ihm nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit entziehen zu können.

f) Dass die Freiheit der Personen und des Eigenthums keiner Beschränkung unterworfen ist, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Digitized by Google

g) Dass jeder Inländer das Recht der freien Auswanderung hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes.

h) Dass die Leibeigenschaft nach den bestehenden Gesetzen aufgehoben ist.

i) Dass keine ungemessene Frohnden stattfinden und alle Frohnden ablössbar sind.

k) Dass das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

l) Dass keine Vermögens-Confiscation stattfindet.

m) Dass in ausserordentlichen Nothfällen alle Innländer zur Vertheydigung des Vaterlandes verpflichtet sind und zu diesem Zweck zu den Waffen gerufen werden können.

n) Dass Alle, für welche keine verfassungsmässige Ausnahme besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen haben; dass die Erhebung durch das Loos mit Gestattung der Stellvertretung geschieht.

o) Dass Alle, für welche keine Ausnahme in der Verfassung besteht, zu gleichen bürgerlichen Pflichten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden sind.

p) Dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll.

q) Dass das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit von allem Einfluss der Regierung unabhängig sind; also auch keine, die Einleitung, oder den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens hemmende Verfügung der Staatsregierung stattfindet.

r) Dass Niemand anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden, dass er nicht länger als 48 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden darf. Dass in möglichst kurzer Frist dem ordentlichen Richter von der Verhaftung, wenn diese durch eine andere Behörde geschehen ist, von dieser Behörde Nachricht gegeben werden muss.

Digitized by Google

s) Dass jeder Richter nur durch gerichtliches Erkenntniss von seinem Amt entsetzt;

dass er wider seinen Willen davon nicht entlassen, auch wider seinen Willen nicht anders als dergestalt versetzt werden darf, dass er in seiner Dienstkategorie verbleibt und weder im Gehalt, noch im Dienstgrade zurückgesetzt wird.

Es wurde hierbei bemerkt, dass darüber, ob auf die Directoren der Justizcollegien, als solche die Bestimmungen der Dienstpragmatik anwendbar, und ob, wenn diess der Fall seyn sollte, der entlassene Director Richter bleiben könne, wenn er will, erst die Proposition des Geheimen Staatsministeriums abzuwarten sey.

t) Dass der Fiscus in allen privatrechtlichen Verhältnissen unter den Gerichten steht.

u) Dass für das ganze Grossherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden soll.

v) Dass Freiheit des Buchhandels und der Presse statt findet, jedoch unter Befolgung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze.

Diess ist die Meinung des Ausschusses der zweiten Kammer. Der Ausschuss der ersten Kammer ist der Meinung, dass dieser Grundsatz nicht eher könne ausgesprochen werden, bis erst ein Landesgesetz gegen den Missbrauch wirklich erlassen sey. Der Ausschuss der zweiten Kammer findet hierin keinen hinreichenden Grund, den Grundsatz selbst, den er für einen der wichtigsten für den Menschen hält, auch nur vor der Hand aufzugeben.

Als vermittelnde Meinung wurde geäussert, ob es nicht etwa thunlich sey, dass noch während dieses Landtags die Grundzüge eines solchen Gesetzes vorgelegt würden.

w) Dass jedem Inländer die Wahl seines Berufs und Gewerbes, nach eigner Neigung freisteht, und dass es ihm erlaubt ist, sich dazu im Inlande und Auslande auszubilden, mit Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Gesetze.

Digitized by Google

x) ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in Gefolge eines Gesetzes ertheilt werden.

Patente für Erfindungen kann die Staatsregierung auf einige Zeit ertheilen.

y) Beide Ausschüsse sind darin einverstanden, dass das Recht der Abolition bey Dienstvergehen unbedingt wegfallen müsse.

In Ansehung der Abolition in andern Fällen glaubt der Ausschuss der ersten Kammer, dass vorerst die Aeusserung des Geheimen Staatsministeriums erwartet werden müsse; der Ausschuss der zweiten Kammer stimmt für völlige Aufhebung des Abolitionsrechts.

z) Das Begnadigungsrecht erstreckt sich nur auf Leben, Freiheit und Eigenthum.

II. Von besondern Rechten.

1. Des Adels.

41. Das Edict über die Verhältnisse der Standesherrn vom 17. Februar 1820 macht, nach dem § 78 desselben, einen Bestandtheil der Verfassung aus, was in der Urkunde aufzunehmen wäre.

42. Es ist weiter zu berathen, ob dasselbe gelten soll von dem Edict über die Rechtsverhältnisse des niederen Adels vom 1. December 1807 in Beziehung auf die Provinzen Oberhessen und Starkenburg.

2. Der Kirchen, der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

43. Die Anordnungen der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmässigen Selbstregierung (Autonomie) einer jeden Kirche überlassen.

44. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Grossherzogs weder verkündigt noch vollzogen werden.

Digitized by Google

45. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, die nicht blosse Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

46. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staat anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- so wie der höhern und niedern Unterrichts-Anstalten sollen des besonderen Schutzes des Staates geniessen, unter ihrer eigenen, der Oberaufsicht des Staats untergeordneten Verwaltung und können nie, unter irgend einer Voraussetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

47. Die milden Stiftungen, zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit, können nur mit Zustimmung der Stände und der bekannten Betheiligten veräussert, oder ihrer Bestimmung entzogen werden.

3. Der Gemeinden.

48. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung, durch von der Gemeinde gewählte Vorsteher, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen und einen Bestandtheil der Verfassung ausmachen wird.

49. Das Vermögen der Gemeinden kann nie, unter irgend einer Voraussetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

4. Des Staatsdienstes und der Staatsdiener.

50.[19] Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit durch ordnungsmässige Prüfung bewiesen zu haben.

51. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

---

19. Im Prot. vom 25. X. ist hier eingeschoben: „Aus dem Edict vom 12. April 1820 wäre hier aufzunehmen".

Digitized by Google

52. Die gesetzlichen Bestimmungen über Pensionirung der Staatsdiener und die für dieselben bestehenden Wittwen- und Waisenkassen stehen unter dem Schutz der Verfassung.

III. Rechtsverhältnisse des Throns und des Grossherzogthums im Allgemeinen.

53. Das Grossherzogthum ist ein Bestandtheil des deutschen Bundes.

54. Alle[20] Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, haben auch, nachdem sie von dem Grossherzog verkündet worden sind, im Grossherzogthum verbindende Kraft.

In Ansehung der Mittel der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten tritt die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein.

55. Das Grossherzogthum bildet, in der Gesammtvereinigung der älteren und neueren Gebietstheile ein unzertrennliches, zu einer Verfassung vereinigtes Ganzes.

56. Der Grossherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

57. Die Regierung des Landes ist erblich in der Grossherzoglichen Familie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lineal-Erbfolge mit Vorzug des Mannsstammes.

Die, diesem Grundsatz gemässen näheren Bestimmungen, so wie die über Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Grossherzogs wären in

---

20. Im Prot. v. 25. X. hatte die 2. Kammer hier eingeschoben: „organischen"; dieses Wort wurde aber von der 1. Kammer gestrichen.

Digitized by Google

einem eigenen Hausgesetz auszusprechen, welches einen Bestandtheil der Verfassung ausmachen wird.[21]

IV. Gewähr der Verfassung.

58. Der Grossherzog sichert die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung den Ständen in der Verfassungsurkunde zu.

59. Jeder Regierungsnachfolger thut dasselbe bei dem Antritt der Regierung in einer Urkunde, die den Ständen zugestellt und in das ständische Archiv hinterlegt wird.

60. Der Verweser des Grossherzogthums, im Fall einer Vormundschaft oder einer anderen Verhinderung des Regenten an der Selbstausübung der Regierung, schwört bey dem Antritt der Regentschaft, in einer desshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung, einen Eid, im Wesentlichen dem gleich, der in der Baierischen Verfassung tit. II § 16 enthalten ist.

61. Alle Staatsbürger sind pp — (wie in der Baierischen Verfassung tit X § 3) . . . der Verfassung.

62. Die Grosherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener, namentlich auch diejenigen, welche von den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn ernannt sind oder ernannt werden, sind Jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden ist ein integrirender Theil der Verfassung.

Es wurde hierbei von einem Theil der Ausschüsse erinnert, dass es nötig seyn werde, noch eine Bestimmung

---

21. In der Konferenz mit dem Ausschuss der ersten Kammer schaltete hier der Präsident Eigenbrodt ein: „An den Verhältnissen, welche zwischen dem hohen Gesamthause Hessen sowie mit andren Regentenfamilien durch Erbverbrüderungen bestehen, wird durch die gegenwärtige Verfassung nichts geändert".

Digitized by Google

hinzuzufügen, um zu verhindern, dass nicht unter dem Vorwande der Verfassung der untergeordnete Staatsdiener dem Vorgesetzten den schuldigen Dienstgehorsam verweigern könne.

63. Abänderungen, oder Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens der Hälfte und noch Eines der sämmtlichen Mitglieder der Kammer, mit Einrechnung auch derjenigen, welche abwesend sind, erforderlich.

In der ersten Kammer ist in jedem Falle, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern nötig.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich Antheil nehmenden Mitglieder einer Kammer so gross, dass zwei Drittel davon mehr betragen, als jene absolute Mehrheit aller Mitglieder der zweiten Kammer, oder in der ersten Kammer mehr als zwölf, so ist die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden erforderlich.

V. Besondere Verhältnisse der Provinz Rheinhessen.

64. Es wurde vom Ausschusse der zweiten Kammer gewünscht, dass, etwa auf die Art, wie es in Baiern geschehen ist, den Rheinhessen die gewünschte beruhigende Versicherung gegeben würde, dass durch dasjenige, was die Verfassung in Beziehung auf solche Einrichtungen in den übrigen beiden Provinzen enthält, die mit den wesentlichen Institutionen in Rheinhessen nicht harmoniren, diese Institutionen nicht als aufgehoben betrachtet werden sollen.

Auf die Erinnerung des Ausschusses der ersten Kammer, dass eine solche unbestimmte Zusicherung leicht zu weit führen könne, wenn man auch allenfalls darüber hinausgehen

Digitized by Google

wolle, ob besondere Institutionen einer Provinz in einer Verfassungsurkunde zu garantiren seyen, wurde von den Mitgliedern aus Rheinhessen bemerkt, dass es ihnen vorzüglich darum zu thun sey, die Geschworen-Gerichte und die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen Fällen als constitutionelle Rechte gesichert zu erhalten.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 39 Zeile 13 lies: hat statt kat — S. 55 Z. 5: ständige — Seite 83 sind die Zeilen 2, 8 und 9 zu streichen und auf Seite 82 nach Zeile 3 von unten in folgender Reihenfolge zu ergänzen: Wort „Landstände" bezaubert wird, in dem Wahn, es handele sich um eine moderne Volksrepräsentation. Den Grossherzog um alsbaldige Einberufung der Ständeversammlung zu S. 133 Z. 6 lies: Belegen — S. 205 sind die Anführungszeichen auf Z. 7 nach oben zu setzen und auf Z. 9 zu streichen — S. 235 Z. 7 v. u. lies: veröffentlichten

Digitized by Google

Druck von Emil Ebering, Berlin NW., Mittelstr. 29.

Digitized by Google

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 06712921 3

THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 07 37 06 8 14 007 8

Digitized by Google